



# CVRIA

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Jahresbericht  
2010



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

# JAHRESBERICHT 2010

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts  
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg 2011

[www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

Gerichtshof  
2925 Luxemburg  
LUXEMBURG  
Tel. +352 4303-1

Gericht  
2925 Luxemburg  
LUXEMBURG  
Tel. +352 4303-1

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union  
2925 Luxemburg  
LUXEMBURG  
Tel. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 1. Januar 2010

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-829-1055-9

doi:10.2862/52849

© Europäische Union, 2011

*Printed in Luxembourg*

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs Vassilios Skouris .....	5

### Kapitel I

#### *Der Gerichtshof*

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2010 .....	9
B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2010 .....	11
C – Zusammensetzung des Gerichtshofs .....	61
1. Mitglieder des Gerichtshofs .....	63
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2010 .....	79
3. Protokollarische Rangfolge .....	81
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs .....	83
D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs .....	87

### Kapitel II

#### *Das Gericht*

A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2010 .....	117
B – Zusammensetzung des Gerichts .....	163
1. Mitglieder des Gerichts .....	165
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2010 .....	177
3. Protokollarische Rangfolge .....	179
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts .....	181
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts .....	183

**Kapitel III***Das Gericht für den öffentlichen Dienst*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2010 .....	207
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	219
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	221
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2010 .....	225
3. Protokollarische Rangfolge .....	227
4. Ehemaliges Mitglied des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	229
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	231

**Kapitel IV***Begegnungen und Besuche*

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst .....	245
B – Studienbesuche (2010) .....	249
1. Aufgegliedert nach Art der Gruppen .....	249
2. Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2010) .....	250
3. Studienbesuche – Nationale Richter und Staatsanwälte (2010) .....	252
4. Entwicklung der Zahl und der Art der Besucher (2007–2010) .....	252
C – Feierliche Sitzungen .....	253
D – Besuche oder Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen .....	255
 <i>Organigramm (Kurzfassung) .....</i>	 260

## Vorwort

Das Jahr 2010 war für den Gerichtshof der Europäischen Union ein Jahr der Konsolidierung der mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Reformen des Gerichtssystems der Union. Das Verfahren zur Durchführung der wichtigsten dieser Reformen, des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ist in diesem Jahr eingeleitet worden. Der Gerichtshof hat die Entwicklung dieses Verfahrens aufmerksam verfolgt und wird dies auch weiterhin tun.

2010 wird auch wegen der besonderen Intensität der Rechtsprechungstätigkeit des Organs in die Annalen eingehen. Bei den drei den Gerichtshof bildenden Gerichten sind insgesamt 1 406 Rechts-sachen anhängig gemacht worden. Dies ist die höchste Zahl in der Geschichte des Organs und belegt die stetige Zunahme der Rechtsstreitigkeiten vor den Unionsgerichten. Ferner ist auf die all-gemeine Verkürzung der Verfahrensdauer hinzuweisen, die insbesondere bei den Vorabentschei-dungsverfahren ganz erheblich ist.

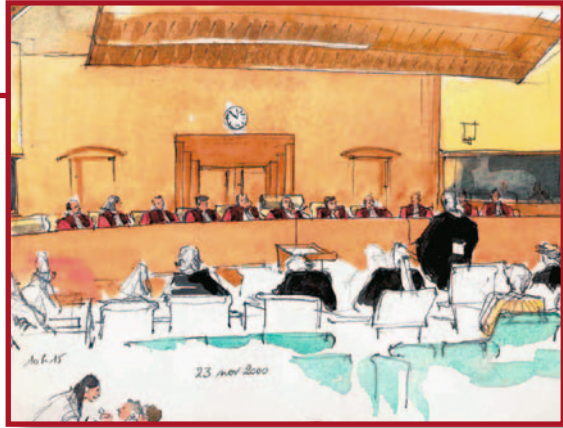
Schließlich sind im vergangenen Jahr insbesondere im Zuge der teilweisen Neubesetzung zwei Mitglieder und der Kanzler des Gerichtshofs sowie vier Mitglieder des Gerichts ausgeschieden. Hervorzuheben ist, dass die Ernennungen der neuen Mitglieder des Gerichtshofs und des Ge-richts die ersten sind, die nach dem neuen, mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Verfahren vorgenommen wurden, nämlich nach einer Stellungnahme des in Art. 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses.

Der Leser findet in diesem Bericht eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2010. Wie jedes Jahr enthält ein wesentlicher Teil des Jahresberichts knap-pe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Die Analyse der Rechtsprechungstätigkeit im Jahr 2010 wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.



V. Skouris  
Präsident des Gerichtshofs





# Kapitel I

## Der Gerichtshof



## A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2010

*Von Präsident Vassilios Skouris*

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2010 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs im vergangenen Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen. Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Organs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer. Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt.

**1.** Da der Vertrag von Lissabon den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vorsieht, ist in diesem Jahr das entsprechende Verfahren eingeleitet worden. In einem ersten Schritt wurde der Europäischen Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt, um die Verhandlungen mit dem Europarat zu führen. Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK wird zweifellos Auswirkungen auf das Gerichtssystem der Union insgesamt haben.

Der Gerichtshof hat deshalb die Entwicklung dieses Verfahrens aufmerksam verfolgt und hat in dem Bestreben, an den Bemühungen zur Verwirklichung des Beitrittsvorhabens, das recht komplexe Rechtsfragen aufwirft, mitzuwirken, in einem am 5. Mai 2010 veröffentlichten Papier<sup>1</sup> erste Überlegungen zu einem speziellen Aspekt vorgelegt, der mit der Funktionsweise des Gerichtssystems der Union zusammenhängt. In diesem Papier hat der Gerichtshof festgestellt, dass, um den Subsidiaritätsgrundsatz zu wahren und zugleich das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichtssystems der Union sicherzustellen, Vorkehrungen getroffen werden müssen, die zu gewährleisten vermögen, dass der Gerichtshof in effektiver Weise mit der Frage der Gültigkeit einer Unionshandlung befasst werden kann, bevor der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die Vereinbarkeit dieser Handlung mit der EMRK entscheidet.

Schließlich ist auch erwähnenswert, dass die Verfahrensordnung des Gerichtshofs am 23. März 2010 geändert worden ist (ABl. L 92, S. 12). Mit diesen Änderungen sollten die nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

**2.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für das Jahr 2010 zeigen generell eine erhöhte Produktivität und eine erhebliche Steigerung der Effizienz bezüglich der Verfahrensdauer. Außerdem ist auf den außerordentlichen Anstieg der Zahl der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen, insbesondere der ihm vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen hinzuweisen.

Der Gerichtshof hat im Jahr 2010 522 Rechtssachen abgeschlossen (um verbundene Rechtssachen bereinigte Zahl), was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet (543 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2009). In 370 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 152 Rechtssachen ergingen Beschlüsse.

Im Jahr 2010 gingen beim Gerichtshof 631 neue Rechtssachen ein (unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs), was einen sehr starken Anstieg gegenüber dem Vorjahr (562 neue Rechtssachen) und die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs darstellt. Gleiches gilt für

<sup>1</sup> [http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-05/convention\\_de\\_2010-05-21\\_12-10-16\\_11.pdf](http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-05/convention_de_2010-05-21_12-10-16_11.pdf)

die Vorabentscheidungsersuchen. Die Zahl der in diesem Jahr vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ist im zweiten Jahr hintereinander die höchste je erreichte Zahl und bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 27,4 % (385 Rechtssachen im Jahr 2010 gegenüber 302 Rechtssachen im Jahr 2009).

Was die Verfahrensdauer angeht, sind die statistischen Daten sehr positiv. So betrug die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren 16,1 Monate. Ein Vergleich ergibt, dass – über den gesamten Zeitraum gesehen, für den der Gerichtshof über zuverlässige Daten verfügt – die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2010 am niedrigsten war. Bei Klagen und Rechtsmitteln lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 16,7 Monaten und 14,3 Monaten (17,1 Monate und 15,4 Monate im Jahr 2009).

Die Verbesserung der Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorlageverfahren, Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorlageverfahrens wurden in sechs Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen des Art. 104b der Verfahrensordnung in fünf von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden in durchschnittlich 2,1 Monaten abgeschlossen.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden dieses Jahr in zwölf Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen nur in fünf von ihnen vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. 14 Rechtssachen wurden vorrangig behandelt.

Ferner hat der Gerichtshof regelmäßig vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 24 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof häufig von der durch Art. 20 der Satzung gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 50 % der Urteile sind 2010 ohne Schlussanträge ergangen (52 % im Jahr 2009).

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2010 durch Urteil oder durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen etwa 14 % von der Großen Kammer, 58 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 27 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die von der Großen Kammer erledigte Zahl von Rechtssachen erheblich gestiegen (8 % im Jahr 2009) und die Zahl der von den Kammern mit drei Richtern behandelten Rechtssachen merklich gesunken (34 % im Jahr 2009).

Für weitere, eingehendere Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2010 wird auf den die Rechtsprechungsstatistiken enthaltenden Teil dieses Berichts verwiesen.



## B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2010

Dieser Teil des Jahresberichts bietet einen Überblick über die Rechtsprechung im Jahr 2010.

### *Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen*

Im Jahr 2010 hat sich die Rechtsprechung zu den Grundrechten beträchtlich erweitert.

In der Rechtssache *Volker und Markus Schecke* (Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09) war der Gerichtshof um die Prüfung der Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und 259/2008<sup>1</sup>, die die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik regeln und eine Veröffentlichung von Informationen über die natürlichen Personen vorschreiben, die Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten, ersucht worden und hat erläutert, welche Erfordernisse sich aus dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ergeben. Nach diesen Verordnungen sind diese Informationen insbesondere auf den Websites der nationalen Behörden zu veröffentlichen. Zur Vereinbarkeit des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten mit der Transparenzpflicht im Bereich der Europäischen Fonds befragt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Veröffentlichung von Daten mit den Namen der Mittlempfänger und den Beträgen, die sie erhalten haben, auf einer Internetseite wegen des freien Zugangs Dritter zu dieser Seite in das Recht dieser Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen eingreift. Ein solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn er gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieser Rechte achtet, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich entspricht, wobei sich die Ausnahmen und Einschränkungen dieser Rechte auf das absolut Notwendige beschränken müssen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Steuerzahler in einer demokratischen Gesellschaft zwar einen Anspruch darauf haben, über die Verwendung der öffentlichen Gelder informiert zu werden, dass der Rat und die Kommission gleichwohl verpflichtet waren, die verschiedenen beteiligten Interessen ausgewogen zu gewichten, so dass sie vor Erlass der beanstandeten Bestimmungen prüfen mussten, ob die Veröffentlichung dieser Daten in jedem Mitgliedstaat auf einer Internetseite nicht über das hinausging, was zur Erreichung der verfolgten berechtigten Ziele erforderlich war. Der Gerichtshof hat daher bestimmte Vorschriften der Verordnung Nr. 1290/2005 und die Verordnung Nr. 259/2008 insgesamt für ungültig erklärt, ohne die Wirkungen der Veröffentlichung der Listen von Empfängern von EGFL- und ELER-Mitteln in Frage zu stellen, die die nationalen Behörden in der Zeit vor dem Tag der Verkündung des Urteils vorgenommen haben.

Ebenfalls zu den Grundrechten erließ der Gerichtshof am 22. Dezember 2010 ein weiteres wichtiges Urteil (Urteil *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft*, C-279/09), das den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes betraf, wie er in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 des Rates vom 26. November 2007 (ABl. L 322, S. 1) geänderten Fassung und Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 76, S. 28).

Im Ausgangsrechtsstreit stritten die deutsche Handelsgesellschaft DEB und der deutsche Staat über einen von dieser Gesellschaft vor den deutschen Gerichten gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die DEB wollte eine Staatshaftungsklage gegen den deutschen Staat erheben, um Ersatz des Schadens zu erlangen, der ihr durch die verspätete Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt<sup>2</sup> entstanden sein soll. Die Prozesskostenhilfe wurde der DEB mit der Begründung verweigert, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt seien, unter denen diese Hilfe nach deutschem Recht juristischen Personen gewährt werden könne. Das mit der Klage gegen diese Versagung befasste Gericht legte dem Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob der Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Geltendmachung des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die gerichtliche Geltendmachung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird und einer juristischen Person, die diesen Vorschuss nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe nur unter sehr strengen Voraussetzungen gewährt wird.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Frage unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu beantworten ist, die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit den Verträgen rechtlich gleichrangig ist. Der Gerichtshof hat auf Art. 47 der Charta verwiesen, der ein Recht auf wirksamen Zugang zu den Gerichten für jede Person vorsieht, die unionsrechtlich garantierte Rechte oder Freiheiten geltend machen will. Nach Abs. 3 dieses Artikels wird „Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ... Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten“. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass sich juristische Personen auf den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes berufen, wie er in Art. 47 der Charta verankert ist, um die Befreiung von der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses und/oder der Gebühren für den Beistand eines Rechtsanwalts zu erreichen. Im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem das Recht auf effektiven Zugang zu den Gerichten verankert ist, hat der Gerichtshof sodann erläutert, dass der nationale Richter insoweit zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellen, die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigen können, ob sie einem legitimen Zweck dienen und ob die angewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Er hat ferner einzelne Elemente aufgeführt, die der nationale Richter bei seiner Würdigung berücksichtigen kann, indem er die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeführten Gesichtspunkte übernommen hat, wie z. B. die Bedeutung des Rechtsstreits, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie, was insbesondere juristische Personen betrifft, die Gesellschaftsform, das Bestehen oder Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht sowie die Finanzkraft ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner.

Wie die einzelstaatlichen Gerichte mit der Staatshaftung bei einem Verstoß des Staates gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen umgehen müssen, wirft nach wie vor Fragen auf.

In der Rechtssache *Trasportes Urbanos y Servicios Generales* (Urteil vom 26. Januar 2010, C-118/08) befragte das vorlegende Gericht den Gerichtshof zur Anwendung einer Regelung, nach der eine Staatshaftungsklage, die auf eine Verletzung des Unionsrechts durch ein nationales Gesetz gestützt wird, nur Erfolg haben kann, wenn zuvor alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sind, während eine solche Regelung nicht für eine Staatshaftungsklage gilt, die auf einen

<sup>2</sup> Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204, S. 1).

Verstoß gegen die Verfassung gestützt wird. Der Gerichtshof hat geantwortet, dass das Unionsrecht der Anwendung dieser Regelung entgegensteht, nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen das Unionsrecht wegen dessen Vorrangs Schadensersatz leisten müssten. Unter Hinweis auf den Grundsatz der Äquivalenz hat er entschieden, dass bei der Anwendung sämtlicher für Rechtsbehelfe geltenden Vorschriften nicht danach unterschieden werden darf, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen internes Recht gerügt wird: Der Gegenstand der beiden Staatshaftungsklagen ist gleichartig, da es um den Ersatz des vom Staat verursachten Schadens geht. Im Hinblick auf den Äquivalenzgrundsatz kann nicht allein deshalb ein Unterschied zwischen den beiden Klagen gemacht werden, weil unterschiedliche Gerichte für die Feststellung des Rechtsverstoßes zuständig sind.

In der Rechtssache *Melki und Abdeli* (Urteil vom 22. Juni 2010, C-188/10 und C-189/10) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, sich zur Vereinbarkeit des kürzlich in Frankreich eingeführten Verfahrensmechanismus einer „*vorrangigen Frage der Verfassungsmäßigkeit*“ mit dem Unionsrecht zu äußern. Er hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass zur Sicherstellung des Vorrangs des Unionsrechts Voraussetzung für das Funktionieren des Systems der Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Gerichten ist, dass es dem nationalen Gericht freisteht, in jedem Moment des Verfahrens, den es für geeignet hält, und selbst nach Abschluss eines Zwischenverfahrens zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit dem Gerichtshof jede Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, die es für erforderlich hält. Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) steht daher Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, mit denen ein Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit nationaler Gesetze eingeführt wird, nicht entgegen, soweit es den übrigen nationalen Gerichten freisteht,

- in jedem Moment des Verfahrens, den sie für geeignet halten, und selbst nach Abschluss eines Zwischenverfahrens zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit den Gerichtshof zu befassen,
- jede Maßnahme zu erlassen, die erforderlich ist, um den vorläufigen gerichtlichen Schutz der durch die Rechtsordnung der Union eingeräumten Rechte sicherzustellen, und
- nach Abschluss eines solchen Zwischenverfahrens die fragliche nationale gesetzliche Bestimmung unangewandt zu lassen, wenn sie sie als unionsrechtswidrig ansehen.

Zu der bereits mehrfach behandelten Frage, welche Folgen mit der Auslegung des Unionsrechts verbunden sind, die der Gerichtshof im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vornimmt, hat dieser in der Rechtssache *Albron Catering* (Urteil vom 21. Oktober 2010, C-242/09) ausgeführt, dass er in Ausübung seiner Befugnisse aus Art. 267 AEUV die für die Betroffenen bestehende Möglichkeit, sich auf die Auslegung, die er einer Bestimmung gegeben hat, zu berufen, um in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse in Frage zu stellen, nur ganz ausnahmsweise aufgrund des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit beschränken kann. Eine solche Beschränkung ist nur dann zulässig, wenn zwei grundlegende Kriterien erfüllt sind, nämlich guter Glaube der Betroffenen und die Gefahr schwerwiegender Störungen. Da dem Gerichtshof nichts vorgetragen wurde, was geeignet gewesen wäre, eine Gefahr schwerwiegender Störungen im Zusammenhang mit einer großen Zahl von Rechtsstreitigkeiten darzutun, die aufgrund dieses Urteils, mit dem die Richtlinie 2001/23/EG<sup>3</sup> ausgelegt wurde, gegen Unternehmen, die eine Übertragung

<sup>3</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

im Sinne dieser Richtlinie vorgenommen haben, eingeleitet werden könnten, waren die zeitlichen Wirkungen des Urteils nicht zu beschränken.

Als Beitrag des Gerichtshofs zur Bestimmung der Wirkungen von Übereinkommen, die die Union mit Drittstaaten geschlossen hat, ist die Rechtssache *Brita* (Urteil vom 25. Februar 2010, C-386/08) zu nennen, in der sich mehrere bedeutsame Fragen zur Auslegung internationaler Übereinkommen, insbesondere des Assoziierungsabkommens EG–Israel<sup>4</sup>, gestellt haben.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>5</sup> auf ein zwischen einem Staat und einer internationalen Organisation geschlossenes Abkommen wie das Assoziierungsabkommen EG–Israel anzuwenden sind, soweit diese Bestimmungen eine Ausprägung des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts sind. Insbesondere müssen die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens, die seinen räumlichen Geltungsbereich festlegen, entsprechend dem Grundsatz *pacta tertiis nec nocent nec prosunt* ausgelegt werden. In Anbetracht dieser Grundsätze hat der Gerichtshof entschieden, dass die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Präferenzbehandlung für Waren aus dem Westjordanland verweigern durften. Aus einem anderen Assoziierungsabkommen, dem Abkommen EG–PLO<sup>6</sup>, ergibt sich nämlich, dass nur die Zollbehörden des Westjordanlands und des Gaza-Streifens befugt sind, eine Warenverkehrsbescheinigung auszustellen, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Westjordanlands und des Gazastreifens angesehen werden können. Eine Auslegung des Assoziierungsabkommens EG–Israel in dem Sinne, dass die israelischen Behörden über Zollbefugnisse in Bezug auf Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland verfügten, würde jedoch bedeuten, dass den palästinensischen Zollbehörden die Verpflichtung auferlegt würde, die Befugnisse, die ihnen durch das Abkommen EG–PLO übertragen wurden, nicht auszuüben. Eine solche Auslegung, die zur Verpflichtung eines Dritten ohne seine Zustimmung führt, stünde daher im Gegensatz zu diesem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz *pacta tertiis nec nocent nec prosunt*, der in Art. 34 des Wiener Übereinkommens niedergelegt ist.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats im Rahmen des im Assoziierungsabkommen EG–Israel vorgesehenen Verfahrens nicht an den vorgelegten Ursprungsnachweis und die Antwort der Zollbehörden des Ausfuhrstaats gebunden sind, wenn diese Antwort keine ausreichenden Angaben enthält, um den tatsächlichen Ursprung der Waren feststellen zu können.

Wie in den Vorjahren war die Frage des Zugangs zu Dokumenten wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, von denen drei besondere Aufmerksamkeit verdienen. In der Rechtssache *Kommission/Bavarian Lager* (Urteil vom 29. Juni 2010, C-28/08 P) hat sich der Gerichts-

<sup>4</sup> Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. 2000, L 147, S. 3), unterzeichnet am 20. November 1995 in Brüssel.

<sup>5</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (United Nations International Treaties Series, Bd. 1155, S. 331).

<sup>6</sup> Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (ABl. 1997, L 187, S. 3), unterzeichnet am 24. Februar 1997 in Brüssel.

hof mit dem Verhältnis zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>7</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>8</sup> beschäftigt.

Die Verordnung Nr. 1049/2001 legt als allgemeine Regel fest, dass Dokumente der Unionsorgane der Öffentlichkeit zugänglich sind, sieht aber u. a. dann Ausnahmen vor, wenn durch die Verbreitung der Schutz der Privatsphäre oder der Integrität des Einzelnen gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt würde. Nach Ansicht des Gerichtshofs werden die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 in vollem Umfang anwendbar, wenn ein nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellter Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten. Indem das Gericht diese Verweisung auf die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten nicht berücksichtigt und die Anwendbarkeit der Ausnahme auf Fälle begrenzt hat, in denen die Privatsphäre oder die Integrität des Einzelnen im Sinne von Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verletzt worden ist, hat es eine spezielle einschränkende Auslegung der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgenommen, die nicht dem Gleichgewicht gerecht wird, das der Unionsgesetzgeber zwischen den beiden fraglichen Verordnungen herstellen wollte.

In der Sache hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Kommission zu Recht entschieden hatte, dass die Liste der Teilnehmer einer Sitzung im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens personenbezogene Daten enthalte, und dass sie sich mit ihrer Forderung gegenüber dem den Zugang Beantragenden, hinsichtlich der Personen, deren ausdrückliches Einverständnis fehlte, die Notwendigkeit der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nachzuweisen, im Einklang mit Art. 8 Buchst. b der Verordnung Nr. 45/2001 befunden hatte.

Am selben Tag hat der Gerichtshof ein weiteres sehr wichtiges Urteil zum Akteneinsichtsrecht erlassen (Urteil vom 29. Juni 2010, *Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau*, C-139/07 P), in dem es um das Verhältnis zwischen der Verordnung Nr. 1049/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG<sup>9</sup> ging. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es zur Rechtfertigung der Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument, dessen Verbreitung beantragt wurde, zwar grundsätzlich nicht genügt, dass dieses Dokument in Zusammenhang mit einer in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 erwähnten Tätigkeit steht. Das betroffene Organ muss auch erläutern, inwiefern der Zugang zu diesem Dokument das Interesse, das durch eine Ausnahme nach diesem Artikel geschützt wird, konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte. Der Gerichtshof hat aber insoweit klargestellt, dass es dem betroffenen Gemeinschaftsorgan freisteht, sich hierbei auf allgemeine Vermutungen zu stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten gelten.

In Bezug auf Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen können sich solche allgemeinen Vermutungen aus der Verordnung Nr. 659/1999 und aus der Rechtsprechung zum Recht auf Einsicht in die Dokumente der Verwaltungsakte der Kommission ergeben. Die Verordnung Nr. 659/1999 sieht kein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Verwaltungsakte der Kommission für

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).



die Beteiligten mit Ausnahme des für die Gewährung der Beihilfe verantwortlichen Mitgliedstaats vor. Wären diese Beteiligten nämlich in der Lage, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu den Dokumenten der Verwaltungsakte der Kommission zu erhalten, wäre das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährdet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass andere Beteiligte als der betroffene Mitgliedstaat in Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen nicht über das Recht verfügen, die Dokumente der Verwaltungsakte der Kommission einzusehen, und daher anzuerkennen, dass eine allgemeine Vermutung dafür besteht, dass durch die Verbreitung der Dokumente der Verwaltungsakte grundsätzlich der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt würde. Diese allgemeine Vermutung schließt nicht das Recht für die Beteiligten aus, darzulegen, dass diese Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, nicht gilt oder dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des betreffenden Dokuments besteht.

Um das Bestehen einer solchen Vermutung ging es auch in der Rechtssache *Schweden/API und Kommission* (Urteil vom 21. September 2010, verbundene Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P), in der sich der Gerichtshof mit der Frage des Zugangs zu Schriftsätzen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren bei ihm eingereicht werden, beschäftigt hat. Diese weisen nach Ansicht des Gerichtshofs ganz besondere Merkmale auf, da sie ihrem Wesen nach Teil der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs sind. Diese Schriftsätze werden nämlich ausschließlich für das Gerichtsverfahren erstellt, dessen wesentlicher Bestandteil sie sind. Die Rechtsprechungstätigkeit als solche ist aber vom Anwendungsbereich des in den Unionsrechtsvorschriften geregelten Rechts auf Zugang zu Dokumenten ausgenommen. Der Schutz der Gerichtsverfahren ist insbesondere darauf gerichtet, dass die Grundsätze der Waffengleichheit und der geordneten Rechtspflege gewahrt werden. Wenn der Inhalt der Schriftsätze des Organs Gegenstand einer öffentlichen Erörterung werden sollte, bestünde die Gefahr, dass die an den Schriftsätzen geübte Kritik über ihre eigentliche rechtliche Bedeutung hinaus den von dem Organ vor den Unionsgerichten vertretenen Standpunkt beeinflusst. Damit könnte das unerlässliche Gleichgewicht zwischen den Parteien eines Rechtsstreits vor den Unionsgerichten – das dem Grundsatz der Waffengleichheit zugrunde liegt – gestört werden, da nur das Organ, bei dem ein Antrag auf Zugang zu seinen Dokumenten gestellt wird, nicht aber alle Verfahrensbeteiligten der Freigabepflicht unterlägen. Darüber hinaus lässt sich der Ausschluss der Rechtsprechungstätigkeit vom Geltungsbereich des Rechts auf Zugang zu Dokumenten damit rechtfertigen, dass während des gesamten Gerichtsverfahrens sichergestellt sein muss, dass die Erörterungen zwischen den Parteien sowie die Beratungen des Gerichts in aller Ruhe ablaufen. Eine Verbreitung der Schriftsätze hätte zur Folge, dass auf die Rechtsprechungstätigkeit – und sei es auch nur in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit – Druck von außen ausgeübt und die Ruhe der Erörterungen beeinträchtigt werden könnte. Nach Auffassung des Gerichtshofs besteht daher eine allgemeine Vermutung dafür, dass die Verbreitung der von einem Organ in einem Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätze den Schutz dieses Verfahrens im Sinne des Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigt, solange dieses Verfahren anhängig ist, wobei eine solche allgemeine Vermutung nicht das Recht des Beteiligten ausschließt, darzulegen, dass die Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, nicht gilt.

Sobald hingegen die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs beendet ist, ist nicht mehr davon auszugehen, dass sie durch die Verbreitung der Schriftsätze beeinträchtigt wird, so dass eine konkrete Prüfung der angeforderten Dokumente erforderlich ist, um festzustellen, ob die Verbreitung nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert werden darf.

### Unionsbürgerschaft

In diesem sich ständig weiterentwickelnden Bereich hat die Rechtssache *Tsakouridis* (Urteil vom 23. November 2010, C-145/09) vor dem Gerichtshof die heikle Problematik aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen ein Unionsbürger ausgewiesen werden darf, der über ein Recht auf Daueraufenthalt nach Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten<sup>10</sup>, verfügt. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass eine Ausweisungsmaßnahme auf eine individuelle Prüfung der Lage des Betroffenen unter Berücksichtigung von Kriterien wie Alter, Gesundheitszustand, Mittelpunkt seiner persönlichen, familiären oder beruflichen Interessen, Dauer der Abwesenheiten vom Aufnahmemitgliedstaat und Intensität der Bindungen zum Herkunftsstaat gestützt werden muss, wobei das entscheidende Kriterium für die Gewährung eines erhöhten Ausweisungsschutzes das eines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat in den zehn Jahren vor der Ausweisungsmaßnahme bleibt. Der Gerichtshof hat ferner hervorgehoben, dass die Ausweisungsmaßnahme nur dann mit „zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit“ oder „schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ im Sinne des Art. 28 der Richtlinie 2004/38 gerechtfertigt werden kann, wenn eine solche Maßnahme angesichts der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung für den Schutz der Interessen, die mit ihr gewahrt werden sollen, erforderlich ist, vorausgesetzt, dass dieses Ziel unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer im Aufnahmemitgliedstaat des Unionsbürgers nicht durch weniger strikte Maßnahmen erreicht werden kann. Schließlich hat der Gerichtshof auch darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der mit dem bandenmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln verbundenen Kriminalität unter den Ausdruck „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit“ oder „schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ im Sinne des Art. 28 dieser Richtlinie fallen kann.

Hinsichtlich der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ist ferner die Rechtssache *Bressol u. a.* (Urteil vom 13. April 2010, C-73/08) anzuführen, in der sich der Gerichtshof mit der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die die Zahl der Unionsbürger begrenzt, die als Nichtansässige in medizinischen und paramedizinischen Studiengängen studieren, mit dem Unionsrecht beschäftigt hat. Der Gerichtshof hat zunächst bekräftigt, dass die Art. 18 und 21 AEUV unabhängig von einer etwaigen Anwendbarkeit von Art. 24 der Richtlinie 2004/38 auf manche der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Studierenden einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Zahl der nicht als in diesem Mitgliedstaat ansässig geltenden Studierenden begrenzt, die sich zum ersten Mal in einer Hochschuleinrichtung einschreiben können, da diese Regelung eine Ungleichbehandlung zwischen ansässigen und nichtansässigen Studierenden und damit eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bewirkt. Sodann hat er darauf hingewiesen, dass eine solche einschränkende Regelung nur dann mit dem Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt werden kann, wenn die zuständigen Stellen die fragliche Regelung einer eingehenden dreistufigen Prüfung unterziehen: Ist dieses Ziel wirklich gefährdet? Ist die Regelung geeignet, das Ziel zu erreichen? Ist die Regelung im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig? Diese Untersuchung muss auf objektiven, eingehenden und auf Zahlenangaben gestützten Kriterien beruhen. Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich die zuständigen Stellen nicht auf Art. 13 des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berufen können, wenn das vorliegende Gericht feststellt, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung mit den Art. 18 und 21 AEUV unvereinbar ist.

<sup>10</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, berichtigt in ABl. 2004, L 229, S. 35, und in ABl. 2007, L 204, S. 28).

In der Rechtssache *Lassal* (Urteil vom 7. Oktober 2010, C-162/09) galt die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs Art. 16 der Richtlinie 2004/38. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Frage, ob für den Erwerb des in Art. 16 der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen Rechts auf Daueraufenthalt eine ununterbrochene Aufenthaltszeit von fünf Jahren zu berücksichtigen ist, die vor dem Umsetzungsdatum für diese Richtlinie, also dem 30. April 2006, im Einklang mit vor diesem Datum geltenden Rechtsvorschriften der Union zurückgelegt wurde, und ob, bejahendenfalls, vorübergehende Abwesenheiten vor dem 30. April 2006 und nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren die Erlangung des Daueraufenthaltsrechts im Sinne dieser Richtlinie berühren können. Der Gerichtshof hat den ersten Teil der Frage bejaht, indem er entschieden hat, dass es zwar die Möglichkeit, nach fünf Jahren das Aufenthaltsrecht zu erwerben, vor der Richtlinie 2004/38 in den Rechtsvorschriften der Union nicht gab, dass die Weigerung, diese ununterbrochene Aufenthaltszeit zu berücksichtigen, der Richtlinie jedoch jede praktische Wirksamkeit nehmen und eine Situation schaffen würde, die mit dem ihr zugrunde liegenden Gedanken der Integration über die Dauer des Aufenthalts unvereinbar wäre. Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass Zweck und Ziel der Richtlinie 2004/38, d. h. die Erleichterung der Ausübung des elementaren Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, die Förderung des sozialen Zusammenhalts und die Verstärkung des Gefühls der Unionsbürgerschaft durch das Recht auf Aufenthalt, ernsthaft gefährdet würden, wenn dieses Aufenthaltsrecht Unionsbürgern, die sich vor dem 30. April 2006 fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten haben, nur deshalb verwehrt würde, weil später, aber vor dem genannten Datum, vorübergehende Abwesenheiten für eine Dauer von weniger als zwei aufeinanderfolgenden Jahren dazwischen getreten sind.

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur Unionsbürgerschaft ist schließlich die Rechtssache *Rottmann* (Urteil vom 2. März 2010, C-135/08) zu nennen, in der sich der Gerichtshof zu den Voraussetzungen für den Entzug der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats geäußert hat, die ein Unionsbürger durch seine erschlichene Einbürgerung erworben hatte. Nach Auffassung des Gerichtshofs verstößt es nicht gegen Unionsrecht, insbesondere Art. 17 EG, wenn ein Mitgliedstaat einem Unionsbürger seine durch Einbürgerung erlangte Staatsangehörigkeit wieder entzieht, wenn diese durch Täuschung erschlichen wurde. Diese Entscheidung entspricht nämlich einem im Allgemeininteresse liegenden Grund, weil der Betrug das Staatsangehörigkeitsband zwischen dem Mitgliedstaat und seinem Angehörigen zerreißt. Die Entscheidung, die Einbürgerung zurückzunehmen, muss jedoch zwingend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Hat der betrügerische Bürger, wie im vorliegenden Fall, wegen der Einbürgerung seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit bereits verloren, sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die Folgen der Rücknahmeentscheidung für den Betroffenen und seine Familienangehörigen zu prüfen und insbesondere zu untersuchen, ob der Verlust aller Rechte, die ein Unionsbürger genießt, gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. Der Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit und der Verlust der durch die Einbürgerung erlangten Staatsangehörigkeit sind daher auch dann nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Unionsrecht, wenn die Entscheidung über den Entzug der Staatsangehörigkeit zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt.

### *Freier Warenverkehr*

In der Rechtssache *Ker-Optika* (Urteil vom 2. Dezember 2010, C-108/09) hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine nationale Regelung, die den Vertrieb von Kontaktlinsen aus anderen Mitgliedstaaten über das Internet und ihre Lieferung zum Verbraucher nach Hause verbietet, den Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten eine besonders effiziente Modalität für den Vertrieb



dieser Waren vorenthält und deren Zugang zum Markt des betroffenen Mitgliedstaats erheblich behindert und damit eine Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellt. Zwar kann ein Mitgliedstaat nach Auffassung des Gerichtshofs verlangen, dass Kontaktlinsen von Fachpersonal ausgehändigt werden, das dem Kunden Informationen zum richtigen Gebrauch und zur richtigen Pflege der Kontaktlinsen sowie der mit ihrem Tragen verbundenen Risiken geben kann. Die Aushändigung von Kontaktlinsen Optikergeschäften vorzubehalten, die die Dienste eines Optikers anbieten, stellt die Erreichung des auf die Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher gerichteten Ziels sicher. Der Gerichtshof weist aber darauf hin, dass diese Dienste auch außerhalb des Optikergeschäfts von Augenärzten durchgeführt werden können. Außerdem sind diese Leistungen grundsätzlich nur bei der ersten Lieferung von Kontaktlinsen notwendig. Bei späteren Lieferungen genügt es, dass der Kunde den Verkäufer auf den Kontaktlinsentyp, den er bei der ersten Lieferung erhalten hat, hinweist und ihm eine etwaige, von einem Augenarzt festgestellte Veränderung seines Sehvermögens mitteilt. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass das Ziel, den Schutz der Gesundheit der Kontaktlinsenträger zu gewährleisten, durch Maßnahmen erreicht werden kann, die weniger beschränkend sind als die sich aus der nationalen Regelung ergebenden. Das Verbot des Verkaufs von Kontaktlinsen über das Internet steht demnach nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und verstößt gegen die Vorschriften über den freien Warenverkehr.

### *Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr*

Auch dieses Jahr hat das Gericht wieder zahlreiche Urteile zur Niederlassungsfreiheit, zum freien Dienstleistungsverkehr und zum freien Kapitalverkehr sowie zur Arbeitnehmerfreizügigkeit erlassen. Im Interesse der Klarheit werden die ausgewählten Urteile nach den betroffenen Freiheiten und gegebenenfalls den Tätigkeitsbereichen gegliedert.

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit sind die verbundenen Rechtssachen *Blanco Pérez und Chao Gómez* (Urteil vom 1. Juni 2010, C-570/07 und C-571/07) anzuführen, in denen es um eine spanische Regelung ging, die die Eröffnung neuer Apotheken in einer bestimmten Region von der Erteilung einer vorherigen behördlichen Erlaubnis abhängig macht. Die Gewährung einer solchen Erlaubnis unterlag insbesondere Voraussetzungen, die an die Bevölkerungsdichte und die Mindestentfernung zwischen den Apotheken in der betroffenen Region anknüpften. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 49 AEUV einer solchen Regelung grundsätzlich nicht entgegensteht. Ein Mitgliedstaat kann nämlich der Ansicht sein, dass in bestimmten Teilen seines Hoheitsgebiets die Gefahr eines Apothekenmangels und folglich des Fehlens einer sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung besteht. Folglich kann dieser Mitgliedstaat angesichts dieser Gefahr eine Regelung erlassen, nach der für eine bestimmte Zahl von Einwohnern nur eine einzige Apotheke errichtet werden kann, so dass die Apotheken gleichmäßig über das nationale Hoheitsgebiet verteilt werden. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass Art. 49 AEUV einer solchen Regelung entgegensteht, wenn sie verhindert, dass in jedem räumlichen Bezirk mit besonderen demografischen Merkmalen eine hinreichende Zahl von Apotheken errichtet wird, die einen angemessenen pharmazeutischen Dienst gewährleisten können, was das nationale Gericht zu prüfen hat. Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/432 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und Art. 45 Abs. 2 Buchst. e und g der Richtlinie 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Kriterien für die Auswahl von Inhabern neuer Apotheken in einer nationalen Regelung entgegensteht, nach denen erstens für auf die Berufsausübung bezogene berufliche Verdienste, die in einem bestimmten Teil des nationalen Hoheitsgebiets erworben wurden, ein Aufschlag von 20 % gewährt wird und zweitens, wenn die Anwendung des Verdienstkatalogs zu Punktgleichheit führt, die Zulassungen nach einer Rangfolge erteilt werden, die den Apothekern, die ihre berufliche Tätigkeit in diesem Teil des Hoheitsgebiets ausgeübt haben,

Vorrang einräumt, da diese Kriterien naturgemäß leichter von inländischen Apothekern erfüllt werden können.

Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit war auch Gegenstand mehrerer Urteile auf dem Gebiet des Steuerrechts. Von diesen ist erstens die Rechtssache *X Holding* (Urteil vom 25. Februar 2010, C-337/08) zu nennen, in der der Gerichtshof entschieden hat, dass die Art. 43 EG und 48 EG nicht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es einer Muttergesellschaft ermöglicht, mit ihrer gebietsansässigen Tochtergesellschaft eine steuerliche Einheit zu bilden, die Bildung einer solchen steuerlichen Einheit mit einer gebietsfremden Tochtergesellschaft aber nicht zulässt, weil deren Gewinne nicht den Steuervorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegen. Eine solche Steuerregelung ist durch das Erfordernis gerechtfertigt, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren. Da die Muttergesellschaft nämlich nach Belieben entscheiden kann, eine steuerliche Einheit mit ihrer Tochtergesellschaft zu bilden, und es ihr ebenso freisteht, diese Einheit von einem Jahr zum anderen aufzulösen, liefe die Möglichkeit, eine gebietsfremde Tochtergesellschaft in die steuerliche Einheit einzubeziehen, darauf hinaus, dass sie die freie Wahl hätte, welches Steuersystem auf die Verluste ihrer Tochtergesellschaft anwendbar ist und wo die Verluste berücksichtigt werden. Außerdem folgt aus dem Umstand, dass sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, die vorläufige Anrechnung von Verlusten einer ausländischen Betriebsstätte am Hauptsitz des Unternehmens zuzulassen, nicht, dass diese Möglichkeit auch den gebietsfremden Tochtergesellschaften einer gebietsansässigen Muttergesellschaft eröffnet werden muss. Da sich Betriebsstätten in einem anderen Mitgliedstaat und gebietsfremde Tochtergesellschaften nämlich im Hinblick auf die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, ist der Herkunftsmitgliedstaat nicht verpflichtet, gebietsfremde Tochtergesellschaften ausländischen Betriebsstätten steuerlich gleichzustellen.

Zweitens ist das Urteil *Gielen* (Urteil vom 18. März 2010, C-440/08) zu erwähnen, das niederländische einkommensteuerrechtliche Vorschriften betrifft, die einen Abzug für Selbständige gewähren, die eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden als Unternehmer geleistet haben. Diese Vorschriften sahen allerdings vor, dass Stunden, die von gebietsfremden Steuerpflichtigen für eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden, hierbei nicht berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Gerichtshofs steht Art. 49 AEUV einer solchen Regelung entgegen, weil sie diskriminierende Wirkungen für gebietsfremde Steuerpflichtige hat, selbst wenn sich diese Steuerpflichtigen hinsichtlich dieser Vergünstigung für die Regelung entscheiden können, die für die gebietsansässigen Steuerpflichtigen gilt. Das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 49 AEUV wird nämlich nicht dadurch in Frage gestellt, dass den gebietsfremden Steuerpflichtigen eine Gleichstellungsoption eingeräumt ist, die es ihnen erlaubt, zwischen der diskriminierenden Steuerregelung und der für die Gebietsansässigen geltenden Regelung zu wählen, da eine solche Wahl nicht geeignet ist, die diskriminierenden Wirkungen der ersten dieser beiden steuerlichen Regelungen auszuschließen. Würde man dieser Wahl eine solche Wirkung zuerkennen, hätte dies zur Folge, dass eine steuerliche Regelung für rechtmäßig erklärt würde, die für sich genommen aufgrund ihres diskriminierenden Charakters weiter gegen Art. 49 AEUV verstößt. Außerdem ist eine die Niederlassungsfreiheit beschränkende nationale Regelung auch dann mit dem Unionsrecht unvereinbar, wenn ihre Anwendung fakultativ ist.

Sodann ist noch ein drittes Urteil des Gerichtshofs zum Steuerrecht anzuführen, das den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs betrifft. Im Urteil *Schmelz* (Urteil vom 26. Oktober 2010, C-97/09) hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Art. 24

Abs. 3 und Art. 28i der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG<sup>11</sup> und Art. 283 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG<sup>12</sup>, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kleinunternehmen eine Mehrwertsteuerbefreiung mit Verlust des Vorsteuerabzugs zu gewähren, diese Möglichkeit aber hinsichtlich der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Kleinunternehmen ausschließt, mit Art. 49 EG vereinbar ist. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass diese Regelung zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, dass beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Mehrwertsteuerregelung das Ziel, die Wirksamkeit der Steueraufsicht im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen zu gewährleisten, und das Ziel der Kleinunternehmerregelung, mit der die Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen gestärkt werden soll, es jedoch rechtfertigen, dass die Anwendbarkeit der Mehrwertsteuerbefreiung auf die Tätigkeiten der Kleinunternehmen beschränkt wird, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, ansässig sind. Insbesondere kann der Aufnahmemitgliedstaat eine wirksame Kontrolle der Tätigkeiten, die ein nicht im Inland ansässiges Kleinunternehmen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, nicht leisten. Darüber hinaus können die Vorschriften über die Amtshilfe in der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92<sup>13</sup> und der Richtlinie 77/799/EWG<sup>14</sup> ergeben, keinen zweckdienlichen Datenaustausch hinsichtlich der Kleinunternehmen zu gewährleisten, die im Gebiet des Mitgliedstaats, der eine Mehrwertsteuerbefreiung anwendet, tätig sind.

Zum freien Dienstleistungsverkehr hat der Gerichtshof eine Reihe wichtiger Urteile auf den verschiedensten Gebieten erlassen, wie z. B. öffentliche Gesundheit, Entsendung von Arbeitnehmern und Glücksspiele.

Im Urteil *Kommission/Frankreich* (Urteil vom 5. Oktober 2010, C-512/08) hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass ein Mitgliedstaat, dessen nationale Rechtsvorschriften, abgesehen von besonderen Situationen, die insbesondere mit dem Gesundheitszustand des Versicherten oder der Dringlichkeit der erforderlichen Behandlung zusammenhängen, die Kostenübernahme für in einem anderen Mitgliedstaat geplante Behandlungen, die den Einsatz medizinischer Großgeräte erfordern, durch seinen zuständigen Träger nach Maßgabe der geltenden Deckungsregelung von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, nicht gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstößt. Angesichts der Gefahren für die Organisation der öffentlichen Gesundheitspolitik und für das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit stellt ein solches Erfordernis beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts eine gerechtfertigte Einschränkung dar. Diese Gefahren hängen damit zusammen, dass medizinische Großgeräte unabhängig von der Umgebung, in der sie aufgestellt oder benutzt werden können, ob innerhalb oder außerhalb von Krankenhäusern, Gegenstand einer Planungspolitik sein können müssen, insbesondere, was ihre Zahl und ihre geografische Verteilung betrifft, um dazu beizutragen, im gesamten Staatsgebiet ein Angebot an Spitzenbehandlungsleistungen zu gewährleisten, das rationell, stabil, ausgewogen und gut zugänglich ist, aber auch, um jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen so weit wie möglich zu verhindern. Dagegen hat der Gerichtshof im Urteil *Elchinov*

<sup>11</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (ABl. L 145, S. 1).

<sup>12</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 (ABl. L 264, S. 1).

<sup>14</sup> Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (ABl. L 336, S. 15).

(Urteil vom 5. Oktober 2010, C-173/09) entschieden, dass die Regelung eines Mitgliedstaats, die dahin ausgelegt wird, dass sie die Übernahme der Kosten einer ohne vorherige Genehmigung in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Krankenhausbehandlung in allen Fällen ausschließt, nicht mit Art. 49 EG und Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006<sup>15</sup>, vereinbar ist. Das Unionsrecht steht einem System der vorherigen Genehmigung zwar nicht grundsätzlich entgegen, wie aus dem genannten Urteil *Kommission/Frankreich* hervorgeht, gleichwohl müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer derartigen Genehmigung gerechtfertigt sein. Dies ist, so der Gerichtshof, bei der fraglichen Regelung nicht der Fall, weil dem Sozialversicherten, der aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Dringlichkeit der Krankenhausbehandlung daran gehindert war, diese Genehmigung zu beantragen, oder der die Antwort des zuständigen Trägers nicht abwarten konnte, die Übernahme der Behandlungskosten durch den Träger versagt wird, selbst wenn die Voraussetzungen für eine solche Kostenübernahme im Übrigen erfüllt sind. Die Übernahme der Behandlungskosten kann jedoch weder die Verwirklichung der Ziele der Krankenhausplanung behindern noch das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit schwerwiegend beschädigen. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass diese Regelung eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs enthält.

Hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern ist sodann auf das Urteil *Santos Palhota u. a.* (Urteil vom 7. Oktober 2010, C-515/08) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die vorsieht, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Arbeitgeber, der Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet des ersten Staates entsendet, eine vorherige Entsendungsanmeldung übermittelt, sofern der Beginn der beabsichtigten Entsendung davon abhängig gemacht wird, dass diesem Arbeitgeber eine Registrierungsnummer dieser Anmeldung bekannt gegeben wird, und die nationalen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über eine Frist von fünf Werktagen ab Eingang dieser Anmeldung verfügen, um diese Bekanntgabe vorzunehmen. Nach Ansicht des Gerichtshofs hat ein solches Verfahren nämlich den Charakter eines Genehmigungsverfahrens durch die Verwaltung, das insbesondere wegen der für die Übersendung dieser Bekanntgabe vorgesehenen Frist die beabsichtigte Entsendung und infolgedessen die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit durch den Arbeitgeber der zu entsendenden Arbeitnehmer behindern kann, und zwar insbesondere dann, wenn eine zügige Erbringung der betreffenden Dienstleistung geboten ist. Die Art. 56 AEUV und 57 AEUV stehen dagegen einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die vorsieht, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Arbeitgeber, der Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet des ersten Staates entsendet, für dessen nationale Behörden während des Entsendungszeitraums eine Kopie der Dokumente, die mit den nach dem Recht des erstgenannten Staates erforderlichen Personal- oder Arbeitsdokumenten vergleichbar sind, zur Verfügung hält und diese Dokumente nach Ablauf dieser Frist diesen Behörden übersendet. Solche Maßnahmen stehen nämlich in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes der Arbeitnehmer, da sie geeignet sind, es den Behörden zu ermöglichen, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, wie sie in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/71/EG<sup>16</sup> aufgeführt sind, zugunsten der entsandten Arbeitnehmer zu überprüfen und somit deren Schutz zu gewährleisten.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 392, S. 1).

<sup>16</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1).

Der Gerichtshof hatte in mehreren Rechtssachen Gelegenheit, sich mit der heiklen Problematik der nationalen Glücksspiel- und Sportwettenmonopole zu befassen und die Voraussetzungen zu erläutern, unter denen solche Monopole als gerechtfertigt gelten. Zunächst hat er in den Urteilen *Sporting Exchange* (Urteil vom 3. Juni 2010, C-203/08) und *Ladbrokes Betting & Gaming und Ladbrokes International* (Urteil vom 3. Juni 2010, C-258/08) entschieden, dass Art. 49 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Veranstaltung und die Förderung von Glücksspielen einer Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen Veranstalters unterwirft und es allen anderen – auch den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen – Veranstaltern untersagt, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats von dieser Regelung erfasste Dienstleistungen über das Internet anzubieten. Da der Sektor der über das Internet angebotenen Glücksspiele in der Europäischen Union nicht harmonisiert ist, darf ein Mitgliedstaat, so der Gerichtshof, die Auffassung vertreten, dass der Umstand allein, dass ein Veranstalter zu diesem Sektor gehörende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist und in dem er grundsätzlich bereits rechtlichen Anforderungen und Kontrollen durch die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats unterliegt, rechtmäßig über das Internet anbietet, keine hinreichende Garantie für den Schutz der nationalen Verbraucher vor den Gefahren des Betrugs und anderer Straftaten bietet, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, denen sich die Behörden des Sitzmitgliedstaats in einem solchen Fall bei der Beurteilung der Qualitäten und der Redlichkeit der Anbieter bei der Ausübung ihres Gewerbes gegenübersehen können. Außerdem bergen die Glücksspiele über das Internet, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter andersgeartete und größere Gefahren in sich, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen werden. Diese Beschränkung kann daher in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind, als durch das Ziel der Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten gerechtfertigt angesehen werden. In seinem Urteil *Ladbrokes Betting & Gaming und Ladbrokes International* hat der Gerichtshof ausgeführt, dass bei einer nationalen Regelung, die die Eindämmung der Spielsucht und die Betrugsbekämpfung bezweckt und wirksam zur Erreichung dieser Ziele beiträgt, davon ausgegangen werden kann, dass sie die Wetttätigkeit in kohärenter und systematischer Weise begrenzt, obwohl der oder die Inhaber einer ausschließlichen Erlaubnis berechtigt sind, ihr Angebot auf dem Markt durch die Einführung neuer Spiele und durch Werbung attraktiver zu machen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die illegalen Spieltätigkeiten im betreffenden Mitgliedstaat ein Problem darstellen können, dem eine Expansion der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten abhelfen könnte, und ob diese Expansion nicht einen Umfang hat, die sie mit dem Ziel der Eindämmung der Spielsucht unvereinbar macht.

Sodann hat sich der Gerichtshof in den Urteilen *Carmen Media Group* (Urteil vom 8. September 2010, C-46/08) und *Stoß u. a.* (Urteil vom 8. September 2010, verbundene Rechtssachen C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07) mit der deutschen Regelung beschäftigt, nach der das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist. Der Gerichtshof hat auf einer Linie mit den Urteilen *Sporting Exchange* und *Ladbrokes Betting & Gaming und Ladbrokes International* entschieden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, in dem Bestreben, die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen zu lenken, staatliche Monopole zu schaffen, da sich mit einem solchen Monopol die mit dem Glücksspielsektor verbundenen Gefahren wirksamer beherrschen lassen als mit einem System, in dem privaten Veranstaltern die Veranstaltung von Wetten unter dem Vorbehalt der Einhaltung der in dem entsprechenden Bereich geltenden Rechtsvorschriften erlaubt würde. Insbesondere kann der Umstand, dass von verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol und andere einer Regelung unterliegen, nach der privaten Veranstaltern eine Erlaubnis erteilt wird, für sich genommen die Kohärenz des deutschen Systems nicht in Frage stellen, da diese Spiele unterschiedliche Merkmale aufweisen. Gleichwohl haben die deutschen Gerichte, so der Gerichtshof, angesichts der von ihnen in den vorliegenden Rechtssachen getroffenen Feststellungen Grund zu der Schlussfolgerung,



dass die deutsche Regelung die Glücksspiele nicht in kohärenter und systematischer Weise begrenzt. Diese Gerichte hatten nämlich festgestellt, dass die Inhaber der staatlichen Monopole intensive Werbekampagnen durchführen, um die Gewinne aus den Lotterien zu maximieren, und sich damit von den Zielen entfernen, die das Bestehen dieser Monopole rechtfertigen, und dass die deutschen Behörden in Bezug auf Glücksspiele wie Kasino- oder Automaten Spiele, die nicht dem staatlichen Monopol unterliegen, aber ein höheres Suchtpotenzial aufweisen als die vom Monopol erfassten Spiele, eine Politik betreiben oder dulden, mit der zur Teilnahme an diesen Spielen ermuntert wird. Unter diesen Umständen lässt sich das präventive Ziel des Monopols nach Auffassung des Gerichtshofs nicht mehr wirksam verfolgen, so dass das Monopol nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Im Urteil *Stoß u. a.* hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Niveaus des Schutzes gegen die von Glücksspielen ausgehenden Gefahren über einen weiten Wertungsspielraum verfügen. Daher – und in Ermangelung jeglicher gemeinschaftlicher Harmonisierung dieses Bereichs – sind sie nicht verpflichtet, die von anderen Mitgliedstaaten im Glücksspielsektor erteilten Erlaubnisse anzuerkennen. Aus den gleichen Gründen und angesichts der Gefahren, die im Internet angebotene Glücksspiele im Vergleich zu herkömmlichen Glücksspielen aufweisen, können die Mitgliedstaaten auch das Anbieten von Glücksspielen im Internet verbieten. Der Gerichtshof hat jedoch in seinem Urteil *Carmen Media Group* erläutert, dass eine solche in den freien Dienstleistungsverkehr eingreifende Erlaubnisregelung auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen muss, die der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden Grenzen setzen, damit diese nicht willkürlich erfolgen kann. Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahme betroffen ist, ein effektiver gerichtlicher Rechtsbehelf offenstehen.

Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil *Winner Wetten* (Urteil vom 8. September 2010, C-409/06) entschieden, dass aufgrund des Vorrangs des unmittelbar geltenden Unionsrechts eine nationale Regelung über ein staatliches Sportwettenmonopol, die Beschränkungen mit sich bringt, die mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar sind, weil sie nicht – wie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erforderlich – dazu beitragen, Wettktivitäten in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen, nicht für eine Übergangszeit weiter angewandt werden darf.

In Bezug auf den freien Kapitalverkehr ist das Urteil *Kommission/Portugal* (Urteil vom 8. Juli 2010, C-171/08) von besonderem Interesse. In dieser Rechtssache hatte der Gerichtshof die Vereinbarkeit einer besonderen Regelung über „golden shares“, die der portugiesische Staat an dem privatisierten Unternehmen Portugal Telecom hielt, mit Art. 56 EG zu prüfen. Diese Regelung sah Sonderrechte in Bezug auf die Wahl von mindestens einem Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder und einer bestimmten Zahl von Mitgliedern des Vorstands, der aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt wird, die Ernennung von mindestens einem der gewählten Verwaltungsratsmitglieder zur Wahrnehmung bestimmter besonderer Verwaltungsaufgaben sowie die Annahme wichtiger Beschlüsse der Hauptversammlung vor. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der portugiesische Staat durch die Beibehaltung dieser Sonderrechte in Anbetracht der Einflussnahme, die sie ihm auf die Verwaltung des Unternehmens verleihen und die nicht durch den Umfang seiner Beteiligung gerechtfertigt ist, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 EG verstoßen hat. Zu den in Art. 58 EG zugelassenen Ausnahmen hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Berufung auf die öffentliche Sicherheit oder im vorliegenden Fall die Notwendigkeit, die Sicherheit der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes im Krisen-, Kriegs- oder Terrorfall sicherzustellen, nur bei einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, möglich ist. Zur Verhältnismäßigkeit der fraglichen Beschränkung schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Unsicherheit, die darin liegt, dass weder ein nationales Gesetz noch die

Satzung des betreffenden Unternehmens die Kriterien hinsichtlich der Umstände festlegt, unter denen diese besonderen Befugnisse ausgeübt werden können, eine schwerwiegende Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs darstellt, da hierdurch den nationalen Behörden bei der Ausübung dieser Befugnisse ein so weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, dass dieser nicht als den verfolgten Zielen angemessen angesehen werden kann.

Auch im spezifischen Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs, den das öffentliche Auftragswesen bildet, gab es neue Entwicklungen in der Rechtsprechung. Wie in den bekannten Rechtsachen *Viking Line* (Urteil vom 11. Dezember 2007, C-438/05) und *Laval un Partneri* (Urteil vom 18. Dezember 2007, C-341/05) stellte sich in der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 15. Juli 2010, C-271/08) die Frage, wie das Recht auf Kollektivverhandlungen mit den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit im Vergabewesen zu vereinbaren ist. In dieser Rechtssache hatte die Kommission mit ihrer Klage beantragt, festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Vergabe von Dienstleistungsverträgen über die betriebliche Altersversorgung zur Durchführung eines zwischen Sozialpartnern ausgehandelten Tarifvertrags gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG<sup>17</sup> und der Richtlinie 2004/18/EG<sup>18</sup> verstoßen hat. Die Kommission war der Ansicht, der Mitgliedstaat habe dadurch, dass diese Verträge ohne Ausschreibung auf der Ebene der Europäischen Union direkt an in § 6 des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst genannte Einrichtungen und Unternehmen vergeben wurden, gegen seine Verpflichtungen aus diesen Richtlinien und gegen die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Die Bundesrepublik Deutschland machte geltend, dass die Vergabe der streitigen Verträge in dem besonderen Zusammenhang der Durchführung eines Tarifvertrags erfolgt sei.

Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass der Grundrechtscharakter des Rechts auf Kollektivverhandlungen und die sozialpolitische Zielsetzung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst als Ganzes gesehen als solche die kommunalen Arbeitgeber nicht ohne Weiteres der Verpflichtung entheben können, die Erfordernisse aus den Richtlinien 92/50 und 2004/18 zu beachten, mit denen die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr im öffentlichen Auftragswesen durchgeführt werden. Die Ausübung des Grundrechts auf Kollektivverhandlungen muss daher mit den Erfordernissen aus den durch den AEU-Vertrag geschützten Freiheiten in Einklang gebracht werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Nach Prüfung der verschiedenen Erwägungen, die dafür sprechen könnten, dass die Vergabe der streitigen Verträge den europäischen Vergabevorschriften entzogen ist, wie die Einbeziehung der Arbeitnehmer bei der Wahl der Einrichtung zur Durchführung der Entgeltumwandlungsmaßnahme, die solidarischen Elemente, auf denen die Angebote der im fraglichen Tarifvertrag genannten Einrichtungen und Unternehmen beruhen, oder deren Erfahrung und finanzielle Solidität, hat der Gerichtshof den Schluss gezogen, dass sich die Beachtung der Richtlinien auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens im vorliegenden Fall nicht unvereinbar ist mit dem sozialpolitischen Ziel, das mit dem fraglichen Tarifvertrag verfolgt wird. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Voraussetzungen, von denen die Einstufung als „öffentliche Aufträge“ nach diesen Richtlinien abhängt, im vorliegenden Fall erfüllt sind. Zum einen sind die kommunalen Arbeitgeber, selbst wenn sie eine tarifvertraglich vorgegebene Auswahlentscheidung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung umsetzen, dennoch öffentliche

<sup>17</sup> Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

<sup>18</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Auftraggeber, da sie bei der Aushandlung des im vorliegenden Fall durchgeführten Tarifvertrags vertreten waren. Zum anderen besteht für die öffentlichen Auftraggeber an den von ihnen geschlossenen Gruppenversicherungsverträgen ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse, so dass es sich um entgeltliche Verträge handelt. Der Gerichtshof ist in dieser Rechtssache daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung verstoßen hat, die in Durchführung eines Tarifvertrags vergebenen streitigen Verträge den europäischen Vergaberichtlinien entsprechend auszuschreiben.

Die Auslegung der Richtlinie 2004/18 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge war auch Gegenstand einer anderen wichtigen Entscheidung des Gerichtshofs, die am 18. November 2010 (Urteil *Kommission/Irland*, C-226/09) erging. Das Problem bestand in diesem Fall darin, dass der Auftraggeber, obwohl er nicht verpflichtet war, in der Bekanntmachung anzugeben, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, dies dennoch getan hat, und zwar nach Ablauf der den Unternehmen für die Einreichung ihrer Angebote gesetzten Frist. Die Kommission hatte eine Vertragsverletzungsklage gegen den Mitgliedstaat, der den öffentlichen Auftrag vergeben hatte, erhoben, mit der sie ihm vorwarf, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Transparenzpflicht verstoßen zu haben.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass, auch wenn die Verpflichtung, bei einem unter Anhang II Teil A fallenden Auftrag die relative Gewichtung jedes einzelnen Zuschlagskriteriums anzugeben, dem Erfordernis entspricht, die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und der daraus fließenden Transparenzpflicht sicherzustellen, die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass angesichts des Fehlens besonderer Vorschriften für Aufträge der Kategorie des Anhangs II B von dem Auftraggeber, der diese Angaben dennoch mache, gefordert werden müsste, dass er dies zwingend vor Ablauf der Angebotsfrist tue. Mit der Gewichtung der Kriterien hat der öffentliche Auftraggeber lediglich die Modalitäten präzisiert, nach denen die eingereichten Angebote bewertet werden sollten. Dagegen stellt die Änderung der Gewichtung der Zuschlagskriterien des streitigen Auftrags nach einer ersten Prüfung der eingereichten Angebote einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und der daraus fließenden Transparenzpflicht dar. Diese Änderung widerspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der diese Grundprinzipien des Unionsrechts für die öffentlichen Auftraggeber bedeuten, dass sie sich während des gesamten Verfahrens an dieselbe Auslegung der Zuschlagskriterien halten müssen.

Auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist die Rechtssache *Olympique Lyonnais* (Urteil vom 16. März 2010, C-325/08) zu nennen, die die Vereinbarkeit einer Regelung im Bereich des Berufsfußballs mit Art. 45 AEUV betraf. Nach dieser Regelung war ein sogenannter „Espoir“-Spieler schadensersatzpflichtig, wenn er nach Abschluss seiner Ausbildung einen Vertrag als Berufsspieler nicht mit seinem Ausbildungsverein, sondern mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats schloss. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst geprüft, ob die streitige Regelung, die Berufsfußball-Charta der Fédération française de Football, in den Anwendungsbereich des Art. 45 AEUV fällt. Nach Auffassung des Gerichtshofs handelt es sich dabei um einen Tarifvertrag zur Regelung unselbständiger Arbeit, der als solcher unter das Unionsrecht fällt. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die geprüfte Regelung einen „Espoir“-Spieler davon abhalten kann, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Eine solche Regelung stellt daher eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar. Wie der Gerichtshof aber bereits im Urteil *Bosman*<sup>19</sup> entschieden hat, ist angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung, die dem Sport und insbesondere dem Fußball in der Union zukommt, der Zweck, die Anwerbung und die Ausbildung junger Spieler zu fördern, als legitim anzuerkennen. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass Art. 45 AEUV

<sup>19</sup> Urteil vom 15. Dezember 1995, *Bosman* (C-415/93, Slg. 1995, I-4921).



einer Regelung nicht entgegensteht, die für den Fall, dass ein Nachwuchsspieler nach Abschluss seiner Ausbildung einen Vertrag als Berufsspieler mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats abschließt, zu diesem Zweck die Entschädigung des ausbildenden Vereins gewährleistet, sofern diese Regelung geeignet ist, die Verwirklichung dieses Zwecks zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zu seiner Erreichung erforderlich ist. Hingegen ist eine Regelung wie die streitige nicht erforderlich, um zu gewährleisten, dass dieser Zweck erreicht wird, weil die Höhe des Schadensersatzes, zu dem der „Espoir“-Spieler verurteilt werden kann, von den tatsächlichen Ausbildungskosten unabhängig ist.

In Bezug auf Arbeitnehmer hat der Gerichtshof am 23. Februar 2010 zwei Urteile erlassen (Urteile *Ibrahim*, C-310/08, und *Teixeira*, C-480/08), die die Auslegung des Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer<sup>20</sup> und insbesondere sein Verhältnis zur Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit der Unionsbürger<sup>21</sup> betreffen. In diesen beiden Rechtssachen hatten die nationalen Behörden den Klägerinnen und deren Kindern Wohnhilfe mit der Begründung verweigert, dass sie im Vereinigten Königreich nicht über ein Aufenthaltsrecht gemäß dem Unionsrecht verfügten. Die eine Klägerin lebte von ihrem Ehemann getrennt, der, nachdem er im Vereinigten Königreich gearbeitet hatte, das Land endgültig verlassen hatte, die andere hatte selbst die Arbeitnehmereigenschaft verloren. Da ihre Kinder jedoch weiterhin im Vereinigten Königreich in Ausbildung waren, beriefen sich die Klägerinnen auf Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68, wie er vom Gerichtshof im Urteil *Baumbast und R*<sup>22</sup> ausgelegt worden war. Seine Rechtsprechung bestätigend, hat der Gerichtshof daran erinnert, dass diese Vorschrift es erlaubt, dem Kind eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit seinem Recht auf Zugang zur Ausbildung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zuzuerkennen, und nur verlangt, dass das Kind mit mindestens einem Elternteil in der Zeit in einem Mitgliedstaat lebte, in der dieser dort als Arbeitnehmer wohnte. Dass die Eltern dieses Kindes inzwischen geschieden sind und dass nur einer von ihnen Unionsbürger und nicht mehr Wanderarbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat ist, ist dabei ohne Belang. Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 ist daher autonom gegenüber den unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat regeln. Diese Autonomie ist durch das Inkrafttreten der neuen Richtlinie über die Freizügigkeit der Unionsbürger nicht in Frage gestellt worden. Daraus hat der Gerichtshof den Schluss gezogen, dass das Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Sorge für das Kind eines Wanderarbeitnehmers, das seine Ausbildung fortsetzt, tatsächlich wahrnimmt, nicht davon abhängig ist, dass dieser Elternteil über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass er während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muss. Schließlich hat der Gerichtshof in der zweiten Rechtssache (*Teixeira*) auch darauf hingewiesen, dass das Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Sorge für ein Kind eines Wanderarbeitnehmers tatsächlich wahrnimmt, während das Kind eine Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat absolviert, zwar mit dem Eintritt der Volljährigkeit dieses Kindes endet, dass dies jedoch anders ist, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge dieses Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss das nationale Gericht prüfen.

<sup>20</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

<sup>21</sup> Siehe Fn. 10.

<sup>22</sup> Urteil vom 17. September 2002, *Baumbast und R* (C-413/99, Slg. 2002, I-7091).

### *Angleichung der Rechtsvorschriften*

Da eine vollständige Bestandsaufnahme der neuen Rechtsprechung auf diesem Gebiet, dessen Vielfalt der fortschreitenden Diversifizierung des Handelns des Unionsgesetzgebers entspricht, nicht möglich ist, sollen hier zwei Bereiche hervorgehoben werden, und zwar die Handelspraktiken im Allgemeinen mit besonderem Augenmerk auf dem Verbraucherschutz sowie die Telekommunikation. Wegen ihrer offenkundigen Bedeutung sind allerdings noch einige weitere Entscheidungen anzuführen.

Auf dem Gebiet der unlauteren Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern ist die Richtlinie 2005/29/EG<sup>23</sup> dieses Jahr zweimal ausgelegt worden. Diese Richtlinie nimmt eine vollständige Angleichung der Regeln über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern vor und stellt in ihrem Anhang I eine erschöpfende Liste von 31 Geschäftspraktiken auf, die nach Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind. Wie es im 17. Erwägungsgrund der Richtlinie ausdrücklich heißt, gelten nur diese Geschäftspraktiken ohne eine Beurteilung des Einzelfalls anhand der Bestimmungen der Art. 5 bis 9 dieser Richtlinie als unlauter.

In der ersten Rechtssache, *Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag* (Urteil vom 9. November 2010, C-540/08), hat der Gerichtshof demzufolge entschieden, dass diese Richtlinie dahin ausulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die ein allgemeines Zugabenverbot vorsieht und nicht nur auf den Schutz der Verbraucher abzielt, sondern auch andere Ziele verfolgt. Praktiken, wonach Verbrauchern mit dem Kauf von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen verbundene Zugaben angeboten werden, sind nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführt und dürfen daher nicht unter allen Umständen, sondern nur nach einer konkreten Beurteilung untersagt werden, anhand deren ihr unlauterer Charakter festgestellt werden kann. Daher ist die mit dem Kauf einer Zeitung verbundene Möglichkeit der Teilnahme an einem Gewinnspiel nicht allein deshalb eine unlautere Geschäftspraktik im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie, weil diese Teilnahmemöglichkeit zumindest für einen Teil der angesprochenen Verbraucher das ausschlaggebende Motiv für den Kauf dieser Zeitung bildet.

In der zweiten Rechtssache, *Plus Warenhandelsgesellschaft* (Urteil vom 14. Januar 2010, C-304/08), hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie auch einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Geschäftspraktiken, bei denen die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel vom Erwerb einer Ware oder von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht wird, ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls grundsätzlich unzulässig sind. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass Werbekampagnen, mit denen die kostenlose Teilnahme des Verbrauchers an einer Lotterie davon abhängig gemacht wird, dass in bestimmtem Umfang Waren oder Dienstleistungen erworben bzw. in Anspruch genommen werden, geschäftliche Handlungen sind, die sich eindeutig in den Rahmen der Geschäftsstrategie eines Gewerbetreibenden einfügen und unmittelbar mit der Absatzförderung und dem Verkauf zusammenhängen. Sie stellen somit Geschäftspraktiken im Sinne dieser Richtlinie dar und fallen daher in deren Geltungsbereich. Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie, die eine vollständige Harmonisierung vornimmt, ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen,

<sup>23</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).

und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen. Da auch die in dieser Rechtssache fragliche Praxis nicht in Anhang I aufgeführt ist, kann sie nicht verboten werden, ohne dass anhand des tatsächlichen Kontexts des Einzelfalls geprüft wird, ob sie im Licht der in der Richtlinie aufgestellten Kriterien „unlauter“ ist. Zu diesen Kriterien gehört insbesondere die Frage, ob die Praxis in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.

Dieses Jahr hatte der Gerichtshof auch zweimal Anlass, die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>24</sup> auszulegen.

In der ersten Rechtssache, *Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid* (Urteil vom 3. Juni 2010, C-484/08), hat er darauf hingewiesen, dass das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem davon ausgeht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können. Diese Richtlinie hat allerdings nur eine teilweise und minimale Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf missbräuchliche Klauseln vorgenommen, wobei sie es den Mitgliedstaaten freistellt, dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau als das in der Richtlinie vorgesehene zu gewähren. Der Gerichtshof hat deshalb hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten auf dem gesamten durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbarte strengere als die in der Richtlinie selbst vorgesehenen Bestimmungen beibehalten oder erlassen können, sofern diese ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten sollen. Diese Richtlinie steht folglich einer nationalen Regelung nicht entgegen, die eine richterliche Missbrauchskontrolle von Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags bzw. die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den die Gegenleistung darstellenden Dienstleistungen bzw. Gütern regeln, zulässt, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

In der zweiten Rechtssache, *VB Pénzügyi Lízing* (Urteil vom 9. November 2010, C-137/08), sah sich der Gerichtshof veranlasst, das Urteil *Pannon GSM* (Urteil vom 4. Juni 2009, C-243/08) (vgl. Jahresbericht 2009) näher zu erörtern. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass Art. 267 AEUV dahin auszulegen ist, dass sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Auslegung des Begriffs „missbräuchliche Vertragsklausel“ in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und in deren Anhang sowie auf die Kriterien erstreckt, die das nationale Gericht bei der Prüfung einer Vertragsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie anwenden darf oder muss, wobei es Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung dieser Kriterien über die konkrete Bewertung einer bestimmten Vertragsklausel anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände, darunter die Tatsache, dass eine Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden, die die ausschließliche Zuständigkeit dem Gericht zuweist, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, in den Vertrag aufgenommen worden ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen. Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, von Amts wegen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um festzustellen, ob eine Klausel über einen ausschließlichen Gerichtsstand in einem Vertrag, der Gegenstand des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ist und zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde,

<sup>24</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, und, falls dies zu bejahen ist, von Amts wegen zu beurteilen, ob eine solche Klausel möglicherweise missbräuchlich ist. Um die vom Unionsgesetzgeber angestrebte Effektivität des Verbraucherschutzes bei einer Ungleichheit zwischen Verbraucher und Gewerbetreibendem, die nur durch ein positives Eingreifen von dritter, von den Vertragsparteien unabhängiger Seite ausgeglichen werden kann, zu gewährleisten, muss das nationale Gericht nämlich in allen Fällen und unabhängig von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften feststellen, ob die streitige Vertragsklausel zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Zum Verbraucherschutz bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen hat der Gerichtshof in der Rechtssache *E. Friz* (Urteil vom 15. April 2010, C-215/08) entschieden, dass die Richtlinie 85/577/EWG<sup>25</sup> auf einen Vertrag anwendbar ist, der zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher während eines Besuchs in dessen Haus, um den dieser Verbraucher nicht gebeten hatte, geschlossen wurde und dessen Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft betrifft, wenn der Zweck eines solchen Beitritts vorrangig nicht darin besteht, Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, sondern Kapital anzulegen. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/577 daher einer nationalen Regel nicht entgegensteht, die besagt, dass im Fall des Widerrufs eines in einer Haustürsituation erklärten Beitritts zu einem solchen Immobilienfonds der Verbraucher gegen diese Gesellschaft einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben geltend machen kann, der nach dem Wert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Fonds berechnet wird, und dass er dementsprechend möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurückerhält oder sich an den Verlusten des Fonds beteiligen muss. Denn es steht zwar außer Zweifel, dass die Richtlinie dem Verbraucherschutz dient, doch bedeutet dies gleichwohl nicht, dass dieser Schutz absolut ist. Wie sich sowohl aus Sinn und Zweck als auch aus dem Wortlaut einiger Bestimmungen dieser Richtlinie ergibt, gelten für diesen Schutz bestimmte Grenzen. Was insbesondere die Folgen der Ausübung des Widerrufsrechts angeht, bewirkt die Anzeige des Widerrufs sowohl für den Verbraucher als auch für den Gewerbetreibenden eine Wiederherstellung der ursprünglichen Situation. Dennoch schließt es die Richtlinie keineswegs aus, dass der Verbraucher in ganz bestimmten Fällen Verpflichtungen gegenüber dem Gewerbetreibenden haben kann und gegebenenfalls gewisse Folgen tragen muss, die sich aus der Ausübung seines Widerrufsrechts ergeben.

Im Zusammenhang mit einer verwandten Problematik hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Heinrich Heine* (Urteil vom 15. April 2010, C-511/08) zum Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG<sup>26</sup> dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Lieferer in einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Ware auferlegen darf, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübt. Mit den Richtlinienbestimmungen über die Rechtsfolgen des Widerrufs wird eindeutig das Ziel verfolgt, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten. Diesem Ziel liefe eine Auslegung zuwider, nach der es den Mitgliedstaaten erlaubt wäre, eine Regelung vorzusehen, die dem Verbraucher im Fall eines Widerrufs die Kosten der Zusendung in Rechnung stellt. Dem Verbraucher über die unmittelbaren Kosten der Rücksendung hinaus die Kosten der Zusendung aufzuerlegen, stünde im Übrigen einer ausgewogenen Risikoverteilung bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entgegen,

<sup>25</sup> Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31).

<sup>26</sup> Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19).

indem dem Verbraucher sämtliche im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren stehenden Kosten auferlegt würden.

Im Zusammenhang mit den Geschäftspraktiken ist schließlich die Rechtssache *Lidl* (Urteil vom 18. November 2010, C-159/09) zu nennen, der eine Werbekampagne eines Supermarkts zugrunde lag. Dieser hatte in einer lokalen Tageszeitung eine Werbung mit einer vergleichenden Abbildung von Kassenbons schalten lassen, auf denen in den Geschäften zweier Supermarktketten gekaufte Artikel, großteils Lebensmittel, aufgeführt waren und ein unterschiedlicher Gesamtpreis ausgewiesen war. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung<sup>27</sup> dahin auszulegen ist, dass der Umstand allein, dass sich Lebensmittel hinsichtlich ihrer Essbarkeit und des Genusses, den sie dem Verbraucher bereiten, je nach den Bedingungen und dem Ort ihrer Herstellung, den enthaltenen Zutaten und der Identität ihres Herstellers voneinander unterscheiden, nicht geeignet ist, auszuschließen, dass der Vergleich solcher Waren das in dieser Bestimmung aufgestellte Erfordernis erfüllen kann, demzufolge diese Waren dem gleichen Bedarf oder derselben Zweckbestimmung dienen, d. h. untereinander einen hinreichenden Grad an Austauschbarkeit aufweisen müssen<sup>28</sup>. Die Entscheidung, dass zwei Lebensmittel nicht als vergleichbar gelten können, sofern sie nicht identisch sind, liefe nämlich darauf hinaus, vergleichende Werbung für eine besonders wichtige Kategorie von Verbrauchsgütern praktisch unmöglich zu machen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass ein Preisvergleich in Bezug auf Nahrungsmittel, die von zwei konkurrierenden Supermarktketten verkauft werden, insbesondere dann irreführend<sup>29</sup> sein kann, wenn festgestellt wird, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles und insbesondere der mit dieser Werbung einhergehenden Angaben oder Auslassungen die Kaufentscheidung einer erheblichen Zahl von Verbrauchern, an die sich die Werbung richtet, in dem irrigen Glauben getroffen werden kann, dass die vom Werbenden getroffene Warenauswahl repräsentativ für das allgemeine Niveau seiner Preise im Verhältnis zum Niveau der Preise seines Mitbewerbers sei und diese Verbraucher daher eine Ersparnis in der von dieser Werbung angepriesenen Größenordnung erzielten, wenn sie Waren des täglichen Bedarfs regelmäßig beim Werbenden und nicht bei seinem Mitbewerber einkauften, oder in dem irrigen Glauben, dass alle Waren des Werbenden billiger als die seines Mitbewerbers seien. Sie kann auch dann irreführend sein, wenn festgestellt wird, dass für einen nur auf den Preis abstellenden Vergleich Lebensmittel ausgewählt wurden, die jedoch Unterschiede aufweisen, die geeignet sind, die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers spürbar zu beeinflussen, ohne dass diese Unterschiede aus der betreffenden Werbung hervorgehen. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass das Erfordernis der Nachprüfbarkeit<sup>30</sup> bei einer Werbung, bei der die Preise zweier Warensortimente verglichen werden, verlangt, dass die Waren auf der Grundlage der in der Werbung enthaltenen Informationen genau erkennbar sein müssen, so dass sich der Adressat vergewissern kann, dass er im Hinblick auf die Einkäufe von Waren des täglichen Bedarfs, die er zu erledigen hat, richtig informiert worden ist.

<sup>27</sup> Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) in der Fassung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. L 290, S. 18).

<sup>28</sup> Art. 3a Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 84/450 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung.

<sup>29</sup> Art. 3a Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 84/450 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung.

<sup>30</sup> Art. 3a Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 84/450 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55 geänderten Fassung.



Auf dem Gebiet der Telekommunikation wurden dieses Jahr besonders viele Entscheidungen erlassen. Zunächst hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Polska Telefonia Cyfrowa* (Urteil vom 1. Juli 2010, C-99/09) Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)<sup>31</sup> in Bezug auf die Kosten der Übertragbarkeit von Mobiltelefonnummern, die es dem Teilnehmer ermöglichen, bei einem Wechsel des Betreibers seine Telefonnummer zu behalten, ausgelegt. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist diese Vorschrift dahin auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde die Kosten berücksichtigen muss, die den Betreibern von Mobilfunknetzen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung der Nummernübertragung entstehen, wenn sie beurteilt, ob die von den Verbrauchern für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung zu zahlende direkte Gebühr abschreckend wirkt. Sie bleibt aber befugt, den Höchstbetrag der Gebühr, die die Betreiber verlangen können, unterhalb der diesen entstehenden Kosten festzusetzen, wenn eine allein anhand dieser Kosten berechnete Gebühr die Nutzer davon abschrecken könnte, von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch zu machen.

Auf diesem Gebiet ist ferner die Rechtssache *Alassini u. a.* (Urteil vom 18. März 2010, C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08) zu erwähnen, in der der Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage nach der Auslegung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im Hinblick auf eine nationale Regelung, die in bestimmten Streitfällen zwischen Diensteanbietern und Endnutzern, die unter die Universaldienstrichtlinie<sup>32</sup> fallen, als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klage einen obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegungsversuch vorsieht, beantwortet hat. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Art. 34 Abs. 1 dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten das Ziel vorgibt, außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zu schaffen, an denen Verbraucher beteiligt sind und die Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie betreffen. Eine nationale Regelung, mit der ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung geschaffen wurde und dessen Inanspruchnahme vor der Anrufung eines Gerichts obligatorischer Charakter beigelegt wurde, ist nicht geeignet, die Verwirklichung des mit dieser Richtlinie verfolgten Ziels des Allgemeininteresses zu beeinträchtigen, sondern verstärkt ihre praktische Wirksamkeit sogar eher, da sie auf eine zügigere und kostengünstigere Beilegung von Streitfällen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation sowie auf eine Entlastung der Gerichte abzielt. Der Gerichtshof hat daher bestätigt, dass die dem Zugang zum Gericht vorgeschaltete zusätzliche Etappe in Form eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens, das die fragliche Regelung vorschreibt, den Grundsätzen der Äquivalenz, der Effektivität und des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nicht zuwiderläuft, wenn dieses Verfahren nicht zu einer die Parteien bindenden Entscheidung führt, keine Verzögerung der gerichtlichen Rechtsverfolgung bewirkt und keine zu hohen Kosten für die Verbraucher mit sich bringt, wenn die elektronische Kommunikation nicht das einzige Mittel des Zugangs zu diesem Verfahren bildet und Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes in Ausnahmefällen möglich sind, in denen Dringlichkeit vorliegt.

Sodann hatte sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Vodafone u. a.* (Urteil vom 8. Juni 2010, C-58/08) im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen mehreren Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze und nationalen Behörden über die Gültigkeit nationaler Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen<sup>33</sup> zur Gültigkeit

<sup>31</sup> Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

<sup>32</sup> Siehe vorige Fußnote.

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171, S. 32).

dieser Verordnung zu äußern. Mit drei Vorabentscheidungsfragen befasst, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass mit der auf der Grundlage des Art. 95 EG erlassenen Verordnung ein gemeinsamer Ansatz eingeführt wird, damit den Nutzern terrestrischer öffentlicher Mobilfunknetze für gemeinschaftsweite Roamingdienste keine überhöhten Preise in Rechnung gestellt werden und die Mobilfunkbetreiber der verschiedenen Mitgliedstaaten einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten. Dadurch soll das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefördert werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen und den Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern aufrechtzuerhalten. Zur Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität befragt, weil die Verordnung nicht nur für die durchschnittlichen Großkundenentgelte pro Minute, sondern auch für die Endkundenentgelte Obergrenzen festsetzt und Pflichten zur Information über die Endkundenentgelte zugunsten der Roamingkunden vorsieht, hat der Gerichtshof zweitens entschieden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber in Anbetracht des weiten Ermessens, über das er in dem betreffenden Bereich verfügt, anhand objektiver Kriterien und einer umfassenden wirtschaftlichen Prüfung berechtigterweise annehmen durfte, dass eine Regulierung nur der Großkundenmärkte nicht dasselbe Ergebnis erzielen würde wie eine Regulierung, die sowohl Großkunden- als auch Endkundenmärkte erfasst, so dass diese erforderlich ist, und dass die Informationspflicht die praktische Wirksamkeit der Festlegung der Entgeltobergrenzen verstärkt. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass in Anbetracht der Wechselwirkungen zwischen den Endkunden- und den Großkundenentgelten und der Wirkungen des gemeinsamen Ansatzes, der mit der Verordnung Nr. 717/2007, deren Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, eingeführt wurde, kein Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz vorliegt.

Der Rechtssache *Kommission/Belgien* (Urteil vom 6. Oktober 2010, C-222/08) lag ein von der Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren zugrunde, in dem es um die Teilumsetzung der Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und des Anhangs IV Teil A der Universaldienstrichtlinie<sup>34</sup> durch das Königreich Belgien ging. Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass dieser Mitgliedstaat, da diese Richtlinie lediglich die Regeln festlegt, nach denen die Nettokosten für die Erbringung des Universaldienstes zu berechnen sind, wenn diese Erbringung nach Auffassung der nationalen Regulierungsbehörden möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt, nicht gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, indem er selbst die Voraussetzungen festgelegt hat, unter denen bestimmt werden kann, ob die Belastung unzumutbar ist oder nicht. Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dadurch, dass er die Mechanismen zur Anlastung der Nettokosten, die die Bereitstellung des Universaldienstes einem Unternehmen verursachen kann, vom Vorliegen einer unzumutbaren Belastung für dieses Unternehmen abhängig machte, ausschließen wollte, dass alle Nettokosten des Universaldienstes automatisch ein Recht auf Entschädigung eröffnen, weil er den Standpunkt vertrat, dass diese Nettokosten nicht unbedingt für alle betroffenen Unternehmen eine unzumutbare Belastung darstellen. Die unzumutbare Belastung, deren Vorliegen die nationale Regulierungsbehörde vor jeder Entschädigung feststellen musste, konnte daher nur die Belastung sein, die sich für das einzelne betroffene Unternehmen angesichts seiner Belastbarkeit aufgrund der ihm eigenen Merkmale (Einrichtungen, wirtschaftliche und finanzielle Situation, Marktanteil usw.) als unzumutbar im Sinne von übermäßig darstellte. Weiter hat der Gerichtshof festgestellt, dass der fragliche Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie die für die Entschädigung der unzumutbar belasteten Unternehmen erforderlichen Verfahren einführen muss, dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, dass er allgemein und auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten des (bisher alleinigen) Erbringers des Universaldienstes festgestellt hat, dass alle Unternehmen, die nunmehr diesen Dienst bereitzustellen haben, aufgrund dessen tatsächlich einer unzumutbaren Belastung ausgesetzt sind, ohne die

<sup>34</sup> Siehe Fn. 31.

Nettokosten, die die Bereitstellung des Universaldienstes für jeden betroffenen Betreiber bedeutet, und alle ihm eigenen Merkmale gesondert zu prüfen. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass auch ein Mitgliedstaat, der in die Prüfung der Nettokosten für die Bereitstellung der sozialen Komponente des Universaldienstes die Marktvorteile, einschließlich der immateriellen Vorteile, die den mit der Bereitstellung dieses Dienstes betrauten Unternehmen entstehen, nicht einbezogen hat, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstößt.

Während sich somit auf diesen beiden besonders empfindlichen Sektoren eine homogene Rechtsprechung herauszubilden beginnt, lässt sich dies von der Rechtsprechung im Bereich der Angleichung der Rechtsvorschriften noch nicht sagen, wie sich an den folgenden Rechtssachen zeigt.

In der Rechtssache *Monsanto Technology* (Urteil vom 6. Juli 2010, C-428/08) hat sich erstmals die Frage nach der Reichweite eines europäischen Patents für eine DNA-Sequenz gestellt. Das Unternehmen Monsanto, das seit 1996 Inhaberin eines europäischen Patents für eine DNA-Sequenz ist, die, in eine Sojabohnenpflanze eingebracht, diese Pflanze gegen ein bestimmtes Herbizid resistent macht, widersetzte sich Einfuhren von in Argentinien – wo ihre Erfindung nicht patentgeschützt war – aus diesen gentechnisch veränderten Sojapflanzen erzeugtem Sojamehl in einen Mitgliedstaat. Das mit der Sache befasste nationale Gericht legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob allein das Vorhandensein der von einem europäischen Patent geschützten DNA-Sequenz für die Feststellung der Verletzung des Patents von Monsanto anlässlich des Inverkehrbringens des Mehls in der Europäischen Union ausreicht. Nach Auffassung des Gerichtshofs macht die Richtlinie 98/44/EG<sup>35</sup> den durch ein europäisches Patent gewährten Schutz davon abhängig, dass die genetische Information, die in dem patentierten Erzeugnis enthalten ist oder dieses darstellt, ihre Funktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt und gerade in diesem Material erfüllt. Die Funktion der Erfindung von Monsanto wird, so der Gerichtshof, erfüllt, wenn die genetische Information die Sojabohnenpflanze, in die sie Eingang gefunden hat, gegen die Wirkweise des Herbizids schützt. Diese Funktion der geschützten DNA-Sequenz kann jedoch nicht mehr erfüllt werden, weil sie sich nur als Rückstand im Sojamehl findet, das ein nach mehreren Verarbeitungsvorgängen des Sojas gewonnenes totes Material ist. Folglich ist der durch das europäische Patent vermittelte Schutz ausgeschlossen, wenn die genetische Information aufgehört hat, die Funktion zu erfüllen, die sie in der ursprünglichen Pflanze erfüllte, aus der sie hervorgegangen ist. Außerdem darf dieser Schutz nicht mit der Begründung gewährt werden, die im Sojamehl enthaltene genetische Information könne ihre Funktion in einer anderen Pflanze möglicherweise erneut erfüllen. Damit ein patentrechtlicher Schutz für diese andere Pflanze entstehen könnte, müsste die DNA-Sequenz nämlich tatsächlich in diese Pflanze eingebracht werden. Monsanto kann daher auf der Grundlage der Richtlinie 98/44 nicht das Inverkehrbringen von Sojamehl aus Argentinien verbieten, das ihre biotechnologische Erfindung als Rückstand enthält. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen absoluten Schutz der patentierten DNA-Sequenz als solcher vorsieht, unabhängig davon, ob sie die Funktion, die sie in dem Material innehat, in dem es enthalten ist, erfüllt oder nicht. Die Richtlinienbestimmungen, die das Kriterium der tatsächlichen Erfüllung dieser Funktion vorsehen, nehmen nämlich eine abschließende Harmonisierung des Sachgebiets in der Europäischen Union vor.

<sup>35</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).



In der Rechtssache *Association of the British Pharmaceutical Industry* (Urteil vom 22. April 2010, C-62/09) hatte der Gerichtshof die Richtlinie 2001/83/EG<sup>36</sup> auszulegen. Obwohl diese es grundsätzlich verbietet, Ärzten oder Apothekern im Rahmen der Verkaufsförderung für Arzneimittel Geld- oder Sachleistungen zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, hat der Gerichtshof entschieden, dass diese Richtlinie Regelungen finanzieller Anreize nicht entgegensteht, die von den nationalen Gesundheitsbehörden angewandt werden, um ihre Ausgaben in diesem Bereich zu senken und die Ärzte bei der Behandlung bestimmter Krankheiten dazu zu bewegen, bestimmte bezeichnete Arzneimittel zu verschreiben, die einen anderen Wirkstoff enthalten als das Arzneimittel, das zuvor verschrieben wurde oder das ohne die Anreizregelung möglicherweise verschrieben worden wäre. Allgemein wird mit der von einem Mitgliedstaat definierten Gesundheitspolitik und den öffentlichen Ausgaben, die er hierfür vorsieht, weder ein Erwerbsszweck noch ein kaufmännischer Zweck verfolgt. Eine Regelung finanzieller Anreize, die in den Bereich dieser Politik fällt, gehört daher nicht zur kommerziellen Verkaufsförderung für Arzneimittel. Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass die staatlichen Behörden den Angehörigen der Pharmaindustrie Informationen zur Verfügung stellen müssen, die belegen, dass diese Regelung auf objektiven Kriterien beruht und inländische Arzneimittel und solche aus anderen Mitgliedstaaten nicht unterschiedlich behandelt werden. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Regelung öffentlich zu machen und den Angehörigen der Gesundheitsberufe und der Pharmaindustrie die Bewertungen zur Verfügung zu stellen, anhand deren die therapeutische Gleichwertigkeit der verfügbaren Wirkstoffe, die zu der unter diese Regelung fallenden therapeutischen Klasse gehören, festgestellt wird.

In der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 9. März 2010, C-518/07), die die Verarbeitung personenbezogener Daten betraf, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen durch die Richtlinie 95/46/EG<sup>37</sup> die wirksame und zuverlässige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen soll und im Licht dieses Zwecks auszulegen ist. Sie wurde eingeführt, um die von ihren Entscheidungen betroffenen Personen und Einrichtungen stärker zu schützen, und nicht, um diesen Kontrollstellen selbst oder ihren Bevollmächtigten eine besondere Stellung zu verleihen. Die Kontrollstellen müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben daher objektiv und unparteiisch vorgehen. Diese für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Stellen müssen folglich mit einer Unabhängigkeit ausgestattet sein, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen. Diese Unabhängigkeit schließt nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar, durch die in Frage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen. Die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Entscheidungen der zuständigen Kontrollstellen reicht aus, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Zum einen könnte es einen „vorausseilenden Gehorsam“ der Kontrollstellen im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Aufsichtsstellen geben. Zum anderen erfordert die Rolle der Kontrollstellen als Hüter des Rechts auf Privatsphäre, dass ihre Entscheidungen, also sie selbst, über jeglichen Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind. Die über die nationalen Kontrollstellen ausgeübte staatliche Aufsicht ist daher nicht mit dem Unabhängigkeitserfordernis vereinbar.

<sup>36</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in ihrer durch die Richtlinie 2004/27/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. L 136, S. 34) geänderten Fassung.

<sup>37</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hat der Gerichtshof im Urteil *Padawan* (Urteil vom 21. Oktober 2010, C-467/08) den Begriff, die Kriterien und die Grenzen des gerechten Ausgleichs für Privatkopien erläutert. Nach der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>38</sup> dürfen die Mitgliedstaaten die Ausnahme für Privatkopien in ihr innerstaatliches Recht einführen, sofern die Inhaber des Vervielfältigungsrechts einen gerechten Ausgleich erhalten. In diesem Urteil hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass der Begriff des gerechten Ausgleichs in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der in allen Mitgliedstaaten, die die Ausnahme für Privatkopien eingeführt haben, einheitlich auszulegen ist. Er hat weiter ausgeführt, dass die zwischen den Beteiligten herbeizuführende Ausgewogenheit bedeutet, dass der gerechte Ausgleich notwendigerweise auf der Grundlage des Schadens zu berechnen ist, der den Urhebern geschützter Werke infolge der Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist. Eine „Abgabe für Privatkopien“ belastet, so der Gerichtshof, nicht unmittelbar die privaten Nutzer der Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung, sondern diejenigen, die über diese Anlagen, Geräte und Medien verfügen, da sie leichter zu identifizieren sind und die Möglichkeit haben, die tatsächliche Belastung dieser Finanzierung auf die privaten Nutzer abzuwälzen. Schließlich muss nach Ansicht des Gerichtshofs ein Zusammenhang zwischen der Anwendung der zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs bestimmten Abgabe auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung und deren mutmaßlichem Gebrauch für private Vervielfältigungen bestehen. Die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, ist demnach nicht mit der Richtlinie 2001/29 vereinbar. Wenn dagegen die fraglichen Anlagen natürlichen Personen zu privaten Zwecken überlassen worden sind, ist es nicht erforderlich, nachzuweisen, dass diese mit Hilfe dieser Geräte tatsächlich Privatkopien angefertigt und somit dem Urheber des geschützten Werks tatsächlich einen Nachteil zugefügt haben. Bei diesen natürlichen Personen wird nämlich rechtmäßig vermutet, dass sie diese Überlassung vollständig ausschöpfen, d. h., es wird davon ausgegangen, dass sie sämtliche mit diesen Anlagen verbundenen Funktionen, einschließlich der Vervielfältigungsfunktion, nutzen.

In der Rechtssache *Kyrian* (Urteil vom 14. Januar 2010, C-233/08) betraf das Vorabentscheidungsersuchen erstens die Frage, ob – im Hinblick auf Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen<sup>39</sup> in der durch die Richtlinie 2001/44/EG<sup>40</sup> geänderten Fassung – die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, zuständig sind, die Vollstreckbarkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Titels zur Beitreibung einer Forderung zu prüfen. Der Gerichtshof hat in diesem Urteil festgestellt, dass die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats grundsätzlich nicht zuständig sind, die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels zu prüfen, außer um seine Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats zu kontrollieren. Stellt die Zustellung jedoch eine „Vollstreckungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 76/308 dar, darf der ersuchte Mitgliedstaat prüfen, ob diese Maßnahme ordnungsgemäß nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats durchgeführt worden ist. Zweitens hatte der Gerichtshof die Frage zu beantworten, ob die Mitteilung des Vollstreckungstitels nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie dem Schuldner in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, übersandt wird. Die Richtlinie 76/308 sieht insoweit nichts vor. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass dem

<sup>38</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 167, S. 10).

<sup>39</sup> Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 (ABl. L 73, S. 18).

<sup>40</sup> Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001 (ABl. L 175, S. 17).

Empfänger eines Vollstreckungstitels in Anbetracht der Zielsetzung dieser Richtlinie, mit der die wirksame Durchführung der Zustellungen aller Verfügungen und Entscheidungen gewährleistet werden soll, dieser Titel in einer Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats zuzustellen ist, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Rechte geltend zu machen. Um die Wahrung dieses Rechts zu garantieren, hat das nationale Gericht sein nationales Recht anzuwenden, wobei es dafür Sorge zu tragen hat, dass die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sichergestellt wird.

### Wettbewerb

Sowohl auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen als auch auf dem der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln gab es in der Rechtsprechung interessante Entwicklungen.

In Bezug auf staatliche Beihilfen hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Deutsche Post* (Urteil vom 2. September 2010, C-399/08 P) zur Methode geäußert, die die Kommission anwendet, um festzustellen, ob einem mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Privatunternehmen ein Vorteil gewährt wird, der eine staatliche Beihilfe darstellt. Während die Kommission die Auffassung vertreten hatte, dass die vom fraglichen Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung einer solchen Dienstleistung bezogenen öffentlichen Mittel die durch diese Dienstleistung erzeugten Mehrkosten überstiegen und dass diese Überkompensation eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle, erklärte das Gericht diese Entscheidung mit der Begründung für nichtig, dass die Kommission nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen habe, dass ein Vorteil im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG vorliege, und dass sie nicht von einem Vorteil ausgehen dürfen, der dem Unternehmen durch öffentliche Mittel verschafft werde, ohne zuvor zu prüfen, ob diese tatsächlich den Gesamtbetrag der mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von diesem Unternehmen getragenen Mehrkosten überstiegen. Der Gerichtshof hat die Würdigung des Gerichts bestätigt und den Rechtsmittelgrund der Kommission, mit dem diese einen Verstoß gegen die Art. 87 Abs. 1 EG und 86 Abs. 2 EG gerügt hatte, zurückgewiesen. Er hat zunächst darauf hingewiesen, dass ein Finanzausgleich für ein mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (die im Urteil vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00, Slg. 2003, I-7747, Randnrn. 74 und 75, aufgestellt worden waren) nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren ist, nämlich insbesondere unter der Voraussetzung, dass dieser Ausgleich nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken, und sodann daraus abgeleitet, dass die Kommission, wenn sie die Finanzierung einer solchen Dienstleistung anhand des Beihilferechts auf ihre Gültigkeit hin überprüft, untersuchen muss, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das Gericht die Mängel der von der Kommission herangezogenen Methode dargelegt und daher zu Recht die Schlussfolgerung gezogen hatte, dass die Beurteilung der Kommission fehlerhaft gewesen sei, ohne jedoch eine Umkehr der Beweislast festzustellen oder die Prüfungsmethode der Kommission durch seine eigene zu ersetzen. Dass der Ausgleich einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur unter engen Voraussetzungen nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren ist, entbindet die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass diese nicht erfüllt sind, daher nicht von der Pflicht, dies im Einzelnen nachzuweisen.

In der Rechtssache *Kommission/Scott* (Urteil vom 2. September 2010, C-290/07 P) war der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts befasst, mit dem eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt worden war, die eine staatliche Beihilfe der französischen Behörden für ein amerikanisches Unternehmen, die sich aus dem Verkauf eines Grundstücks unter nicht den Marktgegebenheiten entsprechenden Bedingungen ergab, für mit dem Gemeinsamen

Markt unvereinbar erklärte, und hatte dabei die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle zu ziehen, die das Gericht vorzunehmen hat, wenn die Feststellung einer staatlichen Beihilfe ernsthafte Beurteilungsschwierigkeiten aufwirft. Die Kommission warf dem Gericht vor, die Grenzen seiner Kontrolle überschritten zu haben, als es methodische und rechnerische Fehler festgestellt habe, die einen Verstoß gegen die Verpflichtung darstellten, das Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG sorgfältig zu führen. Der Gerichtshof hat diesem Rechtsmittelgrund stattgegeben und dabei erstens auf die im Urteil *Tetra Laval* (Urteil vom 15. Februar 2005, *Kommission/Tetra Laval*, C-12/03 P, Slg. 2005, I-987, Randnr. 39) aufgestellten Grundsätze hingewiesen, nach denen der Unionsrichter nicht nur die sachliche Richtigkeit, die Zuverlässigkeit und die Kohärenz der angeführten Beweise prüfen, sondern auch kontrollieren muss, ob diese Beweise alle relevanten Daten darstellen, die bei der Beurteilung einer komplexen Situation heranzuziehen waren, und ob sie die aus ihnen gezogenen Schlüsse zu stützen vermögen. Dieser Hinweis ist mit einer Beschränkung verbunden, da der Unionsrichter im Rahmen dieser Kontrolle nicht die wirtschaftliche Beurteilung seitens der Kommission durch seine eigene ersetzen darf. Zweitens hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass die Kommission das Kriterium des unter Marktbedingungen handelnden privaten Investors heranzuziehen hatte, um festzustellen, ob der Preis, den der vermeintliche Beihilfeempfänger gezahlt hat, dem Preis entspricht, den ein privater, unter normalen Wettbewerbsbedingungen handelnder Investor hätte festsetzen können. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht keine offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission festgestellt, die die Nichtigerklärung der Entscheidung über die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinschaftsmarkt gerechtfertigt hätten, und damit die Grenzen seiner gerichtlichen Kontrolle überschritten. Schließlich durfte das Gericht der Kommission nicht vorwerfen, bestimmte Informationen, die sachdienlich hätten sein können, außer Betracht gelassen zu haben, weil diese erst nach dem förmlichen Prüfverfahren übermittelt worden waren und die Kommission nicht verpflichtet war, das Prüfverfahren nach Erhalt dieser neuen Informationen wiederzueröffnen.

In der Rechtssache *NDSHT/Kommission* (Urteil vom 18. November 2010, C-322/09 P) hatte der Gerichtshof den Inhalt des Begriffs der anfechtbaren Handlung eines Gemeinschaftsorgans herauszuarbeiten. Er war mit einem Rechtsmittel befasst, mit dem die Aufhebung eines Urteils des Gerichts beantragt wurde. Mit diesem Urteil war eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung abgewiesen worden, die in den Schreiben der Kommission an das Unternehmen NDSHT enthalten gewesen sein soll, in denen es um eine Beschwerde über mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen gegangen war, die die Stadt Stockholm einem Konkurrenzunternehmen gewährt hatte. Die Rechtsmittelführerin NDSHT machte geltend, das Gericht habe die streitigen Schreiben, in denen die Kommission entschieden habe, der Beschwerde von NDSHT nicht weiter nachzugehen, rechtsfehlerhaft als eine informelle Mitteilung betrachtet, die keine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 230 EG sei. Stellt die Kommission nämlich im Anschluss an die Prüfung einer Beschwerde fest, dass eine Untersuchung nicht den Schluss zulässt, dass eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG vorliegt, lehnt sie es implizit ab, das Verfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen. Die fragliche Handlung konnte nach Ansicht des Gerichtshofs aber weder als bloße informelle Mitteilung noch als vorläufige Maßnahme angesehen werden, weil die Kommission damit abschließend feststellt, dass ihre Vorprüfung abgeschlossen ist, und es somit ablehnt, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen, was für die Rechtsmittelführerin erhebliche Auswirkungen hat. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Rechtsmittelführerin eine Wettbewerberin des von den beanstandeten Maßnahmen begünstigten Unternehmens ist und daher zu den Beteiligten im Sinne des Art. 88 Abs. 2 EG gehört, und dem Gericht insoweit einen Rechtsfehler angelastet, als er entschieden hatte, dass die streitige Handlung nicht die Merkmale einer nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 anfechtbaren Entscheidung aufweise, obwohl sie unabhängig von ihrer Qualität oder Form verbindliche Rechtswirkungen erzeugte, die geeignet waren, die Interessen der Rechtsmittelführerin zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof hat daher das Urteil aufgehoben, die Unzulässigkeitseinrede zurückgewiesen, mit der geltend gemacht worden war,

dass die streitige Handlung nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein könne, und die Rechtsache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückverwiesen.

Hinsichtlich der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln sind zwei Urteile besonders erwähnenswert, von denen das eine die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Gruppe von Gesellschaften und das andere die Tragweite des Grundsatzes des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft.

Im Urteil *Knauf Gips/Kommission* vom 1. Juli 2010 (C-407/08 P) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kommission keinen Beurteilungsfehler begeht, wenn sie bei einer Gruppe von Gesellschaften, an deren Spitze sich mehrere juristische Personen befinden, eine dieser Gesellschaften als allein verantwortlich für das Handeln der Gesellschaften dieser Gruppe betrachtet, die zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Umstand, dass mehr als eine juristische Person an der Spitze der Gruppe steht, hindert nicht daran, eine Gesellschaft als für das Handeln dieser Gruppe verantwortlich anzusehen. Die Rechtsstruktur einer Gruppe von Gesellschaften, die dadurch gekennzeichnet ist, dass mehr als eine juristische Person an der Spitze der Gruppe steht, ist nämlich nicht ausschlaggebend, wenn diese Struktur nicht die tatsächliche Arbeitsweise und wirkliche Organisation der Gruppe widerspiegelt. Insbesondere hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Fehlen eines rechtlichen Unterordnungsverhältnisses zwischen zwei Gesellschaften an der Spitze der Gruppe nicht die Schlussfolgerung in Frage stellte, dass die eine dieser beiden Gesellschaften als für das Handeln der Gruppe verantwortlich anzusehen war, da die zweite Gesellschaft ihr Verhalten auf dem fraglichen Markt in Wirklichkeit nicht autonom bestimmte.

In diesem Urteil werden außerdem die Rechte der Unternehmen im Verwaltungsverfahren und bei der Ausübung von Rechtsbehelfen erläutert. So hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es keine unionsrechtliche Vorschrift gibt, die den Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte zwingt, die verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verwaltungsverfahren anzugreifen, um das Recht, dies später im Stadium des Gerichtsverfahrens zu tun, nicht zu verwirken, da eine solche Einschränkung gegen die tragenden Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Wahrung der Verteidigungsrechte verstößt.

In der Rechtssache *Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals/Kommission* (Urteil vom 14. September 2010, C-550/07 P) stellte sich auch eine Frage nach den Rechten der Unternehmen während der Ermittlungen der Kommission. Diese hatte nämlich Nachprüfungen vorgenommen und zahlreiche Unterlagen beschlagnahmt, darunter Kopien von E-Mails, die zwischen dem leitenden Geschäftsführer und dem Koordinator für das Wettbewerbsrecht von Akzo Nobel, einem in den Niederlanden zugelassenen Rechtsanwalt und Angestellten von Akzo Nobel, ausgetauscht worden waren. In diesem Zusammenhang war der Gerichtshof aufgefordert, zu erläutern, ob bei einem Unternehmen beschäftigten Syndikusanwälten derselbe Schutz der Vertraulichkeit des Schriftwechsels zugutekommt wie externen Rechtsanwälten. Er hat entschieden, dass weder die Entwicklung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten der Union noch der Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>41</sup> es rechtfertigen, eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung<sup>42</sup> dahin anzunehmen, dass Syndikusanwälten der Schutz der Vertraulichkeit zuerkannt wird. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Gewährung dieses Schutzes vom gleichzeitigen Vorliegen zweier Voraussetzungen abhängt. Zum einen muss der Schriftwechsel mit dem Rechtsanwalt mit der Ausübung des Rechts des Mandanten auf Verteidigung in Zusammenhang stehen, und zum anderen muss

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. 2003, L 1, S. 1).

<sup>42</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982, *AM & S Europe/Kommission*, 155/79, Slg. 1982, 1575.



es sich um einen Schriftwechsel mit einem unabhängigen Rechtsanwalt handeln, d. h. mit einem Anwalt, der nicht durch einen Dienstvertrag an den Mandanten gebunden ist. Das Erfordernis der Unabhängigkeit setzt das Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten voraus, so dass sich der kraft des Grundsatzes der Vertraulichkeit gewährte Schutz nicht auf den unternehmens- oder konzerninternen Schriftwechsel mit Syndikusanwälten erstreckt. Ein Syndikusanwalt genießt trotz seiner Zulassung als Rechtsanwalt und der damit einhergehenden standesrechtlichen Bindungen nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt gegenüber seinen Mandanten. Unter diesen Umständen kann der Syndikusanwalt etwaige Spannungen zwischen seinen Berufspflichten und den Zielen seines Mandanten weniger leicht ausräumen als ein externer Anwalt. Demnach genießt der Syndikusanwalt aufgrund sowohl seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit als auch der engen Bindungen an seinen Arbeitgeber keine berufliche Unabhängigkeit, die der eines externen Rechtsanwalts vergleichbar ist.

### Steuern

Der Gerichtshof hatte in drei Rechtssachen (Urteile vom 4. März 2010, C-197/08, C-198/08 und C-221/08) über Vertragsverletzungsklagen zu befinden, die die Kommission wegen der Festsetzung von Kleinverkaufsmindestpreisen für bestimmte Tabakwaren gegen die Französische Republik (Zigaretten und andere Tabakwaren), die Republik Österreich (Zigaretten und Feinschnitttabak) und Irland (Zigaretten) eingeleitet hatte. Die Kommission hatte den Gerichtshof befasst, weil die fraglichen nationalen Regelungen ihres Erachtens insoweit gegen die Richtlinie 95/59/EG<sup>43</sup>, in der bestimmte Regeln zur Verbrauchsteuer auf diese Erzeugnisse festgelegt sind, verstießen, als sie die Freiheit der Hersteller und der Einführer, die Kleinverkaufshöchstpreise ihrer Erzeugnisse zu bestimmen, und damit den freien Wettbewerb beeinträchtigten.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Mindestpreissystem nicht als mit der Richtlinie vereinbar angesehen werden kann, wenn seine Ausgestaltung es nicht unter allen Umständen ausschließt, dass der Wettbewerbsvorteil, der sich für bestimmte Hersteller oder Einführer solcher Erzeugnisse aus niedrigeren Gestehungskosten ergeben könnte, beeinträchtigt wird. Die Mitgliedstaaten, die Kleinverkaufsmindestpreise für Zigaretten vorschreiben, verstoßen nämlich, so der Gerichtshof, gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/59, weil es sich mit der jeweiligen Regelung nicht unter allen Umständen ausschließen lässt, dass der vorgeschriebene Mindestpreis den Wettbewerbsvorteil beeinträchtigt, der sich für bestimmte Hersteller oder Einführer von Tabakwaren aus niedrigeren Gestehungskosten ergeben könnte. Denn eine solche Regelung, die den Mindestpreis für die einzelnen Kategorien von Zigaretten in Relation zum Durchschnittspreis am Markt bestimmt, ist geeignet, eine Aufhebung der Unterschiede zwischen den Preisen der konkurrierenden Erzeugnisse und eine Ausrichtung dieser Preise am teuersten Erzeugnis zu bewirken. Die Regelung beeinträchtigt daher die in Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/59 garantierte Freiheit der Hersteller und der Einführer, ihren Kleinverkaufshöchstpreis zu bestimmen.

Die Mitgliedstaaten hatten versucht, ihre Rechtsvorschriften mit dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO)<sup>44</sup> zu rechtfertigen. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann dieses Übereinkommen aber keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit

<sup>43</sup> Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. L 291, S. 40) in der durch die Richtlinie 2002/81/EG des Rates vom 12. Februar 2002 (ABl. L 211, S. 47) geänderten Fassung.

<sup>44</sup> Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums, im Namen der Gemeinschaft genehmigt durch Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 (ABl. L 213, S. 8).

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/59 haben, da es den Vertragsparteien keine konkrete Verpflichtung hinsichtlich der Preispolitik für Tabakerzeugnisse auferlegt, sondern nur Möglichkeiten beschreibt, die Eindämmung des Tabakkonsums betreffende nationale Gesundheitsziele zu berücksichtigen. Art. 6 Abs. 2 dieses Übereinkommens sieht nämlich lediglich vor, dass die Vertragsparteien Maßnahmen beschließen oder aufrechterhalten, zu denen die „Umsetzung einer Steuer- und gegebenenfalls einer Preispolitik für Tabakerzeugnisse“ gehören kann. Die Mitgliedstaaten hatten sich darüber hinaus auf Art. 30 EG berufen, um einen etwaigen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/59 mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen zu rechtfertigen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 30 EG nicht dahin verstanden werden kann, dass er andere als die in den Art. 28 EG und 29 EG genannten Maßnahmen der mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung und Maßnahmen gleicher Wirkung zulässt.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Richtlinie 95/59 die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Eindämmung des Tabakkonsums, die dem Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit entspricht, weiterzuerfolgen, und hat darauf hingewiesen, dass die Steuervorschriften ein wichtiges und wirksames Instrument zur Bekämpfung des Konsums von Tabakwaren und damit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit darstellen, da das Ziel, sicherzustellen, dass für diese Waren hohe Preise festgesetzt werden, in angemessener Weise durch eine erhöhte Besteuerung der Tabakwaren verfolgt werden kann, weil sich die Verbrauchsteuererhöhungen früher oder später in einer Erhöhung der Kleinverkaufspreise niederschlagen müssen, ohne dass dies den Grundsatz der freien Preisfestsetzung antasten würde. Der Gerichtshof hat ergänzend ausgeführt, dass das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, den nicht kostendeckenden Verkauf von Tabakwaren zu verbieten, da die Freiheit der Hersteller und der Einführer, die Kleinverkaufshöchstpreise für ihre Erzeugnisse festzusetzen, nicht beeinträchtigt wird. Diese Wirtschaftsteilnehmer könnten in diesem Fall die Auswirkung der Steuern auf diese Preise nicht dadurch auffangen, dass sie ihre Erzeugnisse zu einem Preis verkaufen, der unter der Summe der Gestehungskosten und der Gesamtheit der Abgaben liegt.

### Marken

In der Rechtssache *Audi/HABM* (Urteil vom 21. Januar 2010, C-398/08 P) hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Werbeslogan unter bestimmten Umständen ein unterscheidungskräftiges Zeichen und damit Gegenstand einer gültigen Marke nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>45</sup> sein kann. Er hat daher die Entscheidung aufgehoben, mit der die Anmeldung der fraglichen Marke in Form des Slogans „Vorsprung durch Technik“ zurückgewiesen worden war. Dieser Marke fehlt nämlich nicht bereits deshalb die Unterscheidungskraft, weil sie aus einem Werbeslogan besteht, den sich andere Unternehmen zu eigen machen könnten. Eine solche Marke kann daher von den angesprochenen Verkehrskreisen gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren und/oder Dienstleistungen wahrgenommen werden, was die Funktion der Marke ist. Der Gerichtshof hat sodann bestimmte Kriterien angeführt, die für Werbeslogans gelten: ein Ausdruck, der mehrere Bedeutungen haben, ein Wortspiel darstellen oder als phantasievoll, überraschend und unerwartet und damit merkfähig aufgefasst werden kann. Solche Merkmale sind zwar nicht notwendig, aber gleichwohl geeignet, dem fraglichen Zeichen Unterscheidungskraft zu verleihen. Selbst wenn, so der Gerichtshof, Werbeslogans eine Sachaussage enthalten, fehlt aus diesen Werbeslogans gebildeten Marken nicht allein deswegen die Unterscheidungskraft, soweit sie nicht beschreibend sind. Ein als Marke angemeldeter Werbeslogan hat dann Unterscheidungskraft, wenn er eine gewisse Originalität oder Prägnanz aufweist, ein

<sup>45</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Mindestmaß an Interpretationsaufwand erfordert oder bei den angesprochenen Verkehrskreisen einen Denkprozess auslöst. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass der fragliche Werbeslogan, so einfach er auch sein mag, nicht als so gewöhnlich eingestuft werden kann, dass unmittelbar und ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden könnte, dass die aus diesem Slogan bestehende Marke geeignet ist, den Verbraucher auf die betriebliche Herkunft der von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen hinzuweisen.

In den verbundenen Rechtssachen *Google France und Google/Louis Vuitton Malletier, Google France/Viaticum* sowie *Luteciel und Google France/Centre national de recherche en relations humaines (CNRRH) u. a.* (Urteil vom 23. März 2010, C-236/08 bis C-238/08) hat sich der Gerichtshof, der von der französischen Cour de cassation mit einem Vorabentscheidungsersuchen angerufen worden war, zur jeweiligen Verantwortlichkeit der Anbieter von Internetreferenzierungsdiensten und der Werbenden bei der Verwendung von „AdWords“ geäußert. Der Gerichtshof hatte die Bestimmungen der Verordnung Nr. 40/94<sup>46</sup> und der Richtlinie 89/104/EWG<sup>47</sup> auszulegen, um die Tragweite des Begriffs der Benutzung der Marke im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung und des Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie zu bestimmen. Das Unternehmen Google betreibt eine Internetsuchmaschine, die auf der Verwendung von Schlüsselwörtern beruht und einen entgeltlichen Referenzierungsdienst namens „AdWords“ anbietet. Dieser ermöglicht es einem Wirtschaftsteilnehmer mittels Auswahl eines oder mehrerer Schlüsselwörter, für den Fall der Übereinstimmung zwischen diesen und den Wörtern, die in der von einem Internetnutzer an die Suchmaschine gerichteten Suchanfrage enthalten sind, einen Werbelink zu seiner Internetseite erscheinen zu lassen, dem eine kurze Werbebotschaft beigefügt ist. Die Suchmaschine von Google zeigt bei der Eingabe von Wörtern, aus denen die fraglichen Marken bestehen, in der Rubrik „Anzeigen“ Links zu Websites, auf denen Nachahmungen von Waren von Louis Vuitton Malletier dargeboten werden, oder zu Websites von Konkurrenten des Unternehmens Viaticum bzw. des Centre national de recherche en relations humaines. Diese Unternehmen, die Inhaber von als „AdWords“ verwendeten Marken sind, haben daher Google verklagt, um feststellen zu lassen, dass dieses Unternehmen ihre Marken verletzt habe.

Die Cour de cassation, die im letzten Rechtszug in den von den Markeninhabern gegen Google eingeleiteten Verfahren entscheidet, hatte den Gerichtshof zur Rechtmäßigkeit der Verwendung von Marken entsprechenden Zeichen – ohne Einverständnis der Markeninhaber – als Schlüsselwörter im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes befragt. Die Werbenden nutzen diese Zeichen für ihre Waren oder Dienstleistungen. Dies gilt jedoch nicht für den Anbieter des Referenzierungsdienstes, wenn er die Werbenden mit Marken identische Zeichen als Schlüsselwörter aussuchen lässt, diese Zeichen speichert und anhand dieser Zeichen die Werbeanzeigen seiner Kunden einblendet.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass Benutzung eines mit einer Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten jedenfalls bedeutet, dass der Dritte das Zeichen im Rahmen seiner eigenen kommerziellen Kommunikation benutzt. Im Fall eines Referenzierungsdienstes lässt dessen Anbieter zu, dass seine Kunden Zeichen benutzen, die mit Marken Dritter identisch oder ihnen ähnlich sind, benutzt diese Zeichen jedoch nicht selbst. Der Markeninhaber kann seine Marken zwar nicht dem Anbieter des Referenzierungsdienstes, der diese nicht selbst benutzt, aber den Werbenden entgegenhalten, die über die den Marken entsprechenden Schlüsselwörter bei Google Anzeigen aufrufen, bei denen für die Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, von welchem Unternehmen die beworbenen Waren oder Dienstleistungen stammen. Der

<sup>46</sup> Siehe vorige Fußnote.

<sup>47</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).



Internetnutzer kann sich nämlich hinsichtlich des Ursprungs der betroffenen Waren oder Dienstleistungen irren. Die Funktion der Marke, die Gewährleistung der Herkunft der Ware oder Dienstleistung gegenüber den Verbrauchern („herkunftshinweisende Funktion“ der Marke), wird daher beeinträchtigt. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, im Einzelfall zu würdigen, ob nach dem Sachverhalt des bei ihm anhängigen Rechtsstreits eine solche Beeinträchtigung vorliegt oder vorliegen könnte. Benutzen Werbende im Internet ein der Marke eines anderen entsprechendes Zeichen als Schlüsselwort für die Anzeige von Werbebotschaften, ist diese Benutzung, so der Gerichtshof, geeignet, auf die Möglichkeit für den Inhaber der Marke, sie für Werbung einzusetzen, und auf seine Handelsstrategie Auswirkungen zu entfalten. Diese Auswirkungen der Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch Dritte stellen jedoch für sich allein keine Beeinträchtigung der „Werbefunktion“ der Marke dar.

Der Gerichtshof war auch zur Verantwortlichkeit eines Wirtschaftsteilnehmers wie Google für die Daten seiner Kunden, die er auf seinem Server speichert, befragt worden. Die damit zusammenhängenden Fragen sind im nationalen Recht geregelt. Das Unionsrecht sieht jedoch Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern von Diensten der Informationsgesellschaft vor<sup>48</sup>. Zur Frage, ob ein Internetreferenzierungsdienst wie „AdWords“ einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellt, der in der Speicherung von durch einen Werbenden eingegebenen Informationen besteht, und ob dem Anbieter des Referenzierungsdienstes damit eine Beschränkung der Verantwortlichkeit zugutekommt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob die Rolle dieses Anbieters insofern neutral ist, als sein Verhalten rein technischer, automatischer und passiver Art ist und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt. Sollte sich erweisen, dass der Anbieter keine aktive Rolle gespielt hat, kann er für die Daten, die er auf Anfrage eines Werbenden gespeichert hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Werbenden Kenntnis erlangt hat.

### Sozialpolitik

Verschiedene Aspekte der in zahlreichen Richtlinien geregelten Sozialpolitik verdienen besonderes Augenmerk.

In der Rechtssache *Albron Catering* (Urteil vom 21. Oktober 2010, C-242/09) hatte der Gerichtshof den Begriff des Veräußerers im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen<sup>49</sup> zu erläutern. Ihrem dritten Erwägungsgrund zufolge soll die Richtlinie die Arbeitnehmer bei einem Inhaberwechsel schützen. In diesem Sinne sieht ihr Art. 3 Abs. 1 vor, dass die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis aufgrund des Übergangs auf den Erwerber übergehen. Die dem Gerichtshof in dieser Rechtssache gestellte Frage ging dahin, ob bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23 eines einem Konzern angehörenden Unternehmens auf ein Unternehmen, das diesem Konzern nicht angehört,

<sup>48</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1).

<sup>49</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

als „Veräußerer“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie auch das Konzernunternehmen, zu dem die Arbeitgeber ständig abgestellt waren, ohne jedoch mit ihm durch einen Arbeitsvertrag verbunden gewesen zu sein, betrachtet werden kann, obwohl es in diesem Konzern ein Unternehmen gibt, an das die betreffenden Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag gebunden waren. Dies hat der Gerichtshof bejaht. Das gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 bestehende Erfordernis entweder eines Arbeitsvertrags oder, alternativ und somit gleichwertig, eines Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt des Übergangs führt zu der Annahme, dass nach dem Willen des Unionsgesetzgebers eine vertragliche Beziehung zum Veräußerer nicht unter allen Umständen dafür erforderlich ist, dass den Arbeitnehmern der durch diese Richtlinie gewährte Schutz zugutekommen kann.

In der Rechtssache *Roca Álvarez* (Urteil vom 30. September 2010, C-104/09) hat der Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Maßnahme, nach der weibliche Arbeitnehmer mit einem Kind in den ersten neun Monaten nach der Geburt dieses Kindes Urlaub in verschiedenen Formen beanspruchen können, während männliche Arbeitnehmer mit einem Kind diesen Urlaub nur beanspruchen können, wenn die Mutter des Kindes ebenfalls eine abhängige Erwerbstätigkeit ausübt, gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG<sup>50</sup>, verstößt. Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass dieser Urlaub, da er sowohl von einem abhängig beschäftigten Vater als auch von einer abhängig beschäftigten Mutter genommen werden kann, was bedeutet, dass sowohl der Vater als auch die Mutter für die Ernährung und die Kinderbetreuung sorgen können, Arbeitnehmern in ihrer Eigenschaft als Eltern des Kindes gewährt wird. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass er den Schutz der körperlichen Verfassung der Frau nach der Schwangerschaft oder den Schutz der besonderen Beziehung zwischen Mutter und Kind gewährleisten soll. Dass abhängig beschäftigten Vätern dieser Urlaub allein deshalb verweigert wird, weil die Mutter des Kindes nicht abhängig beschäftigt ist, könnte zur Folge haben, dass eine Frau, die selbstständig tätig ist, gezwungen wäre, ihre berufliche Tätigkeit einzuschränken und die sich aus der Geburt ihres Kindes ergebende Belastung allein zu tragen, ohne dass der Vater des Kindes sie entlasten könnte. Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass eine solche Maßnahme weder als eine Maßnahme zur Beseitigung oder Verringerung etwaiger für Frauen in der sozialen Wirklichkeit bestehender faktischer Ungleichheiten im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 76/207 noch als eine Maßnahme anzusehen ist, die eine materielle und nicht nur formale Gleichheit herbeiführen soll, indem sie in der sozialen Wirklichkeit auftretende faktische Ungleichheiten verringert und so im Einklang mit Art. 157 Abs. 4 AEUV Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn der betreffenden Personen verhindert oder ausgleicht.

In der Rechtssache *Danosa* (Urteil vom 11. November 2010, C-232/09) wurde der Gerichtshof zunächst danach gefragt, ob eine Person, die einer Kapitalgesellschaft gegenüber als Mitglied der Unternehmensleitung Dienste erbringt, als Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz<sup>51</sup> anzusehen ist. Der Gerichtshof hat dies für den Fall bejaht, dass der Betroffene seine Tätigkeit für eine bestimmte Zeit nach der Weisung oder unter der Aufsicht eines anderen Organs dieser Gesellschaft ausübt und als Gegenleistung für die Tätigkeit ein Entgelt erhält. Der

<sup>50</sup> Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

<sup>51</sup> Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1).

Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass es für die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts ohne Bedeutung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis nach nationalem Recht ein Rechtsverhältnis *sui generis* ist. Er hatte sodann die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, nach der die Abberufung eines Mitglieds der Unternehmensleitung einer Kapitalgesellschaft ohne Berücksichtigung der Schwangerschaft der Betroffenen zulässig ist, mit dem Kündigungsverbot des Art. 10 der Richtlinie 92/85 zu prüfen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Regelung nicht mit dieser Richtlinie vereinbar ist, wenn die Betroffene eine „schwangere Arbeitnehmerin“ im Sinne dieser Richtlinie ist. Ist sie dies nicht, kann sich die Klägerin auf die Richtlinie 76/207/EWG in der durch die Richtlinie 2002/73/EG<sup>52</sup> geänderten Fassung berufen. Denn auf der Grundlage des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und insbesondere der Bestimmungen der Richtlinie 76/207 muss einer Frau Kündigungsschutz nicht nur während des Mutterschaftsurlaubs, sondern auch während der gesamten Schwangerschaft gewährt werden. Selbst wenn das betroffene Mitglied der Unternehmensleitung also keine „schwangere Arbeitnehmerin“ ist, kann die Abberufung wegen Schwangerschaft oder aus einem Grund, der wesentlich auf einer Schwangerschaft beruht, gleichwohl nur Frauen treffen und stellt daher eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, die gegen die Art. 2 Abs. 1 und 7 und 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 76/207 verstößt.

Auch in den Rechtssachen *Gassmayr* und *Parviainen* (Urteile vom 1. Juli 2010, C-194/08 und C-471/08) hat der Gerichtshof die Richtlinie 92/85<sup>53</sup> ausgelegt. Im Einzelnen hat er sich mit Fragen zur Berechnung des Einkommens beschäftigt, das Arbeitnehmerinnen während ihrer Schwangerschaft oder ihres Mutterschaftsurlaubs zu zahlen ist, wenn sie vorübergehend auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt oder beurlaubt sind. Seiner Auffassung nach steht Art. 11 Nr. 1 der Richtlinie 92/85 nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die den Anspruch einer aufgrund der Schwangerschaft vorübergehend beurlaubten Arbeitnehmerin auf ein Arbeitsentgelt vorsehen, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie in einem Referenzzeitraum vor Beginn ihrer Schwangerschaft unter Ausschluss der Journaldienstzulage bezogen hat. Dagegen hat eine schwangere Arbeitnehmerin, der gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/85 vorübergehend ein Arbeitsplatz zugewiesen wurde, auf dem sie eine andere Tätigkeit ausübt als vor dieser Zuweisung, keinen Anspruch auf ein Arbeitsentgelt in gleicher Höhe, wie es ihr vor dem Arbeitsplatzwechsel durchschnittlich gezahlt worden war. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Sozialpartner sind nämlich nach Art. 11 Nr. 1 dieser Richtlinie nicht verpflichtet, während dieser vorübergehenden Beschäftigung die Entgeltbestandteile oder die Zulagen weiterzuzahlen, die davon abhängen, dass die betroffene Arbeitnehmerin bestimmte Tätigkeiten unter besonderen Umständen ausübt, und mit denen im Wesentlichen die mit der Ausübung dieser Tätigkeiten verbundenen Nachteile ausgeglichen werden sollen. Dagegen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine schwangere Arbeitnehmerin, die beurlaubt ist oder nicht arbeiten darf, über ihr Grundgehalt hinaus gemäß dieser Bestimmung Anspruch auf die Entgeltbestandteile oder Zulagen hat, die an ihre berufliche Stellung anknüpfen, wie etwa die Zulagen, die an ihre leitende Position, die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit und an ihre beruflichen Qualifikationen anknüpfen.

Außerdem hat der Gerichtshof im Urteil *Chatzi* (Urteil vom 16. September 2010, C-149/10) die Tragweite des Paragraphen 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub im Anhang

<sup>52</sup> Siehe Fn. 50 und Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG (ABl. L 269, S. 15).

<sup>53</sup> Siehe Fn. 51.

der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung<sup>54</sup> erläutert. Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass diese Bestimmung nach Wortlaut und Zielsetzung nicht dahin ausgelegt werden kann, dass sie einem Kind ein individuelles Recht auf Elternurlaub verleiht. Zweitens hat er eine Auslegung des Paragraphen 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub dahin, dass die Geburt von Zwillingen ein Recht auf eine der Zahl der geborenen Kinder entsprechende Zahl von Elternurlaube eröffnet, zurückgewiesen. Er hat insoweit entschieden, dass dieser Paragraph den nationalen Gesetzgeber im Licht des Grundsatzes der Gleichbehandlung verpflichtet, ein System des Elternurlaubs zu schaffen, das entsprechend der im betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Situation Eltern von Zwillingen eine Behandlung gewährleistet, die ihren besonderen Bedürfnissen gebührend Rechnung trägt. Er hat es dem nationalen Richter überlassen, zu prüfen, ob die nationale Regelung diesem Erfordernis entspricht, und diese gegebenenfalls so weit wie möglich im Einklang mit dem Unionsrecht auszulegen.

Mehrere Rechtssachen haben es dem Gerichtshof ermöglicht, das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters zu bekräftigen und seine Tragweite näher zu erläutern.

In der Rechtssache *Andersen* (Urteil vom 12. Oktober 2010, C-499/08) ging es um die Auslegung der Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>55</sup>. Nach Auffassung des Gerichtshofs stehen diese Bestimmungen einer nationalen Regelung entgegen, nach der Arbeitnehmer, die eine Altersrente beziehen können, die von ihrem Arbeitgeber aus einem Rentensystem gezahlt wird, dem sie vor Vollendung ihres 50. Lebensjahrs beigetreten sind, allein aus diesem Grund eine Entlassungsabfindung nicht beziehen können, die dazu bestimmt ist, die berufliche Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als zwölf Jahren zu fördern. Die fragliche Regelung enthält nämlich insofern eine unmittelbar auf dem Kriterium des Alters beruhende Ungleichbehandlung, als sie bestimmten Arbeitnehmern den Anspruch auf die Entlassungsabfindung allein aus dem Grund vorenthält, weil sie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine Altersrente beziehen können. Der Gerichtshof hat sodann geprüft, ob es für diese Ungleichbehandlung eine den in der Richtlinie 2000/78 aufgestellten Voraussetzungen genügende Rechtfertigung gibt. Er hat entschieden, dass die Regelung zwar im Hinblick auf rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarkt verhältnismäßig ist, jedoch über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinausgeht. Sie bewirkt nicht nur, dass alle Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Entlassung tatsächlich eine Altersrente ihres Arbeitgebers erhalten, sondern auch alle, die Anspruch auf eine solche Rente haben, aber ihre berufliche Laufbahn weiter verfolgen wollen, vom Bezug der Entlassungsabfindung ausgeschlossen sind. Diese Regelung ist somit nicht gerechtfertigt und verstößt daher gegen die Richtlinie 2000/78.

Im Urteil *Kücükdevici* (Urteil vom 19. Januar 2010, C-555/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden. Er hat ferner daran erinnert, dass eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründet, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang hat

<sup>54</sup> Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung (ABl. L 145, S. 4) in der durch die Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Änderung und Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub auf das Vereinigte Königreich (ABl. 1998, L 10, S. 24) geänderten Fassung.

<sup>55</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

er ausgeführt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in der Richtlinie 2000/78 nur konkretisiert wird und dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist. Es obliegt daher, so der Gerichtshof, dem nationalen Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 anhängig ist, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den rechtlichen Schutz, der sich für den Einzelnen aus dem Unionsrecht ergibt, sicherzustellen und die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, indem es jede diesem Verbot entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt.

Schließlich hat sich der Gerichtshof in den Rechtssachen *Wolf* und *Petersen* (Urteile vom 12. Januar 2010, C-229/08 und C-341/08) sowie *Rosenblatt* (Urteil vom 12. Oktober 2010, C-45/09) zur Tragweite geäußert, die dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nach Maßgabe der Richtlinie 2000/78 beizumessen ist. In der ersten Rechtssache hat er entschieden, dass eine nationale Regelung, die das Höchstalter für die Einstellung in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes auf 30 Jahre festlegt, zwar eine Ungleichbehandlung wegen des Alters im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie begründet, aber als eine dem Ziel, die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Berufsfeuerwehr zu gewährleisten, das einen rechtmäßigen Zweck im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt, angemessene Regelung angesehen werden kann. Darüber hinaus geht diese Regelung nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, da eine besonders ausgeprägte körperliche Eignung eine für die Berufsausübung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Sinne dieser Bestimmung ist und das Erfordernis der vollen körperlichen Eignung zur Ausübung dieses Berufs im Zusammenhang mit dem Alter der Angehörigen dieses Dienstes steht.

In der zweiten Rechtssache hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78 einer nationalen Maßnahme entgegensteht, mit der für die Ausübung des Berufs des Vertragszahnarzts eine Höchstaltersgrenze, im vorliegenden Fall 68 Jahre, festgelegt wird, wenn ihr einziges Ziel ist, die Gesundheit der Patienten vor dem Nachlassen der Leistungsfähigkeit von Vertragszahnärzten, die dieses Alter überschritten haben, zu schützen, da diese Altersgrenze nicht für Zahnärzte außerhalb des Vertragszahnarzt-systems gilt. Dagegen steht Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie einer solchen Maßnahme nicht entgegen, wenn diese die Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen innerhalb der Berufsgruppe der Vertragszahnärzte zum Ziel hat und wenn sie unter Berücksichtigung der Situation auf dem betreffenden Arbeitsmarkt zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist. In der dritten Rechtssache hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, wonach Klauseln über die automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten zulässig sind, soweit zum einen diese Bestimmung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist und zum anderen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

### Umwelt

In der Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 4. März 2010, C-297/08) hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die Italienische Republik, wie die Kommission geltend machte, gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/12/EG<sup>56</sup> verstoßen hat. Der Italien zur Last gelegte Sachverhalt betraf die Beseitigung von Abfällen in der Region Campania.

<sup>56</sup> Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9).



Was Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen betrifft, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Abfallbeseitigungsanlagen über einen Ermessensspielraum bei der Wahl der räumlichen Grundlage verfügen, die sie für geeignet halten, um in Bezug auf die Abfallbeseitigungskapazität eine nationale Entsorgungsautarkie zu erreichen. Bei bestimmten Abfallarten kann es wegen ihrer Besonderheit sachgerecht sein, ihre Behandlung in einer Anlage oder in wenigen Anlagen auf nationaler Ebene oder sogar im Rahmen einer Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten zusammenzuführen. Für ungefährliche Siedlungsabfälle hingegen, die keiner besonderen Anlagen bedürfen, müssen die Mitgliedstaaten ein Abfallbeseitigungsnetz möglichst nahe den Orten der Abfallentstehung schaffen, unbeschadet der Möglichkeit, ein solches Netz im Rahmen interregionaler oder gar grenzüberschreitender Zusammenarbeit zu organisieren, die dem Grundsatz der Nähe genügt. Weder der Widerstand der Bevölkerung noch die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder die Existenz krimineller Aktivitäten begründen Fälle höherer Gewalt, die den Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/12 oder das Unterbleiben der tatsächlichen und fristgerechten Errichtung der Anlagen rechtfertigen können.

Zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Schädigung der Umwelt hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Richtlinie zwar Ziele des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nennt, die zu ergreifenden Maßnahmen aber inhaltlich nicht genau festlegt und den Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum belässt. Es ist somit grundsätzlich nicht möglich, aus der Unvereinbarkeit einer tatsächlichen Situation mit den in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Zielen unmittelbar abzuleiten, dass der betreffende Mitgliedstaat zwangsläufig gegen die ihm durch diese Vorschrift auferlegten Verpflichtungen zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen, verstoßen hat. Das Fortbestehen einer solchen tatsächlichen Situation kann jedoch, namentlich wenn dies zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Umwelt über einen längeren Zeitraum führt, ohne dass die zuständigen Behörden eingreifen, darauf hinweisen, dass die Mitgliedstaaten das ihnen durch diese Vorschrift eingeräumte Ermessen überschritten haben. Demnach hat die Italienische Republik dadurch, dass sie kein angemessenes und integriertes Netz von Verwertungs- und Beseitigungsanlagen nahe dem Ort ihrer Entstehung errichtet und nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass in der Region Campania die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt wird, in zweifacher Hinsicht gegen ihre Verpflichtungen verstoßen.

In den beiden Urteilen *ERG u. a.* vom 9. März 2010, die in der Rechtssache C-378/08 und den verbundenen Rechtssachen C-379/08 und C-380/08 ergingen, hat sich der Gerichtshof mit der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung<sup>57</sup> beschäftigt.

In der Rechtssache C-378/08 hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Umwelthaftungsrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es der zuständigen Behörde erlaubt, auch im Fall nicht klar abgegrenzter Verschmutzungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten von Betreibern und einer festgestellten Verschmutzung zu vermuten, weil sich deren Anlagen in der Nähe des verschmutzten Gebiets befinden. Nach dem Verursacherprinzip muss diese Behörde jedoch, um einen solchen ursächlichen Zusammenhang vermuten zu können, über plausible Anhaltspunkte für ihre Vermutung verfügen, wie z. B. die Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung oder die Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten, die der Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeiten

<sup>57</sup> Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143, S. 56).

verwendet. Die zuständige Behörde braucht den Betreibern, deren Tätigkeiten für die Umweltschäden verantwortlich gemacht werden, kein vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Sie muss jedoch zuvor nach der Ursache der festgestellten Verschmutzung suchen, wobei sie über ein weites Ermessen in Bezug auf die Verfahren, die einzusetzenden Mittel und die Dauer einer solchen Untersuchung verfügt.

In den verbundenen Rechtssachen C-379/08 und C-380/08 hat der Gerichtshof entschieden, dass die zuständige Behörde befugt ist, Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden, die am Ende eines kontradiktorischen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern durchgeführten Verfahrens beschlossen wurden und bereits durchgeführt wurden oder mit deren Durchführung begonnen wurde, wesentlich zu ändern. Beim Erlass einer solchen Entscheidung muss diese Behörde allerdings

- die Betreiber anhören, sofern nicht die Dringlichkeit der Umweltsituation ein sofortiges Tätigwerden der zuständigen Behörde gebietet;
- insbesondere auch denjenigen Personen, auf deren Grundstücken Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind, Gelegenheit dazu geben, ihre Bemerkungen mitzuteilen, und diese berücksichtigen und
- in ihrer Entscheidung angeben, welche Gründe ihrer Wahl zugrunde liegen und welche Gründe es gegebenenfalls rechtfertigen, dass eine eingehende Prüfung im Hinblick auf die genannten Kriterien nicht durchgeführt werden musste oder dass diese beispielsweise wegen der Dringlichkeit der Umweltsituation nicht durchgeführt werden konnte.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Umwelthaftungsrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die zuständige Behörde die Ausübung des Rechts von Betreibern auf Nutzung ihrer Grundstücke davon abhängig machen kann, dass sie die geforderten Umweltsanierungsarbeiten durchführen, und zwar auch dann, wenn diese Grundstücke von diesen Arbeiten nicht betroffen sein sollten, weil sie bereits Gegenstand von früheren Sanierungsmaßnahmen waren oder nie verschmutzt wurden. Eine solche Maßnahme muss allerdings durch das Ziel gerechtfertigt sein, eine Verschlimmerung der Umweltsituation am Ort der Durchführung der Maßnahmen zu verhindern oder – in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes – das Auftreten oder Wiederauftreten anderer Umweltschäden auf den Grundstücken der Betreiber, die an den Küstenkomplex angrenzen, der Gegenstand der Sanierungsmaßnahmen ist, zu vermeiden.

### *Visa, Asyl und Einwanderung*

Auf diesem sich ständig weiterentwickelnden Gebiet verdienen mehrere Urteile besondere Aufmerksamkeit. In den Rechtssachen *Melki* und *Abdeli* (Urteil vom 22. Juni 2010, C-188/10 und C-189/10) hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006<sup>58</sup> einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Befugnis einräumt, in einem Gebiet mit einer Tiefe von 20 km entlang der Landgrenze dieses Staates zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Beeinträchtigung

<sup>58</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105, S. 1).

der öffentlichen Ordnung ergibt, zu kontrollieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen zu überprüfen, ohne dass diese Regelung den erforderlichen Rahmen für diese Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann.

Die Rechtssache *Chakroun* (Urteil vom 4. März 2010, C-578/08) bot dem Gerichtshof die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Familienzusammenführung zu präzisieren.

Er hat erstens festgestellt, dass die Wendung „Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen“ in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG<sup>59</sup> dahin auszulegen ist, dass sie einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, eine Regelung für die Familienzusammenführung zu treffen, die dazu führt, dass die Familienzusammenführung einem Zusammenführenden nicht gestattet wird, der nachgewiesen hat, dass er über ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen zu bestreiten, jedoch wegen der Höhe seiner Einkünfte die besondere Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Befreiungen von Abgaben nachgeordneter Gebietskörperschaften oder einkommensunterstützende Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Politik für Einkommensschwache in Anspruch nehmen kann.

Er hat zweitens entschieden, dass die Richtlinie 2003/86, insbesondere Art. 2 Buchst. d, dahin auszulegen ist, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, in der bei der Anwendung des Einkommenserfordernisses des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie danach unterschieden wird, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmemitgliedstaat entstanden sind.

In der Rechtssache *Bolbol* (Urteil vom 17. Juni 2010, C-31/09) hat der Gerichtshof Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2004/83/EG<sup>60</sup> ausgelegt. Das Besondere an dieser Richtlinie ist, dass sie die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>61</sup> in den Kontext der Europäischen Union übernimmt. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die besonderen Vorschriften der Konvention, die für vertriebene Palästinenser gelten, nur die Personen betreffen, die zurzeit den Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East [UNRWA]) genießen. Daher sind nur diejenigen Personen, die die Hilfe der UNRWA tatsächlich in Anspruch nehmen, von diesen besonderen Vorschriften erfasst. Personen, die berechtigt sind oder waren, den Schutz oder Beistand dieses Hilfswerks in Anspruch zu nehmen, fallen hingegen unter die allgemeinen Vorschriften der Konvention. Ihre Anträge auf Anerkennung als Flüchtling müssen daher individuell geprüft werden; ihnen kann nur bei Verfolgung wegen der Rasse, der Religion oder der nationalen Zugehörigkeit oder aus politischen Gründen stattgegeben werden. Die Frage, wie die tatsächliche Inanspruchnahme der Hilfe der UNRWA nachzuweisen ist, hat der Gerichtshof dahin beantwortet, dass die Registrierung bei der UNRWA zwar ein ausreichender Nachweis ist, dass es dem Betroffenen jedoch möglich sein muss, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

<sup>59</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12).

<sup>60</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12, mit Berichtigung in ABl. 2005, L 204, S. 24).

<sup>61</sup> Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (United Nations Treaty Series, Band 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]).



In den Rechtssachen *B* und *D* (Urteil vom 9. November 2010, C-57/09 und C-101/09) hat der Gerichtshof die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über den Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2004/83/EG<sup>62</sup> erläutert. *B* hatte die Anerkennung als Flüchtling beantragt, während *D* bereits als Flüchtling anerkannt worden war. Beide hatten Organisationen angehört, die auf der von der Europäischen Union erlassenen Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, aufgeführt waren; diese Liste war im Rahmen der durch eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschlossenen Bekämpfung des Terrorismus eingeführt worden.

Der Gerichtshof hat zunächst untersucht, ob dann, wenn die betreffende Person einer in dieser Liste aufgeführten Organisation angehört hat und deren bewaffneten Kampf, gegebenenfalls in hervorgehobener Position, aktiv unterstützt hat, eine „schwere nichtpolitische Straftat“ oder „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, vorliegen. Hierzu hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Ausschluss einer Person, die einer sich terroristischer Methoden bedienenden Organisation angehört hat, von der Anerkennung als Flüchtling eine individuelle Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände voraussetzt, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese Person im Rahmen ihrer Handlungen innerhalb dieser Organisation eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat oder sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, oder im Sinne der Richtlinie andere zu solchen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat.

Daraus folgt erstens, dass allein der Umstand, dass die betreffende Person einer solchen Organisation angehört hat, nicht automatisch zur Folge haben kann, dass sie von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist. Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass auch die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Organisation allein nicht geeignet ist, die automatische Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Ausschlussklauseln auszulösen, da die Richtlinie eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände jedes Einzelfalls voraussetzt.

Ferner setzt der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach einer der fraglichen Ausschlussregelungen nicht voraus, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht. Mit diesen Ausschlussregelungen sollen allein in der Vergangenheit begangene Handlungen geahndet werden. In der Systematik der Richtlinie erlauben andere Vorschriften den zuständigen Behörden den Erlass der notwendigen Maßnahmen, wenn von einer Person eine gegenwärtige Gefahr ausgeht.

Schließlich hat der Gerichtshof die Richtlinie dahin ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht einer Person, die gemäß einer der Ausschlussregelungen der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylrecht zuerkennen können, soweit diese andere Form des Schutzes nicht die Gefahr der Verwechslung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Richtlinie birgt.

In den Rechtssachen *Salahadin Abdulla u. a.* (Urteil vom 2. März 2010, C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08) hat sich der Gerichtshof mit den Voraussetzungen beschäftigt, unter denen die Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Veränderung der Umstände, auf denen ihre Zuerkennung nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83 beruhte, erlöschen kann.

<sup>62</sup> Siehe Fn. 60.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Flüchtlingseigenschaft dann erlischt, wenn aufgrund einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem fraglichen Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss. Die zuständigen Behörden müssen sich, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, vergewissern, dass der oder die nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 in Betracht kommenden Akteure des Drittlands, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern. So müssen diese Akteure insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen. Die zuständigen Behörden müssen sich auch vergewissern, dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird.

Sodann hat der Gerichtshof den Fall untersucht, dass bereits festgestellt worden ist, dass die der Flüchtlingsanerkennung ursprünglich zugrunde liegenden Umstände weggefallen sind, und hat erläutert, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden erforderlichenfalls zu prüfen haben, ob nicht andere Umstände vorliegen, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung haben muss. Im Rahmen dieser Prüfung hat der Gerichtshof u. a. ausgeführt, dass sowohl im Stadium der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling als auch im Stadium der Prüfung der Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus die gleiche Frage zur Beurteilung steht, ob die festgestellten Umstände eine Bedrohung mit Verfolgung darstellen oder nicht, aufgrund deren der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben muss, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden. Der Gerichtshof ist demgemäß zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Beurteilung einer aus anderen Umständen resultierenden Gefahr zugrunde zu legen ist, der Gleiche ist wie der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandte.

### *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und Internationales Privatrecht*

Die „Vergemeinschaftung“ der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ist, wie nicht anders zu erwarten, mit einer Stärkung der Rolle des Gemeinschaftsrichters einhergegangen.

Im Jahr 2010 hat der Gerichtshof mehrere wichtige Urteile zur Auslegung der besonderen Vorschriften über Verträge in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>63</sup> erlassen.

Zu erwähnen ist zunächst die Rechtssache *Car Trim* (Urteil vom 25. Februar 2010, C-381/08), in der sich der Gerichtshof zur Auslegung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 44/2001 geäußert hat, der zwei autonome Definitionen – eine für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen, die andere für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen – festlegt, um die Anwendung der besonderen Zuständigkeitsregel des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 zu erleichtern; nach dieser Vorschrift ist, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Bei Verträgen über den Verkauf beweglicher Sachen definiert Art. 5 Abs. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich dieser Verordnung den Erfüllungsort der Verpflichtung als den Ort der Lieferung der Sachen, wie er im Vertrag festgelegt ist. Bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen verweist Art. 5 Abs. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der

<sup>63</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Verordnung auf den Ort der Erbringung der Dienstleistungen, wie er im Vertrag festgelegt ist. Die dem Gerichtshof in dieser Rechtssache vorgelegte Frage war zum einen, anhand welcher Kriterien der „Verkauf beweglicher Sachen“ und die „Erbringung von Dienstleistungen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung voneinander abzugrenzen sind, und zum anderen, wie der Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bei Versandungskäufen, insbesondere wenn der Vertrag insoweit nichts vorsieht, zu ermitteln ist.

Auf den ersten Teil der Frage hat der Gerichtshof geantwortet, dass Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware auch bei bestimmten Vorgaben des Auftraggebers zu Beschaffung, Verarbeitung und Lieferung der Ware, ohne dass die Stoffe von diesem zur Verfügung gestellt wurden, und auch wenn der Lieferant für die Qualität und die Vertragsgemäßheit der Ware haftet, als „Verkauf beweglicher Sachen“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich dieser Verordnung einzustufen sind. Auf den zweiten Teil der Vorlagefrage, der die Ermittlung des Erfüllungsorts des Vertrags bei Versandungskäufen betraf, hat der Gerichtshof zunächst geantwortet, dass nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001 bei Versandungskäufen der Ort, an dem die beweglichen Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags zu bestimmen ist. Lässt sich der Lieferort auf dieser Grundlage ohne Bezugnahme auf das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht nicht bestimmen, ist dieser Ort, so der Gerichtshof, derjenige der körperlichen Übergabe der Waren, durch die der Käufer am endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Nach Auffassung des Gerichtshofs entspricht diese Lösung nicht nur den Zielen der Vorhersehbarkeit und der räumlichen Nähe, sondern auch dem grundlegenden Ziel eines Vertrags über den Verkauf beweglicher Sachen, das in ihrer Übertragung vom Verkäufer an den Käufer liegt; dieser Vorgang ist erst bei der Ankunft dieser beweglichen Sachen an ihrem endgültigen Bestimmungsort vollständig abgeschlossen.

Erwähnenswert sind auch die beiden verbundenen Rechtssachen *Pammer* und *Hotel Alpenhof* (Urteil vom 7. Dezember 2010, C-585/08 und C-144/09), in denen es ebenfalls um die Anwendung der Verordnung Nr. 44/2001 bei Verträgen und Ansprüchen aus solchen ging. In diesem Urteil hat sich der Gerichtshof zur Auslegung des Art. 15 der Verordnung geäußert, der Verbraucherverträge betrifft. Im Einzelnen bezog sich die Vorlagefrage in den beiden Rechtssachen auf die Definition des Begriffs der auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, „ausgerichteten Tätigkeit“ im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001. Dieser Begriff, von dem die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften der Verordnung zum Schutz der Verbraucher beim Abschluss von Verträgen über das Internet abhängt, ist in der Verordnung nicht definiert. In einer Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission zu Art. 15 der Verordnung Nr. 44/2001 wird lediglich festgehalten, dass „die Zugänglichkeit einer Website allein nicht ausreicht, um die Anwendbarkeit von Artikel 15 zu begründen; vielmehr ist erforderlich, dass diese Website auch den Vertragsabschluss im Fernabsatz anbietet und dass tatsächlich ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt ist, mit welchem Mittel auch immer“. Dort heißt es weiter, dass Gesichtspunkte wie die auf der Website benutzte Sprache oder die Währung nicht von Bedeutung sind.

Zur Erläuterung der Verordnung hat der Gerichtshof eine allgemeine Definition des Begriffs „ausgerichtete Tätigkeit“ im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs aufgestellt und eine nicht abschließende Liste von Anhaltspunkten genannt, die die Annahme zulassen, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist. Erstens hat der Gerichtshof bestätigt, dass der Begriff „ausgerichtete Tätigkeit“ autonom auszulegen ist, und festgestellt, dass ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit über das Internet auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Beklagten ausrichtet, wenn vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem

Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war. Nicht abschließend zählt der Gerichtshof zweitens vom nationalen Richter zu prüfende Anhaltspunkte auf, die offenkundige Ausdrucksformen des Willens, Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat als dem seinigen als Kunden zu gewinnen, darstellen, nämlich der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Tätigkeit von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers zu erleichtern, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. Drittens bestätigt der Gerichtshof in diesem Urteil, dass Gesichtspunkte wie die Zugänglichkeit der Website des Gewerbetreibenden im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, die Angabe einer elektronischen Adresse oder anderer Adressdaten oder die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden die üblicherweise verwendete Sprache und/oder Währung sind, nicht ausreichen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Pammer* festgestellt, dass eine Frachtschiffsreise einen „Reisevertrag“ im Sinne von Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 darstellen kann, wenn sie die Voraussetzungen einer „Pauschalreise“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 90/314/EWG<sup>64</sup> erfüllt. Danach muss eine Reise für einen Pauschalpreis die Beförderung und die Unterbringung einschließen und länger als 24 Stunden dauern. In dem Bestreben, die Kohärenz des Internationalen Privatrechts der Union zu gewährleisten, hat der Gerichtshof Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmung in der Verordnung Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ausgelegt, die ausdrücklich auf den Begriff „Pauschalreise“ im Sinne der Richtlinie 90/314 verweist.

Die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000<sup>65</sup> war Gegenstand von drei erwähnenswerten Urteilen, die Anträge auf Rückgabe eines widerrechtlich aus dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts verbrachten Kindes betreffen. Zwei dieser Entscheidungen sind im Eilvorlageverfahren nach Art. 104c der Verfahrensordnung ergangen. Dieses Verfahren gilt seit dem 1. März 2008 für Vorlagen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, in erheblich verkürzter Zeit die sensibelsten Fragen zu beantworten, wie sie sich z. B. in bestimmten Fällen des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und des Sorgerechts für Kinder, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Unionsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt, stellen können.

<sup>64</sup> Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59).

<sup>65</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (ABl. L 338, S. 1).

In der Rechtssache *Povse* (Urteil vom 1. Juli 2010, C-211/10) hat das vorliegende österreichische Gericht dem Gerichtshof im Rahmen des Eilvorlageverfahrens eine Reihe von Fragen zur Auslegung der das Sorgerecht und die Kindesrückgabe betreffenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 2201/2003 zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich die Eltern eines Kindes gegenüber, das von seiner Mutter widerrechtlich aus der gemeinsamen Wohnung in Italien nach Österreich verbracht worden war. Diese Rechtssache war komplex, weil gleichzeitig zwei Verfahren, eines vor den italienischen Gerichten, das andere vor den österreichischen Gerichten, geführt worden waren, in denen die Richter zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt waren. Die erste Vorlagefrage ging dahin, ob eine einstweilige Maßnahme, wie die vom italienischen Gericht erlassene, mit der dieses das Verbot für die Mutter, das italienische Hoheitsgebiet mit dem Kind zu verlassen, aufhob und das Sorgerecht vorläufig beiden Elternteilen übertrug, mit der Maßgabe, dass das Kind bis zur Erlassung der endgültigen Entscheidung in Österreich wohnen dürfe, eine „Sorgerechtsentscheidung ...“, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird“, im Sinne des Art. 10 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung Nr. 2201/2003 ist. Eine solche vom Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erlassene Entscheidung bewirkt, dass seine Zuständigkeit auf die Gerichte des Mitgliedstaats übergeht, in den das entführte Kind verbracht worden ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine vorläufige Entscheidung keine „Sorgerechtsentscheidung ...“, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird“, im Sinne des Art. 10 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung ist und daher nicht zu einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Gerichte des Mitgliedstaats führen kann, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde. Dies ergibt sich aus der Systematik der Verordnung und dient auch dem Wohl des Kindes. Die gegenteilige Lösung könnte das zuständige Gericht des Mitgliedstaats des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nämlich von der Erlassung der im Interesse des Kindes gebotenen einstweiligen Maßnahmen abhalten. Zweitens war der Gerichtshof zur Auslegung des Art. 11 Abs. 8 der Verordnung Nr. 2201/2003 befragt worden. Nach dieser Bestimmung kann eine nach Art. 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangene Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wird, wie diejenige, die in diesem Fall von den vom Vater angerufenen österreichischen Richtern erlassen wurde, einer späteren Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird und die von einem nach der Verordnung Nr. 2201/2003 zuständigen Gericht erlassen wird, wie diejenige, die der Vater im Ausgangsverfahren nach der Verkündung der österreichischen Entscheidung, mit der die Rückgabe verweigert wurde, bei den italienischen Gerichten erwirkt hat, nicht entgegengehalten werden. Die dem Gerichtshof vorgelegte Frage ging dahin, ob eine Entscheidung, mit der das zuständige Gericht die Rückgabe des Kindes anordnet, nur dann vollstreckbar ist, wenn sie auf einer von diesem Gericht getroffenen endgültigen Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind beruht. Der Gerichtshof hat dies mit der Begründung verneint, dass eine solche Auslegung schwer mit dem mit Art. 11 der Verordnung verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der vorrangigen Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats vereinbar wäre. Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 47 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 dahin auszulegen ist, dass eine später ergangene Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsmitgliedstaats, mit der ein vorläufiges Sorgerecht gewährt wird und die nach dem Recht dieses Staates als vollstreckbar anzusehen ist, der Vollstreckung einer zuvor ergangenen und mit einer Bescheinigung versehenen Entscheidung, mit der das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die Rückgabe des Kindes anordnet, nicht entgegengehalten werden kann. Die Frage, ob eine Entscheidung, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, mit einer später ergangenen vollstreckbaren Entscheidung unvereinbar im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung ist, ist nur in Bezug auf etwaige spätere Entscheidungen der zuständigen Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats zu prüfen. Schließlich hat der Gerichtshof viertens entschieden, dass die Vollstreckung einer mit einer Bescheinigung versehenen Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht deshalb verweigert werden kann, weil sie aufgrund einer seit Erlassung der Entscheidung eingetretenen Änderung der Umstände das Wohl des Kindes schwerwiegend



gefährden könnte. Eine solche Änderung stellt nämlich eine Sachfrage dar, über die das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zu entscheiden hat.

Um die Frage des Sorgerechts und der widerrechtlichen Verbringung eines Kindes im Rahmen der Anwendung der Verordnung Nr. 2201/2003 ging es auch in der Rechtssache *McB*. (Urteil vom 5. Oktober 2010, C-400/10), die ebenfalls im Eilvorlageverfahren behandelt wurde. Diese Rechtssache macht die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sorgerecht nicht mit der Kindesmutter verheirateter Väter deutlich. In manchen nationalen Rechtsordnungen verfügt der leibliche Kindesvater nicht von Rechts wegen über ein Sorgerecht; dieses muss vielmehr erst durch eine entsprechende Entscheidung des zuständigen nationalen Gerichts erworben werden. So ist es im irischen Recht, das auf den Streitfall sachlich anwendbar war. Daraus folgt, dass der Vater ohne eine Entscheidung, mit der ihm das Sorgerecht zuerkannt wird, nicht dartun kann, dass das Verbringen des Kindes widerrechtlich im Sinne des Art. 2 Abs. 11 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist, um dessen Rückführung in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts zu beantragen. Das an den Gerichtshof gerichtete Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache *McB*. betraf die Frage, ob das Recht eines Mitgliedstaats, nach dem der Vater eines Kindes, der nicht mit dessen Mutter verheiratet ist, das Sorgerecht nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlangt, mit der Verordnung Nr. 2201/2003 – bei einer Auslegung im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über die Achtung des Privat- und Familienlebens – vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat zunächst hervorgehoben, dass der Begriff „Sorgerecht“ in der Verordnung Nr. 2201/2003 zwar autonom definiert wird, dass aus Art. 2 Abs. 11 Buchst. a der Verordnung jedoch hervorgeht, dass der Inhaber des Sorgerechts nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmt wird, das als das Recht des Mitgliedstaats definiert ist, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass der Umstand, dass der leibliche Vater anders als die Mutter nicht automatisch Inhaber eines Sorgerechts für sein Kind im Sinne von Art. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist, nicht den Wesensgehalt seines in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Privat- und Familienleben berührt, sofern sein Recht gewahrt bleibt, sich an das zuständige Gericht zu wenden, um die Zuerkennung des Sorgerechts zu beantragen.

Schließlich ist auf die Rechtssache *Purrucker* (Urteil vom 15. Juli 2010, C-256/09) hinzuweisen, in der sich der Gerichtshof zur Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Anerkennung und Vollstreckung von vom Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassenen Entscheidungen auf einstweilige Maßnahmen zum Sorgerecht nach Art. 20 der Verordnung geäußert hat. Erstens hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass zwischen den Vorschriften der Art. 8 bis 14 der Verordnung, die die sachliche Zuständigkeit begründen, und der Vorschrift des Art. 20 Abs. 1 dieser Verordnung zu unterscheiden ist, wonach ein mitgliedstaatliches Gericht, auch wenn es sachlich nicht zuständig ist, einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen erlassen kann, wenn drei Voraussetzungen vorliegen: Die betreffenden Maßnahmen müssen dringend sein, in Bezug auf Personen oder Vermögensgegenstände getroffen werden, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat, und vorübergehender Art sein. Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung der Art. 21 ff. der Verordnung Nr. 2201/2003 nicht für einstweilige Maßnahmen gilt, die auf der Grundlage des Art. 20 der Verordnung erlassen worden sind. Der Unionsgesetzgeber hat eine solche Geltung nämlich nicht gewollt. Dies ergibt sich, so der Gerichtshof, sowohl aus den Gesetzesmaterialien als auch aus den entsprechenden Vorschriften der Vorgängerinstrumente, wie der Verordnung Nr. 1347/2000 und des Übereinkommens Brüssel II. Außerdem würde eine Anwendung der Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung, was einstweilige Maßnahmen nach Art. 20 der Verordnung Nr. 2201/2003 betrifft, in jedem anderen Mitgliedstaat einschließlich des in der Hauptsache

zuständigen Mitgliedstaats, die Gefahr einer Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsvorschriften und eines „forum shopping“ heraufbeschwören. Dies stünde im Widerspruch zu den mit der Verordnung verfolgten Zielen und insbesondere zur Berücksichtigung des Kindeswohls, die dadurch erfolgt, dass Entscheidungen, die das Kind betreffen, von dem in geografischer Nähe zu dessen gewöhnlichem Aufenthalt gelegenen Gericht erlassen werden, das nach Ansicht des Unionsgesetzgebers die im Interesse des Kindes anzuordnenden Maßnahmen am besten beurteilen kann. Schließlich hat sich der Gerichtshof drittens zur Frage geäußert, ob dem Beklagten erlaubt sein muss, einen Rechtsbehelf gegen die im Eilverfahren ergangene Entscheidung über den Erlass einstweiliger Maßnahmen einzulegen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es in Anbetracht der Bedeutung einstweiliger Maßnahmen – ob sie nun von einem in der Hauptsache zuständigen oder unzuständigen Gericht erlassen werden –, die in Verfahren über die elterliche Verantwortung angeordnet werden können, wichtig ist, dass derjenige, der von einem solchen Verfahren betroffen ist – auch wenn er von dem Gericht, das die Maßnahmen angeordnet hat, gehört worden ist –, die Initiative ergreifen und einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der die einstweiligen Maßnahmen angeordnet werden, einlegen kann. Es ist unabdingbar, dass diese Person durch ein Gericht, das nicht dasjenige ist, das diese Maßnahmen erlassen hat, und das binnen kurzer Frist entscheidet, insbesondere die Zuständigkeit in der Hauptsache, die das Gericht, das die einstweiligen Maßnahmen angeordnet hat, bejaht hat, oder, wenn sich aus der Entscheidung nicht ergibt, dass das Gericht zuständig sei oder seine Zuständigkeit in der Hauptsache nach der Verordnung Nr. 2201/2003 bejaht habe, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 20 dieser Verordnung überprüfen lassen kann.

### *Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*

Auch mit dem wichtigsten Instrument der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, dem Europäischen Haftbefehl, musste sich der Gerichtshof wieder befassen.

In der Rechtssache *Mantello* (Urteil vom 16. November 2010, C-261/09) hat der Gerichtshof Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI<sup>66</sup> ausgelegt, wonach die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ablehnen kann, wenn sich aus den ihr vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person „wegen derselben Handlung“ von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist. Zur Auslegung des Begriffs „dieselbe Handlung“ befragt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass für die Zwecke der Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Begriff „dieselbe Handlung“ in Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 einen autonomen Begriff des Unionsrechts darstellt. Der entsprechende Begriff „dieselbe Tat“ ist auch in Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen enthalten und in diesem Rahmen dahin ausgelegt worden, dass er nur auf die tatsächliche Handlung abstellt, unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifizierung oder dem geschützten rechtlichen Interesse, und einen Komplex konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände umfasst. Angesichts der gemeinsamen Zielsetzung von Art. 54 dieses Übereinkommens und Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses, nämlich zu vermeiden, dass eine Person wegen derselben Tat bzw. Handlung erneut strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird, gilt die Auslegung dieses Begriffs im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen auch für den im Rahmenbeschluss verwendeten Begriff.

Eine gesuchte Person ist als wegen derselben Handlung rechtskräftig verurteilt anzusehen, wenn die Strafklage aufgrund eines Strafverfahrens endgültig verbraucht ist oder die Person

<sup>66</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).



rechtskräftig freigesprochen wurde. Ob ein Urteil „rechtskräftig“ ist, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem dieses Urteil erlassen wurde. Folglich begründet eine Entscheidung, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, der die Strafverfolgung einleitet, die Strafklage auf nationaler Ebene für eine bestimmte Handlung nicht endgültig verbraucht, kein Verfahrenshindernis hinsichtlich der etwaigen Einleitung oder Fortführung der Strafverfolgung wegen derselben Handlung in einem Mitgliedstaat der Union. Hat die Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat, auf ein Informationsersuchen der vollstreckenden Justizbehörde hin auf der Grundlage ihres nationalen Rechts ausdrücklich festgestellt, dass das zuvor im Rahmen ihrer Rechtsordnung erlassene Urteil keine rechtskräftige Verurteilung wegen der in ihrem Haftbefehl bezeichneten Handlungen darstellt, kann die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls grundsätzlich nicht ablehnen.

### *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat der vom Oberlandesgericht Düsseldorf befasste Gerichtshof die Reichweite von spezifischen, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichteten restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (*Strafverfahren gegen E und F*, Urteil vom 29. Juni 2010, C-550/09) erläutert und die Art. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001<sup>67</sup> ausgelegt.

Zur Umsetzung bestimmter Resolutionen der Organisation der Vereinten Nationen erließ der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP<sup>68</sup> und die Verordnung Nr. 2580/2001, in denen angeordnet wird, dass die Gelder von Personen und Organisationen einzufrieren sind, die in eine durch Beschlüsse des Rates erstellte und regelmäßig aktualisierte Liste aufgenommen wurden. Außerdem ist es nach der Verordnung untersagt, für die Personen und Organisationen auf dieser Liste direkt oder indirekt Gelder bereitzustellen.

Bis Juni 2007 wurden diese Beschlüsse erlassen, ohne dass den in die Liste aufgenommenen Personen und Organisationen die konkreten Gründe für ihre Aufnahme mitgeteilt wurden. Im Anschluss an ein Urteil des Gerichts<sup>69</sup>, mit dem die Aufnahme einer Vereinigung in die Liste insbesondere deshalb für ungültig erklärt wurde, weil der Rat ihre Aufnahme nicht begründet hatte und eine gerichtliche Überprüfung in der Sache deshalb nicht möglich war, änderte der Rat sein Aufnahmeverfahren. Als er einen neuen Beschluss zur Aktualisierung der Liste erließ<sup>70</sup>, der am 29. Juni 2007 in Kraft trat, ließ er den betroffenen Personen und Vereinigungen eine Begründung für ihre Aufnahme zukommen. Das Gericht hat in späteren Urteilen aus denselben Gründen wie den im Urteil T-228/02 angeführten die Eintragung weiterer Organisationen für ungültig erklärt. Am 2. Mai 2002 wurde die Organisation Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi (DHKP-C) in die fragliche Liste aufgenommen. In der Folge erließ der Rat verschiedene Beschlüsse zur Aktualisierung dieser Liste. Die DHKP-C verblieb dabei stets auf der Liste.

Die Rechtssache, in der der Gerichtshof angerufen wurde, betraf zwei deutsche Staatsangehörige, gegen die in Deutschland ein Strafverfahren eingeleitet worden war. Herrn E und Herrn F wurde

<sup>67</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

<sup>68</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

<sup>69</sup> Urteil vom 12. Dezember 2006, *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran/Rat* (T-228/02).

<sup>70</sup> Beschluss 2007/445/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/379 und 2006/1008 (ABl. L 169, S. 58).

vorgeworfen, vom 30. August 2002 bis zum 5. November 2008 Mitglied der DHKP-C gewesen zu sein. Sie wurden wegen der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung in Untersuchungshaft genommen, und gegen sie wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Da das vorliegende Gericht Zweifel in Bezug auf die Gültigkeit der Aufnahme der DHKP-C in die Liste hatte, wollte es vom Gerichtshof wissen, ob in Anbetracht der Urteile des Gerichts, mit denen die Aufnahme einer Reihe von Personen und Organisationen wegen eines Verstoßes gegen elementare Verfahrensgarantien für nichtig erklärt worden war, auch die Aufnahme der DHKP-C für die Zeit vor dem 29. Juni 2007 als ungültig anzusehen ist, obwohl die DHKP-C nicht gegen ihre Aufnahme in die Liste vorgegangen ist.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass in dem beim nationalen Gericht anhängigen Verfahren freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können. In diesem Zusammenhang hat er betont, dass die Union eine Rechtsunion ist, in der ihre Organe der Kontrolle daraufhin unterliegen, ob ihre Handlungen mit dem AEU-Vertrag und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Einklang stehen. Jede Partei ist berechtigt, im Rahmen eines nationalen Verfahrens die Ungültigkeit von Bestimmungen in Rechtsakten der Union, die als Grundlage für eine ihr gegenüber ergangene Entscheidung oder nationale Maßnahme dienen, geltend zu machen und das nationale Gericht zu veranlassen, dem Gerichtshof insoweit eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, sofern die Partei nicht berechtigt war, unmittelbar vor dem Gericht gegen diese Bestimmungen zu klagen.

Zur Gültigkeit der vor Juni 2007 ergangenen Beschlüsse des Rates hat der Gerichtshof festgestellt, dass keiner dieser Beschlüsse mit einer Begründung in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung auf die DHKP-C sowie einer Darlegung der besonderen und konkreten Gründe versehen war, aus denen der Rat der Ansicht war, dass die Aufnahme der DHKP-C in die Liste gerechtfertigt war oder blieb. Herr E und Herr F verfügten somit nicht über die nötigen Anhaltspunkte, um die Begründetheit der Aufnahme der DHKP-C in die Liste in der Zeit vor dem 29. Juni 2007 und insbesondere die Richtigkeit und Erheblichkeit der Elemente, die zu ihrer Aufnahme führten, zu prüfen, obwohl die Aufnahme in die Liste zu den Grundlagen der gegen sie erhobenen Anklage gehörte. Das Fehlen einer Begründung für die Aufnahme in die Liste ist zudem geeignet, eine angemessene gerichtliche Kontrolle ihrer materiellen Rechtmäßigkeit zu vereiteln. Die Möglichkeit einer solchen Kontrolle ist aber unerlässlich, damit ein gerechter Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Kampfs gegen den internationalen Terrorismus und dem Schutz der Grundfreiheiten und -rechte gewährleistet werden kann.

Zu der Frage, ob die Aufnahme der DHKP-C in die Liste durch den Beschluss vom Juni 2007 rückwirkend geheilt wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieser Beschluss keinesfalls dazu beitragen kann, eine strafrechtliche Verurteilung wegen Taten zu stützen, die den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten betreffen. Eine solche Auslegung würde gegen das Verbot der Rückwirkung von Vorschriften verstoßen, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen können. Aufgrund dessen ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass das nationale Gericht im Rahmen des Ausgangsverfahrens die vor Juni 2007 ergangenen Beschlüsse des Rates unangewendet zu lassen hat, so dass diese nicht dazu beitragen können, eine strafrechtliche Verfolgung von Herrn E und Herrn F in Bezug auf die Zeit vor dem 29. Juni 2007 zu stützen.

Schließlich hat der Gerichtshof das in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2580/2001 aufgestellte Verbot, für Personen oder Organisationen auf der Liste Gelder bereitzustellen, weit ausgelegt. Seiner Ansicht nach umfasst es jede Handlung, die erforderlich ist, damit eine in der Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 aufgeführte Person, Vereinigung oder Körperschaft tatsächlich die vollständige Verfügungsbefugnis über die betreffenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen erlangen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen der bereitstellenden Person und dem Empfänger Beziehungen bestehen.

In der Rechtssache *M u. a.* (Urteil vom 29. April 2010, C-340/08) hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob Leistungen der sozialen Sicherheit oder Sozialhilfe, wie z. B. Behindertengeld, Familiengeld oder Wohngeld, die den Ehefrauen mutmaßlicher Terroristen, die in der Liste der Verordnung (EG) Nr. 881/2002<sup>71</sup> geführt werden, zu den nach dieser Verordnung einzufrierenden Geldern gehören.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Verordnung in Anbetracht gewisser Unterschiede in den verschiedenen Sprachfassungen der Verordnung und der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die sie umsetzen soll, anhand ihres Zwecks, nämlich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, auszulegen ist. Ziel des Einfrierens von Vermögenswerten der betroffenen Personen ist, zu verhindern, dass diese Personen Zugriff auf wirtschaftliche Ressourcen und Finanzmittel gleich welcher Art haben, die sie zur Unterstützung terroristischer Tätigkeiten einsetzen könnten. Dieses Ziel ist insbesondere dahin zu verstehen, dass das Einfrieren von Geldern nur auf Vermögenswerte Anwendung findet, die in Gelder, Waren oder Dienstleistungen umgewandelt werden können, die geeignet sind, für die Unterstützung terroristischer Tätigkeiten eingesetzt zu werden. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass nicht vorgetragen worden ist, dass die betreffenden Ehefrauen diese Gelder an ihre Ehemänner weiterleiten würden, statt sie zur Bestreitung der Grundausgaben ihres Haushalts einzusetzen, und dass außer Streit steht, dass die Ehefrauen die fraglichen Gelder tatsächlich zur Deckung der Grundbedürfnisse des Haushalts, zu dem in der Liste geführte Personen gehören, verwenden. Die Möglichkeit, diese Gelder in Mittel umzuwandeln, die zur Unterstützung terroristischer Tätigkeiten dienen können, erscheint jedoch, so der Gerichtshof, wenig plausibel, da die Leistungen so bemessen sind, dass sie nur die notwendigsten Bedürfnisse der Betroffenen decken. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass der Nutzen, den eine in der Liste geführte Person aus an seinen Ehegatten gezahlten Sozialleistungen indirekt ziehen könnte, nicht das mit der Verordnung Nr. 881/2002 verfolgte Ziel gefährden kann. Diese Verordnung ist daher nicht auf die Auszahlung von Leistungen der sozialen Sicherheit oder Sozialhilfe an Ehegatten von Personen anwendbar, die in die Liste zum Einfrieren von Geldern eingetragen sind.

<sup>71</sup> Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9).

## C – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 2010)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsident A. Arabadjiev, Erster Generalanwalt Y. Bot, Kammerpräsidenten K. Lenaerts und A. Tizzano, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, J.-C. Bonichot, K. Schieman und J.-J. Kasel.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter M. Ilešič und G. Arestis, Generalanwältin J. Kokott, Richter A. Rosas, Kammerpräsident D. Šváby, Richterin R. Silva de Lapuerta, Richter E. Juhász, A. Borg Barthet und J. Malenovský.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwälte J. Mazák und P. Mengozzi, Richter L. Bay Larsen, E. Levits, U. Löhmus und A. Ó Caoimh, Generalanwältin E. Sharpston, Richterin P. Lindh, Richter T. von Danwitz.

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Richter E. Jarašiūnas, Generalanwalt P. Cruz Villalón, Richterinnen M. Berger und C. Toader, Generalanwältin V. Trstenjak, Richter M. Safjan, Generalanwalt N. Jääskinen, Richterin A. Prechal, Kanzler A. Calot Escobar.



## 1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



### Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2003.



### Antonio Tizzano

Geboren 1940; Professor für das Recht der Europäischen Union an der Universität La Sapienza, Rom; Professor an den Universitäten „Istituto Orientale“ (1969–1979) und „Federico II“ von Neapel (1979–1992), Catania (1969–1977) und Mogadischu (1967–1972); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Mitglied der italienischen Delegation bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. von Kommentaren zu den europäischen Verträgen und Sammlungen von Vorschriften der Europäischen Union; Gründer und seit 1996 Direktor der Zeitschrift „Il Diritto dell’Unione Europea“; Mitglied der Leitungs- oder Schriftleitungsgremien verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Referent bei zahlreichen internationalen Kongressen; Vorträge und Kurse an verschiedenen internationalen Einrichtungen, u. a. an der Hague Academy of International Law (1987); Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1999); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.





### **José Narciso da Cunha Rodrigues**

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



### **Christiaan Willem Anton Timmermans**

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966–1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969–1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977–1989); stellvertretender Richter am Gerichtshof Arnhem; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989–2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 10. Juni 2010.



### **Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit dem 17. Januar 2002.





### **Rosario Silva de Lapuerta**

Geboren 1954; Lizentiatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.



### **Koen Lenaerts**

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.



### **Juliane Kokott**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D.C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des „Master of Business Law“-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.



### **Konrad Hermann Theodor Schiemann**

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen's Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof seit dem 8. Januar 2004.



### **Pranas Kūris**

Geboren 1938; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1961); Kandidat der Rechtswissenschaften, Universität Moskau (1965); Doktor der Rechte (Dr. hab.), Universität Moskau (1973); Praktikant am Institut des Hautes Études Internationales (Direktor: Prof. Ch. Rousseau), Universität Paris (1967–1968); ordentliches Mitglied der litauischen Akademie der Wissenschaften (1996); Doktor honoris causa der litauischen Universität für Rechtswissenschaften (2001); verschiedene Lehr- und Verwaltungsaufgaben an der Universität Vilnius (1961–1990); Dozent, beigeordneter Professor, Professor für Völkerrecht, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften; mehrere Ämter im diplomatischen und juristischen Dienst der litauischen Regierung; Justizministerium (1990–1991), Staatsrat (1991), Botschafter der Republik Litauen für Belgien, Luxemburg und die Niederlande (1992–1994); Richter am (früheren) Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Juni 1994 bis November 1998); Richter am Obersten Gerichtshof Litauens und Präsident dieses Gerichtshofs (Dezember 1994 bis Oktober 1998); Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (seit November 1998); Teilnahme an mehreren internationalen Konferenzen; Mitglied der Delegation der Republik Litauen für die Verhandlungen mit der UdSSR (1990–1992); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen (etwa 200); Richter am Gerichtshof vom 11. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2010.



### **Endre Juhász**

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington D. C., Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



### **George Arestis**

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Anthony Borg Barthet U.O.M.**

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.

**Marko Ilesič**

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); juristisches Staatsexamen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Stellvertretender Dekan (1995–2001) und Dekan (2001–2004) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; ehrenamtlicher Richter und Kammerpräsident am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts Slowenien (1978–1986); Präsident der Beschwerdekammer der Börse Ljubljana; Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA und der FIFA; Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen (1993–2005); Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.





### Jiří Malenovský

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brünn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brünn (2001); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



### Uno Lõhmus

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



### Egils Levits

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter Lettlands in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



### **Aindrias Ó Caoimh**

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechts-sachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keefe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit 13. Oktober 2004.



### **Lars Bay Larsen**

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter im Justizministerium (1986–1991); Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K-4-Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.



### **Eleanor Sharpston**

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Slynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (seit 1992); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.



**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten John Hopkins (Bologna Center), St. John's (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis zum 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.

**Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Rechtsreferentin und Richterin am Amtsgericht Trollhättan (1971–1974); Rechtsreferentin am Svea Hovrätt, Stockholm (1974–1975); Richterin am Amtsgericht Stockholm (1975); Beraterin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten beim Präsidenten des Svea Hovrätt, Stockholm (1975–1978); Sonderbeauftragte beim Domstolverk (Nationale Justizverwaltung) (1977); Beraterin im Büro des Justitiekansler (1979–1980); Hovrättsassessorin am Svea Hovrätt, Stockholm (1980–1981); Rechtsberaterin im Handelsministerium (1981–1982); Rechtsberaterin, dann Direktorin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1982–1995); Botschaftertitel 1992; Vizepräsidentin des Marknadsdomstol; Zuständigkeit für Rechtsfragen und institutionelle Fragen bei den EWR-Verhandlungen (stellvertretende Vorsitzende, dann Vorsitzende der EFTA-Gruppe) und bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Schweden zur Europäischen Union; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis zum 6. Oktober 2006; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



### Yves Bot

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Rechtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



### Ján Mazák

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safarik, Košice, 1978); Professor für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepräsident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassungsgerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



### Jean-Claude Bonichot

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des „Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme“, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des „Bulletin juridique des collectivités locales“, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



### **Thomas von Danwitz**

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staats-examen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Ehrendoktor der Universität François Rabelais (Tours, 2010); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



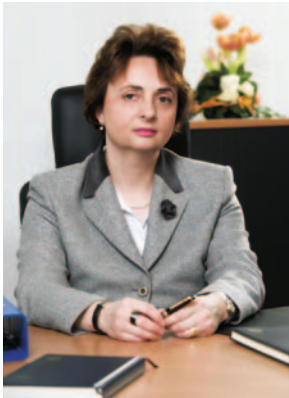
### **Verica Trstenjak**

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis zum 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



### **Alexander Arabadjiev**

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Obersten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.



### **Camelia Toader**

Geboren 1963; Lizentiatin der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Zulassung zur Anwaltschaft von Bukarest (1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), dann Professorin (ab 2005) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Obersten Kassations- und Gerichtshof (1999–2007); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; assoziiertes Mitglied der International Academy of International Law und forschendes Honorarmitglied am Zentrum für europarechtliche Studien des Instituts für rechtswissenschaftliche Studien der Rumänischen Akademie (seit 2010); Richterin am Gerichtshof seit 12. Januar 2007.



### **Jean-Jacques Kasel**

Geboren 1946; Doktor der Rechte, Licence spéciale im Verwaltungsrecht (ULB, 1970); Abschluss am IEP, Paris (Ecofin, 1972); Rechtsanwaltsanwärter; Rechtsberater der Banque de Paris et des Pays-Bas (1972–1973); Attaché, dann Legationssekretär beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1973–1976); Arbeitsgruppenvorsitzender beim Ministerrat (1976); Erster Botschaftssekretär, stellvertretender Ständiger Vertreter bei der OECD (Paris, 1976–1979); Kabinettschef beim Vizepräsidenten der Regierung (1979–1980); Präsident der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (1980); Berater, dann stellvertretender Kabinettschef des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981); für den Haushalt und das Statut zuständiger Direktor im Generalsekretariat des Ministerrats (1981–1984); Chargé de mission bei der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1985); Vorsitzender des Haushaltsausschusses; bevollmächtigter Minister, Direktor für politische und kulturelle Angelegenheiten (1986–1991); Conseiller diplomatique des Premierministers (1986–1991); (nicht ansässiger) Botschafter in Griechenland (1989–1991), Vorsitzender des Politischen Ausschusses (1991); Botschafter, Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (1991–1998); Vorsitzender des Coreper (erstes Halbjahr 1997); Botschafter (Brüssel, 1998–2002); Ständiger Vertreter bei der NATO (1998–2002); Hofmarschall und Kabinettschef SKH des Großherzogs (2002–2007); Richter am Gerichtshof seit 15. Januar 2008.



**Marek Safjan**

Geboren 1949; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1980); habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1990); ordentlicher Professor für Rechtswissenschaften (1998); Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht der Universität Warschau (1992–1996); Stellvertretender Rektor der Universität Warschau (1994–1997); Generalsekretär der polnischen Sektion der Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française (1994–1998); Vertreter Polens im Ausschuss für Bioethik des Europarats (1991–1997); Richter am Verfassungsgericht (1997–1998), Präsident des Verfassungsgerichts (1998–2006); Mitglied (seit 1994) und Vizepräsident (seit 2010) der International Academy of International Law, Mitglied der International Association of Law, Ethics and Science (seit 1995), Mitglied des polnischen Helsinki-Komitees; Mitglied der Polska Akademia Umiejętności; Träger der vom Generalsekretär des Europarats verliehenen Medaille Pro Merito (2007); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Medizinrechts und des Europarechts; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz vom 12. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



### **Maria Berger**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre (1975–1979), Doktorin der Rechtswissenschaften; Assistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck (1979–1984); Referentin im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zuletzt stellvertretende Abteilungsleiterin (1984–1988); Sachbearbeiterin für EU-Fragen im Bundeskanzleramt (1988–1989); Leiterin der Abteilung für Integrationspolitische Koordination im Bundeskanzleramt (Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union) (1989–1992); Direktorin bei der EFTA-Überwachungsbehörde in Genf und Brüssel (1993–1994); Vizepräsidentin der Donau-Universität Krems (1995–1996); Abgeordnete des Europäischen Parlaments (November 1996 bis Januar 2007 und Dezember 2008 bis Juli 2009) und Mitglied des Rechtsausschusses; Stellvertretendes Mitglied des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas (Februar 2002 bis Juli 2003); Mitglied des Gemeinderats der Stadtgemeinde Perg (September 1997 bis September 2009); Bundesministerin für Justiz (Januar 2007 bis Dezember 2008); Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



### **Niilo Jääskinen**

Geboren 1958; Lizentiat der Rechtswissenschaften (1980), Magister der Rechtswissenschaften (1982), Promotion (2008) an der Universität Helsinki; Lehrbeauftragter an der Universität Helsinki (1980–1986); Referent und Richter auf Zeit am erstinstanzlichen Gericht Rovaniemi (1983–1984); Rechtsberater (1987–1989) und anschließend Leiter der Abteilung für Europarecht (1990–1995) im Justizministerium; Rechtsberater im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1989–1990); Berater und Sekretär für europäische Angelegenheiten im Großen Ausschuss des finnischen Parlaments (1995–2000); Richter auf Zeit (Juli 2000 bis Dezember 2002) und anschließend Richter (Januar 2003 bis September 2009) am Obersten Verwaltungsgericht; Verantwortlicher für Rechts- und institutionelle Fragen während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Finnland zur Europäischen Union; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



### **Pedro Cruz Villalón**

Geboren 1946; Diplom der Rechtswissenschaften (1963–1968) und Promotion (1975), Universität Sevilla; Postgraduiertenstudium an der Universität Freiburg im Breisgau (1969–1971); Professor für Recht und Politik an der Universität Sevilla (1978–1986); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universität Sevilla (1986–1992); Rechtsreferent am spanischen Verfassungsgerichtshof (1986–1987); Richter am spanischen Verfassungsgerichtshof (1992–1998); Präsident des spanischen Verfassungsgerichtshofs (1998–2001); Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin (2001–2002); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universidad Autónoma de Madrid (2002–2009); gewähltes Mitglied des Staatsrats (2004–2009); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 14. Dezember 2009.





### **Alexandra (Sacha) Prechal**

Geboren 1959; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Groningen, 1977–1983); Doktor der Rechte (Universität Amsterdam, 1995); Lehrbeauftragte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht (1983–1987); Referentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Lehrbeauftragte am Europa-Institut der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam (1991–1995); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tilburg (1995–2003); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Utrecht und Mitglied des Verwaltungsrats des Europa-Instituts der Universität Utrecht (seit 2003); Mitglied der Schriftleitung verschiedener nationaler und internationaler juristischer Fachzeitschriften; Verfasserin zahlreicher Veröffentlichungen; Mitglied der Königlich-Niederländischen Akademie der Wissenschaften; Richterin am Gerichtshof seit dem 10. Juni 2010.



### **Egidijus Jarašiūnas**

Geboren 1952; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Vilnius (1974–1979); Doktor der Rechtswissenschaften der litauischen Akademie für Recht (1999), Rechtsanwalt in Litauen (1979–1990); Abgeordneter zum Obersten Rat (Parlament) der Republik Litauen (1990–1992), dann Mitglied des Seimas (Parlament) der Republik Litauen und Mitglied des Staats- und Rechtsausschusses (1992–1996); Richter am Verfassungsgericht der Republik Litauen (1996–2005), dann Berater des Präsidenten des litauischen Verfassungsgerichtshofs (seit 2006); Assistent am Lehrstuhl für Verfassungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (1997–2000), dann beigeordneter Professor (2000–2004) und Professor (seit 2004) an diesem Lehrstuhl, schließlich Leiter dieses Lehrstuhls für Verfassungsrecht (2005–2007); Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (2007–2010); Mitglied der Venedig-Kommission (2006–2010); Unterzeichner der Akte zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens vom 11. März 1990; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2010.



### **Roger Grass**

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinettsmitglied des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofs; Kanzler des Gerichtshofs vom 10. Februar 1994 bis zum 6. Oktober 2010.

**Alfredo Calot Escobar**

Geboren 1961; Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Valencia (1979–1984); Wirtschaftsanalytiker beim Rat der Handelskammern der Autonomen Gemeinschaft Valencia (1986); Jurist-Übersetzer am Gerichtshof (1986–1990); Jurist-Überprüfer beim Gerichtshof (1990–1993); Verwaltungsrat im Presse- und Informationsdienst des Gerichtshofs (1993–1995); Verwaltungsrat im Sekretariat des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments (1995–1996); Verwaltungsrat beim Kanzler des Gerichtshofs (1996–1999); Rechtsreferent beim Gerichtshof (1999–2000); Leiter der Abteilung für die Übersetzung aus dem Spanischen beim Gerichtshof (2000–2001); Direktor, dann Generaldirektor der Übersetzung beim Gerichtshof (2001–2010); Kanzler des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2010.

## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2010**

*Feierliche Sitzung vom 10. Juni 2010*

Nach dem Ausscheiden von Herrn Christiaan Timmermans haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 2. Juni 2010 Frau Alexandra Prechal für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Herrn Timmermans, d. h. für die Zeit vom 10. Juni 2010 bis zum 6. Oktober 2012, zur Richterin am Gerichtshof der Europäischen Union ernannt.

*Feierliche Sitzung vom 6. Oktober 2010*

Nach dem Ausscheiden von Herrn Pranas Kūris haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 29. September 2010 Herrn Egidijus Jarašiūnas für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Herrn Kūris, d. h. für die Zeit vom 6. Oktober 2010 bis zum 6. Oktober 2012, zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Union ernannt.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Roger Grass, der das Amt des Kanzlers des Gerichtshofs seit dem 10. Februar 1994 ausgeübt hat, ist Herr Alfredo Calot Escobar am 14. September 2010 von den Richtern und Generalanwälten für eine Amtszeit von sechs Jahren, d. h. für die Zeit vom 7. Oktober 2010 bis zum 6. Oktober 2016 zum Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union gewählt worden.



### 3. Protokollarische Rangfolge

#### vom 1. Januar 2010 bis zum 10. Juni 2010

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Präsident der Zweiten Kammer  
 K. LENAERTS, Präsident der Dritten Kammer  
 J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer  
 P. MENGOZZI, Erster Generalanwalt  
 R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Siebten Kammer  
 E. LEVITS, Präsident der Fünften Kammer  
 P. LINDH, Präsidentin der Sechsten Kammer  
 C. TOADER, Präsidentin der Achten Kammer  
 C. W. A. TIMMERMANS, Richter  
 A. ROSAS, Richter  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 K. SCHIEMANN, Richter  
 P. KÜRIS, Richter  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 G. ARESTIS, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 M. ILEŠIČ, Richter  
 J. MALENOVSKÝ, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 L. BAY LARSEN, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 Y. BOT, Generalanwalt  
 J. MAZÁK, Generalanwalt  
 T. von DANWITZ, Richter  
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 J.-J. KASEL, Richter  
 M. SAFJAN, Richter  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 M. BERGER, Richterin  
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
 R. GRASS, Kanzler

#### vom 11. Juni 2010 bis zum 6. Oktober 2010

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Präsident der Zweiten Kammer  
 K. LENAERTS, Präsident der Dritten Kammer  
 J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer  
 P. MENGOZZI, Erster Generalanwalt  
 R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Siebten Kammer  
 E. LEVITS, Präsident der Fünften Kammer  
 P. LINDH, Präsidentin der Sechsten Kammer  
 C. TOADER, Präsidentin der Achten Kammer  
 A. ROSAS, Richter  
 J. KOKOTT, Generalanwältin  
 K. SCHIEMANN, Richter  
 P. KÜRIS, Richter  
 E. JUHÁSZ, Richter  
 G. ARESTIS, Richter  
 A. BORG BARTHET, Richter  
 M. ILEŠIČ, Richter  
 J. MALENOVSKÝ, Richter  
 U. LÖHMUS, Richter  
 A. Ó CAOIMH, Richter  
 L. BAY LARSEN, Richter  
 E. SHARPSTON, Generalanwältin  
 Y. BOT, Generalanwalt  
 J. MAZÁK, Generalanwalt  
 T. von DANWITZ, Richter  
 V. TRSTENJAK, Generalanwalt  
 A. ARABADJIEV, Richter  
 J.-J. KASEL, Richter  
 M. SAFJAN, Richter  
 D. ŠVÁBY, Richter  
 M. BERGER, Richterin  
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
 A. PRECHAL, Richterin  
 R. GRASS, Kanzler

**vom 7. Oktober 2010 bis  
zum 31. Dezember 2010**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs  
A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer  
J. N. CUNHA RODRIGUES, Präsident der Zweiten Kammer  
K. LENAERTS, Präsident der Dritten Kammer  
J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer  
Y. BOT, Erster Generalanwalt  
K. SCHIEMANN, Präsident der Achten Kammer  
A. ARABADJIEV, Präsident der Sechsten Kammer  
J.-J. KASEL, Präsident der Fünften Kammer  
D. ŠVÁBY, Präsident der Siebten Kammer  
A. ROSAS, Richter  
R. SILVA de LAPUERTA, Richterin  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
E. JUHÁSZ, Richter  
G. ARESTIS, Richter  
A. BORG BARTHET, Richter  
M. ILEŠIČ, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
U. LÖHMUS, Richter  
E. LEVITS, Richter  
A. Ó CAOIMH, Richter  
L. BAY LARSEN, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGOZZI, Generalanwalt  
P. LINDH, Richterin  
J. MAZÁK, Generalanwalt  
T. von DANWITZ, Richter  
V. TRSTENJAK, Generalanwältin  
C. TOADER, Richterin  
M. SAFJAN, Richter  
M. BERGER, Richterin  
N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt  
P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt  
A. PRECHAL, Richterin  
E. JARAŠIŪNAS, Richter  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler



## 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958  
Petrus Serrarens, Richter (1952–1958)  
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)  
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)  
Otto Riese, Richter (1952–1963)  
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)  
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)  
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967  
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)  
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)  
Rino Rossi, Richter (1958–1964)  
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964  
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), Generalanwalt (1973–1976)  
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976  
Walter Strauss, Richter (1963–1970)  
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)  
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)  
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984  
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)  
Alain Louis Duthillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)  
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980  
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)  
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)  
Max Sørensen, Richter (1973–1979)  
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)  
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)  
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988  
Aindrias O'Keefe, Richter (1975–1985)  
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)  
Francesco Capotorti, Richter (1976), Generalanwalt (1976–1982)  
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)  
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)  
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994  
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)  
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)  
Simone Rozès, Generalanwältin (1981–1984)  
Pieter Verloren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)  
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), Richter (1988–1992)  
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)  
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)  
Yves Galmot, Richter (1982–1988)  
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), Richter (1988–1999)  
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)  
Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)

René Joliet, Richter (1984–1995)  
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)  
Thomas Francis O’Higgins, Richter (1985–1991)  
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)  
José Luis Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)  
José Carlos De Carvalho Moitinho de Almeida, Richter (1986–2000)  
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)  
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003  
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)  
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)  
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)  
Giuseppe Tesauo, Generalanwalt (1988–1998)  
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1988–2006)  
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)  
John L. Murray, Richter (1991–1999)  
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), Richter (1994–2006)  
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)  
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)  
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)  
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)  
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)  
Jean-Pierre Puissochet, Richter (1994–2006)  
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)  
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)  
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)  
Leif Sevón, Richter (1995–2002)  
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)  
Peter Jann, Richter (1995–2009)  
Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt (1995–2009)  
Romain Schintgen, Richter (1996–2008)  
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)  
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)  
Fidelma O’Kelly Macken, Richterin (1999–2004)  
Stig von Bahr, Richter (2000–2006)  
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)  
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)  
Christine Stix-Hackl, Generalanwältin (2000–2006)  
Christiaan Willem Anton Timmermans, Richter (2000–2010)  
Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro, Generalanwalt (2003–2009)  
Jerzy Makarczyk, Richter (2004–2009)  
Ján Klučka, Richter (2004–2009)  
Pranas Kūris, Richter (2004–2010)

**Präsidenten**

Massimo Pilotti (1952–1958)  
Andreas Matthias Donner (1958–1964)  
Charles Léon Hammes (1964–1967)  
Robert Lecourt (1967–1976)  
Hans Kutscher (1976–1980)  
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)  
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)  
Ole Due (1988–1994)  
Gil Carlos Rodríguez Iglesias (1994–2003)

**Kanzler**

Albert Van Houtte (1953–1982)  
Paul Heim (1982–1988)  
Jean-Guy Giraud (1988–1994)  
Roger Grass (1994–2010)



## **D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs**

### ***Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs***

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2006–2010)

### ***Neu eingegangene Rechtssachen***

2. Verfahrensart (2006–2010)
3. Verfahrensgegenstand (2010)
4. Vertragsverletzungsverfahren (2006–2010)

### ***Erledigte Rechtssachen***

5. Verfahrensart (2006–2010)
6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2010)
7. Spruchkörper (2006–2010)
8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2006–2010)
9. Verfahrensgegenstand (2006–2010)
10. Verfahrensgegenstand (2010)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2006–2010)
12. Verfahrensdauer (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter) (2006–2010)

### ***Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen***

13. Verfahrensart (2006–2010)
14. Spruchkörper (2006–2010)

### ***Verschiedenes***

15. Beschleunigte Verfahren (2006–2010)
16. Eilvorlageverfahren (2008–2010)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2010)

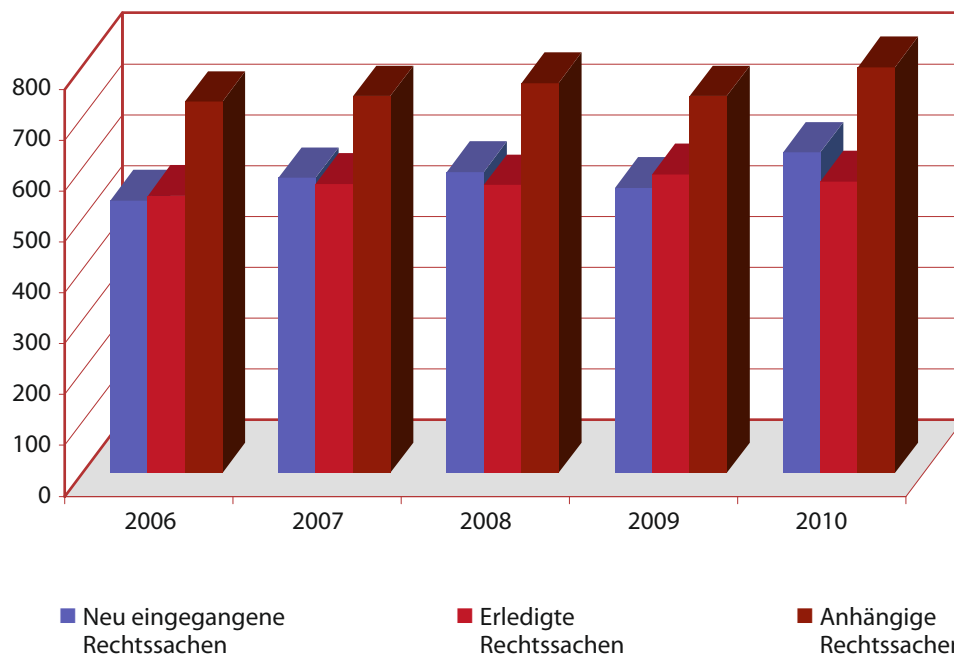
### ***Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2010)***

18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen





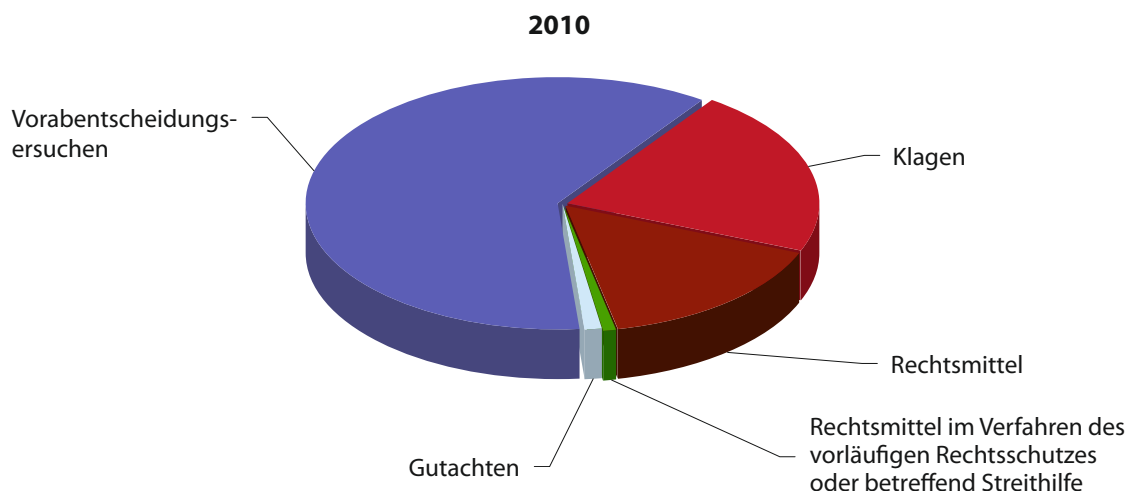
## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2006–2010)<sup>1</sup>



	2006	2007	2008	2009	2010
Neu eingegangene Rechtssachen	537	581	593	562	631
Erledigte Rechtssachen	546	570	567	588	574
Anhängige Rechtssachen	731	742	768	742	799

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2006–2010)<sup>1</sup>



	2006	2007	2008	2009	2010
Vorabentscheidungsersuchen	251	265	288	302	385
Klagen	201	222	210	143	136
Rechtsmittel	80	79	78	105	97
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	3	8	8	2	6
Gutachten			1	1	
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	2	7	8	9	7
<b>Summe</b>	<b>537</b>	<b>581</b>	<b>593</b>	<b>562</b>	<b>631</b>
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	1	3	3	2	2

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

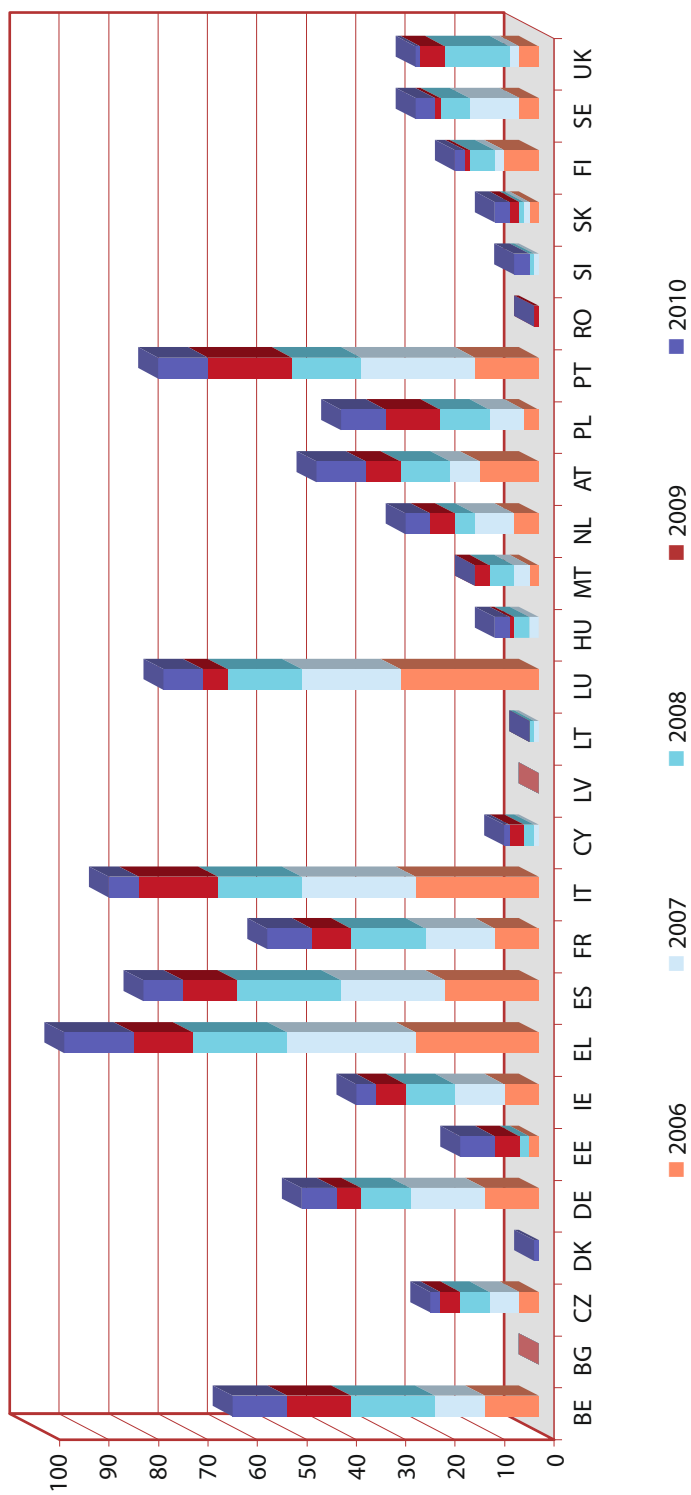
<sup>2</sup> Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Berichtigung (Art. 66 der Verfahrensordnung); Kostenfestsetzung (Art. 74 der Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Art. 76 der Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 der Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Art. 97 der Verfahrensordnung); Wiederaufnahme (Art. 98 der Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Art. 102 der Verfahrensordnung); Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen (Art. 62 der Satzung des Gerichtshofs); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010)<sup>1</sup>

	Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Zugang zu Dokumenten			4		4	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		5	1		6	
Landwirtschaft	5	20			25	
Staatliche Beihilfen	4	4	15	1	24	
Unionsbürgerschaft		2			2	
Wettbewerb		5	13	2	20	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	5			6	
Unternehmensrecht	12	1			13	
Institutionelles Recht	2	1	17	2	22	2
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport			1		1	
Energie		7			7	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1				1	
Umwelt	34	26		1	61	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	38			43	
Steuerrecht	5	57			62	
Niederlassungsfreiheit	1	5			6	
Freier Kapitalverkehr	4	3			7	
Freier Warenverkehr		5			5	
Freizügigkeit	2	10	1		13	
Freier Dienstleistungsverkehr	13	38			51	
Öffentliche Aufträge	6	5	4		15	
Handelspolitik		1	3		4	
Wirtschafts- und Währungspolitik			1		1	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1		6		7	
Industriepolitik	6	6			12	
Sozialpolitik	5	40			45	
Grundsätze des Unionsrechts	1	11			12	
Geistiges und gewerbliches Eigentum		19	30		49	
Verbraucherschutz	1	9			10	
Rechtsangleichung	10	16			26	
Gesundheit der Bevölkerung	1	3			4	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	2	7			9	
Verkehr	13	11	1		25	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		21			21	
<b>AEUV</b>	<b>135</b>	<b>381</b>	<b>97</b>	<b>6</b>	<b>619</b>	<b>2</b>
Vorrechte und Befreiungen		4			4	
Verfahren						5
Beamtenstatut	1				1	
<b>Verschiedenes</b>	<b>1</b>	<b>4</b>			<b>5</b>	<b>5</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>136</b>	<b>385</b>	<b>97</b>	<b>6</b>	<b>624</b>	<b>7</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

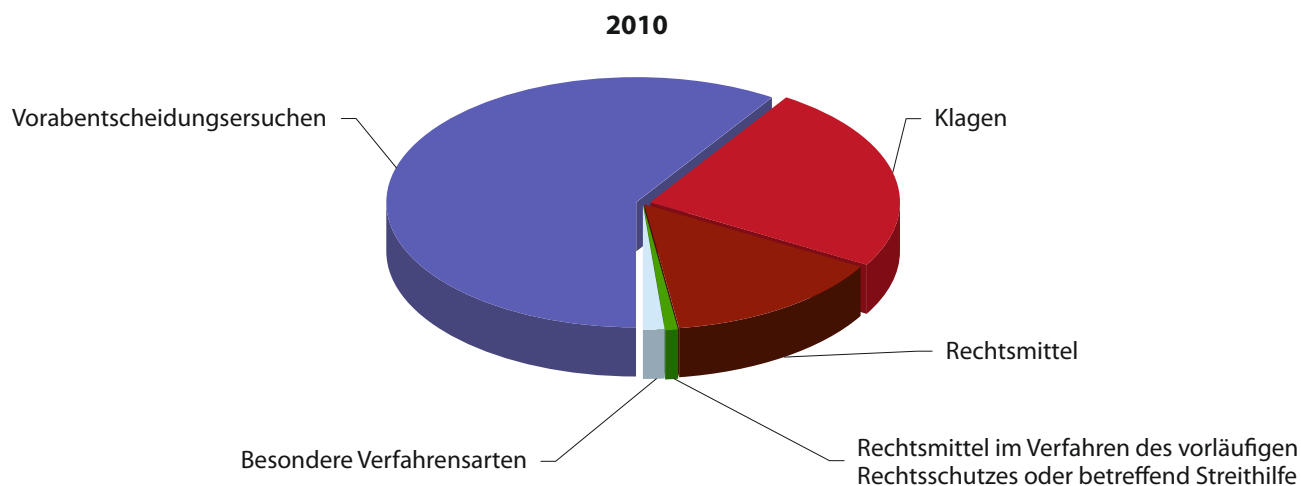
**4. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2006–2010)<sup>1</sup>**



	2006	2007	2008	2009	2010
Belgien	11	10	17	13	11
Bulgarien					
Tschechische Republik	4	6	6	4	2
Dänemark					1
Deutschland	11	15	10	5	7
Estland	2		2	5	7
Irland	7	10	10	6	4
Griechenland	25	26	19	12	14
Spanien	19	21	21	11	8
Frankreich	9	14	15	8	9
Italien	25	23	17	16	6
Zypern		1	2	3	1
Lettland					
Litauen		1	1		
Luxemburg	28	20	15	5	8
Ungarn		2	3	1	3
Malta	2	3	5	3	
Niederlande	5	8	4	5	5
Österreich	12	6	10	7	10
Polen	3	7	10	11	9
Portugal	13	23	14	17	10
Rumänien				1	
Slowenien		1	1		3
Slowakei	2	1	1	2	3
Finnland	7	2	5	1	2
Schweden	4	10	6	1	4
Vereinigtes Königreich	4	2	13	5	1
<b>Summe</b>	<b>193</b>	<b>212</b>	<b>207</b>	<b>142</b>	<b>128</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2006–2010)<sup>1</sup>

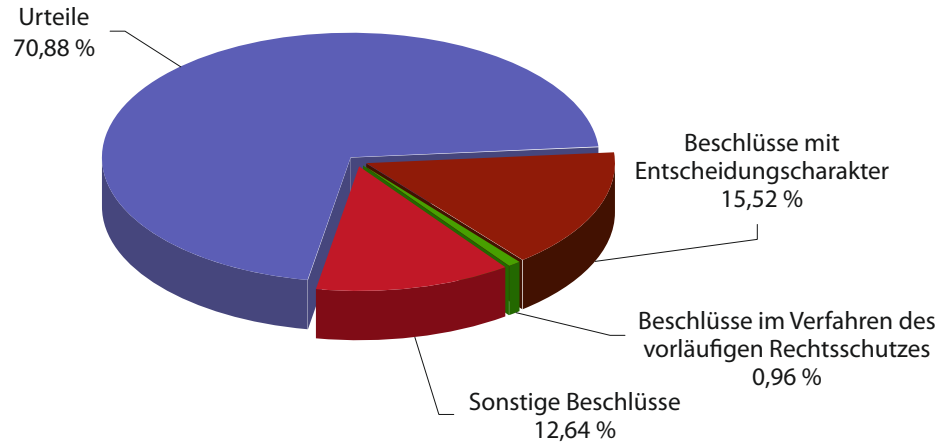


	2006	2007	2008	2009	2010
Vorabentscheidungsersuchen	266	235	301	259	339
Klagen	212	241	181	215	139
Rechtsmittel	63	88	69	97	84
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	2	2	8	7	4
Gutachten	1			1	
Besondere Verfahrensarten	2	4	8	9	8
<b>Summe</b>	<b>546</b>	<b>570</b>	<b>567</b>	<b>588</b>	<b>574</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).



## 6. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2010)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungsersuchen	239	33		21		293
Klagen	97			42		139
Rechtsmittel	34	43	1	3		81
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			4			4
Gutachten						
Besondere Verfahrensarten		5				5
<b>Summe</b>	<b>370</b>	<b>81</b>	<b>5</b>	<b>66</b>		<b>522</b>

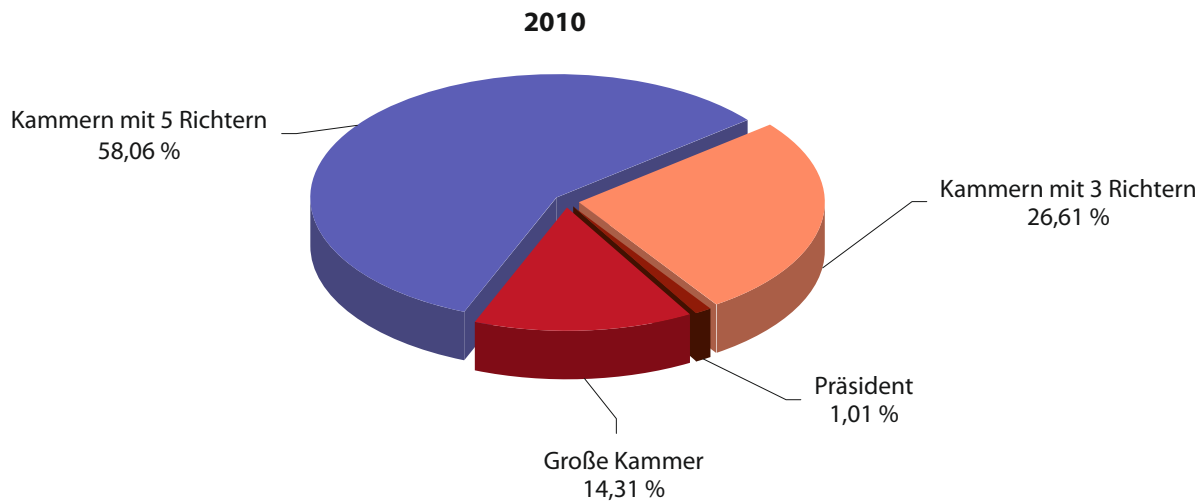
<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

<sup>3</sup> Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

<sup>4</sup> Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## 7. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2010)<sup>1</sup>

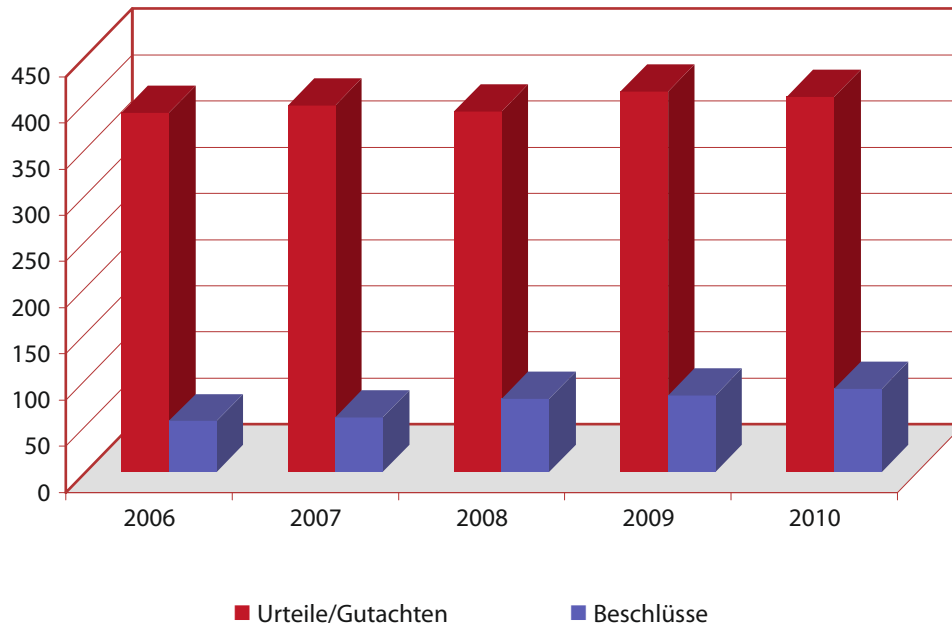


	2006			2007			2008			2009			2010		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Plenum des Gerichtshofs	2		2												
Große Kammer	55		55	51		51	66		66	41		41	70	1	71
Kammern mit 5 Richtern	265	13	278	241	8	249	259	13	272	275	8	283	280	8	288
Kammern mit 3 Richtern	67	41	108	105	49	154	65	59	124	96	70	166	56	76	132
Präsident		1	1		2	2		7	7		5	5		5	5
<b>Summe</b>	<b>389</b>	<b>55</b>	<b>444</b>	<b>397</b>	<b>59</b>	<b>456</b>	<b>390</b>	<b>79</b>	<b>469</b>	<b>412</b>	<b>83</b>	<b>495</b>	<b>406</b>	<b>90</b>	<b>496</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2006–2010)<sup>1 2</sup>



	2006	2007	2008	2009	2010
Urteile/Gutachten	389	397	390	412	406
Beschlüsse	55	59	79	83	90
<b>Summe</b>	<b>444</b>	<b>456</b>	<b>469</b>	<b>495</b>	<b>496</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2006–2010)<sup>1</sup>

	2006	2007	2008	2009	2010
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	11	9	8	8	10
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1		1	
Brüsseler Übereinkommen	4	2	1	2	
Eigenmittel der Gemeinschaften	6	3		10	5
Energie	6	4	4	4	2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)					1
Forschung, Information, Bildung, Statistiken					1
Freier Dienstleistungsverkehr	17	24	8	17	30
Freier Kapitalverkehr	4	13	9	7	6
Freier Warenverkehr	8	14	12	13	6
Freizügigkeit	20	19	27	19	17
Geistiges und gewerbliches Eigentum	20	21	22	31	38
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		4	2	2	2
Gemeinsame Fischereipolitik	7	6	6	4	2
Gemeinsamer Zolltarif <sup>3</sup>	7	10	5	13	7
Grundsätze des Unionsrechts	1	4	4	4	4
Handelspolitik	1	1	1	5	2
Haushalt der Gemeinschaften					1
Industriepolitik		11	12	6	9
Institutionelles Recht	15	6	15	29	26
Justiz und Inneres	2		1		
Landwirtschaft	30	23	54	18	15
Niederlassungsfreiheit	21	19	29	13	17
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	9	17	4	26	24
Rechtsangleichung	19	21	21	32	15
Regionalpolitik	2	7	1	3	2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	7	7	5	3	6
Sozialpolitik	29	26	25	33	36
Staatliche Beihilfen	23	9	26	10	16
Steuerrecht	55	44	38	44	66
Übereinkommen von Rom				1	
Umwelt <sup>2</sup>					9
Umwelt und Verbraucher <sup>2</sup>	40	50	43	60	48
Unionsbürgerschaft	4	2	7	3	6
Unternehmensrecht	9	16	17	17	17
Verbraucherschutz <sup>2</sup>					3
Verkehr	9	6	4	9	4
Vorrechte und Befreiungen	1	1	2		
Wettbewerb	30	17	23	28	13
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1	1	1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>3</sup>	9	12	8	5	15
<b>EG-Vertrag</b>	426	430	445	481	482
<b>EU-Vertrag</b>	3	4	6	1	4
<b>EGKS-Vertrag</b>		1	2		
<b>EAG-Vertrag</b>	4	1			
Verfahren	2	3	5	5	6
Beamtenstatut	9	17	11	8	4
<b>Verschiedenes</b>	11	20	16	13	10
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>444</b>	<b>456</b>	<b>469</b>	<b>495</b>	<b>496</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei einzelne Rubriken aufgeteilt.

<sup>3</sup> Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

## 10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010)<sup>1</sup>

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	10		10
Eigenmittel der Gemeinschaften	5		5
Energie	2		2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1		1
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1		1
Freier Dienstleistungsverkehr	26	4	30
Freier Kapitalverkehr	5	1	6
Freier Warenverkehr	5	1	6
Freizügigkeit	16	1	17
Geistiges Eigentum	19	19	38
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2		2
Gemeinsame Fischereipolitik	1	1	2
Gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	7		7
Grundsätze des Unionsrechts	2	2	4
Handelspolitik	2		2
Haushalt der Gemeinschaften	1		1
Industriepolitik	8	1	9
Institutionelles Recht	11	15	26
Landwirtschaft	14	1	15
Niederlassungsfreiheit	14	3	17
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	23	1	24
Rechtsangleichung	15		15
Regionalpolitik	1	1	2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	4	2	6
Sozialpolitik	31	5	36
Staatliche Beihilfen	14	2	16
Steuerrecht	58	8	66
Umwelt <sup>3</sup>	9		9
Umwelt und Verbraucher <sup>3</sup>	44	4	48
Unionsbürgerschaft	6		6
Unternehmensrecht	17		17
Verbraucherschutz <sup>3</sup>	1	2	3
Verkehr	4		4
Wettbewerb	8	5	13
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	12	3	15
<b>EG-Vertrag</b>	<b>399</b>	<b>83</b>	<b>482</b>
<b>EU-Vertrag</b>	<b>4</b>		<b>4</b>
Verfahren		6	6
Beamtenstatut	3	1	4
<b>Verschiedenes</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>10</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>406</b>	<b>90</b>	<b>496</b>

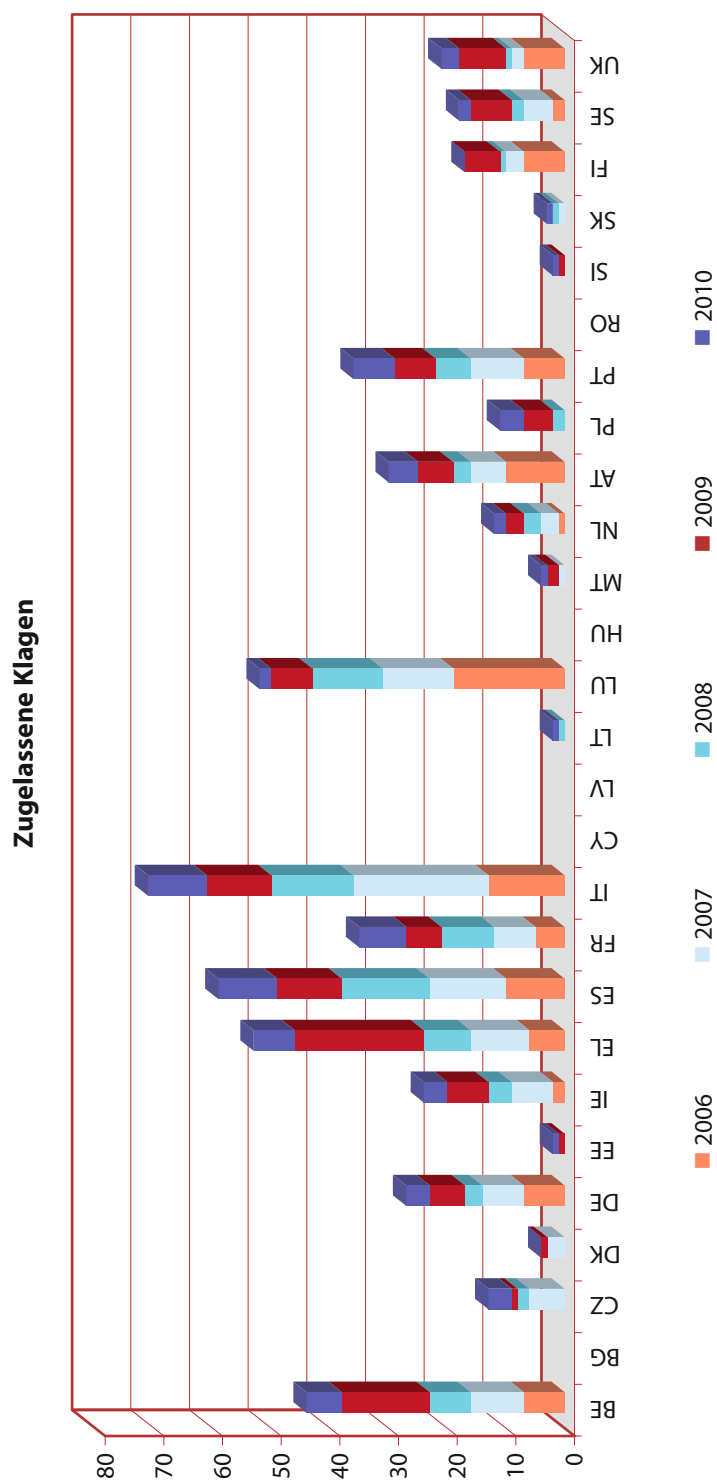
<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

<sup>3</sup> Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei einzelne Rubriken aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

**11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2006–2010)<sup>1</sup>**

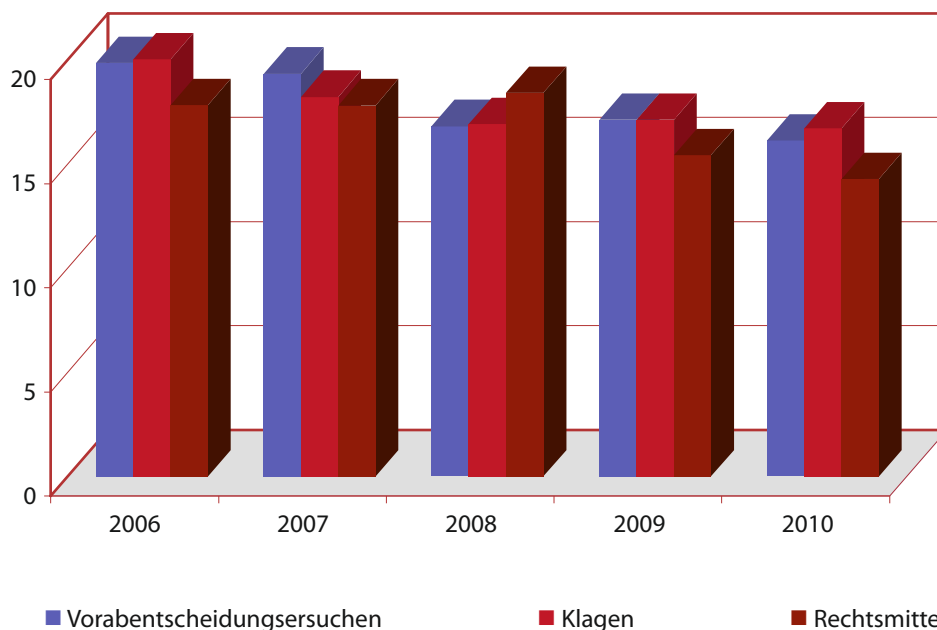




	2006		2007		2008		2009		2010	
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung
Belgien	7		9	1	7		15	1	6	1
Bulgarien										
Tschechische Republik			6		2		1		4	
Dänemark			3				1			
Deutschland	7		7	1	3	3	6	2	4	2
Estland							1		1	
Irland	2	1	7	2	4		7		4	
Griechenland	6		10	3	8	1	22		7	
Spanien	10	1	13	1	15	1	11		10	2
Frankreich	5		7		9	1	6		8	2
Italien	13	1	23	2	14	1	11	4	10	
Zypern										
Lettland										
Litauen					1				1	
Luxemburg	19		12		12		7		2	
Ungarn										
Malta			1				2		1	1
Niederlande	1	1	3	1	3		3		2	1
Österreich	10		6		3		6		5	
Polen					2		5		4	1
Portugal	7		9		6		7	1	7	1
Rumänien										
Slowenien							1		1	
Slowakei			1		1				1	
Finnland	7		3	1	1	1	6	1		
Schweden	2	1	5		2	1	7		2	
Vereinigtes Königreich	7	3	2	4	1		8	1	3	1
<b>Summe</b>	<b>103</b>	<b>8</b>	<b>127</b>	<b>16</b>	<b>94</b>	<b>9</b>	<b>133</b>	<b>10</b>	<b>83</b>	<b>12</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

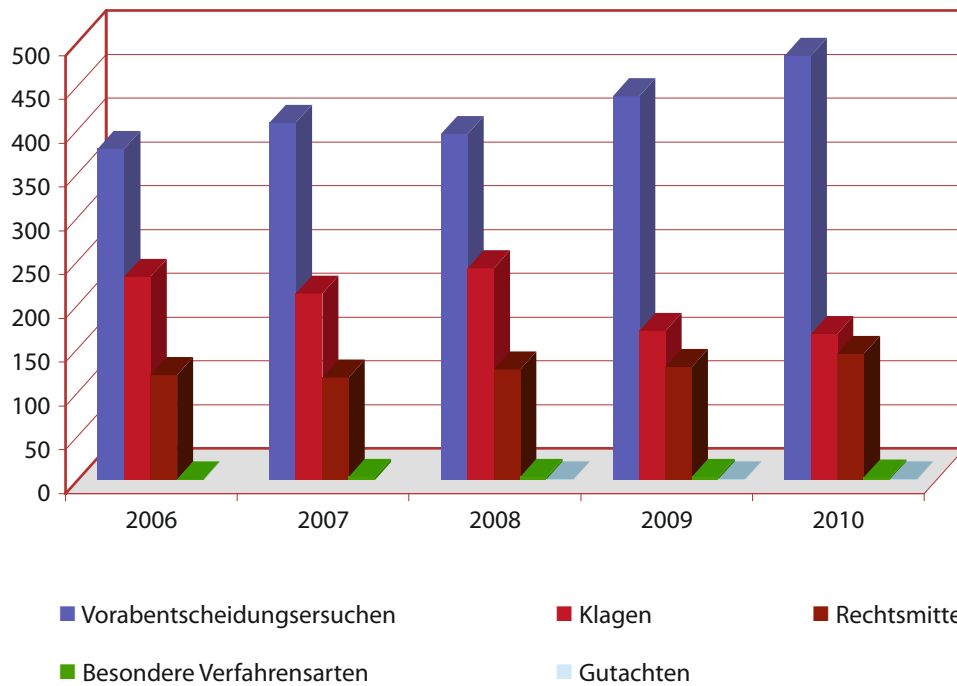
## 12. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2006–2010)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2006	2007	2008	2009	2010
Vorabentscheidungsersuchen	19,8	19,3	16,8	17,1	16,1
Eilvorlageverfahren			2,1	2,5	2,1
Klagen	20	18,2	16,9	17,1	16,7
Rechtsmittel	17,8	17,8	18,4	15,4	14,3

<sup>1</sup> Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.  
In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Berichtigung, Pfändungsverfahren); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

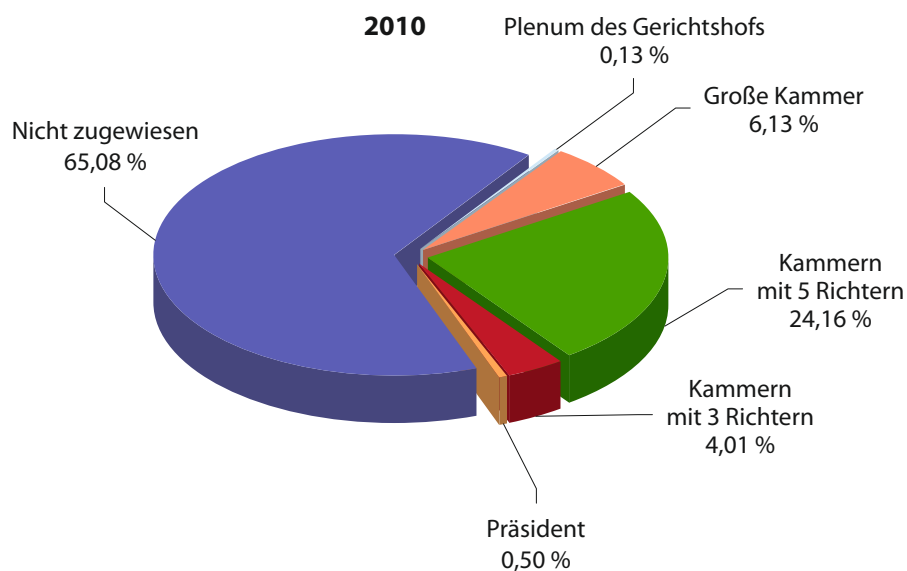
### 13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2006–2010)<sup>1</sup>



	2006	2007	2008	2009	2010
Vorabentscheidungsersuchen	378	408	395	438	484
Klagen	232	213	242	170	167
Rechtsmittel	120	117	126	129	144
Besondere Verfahrensarten	1	4	4	4	3
Gutachten			1	1	1
<b>Summe</b>	<b>731</b>	<b>742</b>	<b>768</b>	<b>742</b>	<b>799</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2010)<sup>1</sup>



	2006	2007	2008	2009	2010
Nicht zugewiesen	489	481	524	490	520
Plenum des Gerichtshofs					1
Große Kammer	44	59	40	65	49
Kammern mit 5 Richtern	171	170	177	169	193
Kammern mit 3 Richtern	26	24	19	15	32
Präsident	1	8	8	3	4
<b>Summe</b>	<b>731</b>	<b>742</b>	<b>768</b>	<b>742</b>	<b>799</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## 15. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2006–2010)<sup>1</sup>

	2006		2007		2008		2009		2010	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Klagen				1						1
Vorabentscheidungsersuchen		5		5	2	6	1	3	4	7
Rechtsmittel				1				1		
Besondere Verfahrensarten								1		
<b>Summe</b>		<b>5</b>		<b>7</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>8</b>

## 16. Verschiedenes – Eilvorlageverfahren (2008–2010)<sup>2</sup>

	2008		2009		2010	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Landwirtschaft		1				
Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	2	1		1		
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	1	2		5	1
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>1</b>

<sup>1</sup> Seit dem 1. Juli 2000 kann eine Rechtssache nach den Art. 62a und 104a der Verfahrensordnung einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden.

<sup>2</sup> Seit dem 1. März 2008 kann in den Rechtssachen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, gemäß Art. 104b der Verfahrensordnung ein Eilvorlageverfahren durchgeführt werden.

## 17. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2010)<sup>1</sup>

	Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung		
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Streichung oder Erledigung der Hauptsache
Zugang zu Dokumenten	1				
Staatliche Beihilfen		1			
Wettbewerb		2	3		
Institutionelles Recht		2	1		
Umwelt		1			
Handelspolitik	1				
Geistiges und gewerbliches Eigentum	1		1		
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>5</b>		

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).



## 18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2010) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/ Gutachten <sup>2</sup>
	Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953	4					4		
1954	10					10		2
1955	9					9	2	4
1956	11					11	2	6
1957	19					19	2	4
1958	43					43		10
1959	46				1	47	5	13
1960	22				1	23	2	18
1961	24	1			1	26	1	11
1962	30	5				35	2	20
1963	99	6				105	7	17
1964	49	6				55	4	31
1965	55	7				62	4	52
1966	30	1				31	2	24
1967	14	23				37		24
1968	24	9				33	1	27
1969	60	17				77	2	30
1970	47	32				79		64
1971	59	37				96	1	60
1972	42	40				82	2	61
1973	131	61				192	6	80
1974	63	39				102	8	63
1975	61	69			1	131	5	78
1976	51	75			1	127	6	88
1977	74	84				158	6	100
1978	146	123			1	270	7	97
1979	1 218	106				1 324	6	138
1980	180	99				279	14	132
1981	214	108				322	17	128
1982	217	129				346	16	185
1983	199	98				297	11	151
1984	183	129				312	17	165
1985	294	139				433	23	211
1986	238	91				329	23	174
1987	251	144				395	21	208
1988	193	179				372	17	238
1989	244	139				383	19	188

&gt;&gt;&gt;

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/ Gutachten <sup>2</sup>
	Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1990	221	141	15	1		378	12	193
1991	140	186	13	1	2	342	9	204
1992	251	162	24	1	2	440	5	210
1993	265	204	17			486	13	203
1994	125	203	12	1	3	344	4	188
1995	109	251	46	2		408	3	172
1996	132	256	25	3		416	4	193
1997	169	239	30	5		443	1	242
1998	147	264	66	4		481	2	254
1999	214	255	68	4		541	4	235
2000	197	224	66	13	2	502	4	273
2001	187	237	72	7		503	6	244
2002	204	216	46	4		470	1	269
2003	277	210	63	5	1	556	7	308
2004	219	249	52	6	1	527	3	375
2005	179	221	66	1		467	2	362
2006	201	251	80	3		535	1	351
2007	221	265	79	8		573	3	379
2008	210	288	77	8	1	584	3	333
2009	143	302	104	2	1	552	1	377
2010	136	385	97	6		624	2	370
<b>Summe</b>	<b>8 601</b>	<b>7 005</b>	<b>1 118</b>	<b>85</b>	<b>19</b>	<b>16 828</b>	<b>351</b>	<b>8 637</b>

<sup>1</sup> Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

<sup>2</sup> Nettozahlen.

### 19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2010) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)<sup>1</sup>

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1961																		1										1	
1962																		5											5
1963															1			5											6
1964											2							4											6
1965					4					2								1											7
1966																		1											1
1967	5				11					3					1			3											23
1968	1				4					1	1							2											9
1969	4				11					1					1														17
1970	4				21					2	2							3											32
1971	1				18					6	5				1			6											37
1972	5				20					1	4							10											40
1973	8				37					4	5				1			6											61
1974	5				15					6	5							7									1		39
1975	7				26					15	14				1			4								1			69
1976	11				28					8	12							14								1			75
1977	16				30					14	7							9								5			84
1978	7				46					12	11							38								5			123
1979	13				33					18	19				1			11								8			106
1980	14				24					14	19							17								6			99
1981	12				41					17	11				4			17								5			108
1982	10				36					39	18							21								4			129
1983	9				36					15	7							19								6			98
1984	13				38					34	10							22								9			129
1985	13				40					45	11				6			14								8			139

&gt;&gt;&gt;

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe	
1986	13			4	18	4	4	2	1	19	5				1			16									8		91	
1987	15			5	32	2	17	1	36	5					3			19									9		144	
1988	30			4	34			1	38	28					2			26									16		179	
1989	13			2	47	1	2	2	28	10					1			18			1						14		139	
1990	17			5	34	4	4	2	6	21	25				4			9			2						12		141	
1991	19			2	54	2	3	5	29	36					2			17			3						14		186	
1992	16			3	62			1	5	15	22				1			18			1						18		162	
1993	22			7	57	1	5	7	22	24					1			43			3						12		204	
1994	19			4	44	2		13	36	46					1			13			1						24		203	
1995	14			8	51	3	10	10	43	58					2			19	2		5					6	20		251	
1996	30			4	66			4	6	24	70				2			10	6		6				3	4	21		256	
1997	19			7	46	1	2	9	10	50					3			24	35		2				6	7	18		239	
1998	12			7	49	3	5	55	16	39					2			21	16		7				2	6	24		264	
1999	13			3	49	2	3	4	17	43					4			23	56		7				4	5	22		255	
2000	15			3	47	2	3	5	12	50								12	31		8				5	4	26	1	224	
2001	10			5	53	1	4	4	15	40					2			14	57		4				3	4	21		237	
2002	18			8	59			7	3	8	37				4			12	31		3				7	5	14		216	
2003	18			3	43	2	4	8	9	45					4			28	15		1				4	4	22		210	
2004	24			4	50	1	18	8	21	48					1	2		28	12		1				4	5	22		249	
2005	21			1	4	2	11	10	17	18					2	3		36	15	1	2				4	11	12		221	
2006	17			3	77	1	14	17	24	34				1	1	4		20	12	2	3				1	5	2	10		251
2007	22			1	2	5	59	2	8	14	26	43			1	2		19	20	7	3	1			1	5	6	16		265
2008	24			1	6	71	2	1	9	17	12	39	1	3	3	4	6	34	25	4	1				4	7	14		288	
2009	35			8	5	3	59	2	11	11	28	29	1	4	3	10	1	24	15	10	3	1	2	1	2	5	28	1	302	
2010	37			9	3	10	71	4	6	22	33	49	3	2	9	6	24	15	8	10	17	1	5	6	6	29			385	
<b>Summe</b>	<b>651</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>135</b>	<b>1 802</b>	<b>6 55</b>	<b>151</b>	<b>244</b>	<b>816</b>	<b>1 056</b>	<b>2 10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>73</b>	<b>33</b>	<b>1 767</b>	<b>363</b>	<b>32</b>	<b>77</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>64</b>	<b>87</b>	<b>505</b>	<b>2</b>	<b>7 005</b>			

<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).  
Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).

## 20. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2010) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe
<b>Belgien</b>	Cour constitutionnelle	17	
	Cour de cassation	77	
	Conseil d'État	62	
	Andere Gerichte	495	651
<b>Bulgarien</b>	Софийски градски съд Търговско отделение	1	
	Andere Gerichte	17	18
<b>Tschechische Republik</b>	Nejvyšší soud	1	
	Nejvyšší správní soud	5	
	Ústavní soud		
	Andere Gerichte	9	15
<b>Dänemark</b>	Højesteret	29	
	Andere Gerichte	106	135
<b>Deutschland</b>	Bundesgerichtshof	130	
	Bundesverwaltungsgericht	100	
	Bundesfinanzhof	272	
	Bundesarbeitsgericht	23	
	Bundessozialgericht	74	
	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
	Andere Gerichte	1 202	1 802
<b>Estland</b>	Riigikohus	1	
	Andere Gerichte	5	6
<b>Irland</b>	Supreme Court	18	
	High Court	15	
	Andere Gerichte	22	55
<b>Griechenland</b>	Άρειος Πάγος	10	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	44	
	Andere Gerichte	97	151
<b>Spanien</b>	Tribunal Supremo	35	
	Audiencia Nacional	1	
	Juzgado Central de lo Penal	7	
	Andere Gerichte	201	244
<b>Frankreich</b>	Cour de cassation	93	
	Conseil d'État	63	
	Andere Gerichte	660	816
<b>Italien</b>	Corte suprema di Cassazione	108	
	Corte Costituzionale	1	
	Consiglio di Stato	64	
	Andere Gerichte	883	1 056
<b>Zypern</b>	Ανώτατο Δικαστήριο	2	
	Andere Gerichte		2
<b>Lettland</b>	Augstākā tiesa	9	
	Satversmes tiesa		
	Andere Gerichte	1	10

&gt;&gt;&gt;

			<b>Summe</b>
<b>Litauen</b>	Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas	1	
	Lietuvos Aukščiausiasis Teismas	3	
	Lietuvos vyriausiasis administracinis Teismas	3	
	Andere Gerichte	3	10
<b>Luxemburg</b>	Cour supérieure de justice	10	
	Cour de cassation	8	
	Conseil d'État	13	
	Cour administrative	7	
	Andere Gerichte	35	73
<b>Ungarn</b>	Legfelsőbb Bíróság	3	
	Fővárosi Ítéletábla	2	
	Szegedi Ítéletábla	1	
	Andere Gerichte	27	33
<b>Malta</b>	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	1	1
<b>Niederlande</b>	Raad van State	74	
	Hoge Raad der Nederlanden	194	
	Centrale Raad van Beroep	49	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	139	
	Tariefcommissie	34	
	Andere Gerichte	277	767
	<b>Österreich</b>	Verfassungsgerichtshof	4
Oberster Gerichtshof		78	
Oberster Patent- und Markensenat		3	
Bundesvergabeamt		24	
Verwaltungsgerichtshof		61	
Vergabekontrollsenat		4	
Andere Gerichte		189	363
<b>Polen</b>	Sąd Najwyższy	5	
	Naczelny Sąd Administracyjny	12	
	Trybunał Konstytucyjny		
	Andere Gerichte	15	32
<b>Portugal</b>	Supremo Tribunal de Justiça	2	
	Supremo Tribunal Administrativo	40	
	Andere Gerichte	35	77
<b>Rumänien</b>	Tribunal Dâmbovița	2	
	Andere Gerichte	17	19
<b>Slowenien</b>	Vrhovno sodišče		
	Ustavno sodišče		
	Andere Gerichte	3	3

&gt;&gt;&gt;

			<b>Summe</b>
<b>Slowakei</b>	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	5	
	Andere Gerichte	3	8
<b>Finnland</b>	Korkein hallinto-oikeus	29	
	Korkein oikeus	11	
	Andere Gerichte	24	64
<b>Schweden</b>	Högsta Domstolen	14	
	Marknadsdomstolen	5	
	Regeringsrätten	24	
	Andere Gerichte	44	87
<b>Vereinigtes Königreich</b>	House of Lords	40	
	Court of Appeal	64	
	Andere Gerichte	401	505
<b>Sonstige</b>	Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof <sup>1</sup>	1	1
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen <sup>2</sup>	1	1
<b>Summe</b>			<b>7 005</b>

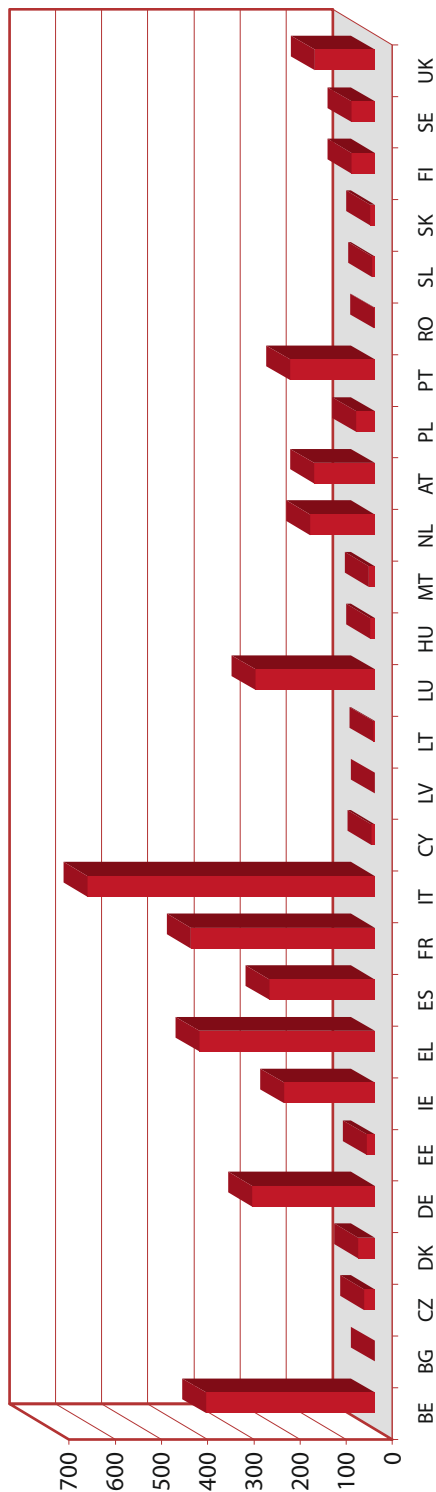
<sup>1</sup> Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

<sup>2</sup> Rechtssache C-196/09, Miles u. a.



**21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2010) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen**

1952–2010



	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Summe
1952–2010	364	22	35	265	17	196	379	227	398	621	7	258	9	13	139	40	182	131	40	182	1	5	9	50	50	50	129	<b>3 549</b>



## Kapitel II

### Das Gericht



## A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2010

*Von Präsident Marc Jaeger*

Das Jahr 2010 war für das Gericht ein Jahr der teilweisen Neubesetzung, die vierzehn seiner Mitglieder betraf. Während elf von ihnen im Amt bestätigt wurden, verließen bedauerlicherweise drei Mitglieder das Gericht mit einer Erfahrung von zusammen mehr als 27 Jahren im Dienst dieses Rechtsprechungsorgans: die Herren A. W. H. Meij und M. Vilaras, beide seit 1998 Richter am Gericht, sowie Herr V. M. Ciucă, Richter am Gericht seit 2007, wurden durch die Herren M. Van der Woude, D. Gratsias und A. Popescu ersetzt. Eine Veränderung erfuhr das Kollegium ferner dadurch, dass Herr T. Tchipev, der seit 2007 als Richter am Gericht tätig war, am 29. Juni 2010 sein Amt niederlegte. Im Januar 2011 gab es noch keinen Vorschlag, wer an seine Stelle treten soll.

Die spürbaren Auswirkungen dieser Umstände auf den Gerichtskalender (den acht regulären Spruchkörpern des Gerichts gehörte jeweils mindestens ein Mitglied an, dessen Amtszeit im Jahr 2010 ablief) machten außergewöhnliche organisatorische Vorkehrungen erforderlich, um eine Beeinträchtigung der Rechtsprechungstätigkeit abzuwenden.

Darüber hinaus war es das erste Geschäftsjahr, in dem der in Art. 255 AEUV vorgesehene Ausschuss die der Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelagerte Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters abzugeben hatte, eine Aufgabe, die diesem Ausschuss mit dem Vertrag von Lissabon übertragen worden war. Auch wenn dieses Verfahren, mit dem sowohl die Unabhängigkeit als auch die Befähigung der Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts gewährleistet werden sollen, nur zu begrüßen ist, hat es gleichwohl die teilweise Neubesetzung verzögert. Für die Zukunft ist es wichtig, dass es allen am Verfahren der Ernennung Beteiligten gelingt, diese Verzögerungen und damit die aus ihnen erwachsenden beträchtlichen Hemmnisse für eine ordnungsgemäß funktionierende Rechtsprechung zu vermeiden. Bei der Beurteilung der vom Gericht im Jahr 2010 erzielten Arbeitsergebnisse dürfen diese Gegebenheiten nicht außer Acht gelassen werden; sie entziehen sich dem Willen und Bemühen des Gerichts, die Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten zu meistern, die durch einen Anstieg, eine größere Vielfalt und eine Komplexität bisher nicht gekannten Ausmaßes geprägt ist.

Statistisch betrachtet war das Jahr 2010 durch mehrere Tendenzen gekennzeichnet. Die erste Tendenz ist der beträchtliche Anstieg neu eingegangener Rechtssachen von 568 (im Jahr 2009) auf 636 (im Jahr 2010), ein nie zuvor erreichtes Niveau<sup>1</sup>. Die zweite Tendenz besteht darin, dass erneut deutlich mehr als 500 Rechtssachen erledigt werden konnten (527 erledigte Rechtssachen). Dieses Ergebnis hat jedoch nicht ausgereicht, den Anstieg bei den anhängigen Rechtssachen aufzuhalten, deren Zahl am 31. Dezember 2010 1 300 beträgt. Die dritte Tendenz betrifft mit der Verfahrensdauer ein für die Rechtsprechungstätigkeit wesentliches Beurteilungskriterium. Dank der Bemühungen um eine zügige Behandlung der Rechtssachen ging diese Dauer erheblich zurück, und zwar um durchschnittlich 2,5 Monate (von 27,2 Monaten im Jahr 2009 auf 24,7 Monate im Jahr 2010). Noch erfreulicher ist dieser Rückgang bei den Rechtssachen, die seit der Errichtung des Gerichts den Kernbereich seiner Rechtsprechungstätigkeit bilden (also bei anderen Rechtssachen als Rechtsmittelverfahren und Rechtssachen des geistigen Eigentums), bei denen eine Verkürzung der Verfahrensdauer um mehr als sieben Monate verzeichnet wurde.

Durch die Fortführung der Reformen und die erheblichen Anstrengungen, die das Gericht unternommen hat, sollten sich diese Ergebnisse in gewissem Umfang weiter verbessern lassen. Dies

<sup>1</sup> Ohne größere Gruppen gleicher oder ähnlicher Rechtssachen.

darf jedoch nicht zulasten der Qualität der gerichtlichen Kontrolle gehen, die die Effektivität des gerichtlichen Schutzes gewährleistet, die ihrerseits den Grundpfeiler einer Union des Rechts bildet.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick geben über die Vielfalt und – bisweilen – die Komplexität der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgabe, in Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), über Schadensersatzklagen (II), Rechtsmittel (III) und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (IV) zu entscheiden.

## I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

### *Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen*

#### 1. Anfechtbare Handlungen

Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändern, stellen Handlungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV gegeben ist<sup>2</sup>.

Im Urteil vom 20. Mai 2010, *Deutschland/Kommission* (T-258/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine in Teil C des Amtsblatts veröffentlichte Mitteilung der Kommission als anfechtbare Handlung angesehen werden kann.

In diesem Fall beantragte die Bundesrepublik Deutschland die Nichtigkeitsklärung einer Mitteilung<sup>3</sup> zur Kundmachung der allgemeinen Vorgehensweise der Kommission bei der Anwendung aller Grundanforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die sich unmittelbar aus den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrags, insbesondere dem Diskriminierungsverbot und dem Grundsatz der Transparenz, ergeben, auf die Vergabe von Aufträgen, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen<sup>4</sup>.

Um festzustellen, ob diese Handlung, die nach dem Vorbringen der Kommission ihrer Natur nach eine reine Auslegung war, angefochten werden kann, hat das Gericht geprüft, ob die Mitteilung in Ansehung ihres Inhalts Rechtswirkungen erzeugen soll, die gegenüber denen, die sich aus der Anwendung der tragenden Grundsätze des Vertrags ergeben, neu sind. Es hatte zu beurteilen, ob die Mitteilung nur die Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr, das Diskriminierungsverbot, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sowie die Regeln der Transparenz und der gegenseitigen Anerkennung erläutert, die für Aufträge gelten, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, oder ob sie gegenüber diesen Bestimmungen, Grundsätzen und Regeln spezifische oder neue Verpflichtungen festlegt. Der Umstand, dass sich eine Mitteilung zu Auslegungsfragen ihrer Form, ihrer Natur oder ihrem Wortlaut nach nicht als Akt darstellt, der Rechtswirkungen erzeugen soll, lässt für sich

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 1981, *IBM/Kommission* (60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. 2006, C 179, S. 2).

<sup>4</sup> Richtlinien 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1) und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

genommen nicht den Schluss zu, dass sie keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt. Insoweit ist auch nicht von Belang, ob diese Handlung Gegenstand einer Veröffentlichung war.

Nach gründlicher Prüfung des Inhalts der Mitteilung ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass diese keine neuen Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge enthält, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die sich aus dem bestehenden Recht ergeben, und dass die Mitteilung unter diesen Umständen keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt, die geeignet sind, die Rechtsstellung der Bundesrepublik Deutschland zu berühren.

## 2. Zeitliche Geltung von Art. 263 AEUV

Nach Art. 230 Abs. 4 EG hängt die Zulässigkeit von Klagen Einzelner gegen nicht an sie gerichtete Handlungen von der zweifachen Voraussetzung ab, dass die Kläger von der angefochtenen Handlung unmittelbar und individuell betroffen sind. Nach der Rechtsprechung können andere natürliche oder juristische Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann individuell betroffen sein, wenn diese Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten<sup>5</sup>.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 haben sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen geändert. So kann nach Art. 263 Abs. 4 AEUV jede natürliche oder juristische Person gegen die sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

Bevor es sich der inhaltlichen Auslegung dieser Bestimmungen widmen konnte, musste das Gericht in diesem Jahr die Frage nach ihrer zeitlichen Anwendung beantworten. Wegen der Bedeutung dieser Frage hat das Gericht aus diesem Anlass als Große Kammer entschieden.

In den beiden betroffenen Rechtssachen, *Norilsk Nickel Harjavalta und Umicore/Kommission* sowie *Etimine und Etiproducts/Kommission* (Beschlüsse vom 7. September 2010, T-532/08 und T-539/08, noch nicht veröffentlicht), ging es um einen Antrag auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2008/58/EG<sup>6</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 790/2009<sup>7</sup>, mit denen eine Änderung der Einstufung bestimmter Nickelcarbonat- und Borverbindungen bewirkt wird.

In Bezug auf die Klagen, die am 5. Dezember 2008 eingereicht worden waren, hatte die Kommission eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben und geltend gemacht, dass die Klägerinnen von den angefochtenen Rechtsakten nicht im Sinne von Art. 230 EG individuell betroffen seien. Nach dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon trugen die Klägerinnen vor, dass diese Zulässigkeitsvoraussetzung unter der Geltung des neuen Art. 263 Abs. 4 AEUV auf angefochtene Rechtsakte keine Anwendung mehr finde. Somit stellte sich die Frage, ob Art. 263 Abs. 4 AEUV

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, *Plaumann/Kommission* (25/62, Slg. 1963, 213).

<sup>6</sup> Richtlinie 2008/58/EG der Kommission vom 21. August 2008 zur 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 246, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 235, S. 1).

zeitlich auf die in Rede stehenden Klagen und, ganz allgemein, auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon anhängigen Klagen anwendbar war.

Nach den Feststellungen des Gerichts enthält der AEU-Vertrag insoweit keine Übergangsbestimmung und ist der ständigen Rechtsprechung zu entnehmen, dass sich zum einen die Frage der Zulässigkeit einer Klage gemäß dem Grundsatz *tempus regit actum* nach den zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Vorschriften bestimmt und dass zum anderen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage auf den Zeitpunkt der Klageerhebung, d. h. den der Einreichung der Klageschrift, abzustellen ist, wobei ein etwaiger Mangel nur vor Ablauf der Klagefrist behoben werden kann. Die gegenteilige Lösung würde im Übrigen zu einer Gefahr der Willkür in der Rechtspflege führen, da die Zulässigkeit der Klage dann vom – überdies zufallsbedingten – Zeitpunkt der Verkündung der Endentscheidung des Gerichts abhinge.

Diese Beurteilung wird nicht durch die Auffassung entkräftet, dass Art. 263 AEUV zu den Verfahrensvorschriften gehöre, bei denen die Rechtsprechung anerkannt habe, dass sie im Unterschied zu den materiell-rechtlichen Vorschriften im Allgemeinen auf alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar seien. Selbst wenn man nämlich davon ausginge, dass die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit den Bereich der Verfahrensvorschriften betrifft – so das Gericht –, gilt bei der Bestimmung der anwendbaren Vorschriften, anhand deren die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt der Union zu beurteilen ist, der Grundsatz *tempus regit actum*.

### 3. Rechtsschutzinteresse

Der Begriff des Rechtsschutzinteresses, der Vorbedingung für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage, war Gegenstand der Erläuterung unter verschiedenen nachfolgend behandelten Aspekten.

Erstens ist eine Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig, wenn der Kläger ein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Handlung hat. Ein solches Interesse besteht nur, wenn die Nichtigklärung der Handlung als solche Rechtswirkungen haben kann oder wenn – nach einer anderen Formel – der Rechtsbehelf der Partei, die ihn eingelegt hat, im Ergebnis einen Vorteil verschaffen kann<sup>8</sup>. Das Rechtsschutzinteresse muss bis zum Erlass der gerichtlichen Entscheidung weiter vorliegen, andernfalls ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt<sup>9</sup>.

Im Urteil vom 19. Januar 2010, *Co-Frutta/Kommission* (T-355/04 und T-446/04, Slg. 2010, II-1)<sup>10</sup>, hat das Gericht näher erläutert, wie das Rechtsschutzinteresse zu beurteilen ist, wenn der Rechtssuchende im Anschluss an einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Kommission nacheinander zwei Klagen erhebt, deren eine auf die Nichtigklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag auf Zugang abgelehnt wurde, und die andere auf die Nichtigklärung der ausdrücklichen, nach der ersten stillschweigenden Entscheidung ergangenen Entscheidung der Kommission gerichtet ist.

In diesem Fall hatte die Genossenschaft Co-Frutta, eine Genossenschaft italienischen Rechts von Bananenreifungsbetrieben, bei der Generaldirektion (GD) Landwirtschaft der Kommission Zugang

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des Gerichts vom 28. September 2004, *MCI/Kommission* (T-310/00, Slg. 2004, II-3253, Randnr. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2007, *Wunenburger/Kommission* (C-362/05 P, Slg. 2007, I-4333, Randnr. 42).

<sup>10</sup> Vgl. auch Urteil vom 10. Dezember 2010, *Ryanair/Kommission* (T-494/08 bis T-500/08 und T-509/08, noch nicht veröffentlicht).



zu Dokumenten der Kommission betreffend die in der Europäischen Gemeinschaft eingetragenen Bananeneinführer beantragt. Nach Erhalt eines abschlägigen Bescheids des Generaldirektors der GD Landwirtschaft hatte die Klägerin einen Zweitantrag an den Generalsekretär der Kommission gerichtet, auf den sie mit Ablauf der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>11</sup> vorgesehenen Frist von 15 Tagen einen stillschweigenden Ablehnungsbescheid erhielt. Die Klägerin zog die Rechtmäßigkeit dieser beiden Entscheidungen vor dem Gericht in Zweifel (Gegenstand der Rechtssache T-355/04).

Zwei Monate später erließ der Generalsekretär der Kommission eine ausdrückliche Entscheidung, mit der er im Wesentlichen seine stillschweigende Entscheidung bestätigte, jedoch Zugang zu nur einem Teil der angeforderten Dokumente gewährte. Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin eine neue Klage (Gegenstand der Rechtssache T-446/04).

Das Gericht hat insoweit in Bezug auf die in der Rechtssache T-355/04 erhobene Klage die Erledigung der Hauptsache festgestellt, da die Klägerin an der Anfechtung der stillschweigenden Entscheidung aufgrund des Erlasses der von ihr ebenfalls angefochtenen späteren ausdrücklichen Entscheidung kein Rechtsschutzinteresse mehr hatte. Durch den Erlass der ausdrücklichen Entscheidung hatte die Kommission nämlich die vorher zustande gekommene stillschweigende Entscheidung *de facto* zurückgenommen. Im Übrigen könnte eine etwaige Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung wegen Formmangels nur zum Erlass einer neuen Entscheidung führen, die inhaltlich mit der ausdrücklichen Entscheidung identisch ist. Zudem kann weder das Ziel, zu verhindern, dass sich der beanstandete Rechtsverstoß in Zukunft wiederholt, noch das Ziel, eine etwaige Schadensersatzklage zu erleichtern, eine Prüfung der Klage gegen die stillschweigende Entscheidung rechtfertigen, da sich diese Ziele durch die Prüfung der Klage gegen die ausdrückliche Entscheidung erreichen lassen, die allein zulässig ist.

Zweitens hat das Gericht im Urteil vom 11. Mai 2010, *PC-Ware Information Technologies/Kommission* (T-121/08, noch nicht veröffentlicht), die Rechtsprechung herangezogen, wonach das Rechtsschutzinteresse zwar insbesondere im Hinblick auf den unmittelbaren Vorteil zu beurteilen ist, den die Nichtigerklärung der in Rede stehenden Handlung dem Kläger verschaffen würde, dass dessen Klage jedoch ebenso zulässig ist, wenn die beantragte Nichtigerklärung dazu führen würde, dass verhindert wird, dass sich der behauptete Rechtsverstoß in Zukunft wiederholt<sup>12</sup>. Es hat somit die Klage eines von einem Verfahren der Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossenen Bewerbers gegen die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung seines Angebots für zulässig erklärt, obwohl der Auftrag zum Teil schon ausgeführt worden war. Das Gericht hat entschieden, dass bei einer Rahmenvereinbarung wie der in jenem Fall fraglichen für die Schaffung einer einheitlichen Einkaufsstelle für den Erwerb von Software-Produkten und Lizenzen des Lieferers Microsoft, die geeignet ist, als Muster für die künftige Vergabe entsprechender Aufträge zu dienen, ein Interesse daran, zu verhindern, dass sich der von der Klägerin behauptete Rechtsverstoß in Zukunft wiederholt, zu bejahen ist.

Drittens hat das Gericht im Urteil vom 21. Mai 2010, *Frankreich u. a./Kommission* (T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), auf die im Vertrag vorgesehene besondere Situation der Mitgliedstaaten betreffend den Nachweis des

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

<sup>12</sup> Urteil des Gerichts vom 25. März 1999, *Gencor/Kommission* (T-102/96, Slg. 1999, II-753, Randnr. 41).

Rechtsschutzinteresses hingewiesen, indem es zudem diesen Begriff von dem der anfechtbaren Handlung unterschieden hat.

So hat das Gericht betont, dass der Vertrag deutlich zwischen dem Klagerecht der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten einerseits und dem natürlicher und juristischer Personen andererseits unterscheidet, denn den Mitgliedstaaten steht die Befugnis zu, Entscheidungen der Kommission mit einer Nichtigkeitsklage als unrechtmäßig anzufechten, ohne dass die Ausübung dieses Rechts voraussetzt, dass ein Rechtsschutzinteresse dargetan wird. Ein Mitgliedstaat muss für die Zulässigkeit seiner Klage daher nicht dartun, dass ein von ihm angefochtener Rechtsakt der Kommission ihm gegenüber rechtliche Wirkungen erzeugt. Außerdem darf der Begriff des Rechtsschutzinteresses nicht mit dem Konzept der anfechtbaren Handlung vermengt werden, nach dem mit der Nichtigkeitsklage nur Handlungen angefochten werden können, die potenziell beschwerende Rechtswirkungen erzeugen sollen, was anhand ihres materiellen Gehalts festzustellen ist. Da in jenem Fall die angefochtene Entscheidung eine solche anfechtbare Handlung, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen soll, darstellte, konnte die Französische Republik allein in ihrer Eigenschaft als Mitgliedstaat eine zulässige Nichtigkeitsklage erheben, ohne hierzu ein Rechtsschutzinteresse dartun zu müssen.

### *Wettbewerbsregeln für Unternehmen*

#### 1. Allgemeines

##### a) Begriff der Unternehmensvereinigung

Im Urteil vom 26. Oktober 2010, *CNOP und CCG/Kommission* (T-23/09, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Einstufung als Unternehmensvereinigung im Rahmen von Nachprüfungsentscheidungen der Kommission erleichtert. Nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>13</sup> kann die Kommission bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen. In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, beanstandeten der Conseil national de l'Ordre des pharmaciens (CNOP, Nationaler Rat des Apothekerverbands) und der Conseil central de la section G (CCG) de l'Ordre national des pharmaciens (ONP) (Zentraler Rat der Sektion G des Nationalen Apothekerverbands), zusammen mit dem ONP Adressaten der angefochtenen Entscheidung, ihre Einstufung als Unternehmensvereinigungen durch die Kommission und dementsprechend deren Möglichkeit, Nachprüfungen in ihren Geschäftsräumen vorzunehmen. Das Gericht hat zunächst hervorgehoben, dass der Besonderheit von Nachprüfungsentscheidungen Rechnung zu tragen ist. Insbesondere kann, da diese Entscheidungen zu Beginn einer Untersuchung erlassen werden, in diesem Stadium keine Rede davon sein, abschließend zu beurteilen, ob die Handlungen oder Beschlüsse der Adressaten oder anderer Einheiten als Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die gegen Art. 81 Abs. 1 EG (jetzt Art. 101 Abs. 1 AEUV) verstoßen, oder als Verhaltensweisen im Sinne des Art. 82 EG (jetzt Art. 102 AEUV) eingestuft werden können. In diesem Stadium geht es nämlich nicht darum, konkrete Verhaltensweisen zu beurteilen, da der Zweck der Nachprüfung gerade darin liegt, Beweise für die vermuteten Verhaltensweisen zu sammeln. Das Gericht hat sodann darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen der Kommission der ONP und die Kläger Einrichtungen sind, in denen sich Berufsangehörige, die als Unternehmen im Sinne des Art. 81 EG eingestuft werden können, zusammenschließen und die sie vertreten. Die Frage, ob die Kläger bei Ausübung ihrer konkreten Befugnisse vom Anwendungsbereich des

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Art. 81 EG ausgeschlossen sind, ist offensichtlich verfrüht und muss im Rahmen der Endentscheidung entschieden werden. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission beim Erlass der angefochtenen Entscheidung davon ausgehen durfte, dass der ONP und die Kläger Unternehmensvereinigungen im Sinne des Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 waren.

## b) Definition des Marktes

Im Urteil vom 15. Dezember 2010, *CEAHR/Kommission* (T-427/08, noch nicht veröffentlicht), konnte das Gericht die Methode zur Definition des relevanten Marktes bei gegebenen Anschlussmärkten in Erinnerung rufen. Es hat in diesem Urteil ausgeführt, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung angegeben hatte, dass der Markt der Ersatzteile für die Primärprodukte einer bestimmten Marke in zwei Fallgestaltungen nicht einen getrennten erheblichen Markt bilden könne: erstens, wenn sich der Verbraucher an von einem anderen Hersteller gefertigte Ersatzteile halten könne; zweitens in dem Fall, dass sich der Verbraucher einem anderen Primärprodukt zuwenden könne, um einer Preiserhöhung auf dem Ersatzteilmarkt auszuweichen. Das Gericht hat insoweit allerdings präzisiert, dass die Kommission nachweisen muss, dass sich genügend Verbraucher bei einer geringen und dauerhaften Erhöhung der Preise für die Sekundärprodukte den anderen Produkten, ob primär oder sekundär, zuwenden würden, so dass sich eine solche Erhöhung als nicht gewinnträchtig erweise. Für einen Nachweis für die Zwecke der Definition des relevanten Marktes reicht es ferner nicht aus, nur das Bestehen einer rein theoretischen Möglichkeit des Übergangs der Verbraucher zu einem anderen Primärprodukt darzutun, da diese Definition auf der Vorstellung des Bestehens von wirksamem Wettbewerb beruht. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kommission ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen ist, als sie davon ausging, dass die Primär- und die Sekundärprodukte in diesem Fall Teil ein und desselben Marktes gewesen seien, ohne auch nur dargetan zu haben, dass eine gemäßigte Preiserhöhung für die Produkte eines Herstellers auf dem Sekundärmarkt zu einer Verlagerung der Nachfrage auf die Produkte anderer Hersteller auf dem Primärmarkt führen würde.

## c) Nachprüfungen

### **Begründungspflicht**

Im bereits erwähnten Urteil *CNOP und CCG/Kommission* hat das Gericht den Umfang der Begründungspflicht näher umschrieben, die der Kommission im Rahmen einer Nachprüfungsentscheidung obliegt. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass die angefochtene Entscheidung keine spezifische Argumentation zu den Gründen enthält, aus denen eine berufsständische Vereinigung wie die fragliche und ihre Organe als Unternehmensvereinigungen angesehen werden. Es hat allerdings weiter ausgeführt, dass die Kommission in dem Verfahrensstadium, in dem die Nachprüfungsentscheidungen ergehen, noch nicht über genaue Angaben verfügt, die es ihr ermöglichen, zu prüfen, ob die betreffenden Verhaltensweisen oder Handlungen als Entscheidungen von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Sinne des Art. 81 EG eingestuft werden können. Gerade unter Berücksichtigung der Besonderheit von Nachprüfungsentscheidungen ist in der Rechtsprechung zur Begründungspflicht ausgeführt worden, welche Arten von Angaben in einer Nachprüfungsentscheidung enthalten sein müssen, damit die Adressaten in diesem Stadium des Verwaltungsverfahrens ihre Verteidigungsrechte geltend machen können. Der Kommission eine weiter gehende Begründungspflicht aufzuerlegen, würde dem Vorabcharakter der Nachprüfung nicht gebührend Rechnung tragen. Das Gericht hat daher die Auffassung vertreten, dass die Kommission nicht verpflichtet war, in der angefochtenen Entscheidung über die in dieser Entscheidung enthaltenen Erläuterungen hinaus die spezifische rechtliche Beurteilung darzulegen, auf deren Grundlage sie die Adressaten als Unternehmensvereinigungen eingestuft hat.

## Beweislast

Im Urteil vom 15. Dezember 2010, *E.ON Energie/Kommission* (T-141/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht eine Geldbuße in Höhe von 38 Millionen Euro bestätigt, die gegen die E.ON Energie AG festgesetzt worden war, weil diese ein Siegel erbrochen hatte, das die Kommission bei einer Nachprüfung an einem Geschäftsraum dieses Unternehmens angebracht hatte. Dieser erste Fall einer Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 1/2003 veranlasste das Gericht, insbesondere die Frage der Beweislast in einem derartigen Fall zu untersuchen.

Hierzu hat das Gericht auf den Grundsatz verwiesen, wonach hinsichtlich der Beweislast für eine Zuwiderhandlung im Bereich des Wettbewerbsrechts, wenn sich die Kommission auf direkte Beweismittel stützt, die grundsätzlich genügen, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung darzutun, der bloße Hinweis des betroffenen Unternehmens auf die Möglichkeit des Eintritts eines Umstands, der den Beweiswert dieser Beweismittel erschüttern könnte, nicht dazu führen kann, dass die Kommission die Last des Gegenbeweises trägt, dass dieser Umstand den Beweiswert dieser Beweismittel nicht erschüttern konnte. Vielmehr muss das betroffene Unternehmen, es sei denn, dies wäre ihm wegen des eigenen Verhaltens der Kommission nicht möglich, rechtlich hinreichend nachweisen, dass zum einen der von ihm angeführte Umstand vorliegt und zum anderen dieser Umstand den Beweiswert der Beweismittel, auf die sich die Kommission stützt, in Frage stellt. Im Übrigen trägt zwar die Kommission die Beweislast für den Siegelbruch, jedoch muss sie nicht aufzeigen, dass der versiegelte Raum tatsächlich betreten wurde oder dass darin gelagerte Dokumente manipuliert wurden. Jedenfalls – so hier das Gericht – war es Sache der Klägerin, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Einwirkung auf das streitige Siegel kommt, zumal sie über dessen Bedeutung und die Konsequenzen eines Siegelbruchs deutlich belehrt worden war.

## Geldbußen

In der Rechtssache, in der das vorerwähnte Urteil *E.ON Energie/Kommission* ergangen ist, machte die Klägerin auch geltend, dass die Geldbuße in Höhe von 38 Millionen Euro unverhältnismäßig sei. Das Gericht hat in seinem Urteil allerdings darauf hingewiesen, dass die Kommission den Umstand berücksichtigt hat, dass der in Rede stehende Siegelbruch der erste Anwendungsfall von Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 1/2003 ist, und es hat ausgeführt, dass, unabhängig von diesem Umstand, erstens die Klägerin über umfangreiche kartellrechtliche Sachkunde verfügt, zweitens die Änderung der Verordnung Nr. 1/2003 mehr als drei Jahre vor den Nachprüfungen erfolgt war, drittens die Klägerin über die Konsequenzen eines Siegelbruchs informiert war und viertens einige Wochen vorher in Gebäuden anderer Unternehmen des Konzerns der Klägerin bereits Versiegelungen erfolgt waren. Außerdem lässt bereits das bloße Erbrechen des Siegels dessen Sicherungswirkung entfallen und reicht daher für eine Zuwiderhandlung aus. Schließlich kann nach Auffassung des Gerichts eine Geldbuße von 38 Millionen Euro, die etwa 0,14 % des Umsatzes der Klägerin entsprach, nicht als gegenüber der Zuwiderhandlung unverhältnismäßig angesehen werden in Anbetracht dessen, dass ein Siegelbruch eine besonders schwerwiegende Zuwiderhandlung ist, und angesichts der Größe der Klägerin und des Erfordernisses, eine hinreichende Abschreckungswirkung der Geldbuße zu gewährleisten, damit sich der Bruch eines von der Kommission im Rahmen einer Nachprüfung angebrachten Siegels für ein Unternehmen nicht lohnen kann.

## 2. Beiträge zum Bereich des Art. 81 EG (jetzt Art. 101 AEUV)

### a) Fortgesetzte Zuwiderhandlung

Im Urteil vom 19. Mai 2010, *IMI u. a./Kommission* (T-18/05, noch nicht veröffentlicht), hat sich die Prüfung durch das Gericht insbesondere darauf erstreckt, ob eine ununterbrochene Beteiligung der Klägerinnen an der Zuwiderhandlung vorlag. Es hat insoweit hervorgehoben, dass, auch wenn der Zeitraum, der zwischen zwei Ausdrucksformen einer Zuwiderhandlung liegt, ein relevantes Kriterium für den Nachweis der Kontinuität einer Zuwiderhandlung ist, die Frage, ob dieser Zeitraum hinreichend lang ist, um als Unterbrechung der Zuwiderhandlung zu gelten, nicht abstrakt beantwortet werden kann, sondern im Zusammenhang mit der Funktionsweise des fraglichen Kartells zu beurteilen ist. In diesem Fall war der Zeitraum ohne kollusive Kontakte oder Ausdrucksformen der Klägerinnen um mehr als ein Jahr länger als die Intervalle, in denen die Mitgliedsunternehmen des Kartells gewöhnlich ihre Willensübereinstimmung zum Ausdruck brachten. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission einen Rechtsfehler begangen hat, indem sie davon ausging, dass die Klägerinnen während des streitigen Zeitraums ununterbrochen am Kartell teilgenommen hatten, und es hat den Betrag der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße geändert, um ihrer sequenziellen Beteiligung am Kartell Rechnung zu tragen, indem es die Erhöhung des Betrags der Geldbuße für die Dauer der Zuwiderhandlung von 110 % auf 100 % zurückgeführt hat.

### b) Bemessung der Höhe der Geldbuße

Die Klagen gegen Entscheidungen der Kommission zur Ahndung der Kartelle „Industriegarne“, „Installationsrohre“ und „Spanischer Tabak“ gaben dem Gericht Gelegenheit zu Klarstellungen und Erläuterungen in Bezug auf eine Reihe von bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen zu berücksichtigenden Kriterien.

#### **Ausgangsbetrag**

Im Urteil vom 28. April 2010, *BST/Kommission* (T-452/05, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht zur tatsächlichen wirtschaftlichen Fähigkeit von Zuwiderhandelnden, den Wettbewerb zu schädigen, ausgeführt, dass zwar die vertikale Integration und die Breite der Produktpalette gegebenenfalls einschlägige Kriterien für die Beurteilung des Einflusses sein könnten, den ein Unternehmen auf den Markt ausüben kann, und für diesen Einfluss in Bezug auf die Marktanteile oder den Umsatz auf dem betreffenden Markt ergänzende Indizien darstellen können, dass aber in diesem Fall festzustellen ist, dass die Klägerin mit ihrem aus der vertikalen Integration der übrigen beteiligten Unternehmen hergeleiteten Vorbringen nicht dargetan hat, dass diese Unternehmen über besondere und bedeutsame Wettbewerbsvorteile auf dem relevanten Markt verfügten.

#### **Differenzierte Behandlung**

In der Rechtssache *Chalkor/Kommission* (Urteil vom 19. Mai 2010, T-21/05, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) und in der Rechtssache, in der das bereits erwähnte Urteil *IMI u. a./Kommission* ergangen ist, hatte die Kommission festgestellt, dass eine differenzierte Behandlung der nur an einem der Teile des Kartells „Installationsrohre“ beteiligten Zuwiderhandelnden und derjenigen, die auch an einem anderen Teil des Kartells teilgenommen hätten, nicht gerechtfertigt sei, da die Zusammenarbeit innerhalb dieses zweiten Teils nicht wesentlich enger gewesen sei als die innerhalb des ersten. Das Gericht hat in seinen Urteilen allerdings die Auffassung vertreten, dass ein Unternehmen, dessen Verantwortlichkeit in Bezug auf mehrere Teile eines Kartells festgestellt worden ist, in höherem Maße zur Wirksamkeit und zur Schwere dieses Kartells beiträgt als ein Zuwiderhandlender, der nur an einem Teil desselben Kartells beteiligt ist, und dass es damit

eine schwerere Zuwiderhandlung begeht. Diese Beurteilung ist notwendigerweise im Stadium der Festsetzung des spezifischen Ausgangsbetrags vorzunehmen, da die Berücksichtigung mildernder Umstände es nur erlaubt, den Grundbetrag der Geldbuße nach Maßgabe der Art und Weise der Durchführung des Kartells durch den Zuwiderhandelnden anzupassen. Dementsprechend hat das Gericht den Ausgangsbetrag für jede der Klägerinnen in diesen Rechtssachen um 10 % ermäßigt.

### **Obergrenze von 10 % des Umsatzes**

Im Urteil vom 28. April 2010, *Gütermann und Zwicky/Kommission* (T-456/05 und T-457/05, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission zumindest in den Fällen, in denen es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt oder seinen Umsatz verfälscht hat, um einer schweren Geldbuße zu entgehen, die Höchstgrenze der Geldbuße nach dem letzten Umsatz festsetzen muss, der ein abgeschlossenes Jahr wirtschaftlicher Tätigkeit widerspiegelt. In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass ernst zu nehmende Indizien, wie das Fehlen jeglichen Umsatzes während mehrerer Jahre, das Fehlen von Arbeitnehmern oder das Fehlen auch jedes konkreten Beweises für eine Nutzung ihrer Immobilien oder von Investitionsprojekten zum Zweck ihrer Nutzung, die Vermutung erlauben, dass die Zwicky & Co. AG keine normale wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Rechtsprechung mehr ausgeübt hat. Es hat daher die Auffassung vertreten, dass die Kommission, um die Obergrenze von 10 % des Umsatzes zu bestimmen, die bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 nicht überschritten werden durfte, den letzten sich aus ihren tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten ergebenden Umsatz der Zwicky & Co. hätte heranziehen müssen, nicht aber den Umsatz des Unternehmens, von dem die Zwicky & Co. nach der Einstellung ihrer Tätigkeiten übernommen wurde.

### **Erschwerende Umstände**

In der Rechtssache *Deltafina/Kommission* (Urteil vom 8. September 2010, T-29/05, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) war die Kommission der Ansicht, die Klägerin habe die führende Rolle in dem Kartell eingenommen, und hatte dementsprechend zum einen den Grundbetrag der Geldbuße wegen erschwerender Umstände um 50 % erhöht und zum anderen unter Berücksichtigung dieser Rolle die Geldbuße aufgrund der Kooperation um nur 10 % herabgesetzt. In seinem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission insoweit rechtsfehlerhaft gehandelt hat. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass das fragliche Unternehmen, um als Anführer angesehen zu werden, eine wichtige Antriebskraft für das Kartell gewesen sein und eine besondere und konkrete Verantwortung für dessen Funktionieren getragen haben muss. In diesem Fall hat es ausgeführt, dass, auch wenn mit den von der Kommission angeführten Umständen dargetan wird, dass die Klägerin eine aktive und unmittelbare Rolle im Tabakverarbeiterkartell gespielt hat, sie jedoch kein ausreichender Nachweis dafür sind, dass diese Gesellschaft eine solche bedeutende Antriebskraft für dieses Kartell darstellte oder ihre Rolle wichtiger war als die aller anderen spanischen Verarbeiter. Das Gericht hat insbesondere hervorgehoben, dass nichts in den Akten darauf hinweist, dass die Deltafina SpA irgendeine Initiative ergriffen hätte, um dieses Kartell zu errichten oder spanische Verarbeiter zu einem Beitritt zu bewegen oder im Übrigen, dass sie die Tätigkeiten übernommen hat, die normalerweise mit der Rolle des Anführers eines Kartells verbunden sind, wie beispielsweise den Vorsitz bei den Treffen oder die Zentralisierung und Verteilung bestimmter Informationen. Daher hat das Gericht in Wahrnehmung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die gegen Deltafina festgesetzte Geldbuße von 11,88 Millionen Euro auf 6,12 Millionen Euro herabgesetzt.



### c) Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Gesamtschuldnerische Verurteilung

Im Urteil vom 13. September 2010, *Trioplast Industrier/Kommission* (T-40/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Regeln, die für die gesamtschuldnerische Haftung von aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften für die Zahlung der gegen ihre Tochtergesellschaft verhängten Geldbuße gelten, in mehrerlei Hinsicht näher erläutert.

Es hat zunächst ausgeführt, dass der Ansatz, für eine Muttergesellschaft denselben Ausgangsbetrag anzusetzen wie für die unmittelbar am Kartell beteiligte Tochtergesellschaft, ohne diesen Betrag bei einer zeitlichen Aufeinanderfolge von mehreren Muttergesellschaften aufzuteilen, für sich genommen nicht als ungeeignet angesehen werden kann. Die Kommission will nämlich erreichen, dass für eine Muttergesellschaft derselbe Ausgangsbetrag angesetzt werden kann, als wäre sie selbst unmittelbar am Kartell beteiligt gewesen, was in Einklang mit dem Ziel der Wettbewerbspolitik steht.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass im Fall einer Zuwiderhandlung, die von einer Tochtergesellschaft begangen worden ist, die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung nacheinander mehreren wirtschaftlichen Einheiten gehört hat, nicht von vornherein angenommen werden kann, dass es unangemessen wäre, dass die für die Muttergesellschaften festgesetzten Beträge insgesamt höher ausfallen als der Betrag oder die Beträge, die für diese Tochtergesellschaft insgesamt festgesetzt worden sind.

Hingegen ist es nach Auffassung des Gerichts nicht rechtens, dass die Kommission nach der angefochtenen Entscheidung bei der Beitreibung der Geldbuße bei der einen oder der anderen der betreffenden juristischen Personen je nach deren Leistungsfähigkeit alle Freiheiten hat. Aufgrund dieser Wahlfreiheit hängt nämlich der tatsächlich bei der Klägerin beigetriebene Betrag von den bei den früheren Muttergesellschaften beigetriebenen Beträgen ab und umgekehrt, obwohl diese Muttergesellschaften zu keinem Zeitpunkt zusammen eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben und daher nicht gesamtschuldnerisch haften. Ferner darf der tatsächlich von der Klägerin gezahlte Betrag nach dem Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen deren Anteil an der gesamtschuldnerischen Haftung nicht übersteigen. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis des für die Klägerin festgesetzten Betrags zum Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe die aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften jeweils gesamtschuldnerisch für die Zahlung der gegen die Tochtergesellschaft verhängten Geldbuße haften. Das Gericht ist in diesem Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung nicht mit der Verpflichtung der Kommission vereinbar ist, es der Klägerin zu ermöglichen, unzweideutig zu erkennen, welchen genauen Betrag sie für den Zeitraum, für den sie zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung verantwortlich ist, zu zahlen hat. Es hat diese Entscheidung daher teilweise für nichtig erklärt und für Trioplast Industrier einen Betrag von 2,73 Millionen Euro festgesetzt, der die Grundlage bildet, auf der die Kommission den Anteil der Klägerin an der gesamtschuldnerischen Haftung der aufeinanderfolgenden Muttergesellschaften für die Zahlung der gegen ihre Tochtergesellschaft verhängten Geldbuße zu bestimmen hat.

### 3. Beiträge zum Bereich des Art. 82 EG (jetzt Art. 102 AEUV)

Im Urteil vom 1. Juli 2010, *AstraZeneca/Kommission* (T-321/05, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht über die Rechtmäßigkeit einer Kommissionsentscheidung befunden, in der festgestellt wurde, dass die Klägerin zum einen dadurch gegen Art. 82 EG verstoßen habe, dass sie gegenüber den nationalen Patentämtern irreführende Darstellungen abgegeben habe, und zum anderen dadurch, dass sie Zulassungen für ein Arzneimittel, dessen Patent abgelaufen war, widerrufen habe.



In Bezug auf den ersten Missbrauch hat das Gericht entschieden, dass die Vorlage irreführender Informationen bei den öffentlichen Behörden, die geeignet sind, einen Irrtum bei diesen herbeizuführen und dementsprechend die Verleihung eines ausschließlichen Rechts zu ermöglichen, auf das das Unternehmen keinen Anspruch hat oder für das sein Anspruch nur für einen kürzeren Zeitraum besteht, eine Praxis darstellt, die mit dem Leistungswettbewerb unvereinbar ist und den Wettbewerb in besonderer Weise beschränken kann.

Ob die den öffentlichen Behörden übermittelten Informationen irreführend sind, ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu bewerten, wobei der Nachweis vorsätzlichen Verhaltens oder der Bösgläubigkeit des Unternehmens in beherrschender Stellung für die Feststellung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung nicht erforderlich ist. Der Umstand, dass der Begriff des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung einen objektiven Inhalt hat und nicht die Schädigungsabsicht umfasst, führt jedoch nicht zu der Annahme, dass die Absicht, Praktiken anzuwenden, die mit dem Leistungswettbewerb unvereinbar sind, keinesfalls von Belang ist, und zwar selbst dann nicht, wenn die Feststellung des Missbrauchs in erster Linie auf der objektiven Feststellung einer materiellen Manifestation des in Rede stehenden Verhaltens beruht.

In Bezug auf den zweiten Missbrauch, also den Widerruf der Zulassung eines Arzneimittels, dessen Patent abläuft, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass das Vorliegen einer beherrschenden Stellung einem Unternehmen in dieser Stellung zwar nicht das Recht entzieht, seine eigenen Geschäftsinteressen zu wahren, wenn diese gefährdet sind, dass dieses aber geregelte Verfahren nicht so einsetzen darf, dass der Markteintritt von Wettbewerbern verhindert oder erschwert wird, wenn keine Gründe im Zusammenhang mit der Verteidigung der berechtigten Interessen eines in einem Leistungswettbewerb stehenden Unternehmens oder eine objektive Rechtfertigung gegeben sind. Dass ein Unternehmen, auch ein solches in beherrschender Stellung, eine Strategie entwickelt, um den Rückgang seiner Verkäufe zu mindern und sich dem Wettbewerb der Generika stellen zu können, ist nämlich legitim und Teil des normalen Wettbewerbs, solange das geplante Verhalten nicht von den zu einem Leistungswettbewerb zählenden Praktiken abweicht.

Nach Ablauf des Zeitraums für die ausschließliche Verwendung der Daten über pharmakologische, toxikologische und klinische Versuche liefert der berechtigte Schutz einer im Leistungswettbewerb getätigten Investition keine Grundlage für ein Verhalten, das die Hersteller von Generika daran hindern soll, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die für die Zwecke des Inverkehrbringens des Originalerzeugnisses vorgelegten Informationen zu nutzen. Der Umstand, dass die Wettbewerber des beherrschenden Unternehmens die Zulassung durch andere Verfahren hätten erwerben können, reicht nicht aus, einem Verhalten, das im Widerruf der Zulassung besteht, den Missbrauchscharakter zu nehmen, da es geeignet ist, die im Wettbewerb stehenden Hersteller von Generika zumindest vorübergehend vom Markt zu verdrängen.

Im Urteil vom 9. September 2010, *Tomra Systems u. a./Kommission* (T-155/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Frage geprüft, ob die Kommission für den Nachweis der Verdrängung von Wettbewerbern vom gesamten Markt ermitteln muss, welche Mindestrentabilität erforderlich ist, um auf dem betroffenen Markt tätig zu sein, und ob sie anschließend prüfen muss, ob der Teil des Marktes, der nicht gewonnen werden konnte (d. h. der durch die in Rede stehenden Praktiken gebundene Teil), groß genug ist, um für Wettbewerber eine Ausschlusswirkung haben zu können. Es hat die Auffassung vertreten, dass die Abschottung eines erheblichen Teils des Marktes durch ein beherrschendes Unternehmen nicht mit dem Nachweis gerechtfertigt werden kann, dass der Teil des Marktes, der noch gewonnen werden kann, noch ausreichend Platz für eine begrenzte Zahl von Wettbewerbern bietet. Zum einen nämlich sollten die im abgeschotteten Teil des Marktes befindlichen Kunden in größtmöglichem Maße vom Wettbewerb profitieren können, und die Wettbewerber sollten auf dem gesamten Markt und nicht nur

auf einem Teil desselben in Leistungswettbewerb treten. Zum anderen ist es nicht Sache des beherrschenden Unternehmens, zu bestimmen, wie viele konkurrenzfähige Wettbewerber um den Teil der Nachfrage, der noch gewonnen werden kann, konkurrieren dürfen.

#### 4. Beiträge zum Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen

##### a) Begriff der anfechtbaren Handlung

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 2. September 2010, *Schemaventotto/Kommission* (T-58/09, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, konnte das Gericht nähere Erläuterungen in Bezug auf die Anwendung von Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>14</sup> vornehmen. In dieser Rechtssache wurde ein geplanter Zusammenschluss zwischen der Abertis Infrastructuras SA und der Autostrade SpA, den die Kommission zunächst genehmigt hatte, von diesen Gesellschaften u. a. im Hinblick auf Schwierigkeiten aufgegeben, die durch gesetzgeberische Entwicklungen in Italien aufgetreten waren. Aufgrund einer vorläufigen Beurteilung dieser Entwicklungen gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Art. 21 der Verordnung Nr. 139/2004 vorliege. In Ansehung eines Vorschlags für Gesetzesänderungen übermittelte die Kommission den italienischen Behörden am 13. August 2008 gleichwohl ihre Entscheidung, das nach Art. 21 der Verordnung Nr. 139/2004 eingeleitete Verfahren einzustellen. Mit Schreiben vom 4. September 2008 unterrichtete die Kommission die Klägerin von dieser Entscheidung, dem Gegenstand der Klage vor dem Gericht.

Das Gericht hat in diesem Beschluss erstens festgestellt, dass die Kommission in diesem Schreiben nur ihre Entscheidung mitgeteilt hat, das Verfahren in der Sache Abertis/Autostrade betreffend eventuelle bei der vorläufigen Prüfung festgestellte Verstöße nicht weiterzuverfolgen; diese Prüfung betrifft nicht die Billigung der neuen nationalen Rechtsvorschriften.

Das Gericht hat zweitens geprüft, ob diese Maßnahme eine anfechtbare Handlung darstellt, d. h., ob sie verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, die geeignet sind, die Interessen der Klägerin zu beeinträchtigen, indem sie ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändert. Es hat hierzu ausgeführt, dass das in Art. 21 Abs. 4 der Verordnung Nr. 139/2004 vorgesehene Verfahren die Kontrolle konkreter Zusammenschlüsse nach dieser Verordnung durch die Kommission betrifft. Die Kommission ist also verpflichtet, gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat eine Entscheidung zu erlassen, mit der entweder das fragliche Interesse in Anbetracht seiner Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts anerkannt wird oder angesichts seiner Unvereinbarkeit mit diesen Grundsätzen und Bestimmungen nicht anerkannt wird. Somit war aufgrund der Aufgabe des Zusammenschlussvorhabens die Kommission in diesem Fall nicht mehr befugt, das nach Art. 21 Abs. 4 dieser Verordnung eingeleitete Verfahren mit einer Entscheidung über die Anerkennung eines von den in Rede stehenden nationalen Maßnahmen geschützten öffentlichen Interesses abzuschließen.

Dem steht nicht entgegen, dass das in Art. 21 Abs. 4 der Verordnung Nr. 139/2004 vorgesehene Verfahren nicht nur eine objektive, sondern auch eine subjektive Funktion hat, nämlich den Schutz der Interessen der betroffenen Unternehmen in Bezug auf den beabsichtigten Zusammenschluss unter dem Aspekt, die Rechtssicherheit und die in dieser Verordnung vorgesehene Schnelligkeit des Verfahrens sicherzustellen, da wegen der Aufgabe des Vorhabens die subjektive Funktion hinfällig geworden war.

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

Die Kommission konnte daher nur die förmliche Entscheidung erlassen, das in Rede stehende Verfahren einzustellen. Da diese Entscheidung keine andere Wirkung hatte, konnte sie keine anfechtbare Handlung darstellen.

In der Rechtssache *Éditions Jacob/Kommission* (Urteil vom 13. September 2010, T-279/04, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) hatte die Kommission eine Einrede der Unzulässigkeit gegen die Klage erhoben, die die Klägerin gegen die Entscheidung gerichtet hatte, unter der Bedingung einer Weiterveräußerung von Vermögenswerten den Kauf der Vivendi Universal Publishing SA durch die Lagardère SCA zu genehmigen. Die Kommission war nämlich der Ansicht, dass eine frühere Entscheidung, mit der sie beschlossen habe, eine eingehende Prüfung des Zusammenschlussvorhabens einzuleiten, bewirkt habe, dass der zuvor erfolgte Erwerb von Zielvermögenswerten durch die Natexis Banques Populaires SA im Hinblick auf ihre Weiterveräußerung stillschweigend, aber zwangsläufig als Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen qualifiziert worden sei. Die angefochtene Entscheidung sei daher nur eine rein bestätigende Entscheidung. Das Gericht hat die Auslegung der Kommission zurückgewiesen und daran erinnert, dass die Entscheidung über die Einleitung der Phase der eingehenden Prüfung keine mit der Klage anfechtbare Handlung ist, sondern eine Vorbereitungsmaßnahme, die allein den Zweck hatte, eine Untersuchung zur Ermittlung von Kriterien einzuleiten, die es der Kommission ermöglichen sollten, sich in einer abschließenden Entscheidung zur Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt zu äußern. Darüber hinaus hat die Einleitung der Phase der eingehenden Prüfung allein den Zweck, vorab festzustellen, ob ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des angemeldeten Vorhabens bestehen.

#### b) Begriff des Zusammenschlusses

In der Rechtssache *Aer Lingus Group/Kommission* (Urteil vom 6. Juli 2010, T-411/07, noch nicht veröffentlicht) strebte die Klägerin, gestützt auf nationale Rechtsvorschriften, die Ausdehnung des im Unionsrecht definierten Begriffs des Zusammenschlusses auf Fälle an, in denen die Beteiligung eines Unternehmens am Kapital eines anderen Unternehmens als solche in Ermangelung der Übernahme der Kontrolle nicht die Möglichkeit verleiht, einen bestimmenden Einfluss auf dessen Tätigkeit auszuüben. Die Ryanair Holdings plc hatte ein öffentliches Übernahmeangebot für das gesamte Kapital der Aer Lingus Group plc abgegeben, musste jedoch wegen einer Entscheidung der Kommission, mit der der Vorgang für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, von ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Nach dieser Entscheidung hatte die Aer Lingus Group jedoch beantragt, die Kommission möge Ryanair Holdings aufgeben, sich zudem von ihrer bereits bestehenden Minderheitsbeteiligung am Kapital der Aer Lingus zu trennen. Da die Kommission diesen Antrag abgelehnt hatte, erhob die Aer Lingus Group Klage gegen diese Entscheidung.

Das Gericht hat in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass die Befugnis, die Veräußerung aller von einem Unternehmen an einem anderen Unternehmen erworbenen Anteile anzuordnen, nur besteht, um den Zustand vor dem Vollzug des Zusammenschlusses wiederherzustellen. Wenn die Kontrolle nicht erworben und der Zusammenschluss daher nicht verwirklicht wurde, ist die Kommission somit nicht befugt, den entsprechenden „Zusammenschluss“ rückgängig zu machen. Das Gericht hat auch klargestellt, dass allgemein mit der Verordnung Nr. 139/2004 nicht bezweckt wird, Gesellschaften vor geschäftsbezogenen Meinungsverschiedenheiten mit ihren Anteilseignern zu bewahren oder jede Unsicherheit hinsichtlich der Billigung wichtiger Entscheidungen durch diese aufzuheben, da derartige Rechtsstreitigkeiten in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fallen. Die Annahme, dass die Kommission die Rückgängigmachung einer Minderheitsbeteiligung an einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen allein deshalb anordnen kann, weil sie in einer Duopolsituation oder wegen einer beeinträchtigten Attraktivität der Aktien eines der Unternehmen, die dieses Duopol bilden, in wirtschaftlicher Hinsicht ein theoretisches Risiko darstellt, würde

ebenso ein Überschreiten der der Kommission im Hinblick auf die Fusionskontrolle verliehenen Befugnisse bedeuten.

In der bereits erwähnten Rechtssache *Éditions Jacob/Kommission* beanstandete die Klägerin die rechtliche Qualifizierung des Erwerbs von Zielvermögenswerten durch Natexis Banques Populaires als Vorgang des Erwerbs einer Beteiligung an einem Unternehmen im Hinblick auf ihre Weiterveräußerung, der unter Art. 3 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89<sup>15</sup> falle. Sie machte geltend, dass dieser Vorgang der sogenannten Übertragung tatsächlich ein Vorgang des Zusammenschlusses im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung gewesen sei, denn er habe Lagardère ermöglicht, über Natexis Banques Populaires entweder die alleinige oder mit Natexis Banques Populaires die gemeinsame Kontrolle über die Zielvermögenswerte zu erwerben und somit über die Möglichkeit zu verfügen, einen bestimmenden Einfluss auf die mit diesen Zielvermögenswerten verbundene Tätigkeit auszuüben.

Nach Auffassung des Gerichts ist den Ausführungen zur alleinigen Kontrolle nicht zu folgen. Aus dem Wortlaut des Veräußerungsvertrags geht nämlich hervor, dass Lagardère vor der Entscheidung der Kommission, mit der der Zusammenschluss unter Auflagen genehmigt wurde, weder über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht an diesen Zielvermögenswerten noch über Rechte verfügte, die ihr die Möglichkeit verliehen, einen bestimmenden Einfluss auf die Organe der diese Zielvermögenswerte kontrollierenden Gesellschaften auszuüben. Zur gemeinsamen Kontrolle hat das Gericht ausgeführt, dass selbst bei der Annahme, die Übertragung der Zielvermögenswerte hätte Lagardère ermöglicht, vom Abschluss des Übertragungsvorgangs an gemeinsam mit Natexis Banques Populaires einen bestimmenden Einfluss auf die mit diesen Zielvermögenswerten verbundene Tätigkeit auszuüben, der daraus folgende Vorgang des Zusammenschlusses auf jeden Fall einen gegenüber dem von Lagardère angemeldeten Vorgang des Zusammenschlusses gesonderten Vorgang darstellte. Der Fehler, der der Kommission unterlaufen ist, indem sie die Übertragung der Zielvermögenswerte als „Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen im Hinblick auf ihre Weiterveräußerung“, nicht aber als Erwerb einer alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle qualifizierte, wirkt sich auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, mit der unter der Bedingung einer Weiterveräußerung von Vermögenswerten der Kauf der Vivendi Universal Publishing durch Lagardère für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, nicht aus.

### c) Effizienzgewinn – Nachprüfbarkeit

Im Urteil vom 6. Juli 2010, *Ryanair/Kommission* (T-342/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der Kommission sowohl aus der Verordnung Nr. 139/2004 als auch aus den Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse<sup>16</sup> hervorgeht, dass die sich aus einem Zusammenschluss ergebenden Effizienzgewinne seine negativen Auswirkungen auf die Verbraucher nur dann ausgleichen können, wenn sie nachweisbar sind, den Verbrauchern nutzen können und nicht in einem ähnlichen Ausmaß durch Mittel realisiert werden können, die weniger wettbewerbswidrig als der geplante Zusammenschluss sind. In Bezug auf die erste Voraussetzung hat das Gericht hervorgehoben, dass entgegen den Annahmen der Kommission in der angefochtenen Entscheidung die Voraussetzung der Nachprüfbarkeit der Effizienzgewinne nicht erfordert, dass der Anmelder Daten, die von einem Dritten unabhängig geprüft werden können, oder Unterlagen aus der Zeit vor der Fusion vorlegt, anhand deren der Umfang

<sup>15</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Berichtigung im ABl. 1990, L 257, S. 13).

<sup>16</sup> Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, C 31, S. 5).

des Effizienzgewinns bei einer Akquisition objektiv und unabhängig beurteilt werden könnte. Die Kommission konnte somit die von Ryanair Holdings gemachten Angaben nicht auf dieser Grundlage zurückweisen. Im Geschäftsleben – so das Gericht weiter – ist die rechtzeitige Vorlage solcher Unterlagen nicht unbedingt möglich, und die von einem Unternehmen zur Einleitung eines öffentlichen Übernahmeangebots verwendeten Unterlagen können unabhängig davon, ob sie von diesem Unternehmen oder seinen Beratern stammen, ihrer Natur nach eine gewisse Relevanz im Hinblick auf die Untermauerung des Inhalts der Ausführungen zu Effizienzgewinnen haben.

#### d) Verpflichtungen

##### **Beauftragter**

In der Rechtssache *Éditions Jacob/Kommission* (Urteil vom 13. September 2010, T-452/04, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) oblag dem Gericht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Zulassung der Wendel Investissement SA als Erwerberin der Vermögenswerte, die gemäß der Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 2004, mit der unter der Bedingung einer Weiterveräußerung von Vermögenswerten der Kauf der Vivendi Universal Publishing durch Lagardère genehmigt worden war, veräußert wurden. Mit einem der geltend gemachten Klagegründe wurde gerügt, dass die Zulassung von Wendel Investissement auf der Grundlage des Berichts eines Beauftragten erfolgt sei, der nicht unabhängig gewesen sei. Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass zum einen der Beauftragte benannt wurde, als er Mitglied des Leitungsorgans der Gesellschaft war, die Inhaberin der Zielvermögenswerte war, und er zum anderen seine Aufgaben und die eines Vorstandsmitglieds dieser Gesellschaft als Inhaberin der Zielvermögenswerte tatsächlich gleichzeitig ausübte. Daher befand er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dieser Gesellschaft, das geeignet war, Zweifel an der Neutralität aufkommen zu lassen, die er bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe als Beauftragter zu erkennen geben musste. Da dieser den Bericht zur Bewertung der Bewerbung von Wendel Investissement um den Erwerb der weiterzuveräußernden Vermögenswerte ausgearbeitet hatte, der auf die von der Kommission erlassene Zulassungsentscheidung entscheidenden Einfluss ausübte, hat das Gericht befunden, dass die festgestellte Rechtswidrigkeit die Nichtigerklärung der Entscheidung über die Zulassung von Wendel Investissement als Erwerber rechtfertigt.

##### *Staatliche Beihilfen*

Mit 50 erledigten Rechtssachen hatten die Rechtsstreitigkeiten über staatliche Beihilfen im Jahr 2010 einen erheblichen Anteil an der Tätigkeit des Gerichts. Hier kann nur ein Überblick über diese Entscheidungen in Bezug auf erstens Fragen der Zulässigkeit, zweitens Fragen der Begründetheit und drittens Verfahrensfragen gegeben werden.

#### 1. Zulässigkeit

In der Rechtsprechung dieses Jahres wurde u. a. die Beurteilung des Rechtsschutzinteresses bei Klagen auf Anfechtung einer Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, näher erläutert.

In einem ersten Fall beantragte in der Rechtssache *TF1/Kommission* (Urteil vom 13. September 2010, T-193/06, noch nicht veröffentlicht) die Klägerin die Nichtigerklärung einer Kommissionsentscheidung über Maßnahmen zur Förderung der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Sektors in Frankreich, mit der die Kommission entschieden hatte, nach Abschluss der Vorprüfungsphase im Sinne von Art. 88 Abs. 3 EG keine Einwände gegen die in Rede stehenden Maßnahmen zu erheben.

Mit dem Vorbringen, dass die angefochtene Entscheidung förmlich an die Französische Republik gerichtet sei, bestritt die Kommission die Zulässigkeit der von der Klägerin erhobenen Klage und gelangte zu dem Schluss, dass die Klägerin von dieser Entscheidung nicht individuell betroffen sei.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Vorprüfungsphase nur dazu dient, der Kommission eine erste Meinungsbildung über die teilweise oder völlige Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu ermöglichen. Nur in der Prüfungsphase gemäß Art. 88 Abs. 2 EG ist die Kommission verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt die Kommission, ohne das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, fest, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist folglich eine Klage der Personen, denen diese Verfahrensgarantien zugekommen, insbesondere der mit den Empfängern der Beihilfe konkurrierenden Unternehmen, die auf den Schutz ihrer Verfahrensrechte gerichtet ist, zulässig. Stellt der Kläger dagegen die Begründetheit der Entscheidung über die Beihilfe als solche in Frage, kann der Umstand, dass er als Beteiligter im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG betrachtet werden könnte, nicht für die Annahme der Zulässigkeit der Klage genügen.

In diesem Fall hat das Gericht zunächst das Wesen der von der Klägerin geltend gemachten Klagegründe geprüft, bevor es zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keiner dieser Nichtigkeitsgründe auf die Feststellung des Vorliegens ernster Schwierigkeiten gerichtet war, die durch die in Rede stehenden Unterstützungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Einstufung als staatliche Beihilfe oder ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufgeworfen worden wären und die die Kommission verpflichtet hätten, das förmliche Verfahren zu eröffnen. Die Klägerin beanstandete weder die Weigerung der Kommission, das förmliche Prüfverfahren im Sinne von Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen, noch rügte sie eine Verletzung der sich aus dieser Bestimmung ergebenden Verfahrensrechte, sondern begehrte ausschließlich die Nichtigerklärung der Entscheidung in der Sache, wie sie in Beantwortung einer Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat.

Unter diesen Umständen war die Klage somit nicht auf den Schutz der Verfahrensrechte der Klägerin gerichtet, die daher dartun musste, dass sie eine besondere Stellung im Sinne der Rechtsprechung aufgrund des Urteils des Gerichtshofs *Plaumann/Kommission*<sup>17</sup> einnahm, insbesondere weil ihre Marktstellung durch die Maßnahmen, die Gegenstand der Entscheidung sind, spürbar beeinträchtigt wurde, wobei die Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsstellung im Vergleich mit den durch die in Rede stehenden Beihilfemaßnahmen Begünstigten, also den Wirtschaftsteilnehmern, zu prüfen war, die eine Produktionstätigkeit im Film- und audiovisuellen Sektor entfalten. Da in diesem Fall von allen Mitbewerbern der gleiche Prozentsatz – in Anwendung auf ihren Umsatz – an verpflichtenden Investitionen aufzuwenden war, konnte der Umstand, dass die Investitionsverpflichtungen der Klägerin unter Berücksichtigung ihres erhöhten Umsatzes die Ausgaben der übrigen Wettbewerber überstiegen, keine besondere Stellung der Klägerin begründen und individualisierte sie mithin nicht im Sinne des Urteils *Plaumann/Kommission* in ähnlicher Weise wie einen Adressaten.

In einem zweiten Fall hat das Gericht im Urteil vom 13. September 2010, *Griechenland u. a./Kommission* (T-415/05, T-416/05 und T-423/05, noch nicht veröffentlicht), ausgeführt, dass, solange den Klägerinnen, auch nach Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen sie, ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung zugestanden wurde, für die Streithelferin ein entsprechendes Interesse an der Zulassung als Streithelferin zur Unterstützung der Kommission bestand, um die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung zu verteidigen, und sei es auch nur zu dem Zweck, unter Berufung auf die rechtswidrige Gewährung ihr zum Nachteil

<sup>17</sup> Urteil vom 15. Juli 1963, *Plaumann/Kommission* (25/62, Slg. 1963, 213).



gereichender Beihilfen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, in deren Folge eventuell Klage erhoben wird.

In einem dritten und letzten Fall hat das Gericht im Urteil vom 16. Dezember 2010, *Niederlande und NOS/Kommission* (T-231/06 und T-237/06, noch nicht veröffentlicht), darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsverfahren in Beihilfesachen nur gegen den betroffenen Mitgliedstaat eingeleitet wird. Die durch Beihilfen begünstigten Unternehmen gelten in diesem Verfahren nur als Beteiligte. Daraus folgt, dass die Beteiligten einen Anspruch auf Wahrung der Verteidigungsrechte, wie er denjenigen zusteht, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist, keineswegs geltend machen können und lediglich über das Recht verfügen, am Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen beteiligt zu werden.

## 2. Grundregeln

### a) Individuelle Beihilfe, die aufgrund einer von der Kommission zuvor genehmigten allgemeinen Beihilferegulung gewährt wurde

Im Urteil vom 3. März 2010, *Freistaat Sachsen u. a./Kommission* (T-102/07 und T-120/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission, wenn sie es mit einer individuellen Beihilfe zu tun hat, von der behauptet wird, sie sei aufgrund einer zuvor genehmigten Regelung gewährt worden, diese Gewährung nicht ohne Weiteres unmittelbar am EG-Vertrag messen kann. Sie darf zunächst – bevor sie ein Verfahren eröffnet – nur prüfen, ob die Beihilfe durch die allgemeine Regelung gedeckt ist und die in der Entscheidung über die Genehmigung dieser Regelung gestellten Bedingungen erfüllt. Andernfalls könnte die Kommission bei der Überprüfung jeder individuellen Beihilfe ihre Entscheidung über die Genehmigung der Beihilferegulung, die bereits eine Prüfung anhand von Art. 87 EG voraussetzt, rückgängig machen. Eine Beihilfe, die eine strikte und vorhersehbare Umsetzung der Bedingungen darstellt, die in der Entscheidung über die Genehmigung der allgemeinen Regelung festgelegt sind, ist daher als bestehende Beihilfe anzusehen, die weder der Kommission mitzuteilen noch anhand des Art. 87 EG zu prüfen ist.

Das Gericht hat weiter erläutert, dass eine Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit der betreffenden Regelung zu ihrer Pflicht gehört, für die Anwendung der Art. 87 EG und 88 EG Sorge zu tragen. Daher überschreitet die Kommission mit der Prüfung, ob eine Beihilfe mit dieser Regelung vereinbar ist, nicht ihre Kompetenzen. Folglich kann die Beurteilung der Kommission nicht durch die Beurteilung der nationalen Behörden, die die Beihilfe gewährt haben, beschränkt werden.

### b) Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils

Im Urteil vom 21. Mai 2010, *Frankreich u. a./Kommission* (T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass von innerstaatlichen Stellen abgegebene öffentliche Erklärungen ein Unternehmen erheblich begünstigen, da diese es ihm ermöglichen, das Vertrauen der Finanzmärkte zurückzugewinnen. Durch sie ist es für das Unternehmen auch leichter und kostengünstiger, Zugang zu neuen Krediten zu erhalten, die es zur Refinanzierung seiner kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten benötigt, und sie tragen im Ergebnis zur Stabilisierung der finanziellen Lage des Unternehmens bei. Diese Erklärungen beeinflussen die Reaktion der Ratingagenturen entscheidend. Jede positive Beeinflussung der Bewertung eines Unternehmens, sei es auch nur durch öffentliche Erklärungen, die geeignet ist, Vertrauen der Investoren herzustellen oder zu stärken, schlägt sich jedoch unmittelbar in der Höhe der Kosten nieder, die dieses Unternehmen für die Refinanzierung auf den Kapitalmärkten aufwenden muss.



Das Gericht hat ferner erläutert, dass das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen dem festgestellten Vorteil und der Bindung staatlicher Mittel grundsätzlich voraussetzt, dass der Vorteil eng mit einer entsprechenden, vom Staatshaushalt zu tragenden Last oder mit der Entstehung eines hinreichend konkreten wirtschaftlichen Risikos für den Staatshaushalt aufgrund rechtsverbindlicher Verpflichtungen, die der Staat eingeht, verbunden ist. Erklärungen können nur dann einer staatlichen Garantie gleichgesetzt oder dahin ausgelegt werden, dass sie eine unwiderrufliche Verpflichtung enthalten, einen bestimmten finanziellen Beitrag, wie etwa eine Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten, zu erbringen, wenn sie eine konkrete, unbedingte und unwiderrufliche Bindung öffentlicher Mittel enthalten und in diesen Erklärungen entweder die genauen zu investierenden Beträge oder die konkreten zu garantierenden Verbindlichkeiten oder zumindest ein vorgegebener finanzieller Rahmen, etwa eine Kreditlinie in bestimmter Höhe, sowie die Bedingungen ausdrücklich angegeben werden, unter denen der vorgesehene Beitrag gewährt wird. Der bloße Umstand, dass ein Mitgliedstaat von seinem besonderen Ruf auf den Finanzmärkten Gebrauch macht, reicht nicht aus, um darzutun, dass seine Mittel einem solchen Risiko ausgesetzt waren, dass darin eine Übertragung staatlicher Mittel im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG liegt, die mit dem Vorteil aus den abgegebenen Erklärungen hinlänglich zusammenhinge.

Im Urteil vom 15. Juni 2010, *Mediaset/Kommission* (T-177/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht in Erinnerung gerufen, dass die Rechtsprechung anerkannt hat, dass ein unmittelbarer Vorteil für bestimmte natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handeln muss, für andere natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen sind, einen mittelbaren Vorteil und damit eine staatliche Beihilfe darstellen kann. Daher ist die These, ein an Verbraucher gezahlter Zuschuss könne nicht als staatliche Beihilfe zugunsten der Marktteilnehmer angesehen werden, die die Gebrauchsgüter und Dienstleistungen anbieten, zurückzuweisen.

### c) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Im Urteil vom 1. Juli 2010, *M6 und TF1/Kommission* (T-568/08 und T-573/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Standpunkt, dass die Einhaltung des vierten der in den Randnrn. 88 bis 93 des Urteils des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*<sup>18</sup>, aufgestellten Kriterien voraussetze, dass die nach Art. 86 Abs. 2 EG vorgesehene Ausnahme zur Anwendung komme, auf einer Verwechslung zwischen den Voraussetzungen für die Einstufung einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG und denen für die Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfe nach Art. 86 Abs. 2 EG beruht. Die Kriterien des erwähnten Urteils *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg* sollen einzig und allein die Qualifizierung der fraglichen Maßnahme als staatliche Beihilfe im Hinblick auf die Feststellung ermöglichen, ob im Fall einer neuen Beihilfe eine Verpflichtung zur Anmeldung bei der Kommission und bei einer bestehenden Beihilfe eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit diesem Organ besteht.

Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass die Frage, ob ein mit einer den Rundfunk betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu geringeren Kosten erfüllen könnte, für die Beurteilung der Vereinbarkeit der staatlichen Finanzierung dieses Dienstes mit den Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen unerheblich ist. Art. 86 Abs. 2 EG hat zum Ziel, durch die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu verhindern, dass dem mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem

<sup>18</sup> C-280/00 (Slg. 2003, I-7747).

Interesse betrauten Betreiber eine über die Nettokosten der öffentlichen Dienstleistung hinausgehende Finanzierung gewährt wird.

Im bereits erwähnten Urteil *Niederlande und NOS/Kommission* hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ansehen, über ein weites Ermessen verfügen. Daher kann die Bestimmung dieser Dienstleistungen durch einen Mitgliedstaat von der Kommission nur bei offenkundigen Fehlern in Frage gestellt werden. Was die Definition des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags für Rundfunkanstalten anbelangt, ist es danach zwar richtig, dass die Kommission weder darüber zu entscheiden hat, ob ein Programm als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angeboten wird, noch Art und Qualität eines bestimmten Produkts in Frage zu stellen hat, dass sie aber als Hüterin des Vertrags im Fall eines offensichtlichen Fehlers eingreifen kann.

#### d) Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers

Im Urteil vom 3. März 2010, *Bundesverband deutscher Banken/Kommission* (T-163/05, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht das Vorbringen zurückgewiesen, dass bei der gedanklichen Nachprüfung, ob ein Geschäft unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen abgewickelt worden ist, allein auf den Kapitalgeber oder das von der Anlage begünstigte Unternehmen abgestellt werden muss, da für die Marktwirtschaft gerade die Interaktion der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer kennzeichnend ist. Somit kann die Kommission prüfen, ob ein Unternehmen bei anderen Investoren Kapital hätte aufnehmen können, das für sie die gleichen Vorteile böte, und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen. Ferner sind bei dieser Nachprüfung auch nicht die Zwänge völlig außer Acht zu lassen, die sich aus der Natur des übertragenen Vermögens ergeben.

Im Übrigen hat das Gericht festgestellt, dass der Umstand, dass einer der Aspekte der Transaktion zu einer Erhöhung des vom Kapitalgeber eingegangenen Risikos führt, einen Vergütungsaufschlag nur dann rechtfertigt, wenn er für die Bank mit einem Vorteil verbunden ist oder die Bank das angebotene Kapital nicht zurückweisen kann. Folgt dagegen die Erhöhung des Risikos des Kapitalgebers aus einer Entscheidung, die er aus ihm eigenen Gründen getroffen hat, unbeeinflusst von den Wünschen und Bedürfnissen der Bank, wird diese sich weigern, einen Vergütungsaufschlag zu zahlen, und das Kapital bei anderen Investoren aufnehmen.

Im oben erwähnten Urteil *Griechenland u. a./Kommission* hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass aus Art. 87 Abs. 1 EG folgt, dass der Beihilfebegriff ein objektiver Begriff ist, der sich nur danach bestimmt, ob eine staatliche Maßnahme dem begünstigten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte, und hat anschließend entschieden, dass der Umstand, dass die Maßnahme für die Behörden oder das öffentliche Unternehmen, die die Beihilfe gewähren, sinnvoll ist, nicht von der Verpflichtung befreit, das Kriterium des privaten Kapitalgebers anzuwenden.

#### e) Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe

Im vorgenannten Urteil *Griechenland u. a./Kommission* hat das Gericht die Frage der Rückforderung der Beihilfe im Fall einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen zwei Unternehmen geprüft. Besteht eine solche Kontinuität, kann das neue Unternehmen als der tatsächliche Begünstigte der Beihilfen angesehen werden, die der betreffenden Sparte zugutegekommen sind und die dem früheren Unternehmen gewährt worden waren, bevor diese Tätigkeiten durch das neue Unternehmen übernommen wurden. Dagegen könnten bei fehlender wirtschaftlicher Einheit zwischen den beiden Unternehmen nach der Spaltung die Beihilfen, die dem früheren Unternehmen nach der Spaltung gewährt worden sind, nicht allein aus dem Grund bei dem neuen Unternehmen beigetrieben

werden, dass dieses daraus einen indirekten Vorteil ziehen würde. Dieser Umstand allein erlaubt es nämlich nicht, das neue Unternehmen als den tatsächlichen Begünstigten der dem früheren Unternehmen gewährten Beihilfen anzusehen.

Was die Aufteilung der Rückzahlungsverpflichtung zwischen den Empfängern einer Beihilfe betrifft, hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, in einer Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird, näher auszuführen, in welchem Maße jedem einzelnen Empfängerunternehmen der Betrag der fraglichen Beihilfe zugutegekommen ist. Es ist Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaats in Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß Art. 10 EG, den Betrag zu ermitteln, der von jedem dieser Unternehmen bei der Rückforderung der Beihilfe zurückzuzahlen ist.

Außerdem sind die Kriterien der Rechtsprechung für die Feststellung des durch eine Beihilfe tatsächlichen Begünstigten objektiver Natur. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Kontinuität kann auf der Grundlage verschiedener objektiver Merkmale ermittelt werden, wie der fehlenden Zahlung eines den Marktbedingungen entsprechenden Preises für die übertragenen Aktiva oder des objektiven Umstands, dass mit der Übertragung die Pflicht zur Rückerstattung der streitigen Beihilfe umgangen wird.

Es ist nicht möglich, aufgrund der Feststellung einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen zwei Unternehmen anzunehmen, dass im Hinblick auf die nach der Spaltung anhaltenden wirtschaftlichen Probleme dieser beiden Gesellschaften die neuen, das neue Unternehmen begünstigenden Maßnahmen, die in der angefochtenen Entscheidung untersucht wurden, die logische Fortsetzung der früheren Beihilfen darstellen und folglich auch zur Kategorie der staatlichen Beihilfen gehören. Es ist auf alle Fälle Sache des Unionsrichters, zu prüfen, ob diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der relevanten Merkmale vernünftigerweise von den vorausgehenden Beihilfen getrennt werden können.

### 3. Verfahrensvorschriften

#### a) Förmliches Prüfverfahren

Im Urteil vom 3. März 2010, *Bundesverband deutscher Banken/Kommission* (T-36/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht ausgeführt, dass die Frage, ob die Kommission das Kriterium des privaten Kapitalgebers fehlerhaft angewandt hat, sich nicht mit der Frage deckt, ob ernsthafte Schwierigkeiten vorliegen, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens erforderlich machen. Dass die Kommission auf einige vom Kläger in einer parallelen Rechtssache erhobene Rügen nicht eingegangen ist, heißt im Übrigen nicht, dass sie sich nicht auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu der fraglichen Maßnahme äußern konnte und deshalb das förmliche Prüfverfahren eröffnen musste, um ihre Untersuchung zu Ende zu führen. Hat die Kommission das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf ähnliche Transaktionen eröffnet und wurde dabei die Bedeutung bestimmter Merkmale erörtert, die allen Transaktionen gemeinsam sind, ist davon auszugehen, dass die Kommission über die Informationen verfügt, die sie in die Lage versetzen, die Erheblichkeit dieser Merkmale zu beurteilen.

#### b) Begründungspflicht

Im bereits erwähnten Urteil *Freistaat Sachsen u. a./Kommission* hat das Gericht eine Entscheidung der Kommission, in der das Vorliegen einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfe festgestellt wurde, ohne dass in ihr bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für ein Unternehmen in Schwierigkeiten irgendein Hinweis auf die Praxis der Finanzmärkte hinsichtlich

der Kumulierung von Risiken (Unternehmen in Schwierigkeiten, Mangel an Sicherheiten usw.) gegeben wurde, wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt, da nicht klar wurde, wie die von der Kommission festgesetzten Aufschläge mit der jeweiligen Situation der betroffenen Unternehmen zusammenhängen, und es zumindest den Anschein hatte, als wären die Aufschläge nach dem Zufallsprinzip festgesetzt worden, während die Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze<sup>19</sup> keine Aussage zu dieser Kumulierung von Risiken enthält. Die Kommission hätte die Anwendung der Risikoprämien sowie deren Höhe anhand einer Analyse der Marktpraxis erläutern müssen, damit die betroffenen Unternehmen die Angemessenheit der festgesetzten Aufschläge hätten in Frage stellen und das Gericht ihre Rechtmäßigkeit hätte kontrollieren können.

Außerdem hat das Gericht im bereits erwähnten Urteil *Mediaset/Kommission* näher erläutert, dass die Begründungspflicht bei der Einstufung einer Maßnahme als Beihilfe die Angabe der Gründe erfordert, aus denen die Kommission der Ansicht ist, dass die streitige Maßnahme von Art. 87 Abs. 1 EG erfasst wird. Was das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Gemeinsamen Markt betrifft, muss die Kommission zwar in der Begründung ihrer Entscheidung zumindest die Umstände aufführen, unter denen eine Beihilfe gewährt worden ist, wenn sie den Nachweis ermöglichen, dass die Beihilfe geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb aktuell oder potenziell zu verfälschen, doch braucht sie nicht die tatsächliche Situation auf den betroffenen Märkten, den Marktanteil der durch die Beihilfe begünstigten Unternehmen, die Stellung der konkurrierenden Unternehmen und die Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten wirtschaftlich zu analysieren. Ferner ist sie bei rechtswidrig gewährten Beihilfen nicht verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen darzutun, die diese Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten gehabt haben. Wäre dies der Fall, würde ein solches Erfordernis darauf hinauslaufen, dass die Mitgliedstaaten, die rechtswidrige Beihilfen zahlen, zulasten derjenigen Staaten begünstigt würden, die die Beihilfen in der Planungsphase anmelden. Insbesondere genügt es, wenn die Kommission dartut, dass die streitige Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, ohne dass es erforderlich wäre, den fraglichen Markt abzugrenzen.

## Gemeinschaftsmarke

Die Entscheidungen betreffend die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>20</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>21</sup> machten auch im Jahr 2010 einen bedeutenden Anteil der vom Gericht erledigten Rechtssachen aus (180 Rechtssachen, d. h. 34 % aller im Jahr 2010 erledigten Rechtssachen).

### 1. Absolute Eintragungshindernisse

Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnungen Nrn. 40/94 und 207/2009 verbietet die Eintragung von Zeichen, die keine Unterscheidungskraft haben, wobei diese Unterscheidungskraft im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, und im Hinblick auf die Anschauung der maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen ist.

<sup>19</sup> Mitteilung 97/C 273/03 der Kommission über die Methode der Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. 1997, C 273, S. 3).

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1), durch die die Verordnung Nr. 40/94 ersetzt wurde.

Im Urteil vom 15. Juni 2010, *X Technology Swiss/HABM (Orange Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke)* (T-547/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht die Klage abgewiesen, die gegen eine Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gerichtet war, wonach eine kappenartige Einfärbung in Orange des Bereichs der Zehenspitzen von Strumpfwaren für den Durchschnittsverbraucher ein Zeichen ohne Unterscheidungskraft sei. Das Gericht hat erstens entschieden, dass es keinen Fehler der Beschwerdekammer darstellte, dass sie die Rechtsprechung zu dreidimensionalen Marken auf die von der Klägerin als „Positionsmarke“ eingestufte Anmeldemarke anwandte. Das Gericht hat nämlich näher erläutert, dass die Einstufung einer „Positionsmarke“ als eine Bildmarke, eine dreidimensionale Marke oder eine eigene Kategorie von Marken für die Beurteilung ihrer Unterscheidungskraft ohne Bedeutung ist, da der entscheidende Gesichtspunkt für die Einschlägigkeit dieser Rechtsprechung die Tatsache ist, dass ein Zeichen mit dem Erscheinungsbild der gekennzeichneten Waren selbst verschmilzt. Zweitens kann nach Auffassung des Gerichts ein Zeichen, ist es nicht geeignet, auf die betriebliche Herkunft der Waren hinzuweisen, nicht als Marke eingetragen werden, selbst wenn es Waren betrifft, die den Entwicklungen der Mode unterliegen, und daher in der fraglichen Branche zahlreiche ähnliche Zeichen existieren oder ständig kreiert werden. Schließlich hat das Gericht klargestellt, dass das Risiko der Nachahmung eines Gestaltungsmerkmals einer Ware oder Dienstleistung durch einen Wettbewerber auf die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 ohne Auswirkung ist, denn ein Wirtschaftsteilnehmer, der im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen verwendet, das die in dieser Bestimmung aufgestellte Voraussetzung nicht erfüllt, kann gegebenenfalls nachweisen, dass das Zeichen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 Unterscheidungskraft durch Benutzung erworben hat, oder sich anderer ihm möglicherweise verfügbarer rechtlicher Mittel wie des Geschmacksmusterrechts oder einer Klage wegen unlauteren Wettbewerbs bedienen.

Im Übrigen ist das Gericht in den Urteilen vom 12. November 2010, *Deutsche Bahn/HABM (Waagerechte Kombination der Farben Grau und Rot)* (T-404/09 nicht veröffentlicht) und *Deutsche Bahn/HABM (Senkrechte Kombination der Farben Grau und Rot)* (T-405/09, nicht veröffentlicht), erneut auf die Frage nach der Unterscheidungskraft einer Farbkombination eingegangen. Es hat in diesen beiden Urteilen den restriktiven Ansatz hinsichtlich der Anmeldung einer Farbkombination als Gemeinschaftsmarke bestätigt und festgestellt, dass die Farbzusammenstellung keine für die betroffenen Verkehrskreise wahrnehmbare Abweichung von den Farben aufwies, die üblicherweise für die beanspruchten Dienstleistungen verwendet werden, und deshalb keine Unterscheidungskraft hatte.

## 2. Relative Eintragungshindernisse

Im Urteil vom 22. Juni 2010, *Montero Padilla/HABM – Padilla Requena (JOSE PADILLA)* (T-255/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Gründe näher erläutert, auf die ein Widerspruch gestützt werden kann. Die Klägerin hatte im Wesentlichen eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM anhand von Art. 9 der Verordnung Nr. 40/94 in Bezug auf das Recht aus der Gemeinschaftsmarke begehrt. Das Gericht hat ausgeführt, dass die in Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 aufgeführten Gründe, auf die ein Widerspruch gestützt werden kann, nur die relativen Eintragungshindernisse nach Art. 8 dieser Verordnung sind, da Art. 9 dieser Verordnung den Umfang des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke und damit die Folgen ihrer Eintragung regelt, nicht aber die Voraussetzungen für die Eintragung. Daher ist Art. 9 der Verordnung Nr. 40/94 nicht Teil des rechtlichen Rahmens, den das HABM heranzuziehen hat, wenn es eine Markenmeldung oder einen Widerspruch prüft. Außerdem ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94, in dem die Worte „für die die ältere Marke eingetragen ist“ verwendet werden, dass diese Bestimmung auf ältere Marken im Sinne von Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung nur anwendbar ist, wenn diese eingetragen sind. Folglich gewährt Art. 8 Abs. 5 der

Verordnung Nr. 40/94 gegenüber nicht ähnlichen Waren oder Dienstleistungen nur denjenigen im Sinne von Art. 6bis der Pariser Übereinkunft<sup>22</sup> notorisch bekannten Marken Schutz, für die ein Eintragungsnachweis vorgelegt wurde. Schließlich kann das Urheberrecht kein „im geschäftlichen Verkehr benutztes Kennzeichenrecht“ im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 sein, wie sich aus der Systematik des Art. 52 dieser Verordnung ergibt. Art. 52 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 sieht vor, dass eine Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt wird, wenn ein in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 genanntes älteres Kennzeichenrecht besteht und die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind. Art. 52 Abs. 2 Buchst. c dieser Verordnung bestimmt, dass eine Gemeinschaftsmarke ebenfalls für nichtig erklärt wird, wenn ihre Benutzung aufgrund eines „sonstigen“ älteren Rechts, insbesondere eines Urheberrechts, untersagt werden kann. Damit gehört das Urheberrecht nicht zu den älteren Rechten nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94.

### 3. Verhältnis zwischen absoluten und relativen Eintragungshindernissen

Im bereits erwähnten Urteil *JOSE PADILLA* hat das Gericht hervorgehoben, dass dem Wortlaut des Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 und der Systematik der Art. 42 und 43 dieser Verordnung zu entnehmen ist, dass die absoluten Eintragungshindernisse des Art. 7 dieser Verordnung nicht im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu prüfen sind. Die in Art. 42 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 aufgeführten Gründe, auf die ein Widerspruch gestützt werden kann, sind nämlich nur die relativen Eintragungshindernisse des Art. 8 dieser Verordnung.

### 4. Verfahrensfragen

Im Urteil vom 28. April 2010, *Claro/HABM – Telefónica (Claro)* (T-225/09, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht eine Klage abgewiesen, die gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM gerichtet war, mit der diese eine Beschwerde für unzulässig gehalten hatte, da innerhalb der in Art. 59 der Verordnung Nr. 40/94 vorgesehenen Frist keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht worden war. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass die Einreichung einer Beschwerdebegründung nicht zweckdienlich gewesen sei, weil sie zum einen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, mit der dem Widerspruch aufgrund des relativen Eintragungshindernisses des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 stattgegeben worden sei, insgesamt angefochten habe und zum anderen wegen der funktionalen Kontinuität zwischen den verschiedenen Stellen des HABM, die ihre Entscheidungen auf das Verfahren vor der niedrigeren Instanz zu stützen hätten. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Einreichung einer Beschwerdebegründung keineswegs nicht zweckdienlich war, denn es obliegt dem Beteiligten, der Beschwerde bei einer Beschwerdekammer eingelegt hat, die Gründe darzulegen, auf die diese Beschwerde gestützt ist. Hingegen ist es nicht Sache der Beschwerdekammer, aus Schlussfolgerungen herzuleiten, auf welche Gründe die Beschwerde, über die sie zu entscheiden hat, gestützt ist. In Bezug auf die funktionale Kontinuität hat das Gericht erneut die vom Gerichtshof im Urteil vom 13. März 2007, *HABM/Kaul*<sup>23</sup>, aufgestellten Grundsätze angewandt und erläutert, dass aus Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 folgt, dass die Beschwerdekammer durch die Wirkung der bei ihr anhängig gemachten Beschwerde damit betraut wird, eine vollständige neue Prüfung der Begründetheit des Widerspruchs sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht vorzunehmen. Eine solche Prüfung setzt jedoch die Zulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde voraus, denn im Fall ihrer Unzulässigkeit hat sie die Beschwerdekammer ohne Prüfung ihrer Begründetheit zurückzuweisen.

<sup>22</sup> Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in revidierter und geänderter Fassung.

<sup>23</sup> C-29/05 P (Slg. 2007, I-2213).



Ferner hat das Gericht im Urteil vom 16. Juni 2010, *Kureha/HABM – Sanofi-Aventis (KREMEZIN)* (T-487/08, nicht veröffentlicht), über den Beweiswert einer zum Nachweis für das Bestehen der älteren Marke verspätet vorgelegten Veröffentlichung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) befunden. Es hat entschieden, dass keine Bestimmung der Verordnung Nr. 40/94 und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95<sup>24</sup> dem entgegensteht, dass die Stellen des HABM davon ausgehen, dass die Veröffentlichung der WIPO für die internationale Registrierung den in Regel 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95 aufgestellten Anforderungen genüge. Für die etwaige Beanstandung des Beweiswerts einer Veröffentlichung der WIPO für die internationale Registrierung gilt demnach Regel 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95, da diese beiden Bestimmungen den Austausch der Bemerkungen und Beweismittel zwischen den Beteiligten über das HABM regeln, während Regel 19 dieser Verordnung nur die Kommunikation zwischen dem HABM und dem Widersprechenden betrifft. Außerdem ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus einer Zusammenschau der anwendbaren Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 40/94 und 2868/95, dass das HABM im Rahmen der Anwendung von Regel 20 der Verordnung Nr. 2868/95 zum einen die Beteiligten so oft zu Stellungnahmen auffordern kann, wie es das für erforderlich hält, und zum anderen ihm von den Beteiligten nicht fristgerecht übermittelte Umstände berücksichtigen kann, wenn es das für angezeigt hält.

Im Urteil vom 13. September 2010, *Inditex/HABM – Marín Díaz de Cerio (OFTEN)* (T-292/08, noch nicht veröffentlicht), konnte das Gericht näher erläutern, ob die Fragen des Nachweises der ernsthaften Benutzung einer älteren Marke und der Ähnlichkeit der Waren, die vor einer Beschwerdekammer des HABM nicht zur Sprache gebracht wurden, Teil der Streitigkeit vor dieser Dienststelle waren, da sie vor der Widerspruchsabteilung zur Sprache gebracht worden waren. Zur Frage der ernsthaften Benutzung hat das Gericht entschieden, dass sie eine spezifische Vorfrage ist, da zu entscheiden ist, ob die ältere Marke für die Zwecke des Widerspruchs als für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen eingetragen gelten kann; diese Frage ist daher nicht Teil der Prüfung des eigentlichen Widerspruchs, so dass die Rüge des unzureichenden Nachweises der ernsthaften Benutzung nicht zu dem vor der Beschwerdekammer verhandelten Streitgegenstand gehörte, der auf die Prüfung der Gefahr einer Verwechslung beschränkt war. Hingegen hat ein Widerspruch, der auf die Gefahr einer Verwechslung gestützt ist, zur Folge, dass das HABM unter Berücksichtigung der Wechselbeziehung zwischen den bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr in Betracht kommenden Faktoren sowohl mit der Frage der Identität oder Ähnlichkeit der in Rede stehenden Marken als auch der Identität oder Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren und Dienstleistungen befasst ist.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 9. Dezember 2010, *Tresplain Investment/HABM – Hoo Hing (Golden Elephant Brand)* (T-303/08, noch nicht veröffentlicht), darauf hingewiesen, dass Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die die Klägerin vor den Dienststellen des HABM nicht geltend gemacht hat, vor dem Gericht unzulässig sind. Nach ständiger Rechtsprechung kann das HABM jedoch veranlasst sein, das nationale Recht eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen, in dem die ältere Marke geschützt ist, auf die der Antrag auf Nichtigerklärung gestützt wird, da die Beschränkung der tatsächlichen Grundlage der Prüfung durch das HABM nicht ausschließt, dass dieses neben den von den Beteiligten ausdrücklich vorgetragenen Tatsachen offenkundige Tatsachen berücksichtigt, wenn diese für die Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen eines Nichtigkeitsgrundes und vor allem für die Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen erforderlich sind. Die Klägerin hatte in diesem Fall geltend gemacht, die Beschwerdekammer des HABM hätte im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer irreführenden Präsentationsweise berücksichtigen müssen, dass die

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 (ABl. L 303, S. 1).



Streithelferin keinen Nachweis für irgendeinen Fall einer Verwechslung vorgelegt habe. Macht die Klägerin geltend, das Recht eines Mitgliedstaats (hier des Vereinigten Königreichs) verlange im Fall der Koexistenz zweier Marken auf dem Markt, dass im Rahmen einer Klage wegen Kennzeichenverletzung auf nationaler Ebene der Nachweis für konkrete Verwechslungsfälle zu erbringen sei, ist dieses Vorbringen – sofern die Koexistenz der Marken aus der Akte hervorgeht – selbst dann zulässig, wenn die Klägerin es nicht vor dem HABM geltend gemacht hat. Das Gericht hat ferner entschieden, dass die Tatsache, dass die Streithelferin von der Rechtslage erst während des Verfahrens erfahren hat, keinen neuen rechtlichen oder tatsächlichen Grund im Sinne des Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts darstellen kann, da zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Klagebeantwortung einreichte, das Gericht die von ihr erhobene gesonderte Klage noch nicht als unzulässig abgewiesen hatte.

## 5. Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Im Jahr 2010 sah sich das Gericht erstmals veranlasst, die Verordnung (EG) Nr. 6/2002<sup>25</sup> anzuwenden.

Im Urteil vom 18. März 2010, *Grupo Promer Mon Graphic/HABM – PepsiCo (Wiedergabe eines runden Werbeträgers)* (T-9/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht näher erläutert, dass die in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 festgelegte Liste der Nichtigkeitsgründe für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als erschöpfend anzusehen ist und die Bösgläubigkeit des Inhabers des streitigen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht umfasst. Zudem hat das Gericht die Definition einiger grundlegender Begriffe der Verordnung Nr. 6/2002 vorgenommen. Zum Begriff „Kollision“ hat es ausgeführt, dass Art. 25 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster dann mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, wenn es unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei seiner Entwicklung keinen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer erweckt als das in Anspruch genommene ältere Geschmacksmuster. Darüber hinaus hat das Gericht die Tragweite der Begriffe „Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters“, „informierter Benutzer“ und „Gesamteindruck“ erläutert. In Bezug auf den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters hat das Gericht entschieden, dass dieser insbesondere durch die Vorgaben bestimmt wird, die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben. Zum informierten Benutzer hat das Gericht ausgeführt, dass er weder Hersteller noch Verkäufer der Erzeugnisse ist, in die die fraglichen Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen diese verwendet werden sollen, auch wenn ihm eine besondere Wachsamkeit eigen ist und er über eine gewisse Kenntnis vom vorherigen Stand der Technik, d. h. vom Formenschatz der sich auf das fragliche Erzeugnis beziehenden Geschmacksmuster, verfügt, die am Anmeldetag des streitigen Geschmacksmusters oder gegebenenfalls an dem in Anspruch genommenen Prioritätstag zugänglich waren. Schließlich hat das Gericht erläutert, dass im Rahmen der konkreten Beurteilung des durch die fraglichen Geschmacksmuster erweckten Gesamteindrucks der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des streitigen Geschmacksmusters zu berücksichtigen ist. Infolgedessen haben zwischen den fraglichen Geschmacksmustern bestehende Ähnlichkeiten, soweit sie gemeinsame Merkmale betreffen, für den Gesamteindruck, der beim informierten Benutzer durch diese Geschmacksmuster erweckt wird, nur geringe Bedeutung. Daher können, je beschränkter die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des streitigen Geschmacksmusters ist,

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

desto eher geringfügige Unterschiede zwischen den betreffenden Geschmacksmustern für die Erzeugung eines unterschiedlichen Gesamteindrucks beim informierten Benutzer ausreichen.

Ferner hat das Gericht im Urteil vom 12. Mai 2010, *Beifa Group/HABM – Schwan-Stabilo Schwanhäußer (Schreibinstrument)* (T-148/08, noch nicht veröffentlicht), Erläuterungen zur Auslegung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002 gegeben, der bestimmt, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur dann für nichtig erklärt werden kann, wenn in einem jüngeren Geschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Gemeinschaftsrecht oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Rechtsinhaber dazu berechtigt, diese Verwendung zu untersagen. Nach Auffassung des Gerichts erfasst dieser Artikel auch den Fall der Ähnlichkeit zwischen den Zeichen und nicht nur den der Übereinstimmung, so dass die Beschwerdekammer die Bestimmung rechtsfehlerfrei dahin ausgelegt hat, dass sich der Inhaber eines Zeichens mit Unterscheidungskraft dieser Vorschrift bedienen kann, um die Nichtigerklärung eines jüngeren Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beantragen, wenn in diesem Geschmacksmuster ein Zeichen verwendet wird, das eine Ähnlichkeit mit seinem Zeichen aufweist. Das Gericht hat darüber hinaus die Frage der Modalitäten geprüft, nach denen der Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das mit einem Antrag auf Nichtigerklärung angegriffen wurde, den Nachweis der ernsthaften Benutzung verlangen muss, da die Verordnung Nr. 6/2002 insoweit keine besonderen Bestimmungen enthält. Das Gericht hat ausgeführt, dass dieses Verlangen ausdrücklich und rechtzeitig beim HABM vorgebracht werden muss. Dagegen kann der Nachweis der ernsthaften Benutzung des älteren Zeichens, auf das der Antrag auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestützt wird, nicht erstmals vor der Beschwerdekammer verlangt werden.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 22. Juni 2010, *Shenzhen Taiden/HABM – Bosch Security Systems (Fernmeldegeräte)* (T-153/08, noch nicht veröffentlicht), erläutert, dass sich aus dem 14. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 6/2002 ergibt, dass im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob ein Geschmacksmuster Eigenart im Sinne des Art. 6 dieser Verordnung besitzt, die Art des Erzeugnisses, bei dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird, und insbesondere der jeweilige Industriezweig zu berücksichtigen sind. Es hat darüber hinaus den Begriff „informierter Benutzer“ erläutert und betont, dass die Benutzereigenschaft voraussetzt, dass die betroffene Person das Produkt, das das Geschmacksmuster verkörpert, zu dem für dieses Produkt vorgesehenen Zweck benutzt, und dass die Bezeichnung „informiert“ voraussetzt, dass der Benutzer, ohne ein Entwerfer oder technischer Sachverständiger zu sein, die verschiedenen Geschmacksmuster kennt, die es in dem betroffenen Wirtschaftsbereich gibt, dass er gewisse Kenntnisse in Bezug auf die Elemente besitzt, die diese Geschmacksmuster für gewöhnlich aufweisen, und dass er diese Produkte aufgrund seines Interesses an ihnen mit verhältnismäßig großer Aufmerksamkeit benutzt. Dieser Umstand bedeutet jedoch nicht, dass ein informierter Benutzer über die durch die Benutzung des betreffenden Produkts erworbenen Erfahrungen hinaus in der Lage wäre, die durch die technische Funktion gebotenen äußeren Aspekte des Produkts von dessen gewillkürten Aspekten zu unterscheiden.

## Umwelt

### 1. System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Das durch die Richtlinie 2003/87/EG<sup>26</sup> eingeführte System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ist seit dem Jahr 2007 eine neue und stetige Quelle für die Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht.

In diesem Jahr ist das Urteil vom 2. März 2010, *Arcelor/Parlament und Rat* (T-16/04, noch nicht veröffentlicht), zu nennen. Im Rahmen einer Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin aufgrund des Erlasses dieser Richtlinie erlitten zu haben behauptete, hat das Gericht entschieden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber bei der Ausübung der Befugnisse im Umweltbereich gemäß den Art. 174 EG und 175 EG über ein weites Ermessen verfügt. Bei der Ausübung dieses Ermessens geht es darum, dass dieser Gesetzgeber zum einen komplexe und ungewisse ökologische, wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Entwicklungen vorhersehen und bewerten und zum anderen die in Art. 174 EG genannten verschiedenen Ziele, Grundsätze und Interessen gegeneinander abwägen und miteinander versöhnen muss. Dies schlägt sich in der Richtlinie 2003/87 in der Festlegung einer Reihe von teilweise gegenläufigen Haupt- und Nebenzielen nieder.

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die Organe wie auch die Mitgliedstaaten die Grundfreiheiten, wie die Niederlassungsfreiheit, beachten müssen, die dazu dienen, eines der wesentlichen Ziele der Union, insbesondere das der Verwirklichung des Binnenmarkts, zu erreichen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber verpflichtet wäre, das in Rede stehende Sachgebiet so zu regeln, dass das Gemeinschaftsrecht, insbesondere wenn es die Gestalt einer Richtlinie annimmt, eine erschöpfende und abschließende Lösung bestimmter, sich unter dem Blickwinkel der Verwirklichung des Binnenmarkts stellender Probleme liefert oder dass es eine vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften vornimmt, um jede nur denkbare Behinderung des Handels zu verhindern. Wenn dieser Gesetzgeber ein komplexes System wie das Emissionshandelssystem umstrukturieren oder schaffen muss, steht es ihm frei, einen Lösungsansatz in Etappen zugrunde zu legen und nur eine schrittweise Harmonisierung der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Das Gericht hat hervorgehoben, dass nach dem Subsidiaritätsgrundsatz mit der Unionsregelung im Bereich des Umweltschutzes keine vollständige Harmonisierung angestrebt wird und es den Mitgliedstaaten freisteht, verstärkte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die nur zur Voraussetzung haben, dass sie mit dem Vertrag vereinbar sein müssen und der Kommission notifiziert werden. Allein der Umstand, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber eine besondere, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87 sowie in den einer Grundfreiheit fallende Frage offengelassen hat, rechtfertigt an sich nicht, dieses Unterlassen als Verstoß gegen die Vorschriften des Vertrags einzustufen. Da im Übrigen die Durchführung der Richtlinie 2003/87 der Kontrolle durch die nationalen Gerichte unterliegt, haben diese dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn sie auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit dieser Richtlinie stoßen.

Schließlich machte die Klägerin geltend, dass die Richtlinie 2003/87 gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, da es an einer Bestimmung in Bezug auf das Ausmaß der finanziellen Folgen fehle, die sich sowohl daraus ergeben könnten, dass die an eine Anlage vergebenen

<sup>26</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Emissionszertifikate unzureichend sein könnten, als auch aus dem Preis dieser Zertifikate, der ausschließlich durch die Kräfte des Marktes bestimmt werde, der im Anschluss an die Schaffung des Emissionshandelssystems entstanden sei. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass eine Regelung des Preises der Zertifikate geeignet wäre, dem Hauptziel der Richtlinie 2003/87 zuwiderzulaufen, nämlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch ein effizientes Emissionshandelssystem, in dessen Rahmen die Kosten der Emissionen und der zu ihrer Verringerung getätigten Investitionen im Wesentlichen durch die Marktmechanismen bestimmt werden. Mangelt es an Zertifikaten, setzt der Anreiz für die Betreiber, ihre Treibhausgasemissionen zu verringern oder nicht, eine komplexe wirtschaftliche Entscheidung voraus, die in Anbetracht insbesondere der Preise für die auf dem Handelsmarkt verfügbaren Emissionszertifikate und der Kosten etwaiger Maßnahmen zur Emissionsverringering getroffen werden, die entweder eine Drosselung der Produktion oder die Investition in energieeffizientere Produktionsmittel zum Gegenstand haben können. In einem solchen System kann der Anstieg der Emissionskosten nicht vom Gesetzgeber im Voraus geregelt werden, ohne dass die wirtschaftlichen Anreize, die die Grundlage für das Funktionieren des Systems bilden, gemindert oder sogar beseitigt werden und somit die Effizienz des Emissionshandelssystems beeinträchtigt wird.

Die fehlende Vorhersehbarkeit der Entwicklung des Handelsmarkts ist ein Umstand, der dem wirtschaftlichen Mechanismus, der das Emissionshandelssystem charakterisiert, das den klassischen Regeln von Angebot und Nachfrage unterliegt, untrennbar innewohnt und nicht dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderlaufen kann.

## 2. Luftverkehr – Außenbeziehungen

Im Urteil vom 9. September 2010, *Schweiz/Kommission* (T-319/05, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht einen bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit entschieden, der das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr<sup>27</sup> sowie deutsche Maßnahmen bezüglich der An-/Abflüge zum/vom Flughafen Zürich (Schweiz) betraf.

Aufgrund der Nähe zur deutschen Grenze muss bei den meisten in Zürich ankommenden Flügen sowie bei den meisten Starts am frühen Morgen und späten Abend der deutsche Luftraum durchflogen werden. Die Nutzung dieses Luftraums war zwischen 1984 und 2001 Gegenstand eines zweiseitigen Abkommens und danach von Verhandlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2003 erließ das deutsche Luftfahrtbundesamt Rechtsvorschriften über den Luftverkehr. Darin waren Maßnahmen festgelegt, die bei normalen Wetterbedingungen den Überflug deutschen Hoheitsgebiets nahe der schweizerischen Grenze in geringer Höhe zwischen 21 und 7 Uhr an Wochentagen und zwischen 20 und 9 Uhr an Wochenenden und Feiertagen verhindern sollten, um die Lärmbelastung der dortigen Bevölkerung zu verringern.

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (mit dem die Verordnung [EWG] Nr. 2408/92<sup>28</sup> für die Zwecke des Abkommens durchgeführt wird), reichte die Schweizerische Eidgenossenschaft bei der Kommission eine Beschwerde ein mit dem Antrag, sie möge entscheiden, dass die Bundesrepublik Deutschland

<sup>27</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg (ABl. 2002, L 114, S. 73).

<sup>28</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240, S. 8).

die mit den nationalen Rechtsvorschriften eingeführten Maßnahmen nicht weiter anwenden dürfe. Nachdem diese Beschwerde zurückgewiesen worden war, erhob die Schweizerische Eidgenossenschaft Klage gegen diese Entscheidung und machte u. a. einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Dienstleistungsfreiheit im Luftverkehr geltend.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass der Kommission kein Rechtsfehler unterlaufen ist, als sie davon ausging, dass die deutschen Maßnahmen weder die Ausübung von Verkehrsrechten von bestimmten Bedingungen abhängig machen, noch diese einschränken oder verweigern. Die deutschen Maßnahmen implizieren nämlich keinerlei – bedingtes oder partielles – Verbot des Durchflugs des deutschen Luftraums für Flüge von und nach dem Flughafen Zürich, sondern beschränken sich auf eine bloße Änderung der betreffenden Flugwege nach dem Start von oder vor der Landung auf dem Flughafen Zürich.

Was darüber hinaus den Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der schweizerischen Luftfahrtunternehmen angeht, die den Flughafen Zürich als Umsteigeflughafen nutzen, hat das Gericht ausgeführt, dass die Feststellung, dass eine Maßnahme zu dem gleichen Ergebnis führt wie eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, nicht genügt, um auf ihre Unvereinbarkeit mit Art. 3 des fraglichen Abkommens zu schließen, und dass zu untersuchen bleibt, ob die Maßnahme durch objektive Umstände gerechtfertigt wird und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel steht. Die Nähe zu einem Fremdenverkehrsgebiet, das daher besonders lärmempfindlich ist, stellt aber einen objektiven Umstand dar, der den Erlass dieser Maßnahmen nur für den Flughafen Zürich rechtfertigt. Ferner stehen die deutschen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Ziel, nämlich der Verringerung der Fluglärmbelastung in dem an die Schweiz angrenzenden Teil des deutschen Hoheitsgebiets während der Nachtstunden und an Wochenenden. Der Bundesrepublik Deutschland standen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, die gewünschte Lärmverringerung zu erzielen. Insbesondere wäre die Kontrolle der Einhaltung eines Lärmkontingents sehr schwierig und könnte – anders als bei den mit der Festlegung von Mindestflughöhen verbundenen Verpflichtungen – nicht mit Sanktionen geahndet werden.

Schließlich hat das Gericht im Rahmen der Prüfung eines etwaigen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit im Bereich des Luftverkehrs betont, dass das Ziel der Verringerung der Lärmbelastung einen spezifischen Aspekt des Umweltschutzes darstellt, der zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehört, die Beschränkungen der durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten, insbesondere auch des freien Dienstleistungsverkehrs, rechtfertigen, und dass die fraglichen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen.

### *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*

Das Gericht hat in diesem Jahr fünf Urteile zu restriktiven Maßnahmen erlassen, die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gegen Personen getroffen worden waren. Insbesondere die beiden Urteile vom 9. und 30. September 2010 gaben ihm Anlass, seine bereits umfangreiche Rechtsprechung auf dem Gebiet Bekämpfung des Terrorismus weiterzuentwickeln.

Erstens hat das Gericht im Urteil vom 30. September 2010, *Kadi/Kommission* (T-85/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), in Bezug auf den Umfang der gerichtlichen Kontrolle von Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern in Durchführung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofs

vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission*<sup>29</sup>, gezogen, mit dem das Urteil des Gerichts vom 21. September 2005, *Kadi/Rat und Kommission*<sup>30</sup>, aufgehoben wurde. Der Gerichtshof hat in diesem Urteil den Standpunkt des Gerichts verworfen und entschieden, dass der Unionsrichter umfassend dafür zuständig ist, die Gültigkeit der Handlungen der Gemeinschaft zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu überprüfen. Der Gerichtshof hat den Rechtsstreit selbst entschieden und die Verordnung über das Einfrieren der Gelder in der Erwägung für nichtig erklärt, dass sie unter Verletzung der Grundrechte des Betroffenen erlassen worden war; er hat die Wirkungen der Verordnung jedoch für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten aufrechterhalten, um eine Heilung der festgestellten Verstöße zu ermöglichen.

Nachdem das Urteil des Gerichtshofs ergangen war, teilte die Kommission dem Kläger ihre Absicht mit, seine Aufnahme in die Verordnung (EG) Nr. 881/2002<sup>31</sup> auf der Grundlage einer Zusammenfassung der vom Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats festgelegten Gründe für die Aufnahme des Klägers in die Liste der Personen, auf die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen anzuwenden ist, aufrechtzuerhalten, und forderte ihn auf, hierzu Stellung zu nehmen. Am 28. November 2008 erließ die Kommission eine neue Verordnung<sup>32</sup>, in der das Einfrieren der Gelder des Klägers aufrechterhalten wurde.

Vom Kläger mit einer Nichtigkeitsklage gegen die letztgenannte Verordnung befasst, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass es im Licht des bereits erwähnten Urteils des Gerichtshofs *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission* in diesem Fall eine umfassende und strenge Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verordnung zu gewährleisten hat, ohne dieser Verordnung eine wie auch immer geartete Nichtjustiziabilität zuzubilligen, weil sie der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dient. Dies muss zumindest gelten, solange die vom Sanktionsausschuss geschaffenen Überprüfungsverfahren offenkundig nicht die Garantien eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bieten. Diese Kontrolle muss sich indirekt auf die materiellen Feststellungen des Sanktionsausschusses selbst und die ihnen zugrunde liegenden Beweismittel erstrecken. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als durch die fraglichen Maßnahmen die Grundrechte des Klägers erheblich und dauerhaft beeinträchtigt werden, der seit nunmehr fast zehn Jahren einer Regelung unterliegt, durch die alle seine Gelder für unbestimmte Zeit eingefroren sind. Zehn Jahre sind insoweit nämlich, legt man den Maßstab eines Menschenlebens an, eine beträchtliche Zeitspanne, und die Frage, ob die in Rede stehenden Maßnahmen präventiven oder repressiven, Sicherungs- oder Beschlagnahme-, zivil- oder strafrechtlichen Charakter haben, erscheint nunmehr offen.

Im Rahmen dieser umfassenden Kontrolle und in Übertragung der Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seinem Urteil *A u. a./Vereinigtes Königreich*<sup>33</sup> zugrunde gelegt hat, hat das Gericht festgestellt, dass die Verteidigungsrechte des Klägers nur rein formal und dem

<sup>29</sup> C-402/05 P und C-415/05 P (Slg. 2008, I-6351).

<sup>30</sup> T-315/01 (Slg. 2005, II-3649).

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9).

<sup>32</sup> Verordnung (EG) Nr. 1190/2008 der Kommission vom 28. November 2008 zur 101. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (ABl. L 322, S. 25).

<sup>33</sup> Urteil vom 19. Februar 2009 (noch nicht im *Recueil des arrêts et décisions* veröffentlicht).



Anschein nach „gewahrt“ wurden. Die Kommission hat dessen Ausführungen nicht gebührend berücksichtigt und ihm keinerlei Zugang zu den ihn belastenden Beweisen gewährt, ohne seine Interessen gegen das Erfordernis abzuwägen, die Vertraulichkeit der fraglichen Informationen zu schützen. Unter diesen Umständen sind die wenigen Informationen und die vagen Behauptungen in der Zusammenfassung der Gründe als offenkundig nicht ausreichend anzusehen, um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen wirksam zu widerlegen.

Das Gericht hat somit entschieden, dass die Verordnung unter Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers erlassen ist. Zudem konnte er, da er zu den ihm zur Last gelegten Informationen und Beweisen nicht den geringsten sachdienlichen Zugang hatte, seine Rechte im Hinblick auf diese Umstände auch vor dem Unionsrichter nicht unter zufriedenstellenden Bedingungen wahrnehmen, so dass überdies ein Verstoß gegen den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz festzustellen ist. Schließlich hat das Gericht befunden, dass die Verordnung im Hinblick auf die umfassende Geltung und die Dauer der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern auch eine un gerechtfertigte Beschränkung des Eigentumsrechts darstellt.

Was zweitens auf nationaler Ebene gefasste Beschlüsse betrifft, die Grundlage einer vom Rat getroffenen Maßnahme zum Einfrieren von Geldern sein können, hat das Gericht im Urteil vom 9. September 2010, *Al-Aqsa/Rat* (T-348/07, noch nicht veröffentlicht), die Bedingungen näher erläutert, unter denen ein Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, das in einem Verfahren erlassen ist, in dem es darum ging, die vorläufige Aussetzung der Vollziehung einer nationalen Maßnahme des Einfrierens der Gelder (Sanktieregeling) zu erwirken, tatsächlich ein „Beschluss“ ist, den eine zuständige Behörde im Sinne des Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP<sup>34</sup> sowie des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001<sup>35</sup> gefasst hat.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass das Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ebenso wenig wie die Sanktieregeling einen Beschluss über „die Aufnahme von Ermittlungen oder ... Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung“ im eigentlichen Sinne darstellt und auch nicht die „Verurteilung“ der Klägerin im streng strafrechtlichen Sinne des Begriffs betrifft. Gleichwohl ist das Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, zusammen mit der Sanktieregeling betrachtet, in Anbetracht seines Inhalts, seiner Tragweite und seines Kontexts tatsächlich ein „Beschluss“, den eine zuständige Behörde im Sinne der genannten Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 sowie der Verordnung Nr. 2580/2001 gefasst hat. Nach diesen Bestimmungen ist es nicht erforderlich, dass der nationale „Beschluss“ im Rahmen eines Strafverfahrens im engeren Sinne ergeht.

Im Übrigen muss ein nationaler Beschluss über „die Aufnahme von Ermittlungen oder ... Strafverfolgung“, um vom Rat wirksam zugrunde gelegt werden zu können, in einem nationalen Verfahren erlassen sein, das unmittelbar und in der Hauptsache darauf gerichtet ist, gegen den Betroffenen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus eine Präventiv- oder Repressivmaßnahme zu verhängen. Anders als bei der Entscheidung einer nationalen Justizbehörde, die nur nebenbei und inzident auf die mögliche Verwicklung des Betroffenen in eine solche Aktivität eingeht, fügt sich nach Auffassung des Gerichts das Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, auf das der Rat in diesem Fall Bezug genommen hat, hinreichend unmittelbar in ein nationales Verfahren ein, das in der Hauptsache auf die Verhängung einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme gegen den

<sup>34</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

<sup>35</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).



Betroffenen gerichtet ist, nämlich das Einfrieren seiner Gelder wegen seiner Verwicklung in eine terroristische Aktivität durch die Sanctieregelung selbst.

Es stellte sich jedoch auch die Frage, ob das fragliche Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Beschluss des Rates noch stützen konnte, obwohl die Sanctieregelung nach der Zurückweisung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz von den nationalen Behörden aufgehoben worden war. Nach Auffassung des Gerichts ist dies nicht der Fall. Mit diesem Urteil hatte der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter nämlich lediglich den Antrag abgelehnt, die Wirkungen der Sanctieregelung vorläufig auszusetzen. Diese hat jedoch aufgrund ihrer Aufhebung endgültig aufgehört, Rechtswirkungen zu entfalten. Dementsprechend muss Gleiches für die mit dem Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Rechtswirkungen gelten, zumal dieses nur eine vorläufige Würdigung umfasste, unbeschadet der abschließenden Entscheidung in der Hauptsache. Es wäre im Übrigen mit der allgemeinen Systematik der Verordnung Nr. 2580/2001, die dadurch gekennzeichnet ist, dass bei der Beurteilung durch den Rat den Umständen des nationalen Verfahrens vorrangige Bedeutung zukommt, nicht zu vereinbaren, würde die Sanctieregelung, die in der niederländischen Rechtsordnung keinerlei Wirkung mehr entfaltet, über das Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mittelbar und unbegrenzt weiterhin Wirkungen in der Gemeinschaftsrechtsordnung entfalten. Der Rat hat somit die Grenzen seines Ermessens überschritten, indem er die Klägerin bei der regelmäßigen Überprüfung ihrer Situation allein deshalb für unbestimmte Zeit auf der streitigen Liste beließ, weil die Entscheidung des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters in der niederländischen Rechtsordnung nicht durch die im Rechtsbehelfsverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder die in der Hauptsache zuständige gerichtliche Instanz in Frage gestellt wurde, obwohl die Verwaltungsentscheidung, deren Wirkungen diese Gerichte auf Antrag aussetzen sollten, zwischenzeitlich von ihrem Urheber aufgehoben worden war.

### *Zugang zu Dokumenten der Organe*

Das Verfahren für den Zugang zu Dokumenten der Kommission, das u. a. in den Art. 6 bis 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 geregelt ist, läuft in zwei Phasen ab. Zunächst stellt der Antragsteller bei der Kommission einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten. In der zweiten Phase, im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung, kann der Antragsteller beim Generalsekretär der Kommission einen Zweitantrag einreichen. Allein die Maßnahme des Generalsekretärs kann Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Antragstellers beeinträchtigen können, und somit Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein.

Im Urteil vom 19. Januar 2010, *Co-Frutta/Kommission* (T-355/04 und T-446/04, Slg. 2010, II-1)<sup>36</sup>, sah sich das Gericht zur Darstellung der Folgen veranlasst, die der Ablauf der verlängerbaren Frist von 15 Arbeitstagen hat, binnen deren das Organ den Zweitantrag beantworten muss. Es hält diese in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Frist für zwingend. Ihr Ablauf hat jedoch nicht zur Folge, dass die Befugnis des Organs zum Erlass einer Entscheidung wegfällt. Es gibt nämlich keinen Rechtsgrundsatz, nach dem die Befugnis der Verwaltung zur Beantwortung eines Antrags wegfiel, auch nicht außerhalb der dafür festgelegten Fristen. Der Mechanismus einer stillschweigenden abschlägigen Entscheidung wurde eingeführt, um zu verhindern, dass die Verwaltung beschließt, einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht zu beantworten, und jeglicher gerichtlichen Kontrolle entgeht, und nicht, um jegliche verspätete Entscheidung rechtswidrig zu machen. Im Gegenteil ist die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet, auf jeden Antrag eines Bürgers, und sei es auch verspätet, eine mit Gründen versehene Antwort zu geben. Eine solche Lösung

<sup>36</sup> Vgl. auch Urteil vom 10. Dezember 2010, *Ryanair/Kommission* (oben in Fn. 10 angeführt).

steht mit der Funktion des Mechanismus der stillschweigenden abschlägigen Entscheidung im Einklang, die darin besteht, es den Bürgern zu ermöglichen, gegen die Untätigkeit der Verwaltung vorzugehen mit dem Ziel, von ihr einen begründeten Bescheid zu erlangen.

Auch muss das Organ, bei dem ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument eingeht, das von einem Mitgliedstaat stammt, mit diesem, wenn es ihm den Antrag zugestellt hat, unverzüglich in einen loyalen Dialog über die etwaige Anwendung der Ausnahmeregelungen des Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 eintreten. Dabei haben sie zu beachten, dass dem Organ ermöglicht werden muss, binnen der in den Art. 7 und 8 dieser Verordnung, nach denen es über diesen Antrag entscheiden muss, vorgesehenen Fristen Stellung zu nehmen. Die Überschreitung der in Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen führt jedoch nicht automatisch zur Nichtigkeitklärung einer außerhalb der Frist erlassenen Entscheidung. Die Nichtigkeitklärung einer Entscheidung allein wegen Überschreitung der in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen würde nämlich nur zur Wiedereröffnung des Verwaltungsverfahrens über den Zugang zu Dokumenten führen. Jedenfalls kann ein durch die verspätete Antwort der Kommission etwa verursachter Schaden mit einer Schadensersatzklage geltend gemacht werden.

Darüber hinaus hat das Gericht im bereits erwähnten Urteil vom 10. Dezember 2010, *Ryanair/Kommission*, die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau*<sup>37</sup>, gezogen.

So hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut dieses Urteils bei der Auslegung der Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten der Umstand zu berücksichtigen ist, dass andere Beteiligte als der betroffene Mitgliedstaat in Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen nicht über das Recht verfügen, die Dokumente der Verwaltungsakte der Kommission einzusehen, und daher anzuerkennen ist, dass eine allgemeine Vermutung dafür besteht, dass durch die Verbreitung der Dokumente der Verwaltungsakte grundsätzlich der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt würde.

Somit darf die Kommission nach Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu allen Dokumenten verweigern, die das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen betreffen, und zwar ohne diese Dokumente vorher konkret und individuell zu prüfen. Diese allgemeine Vermutung schließt nicht das Recht für die erwähnten Beteiligten aus, darzulegen, dass diese Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, nicht gilt oder dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des betreffenden Dokuments besteht.

Da die Klägerin in diesem Fall nichts vorgetragen hatte, was in Bezug auf die fraglichen Dokumente die allgemeine Vermutung hätte widerlegen können, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

Ein ähnliches Problem hat das Gericht im Urteil vom 9. Juni 2010, *Éditions Jacob/Kommission* (T-237/05, noch nicht veröffentlicht), behandelt. In diesem Fall betrafen die Dokumente, zu denen der Zugang beantragt worden war, jedoch ein Verfahren betreffend einen Unternehmenszusammenschluss, das am Tag des Eingangs des Antrags auf Zugang bereits abgeschlossen war. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten nur dann anwendbar ist, wenn die Zugänglichmachung der betreffenden Dokumente dazu führen könnte, dass diese Tätigkeiten nicht

<sup>37</sup> C-139/07 P (noch nicht veröffentlicht).

abgeschlossen werden können. Zwar können die anlässlich einer Untersuchung vorgenommenen Handlungen noch unter diese Ausnahme fallen, solange die Untersuchungs- oder Inspektionsstätigkeiten noch im Gange sind, selbst wenn die konkrete Untersuchung oder Inspektion, die Grundlage des Berichts ist, zu dem Zugang begehrt wird, beendet ist. Nähme man jedoch – wie die Kommission geltend gemacht hatte – an, dass die in diesem Fall beantragten Dokumente so lange unter diese Ausnahme fallen, wie die das Verfahren beendenden Entscheidungen keine Rechtskraft erlangt haben, d. h., solange das Gericht und gegebenenfalls der Gerichtshof die gegen die Entscheidungen erhobenen Klagen nicht abgewiesen haben bzw. – im Fall einer Nichtigerklärung – solange die Kommission nicht eine oder mehrere neue Entscheidungen erlassen hat, würde der Zugang zu diesen Dokumenten von einem zufälligen, künftigen und vielleicht fernliegenden Ereignis abhängig gemacht. Daher waren die Dokumente bei Erlass der Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs nicht mehr vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in Bezug auf den Schutz des Zwecks von Untersuchungsstätigkeiten erfasst. Obwohl sie von dieser Ausnahme hätten erfasst sein können, ging jedenfalls aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung in keiner Weise hervor, dass die Kommission die beantragten Dokumente konkret und individuell geprüft hatte.

Das Gericht hat ferner erläutert, dass die sich aus Art. 17 der Verordnung Nr. 139/2004 und aus Art. 287 EG ergebende Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht so weit reicht, dass sie eine allgemeine und abstrakte Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten, die im Rahmen der Anmeldung eines Zusammenschlusses übermittelt werden, rechtfertigen könnte. Bei der Beurteilung der Vertraulichkeit einer Information sind somit einerseits die berechtigten Interessen, die ihrer Offenlegung entgegenstehen, und andererseits das Allgemeininteresse daran, dass sich das Handeln der Organe möglichst offen vollzieht, miteinander zum Ausgleich zu bringen. Indem sie eine konkrete und individuelle Prüfung der beantragten Dokumente vornimmt, sorgt die Kommission dafür, dass die praktische Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen im Bereich der Zusammenschlüsse im Einklang mit der Verordnung Nr. 1049/2001 gewährleistet ist. Insbesondere im Bereich der Zusammenschlüsse kann der Schriftverkehr zwischen der Kommission und den Beteiligten nicht als offensichtlich der Ausnahmeregelung in Bezug auf den Schutz geschäftlicher Interessen unterliegend betrachtet werden. Der Kommission obliegt es, sich mit einer konkreten und tatsächlichen Prüfung jedes Dokuments davon zu überzeugen.

### *Stellung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments*

#### 1. Vorrechte und Befreiungen

Die Rechtssache *Gollnisch/Parlament* (Urteil vom 19. März 2010, T-42/06, noch nicht veröffentlicht) geht zurück auf Äußerungen von Herrn Gollnisch, damals Mitglied des Europäischen Parlaments, während einer Pressekonferenz, die eine Straftat darstellen können. Nach Einleitung von Ermittlungen in Frankreich wegen Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auf Antrag von Herrn Romagnoli, der ebenfalls Mitglied des Europäischen Parlaments ist, befasste der Parlamentspräsident den Rechtsausschuss mit einem Antrag auf Schutz der Immunität des Klägers nach dem in Art. 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments<sup>38</sup> vorgesehenen Verfahren. Nach Abschluss der Prüfung dieses Antrags und auf entsprechenden Vorschlag dieses Ausschusses wies das Parlament den Antrag auf Schutz der Immunität mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf der Grundlage der Erwägung zurück, dass nach Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der

<sup>38</sup> ABl. 2005, L 44, S. 1.

Europäischen Gemeinschaften<sup>39</sup> die Immunität für in Ausübung ihres Amtes erfolgte Äußerungen oder Abstimmungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments gelte; um solche sei es in diesem Fall nicht gegangen.

Das mit einer Klage auf Ersatz des Herrn Gollnisch durch diesen Beschluss entstandenen Schadens befasste Gericht hat entschieden, dass, auch wenn die durch dieses Protokoll eingeräumten Vorrechte und Befreiungen insofern funktionalen Charakter haben, als durch sie eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und der Unabhängigkeit der Gemeinschaften verhindert werden soll, dieses Protokoll den darin bezeichneten Personen doch ein subjektives Recht verleiht, dessen Schutz durch das vom Vertrag geschaffene Rechtsschutzsystem gewährleistet wird.

Darüber hinaus hatte Herr Romagnoli unter Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen angegeben, dass Herr Gollnisch die parlamentarische Immunität genieße, die ihm durch das französische Verfassungsrecht gewährt werde, wonach die Kammer, der der Parlamentarier angehöre, die Aussetzung der Strafverfolgung verlangen könne. Nach dem Wortlaut dieses Artikels des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen stehe nämlich während der Dauer der Sitzungsperiode des Parlaments seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu. Folglich war das Parlament mit einem Antrag auf Aussetzung der gegen Herrn Gollnisch in Frankreich laufenden Strafverfolgung, nicht aber mit einem auf Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen gestützten Antrag auf Schutz der Immunität befasst. Zwar verfügt das Parlament bei der Frage, woran es seine Entscheidung über einen Antrag wie den in diesem Fall gestellten orientieren möchte, über ein weites Ermessen, doch lag die Entscheidung darüber, ob auf der Grundlage von Art. 9 oder Art. 10 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zu entscheiden war, nicht in seinem Ermessen. Das Parlament hat keine Entscheidung über eine eventuelle Aussetzung der Strafverfolgung getroffen, obwohl Art. 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen für die Ermittlung von Umfang und Bedeutung der Immunität, die die Abgeordneten im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates genießen, auf die Bestimmungen des nationalen Rechts verweist und Art. 26 Abs. 3 der französischen Verfassung eine Aussetzung der Strafverfolgung während der Laufzeit des parlamentarischen Mandats vorsieht. In diesem Fall konnte sich der Kläger daher im Rahmen seiner Schadensersatzklage auf die Rechtswidrigkeit der Weigerung des Parlaments berufen, auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zu befinden.

Der Antrag auf Ersatz des durch die Rufschädigung entstandenen Schadens wurde gleichwohl abgewiesen, da es an einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Schaden und der festgestellten Rechtsverletzung fehlte. Unter Berücksichtigung seines weiten Ermessens hätte das Parlament nämlich, wenn es sich auf Art. 10 Abs. 1 Buchst. a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen gestützt hätte, in zulässiger Weise sowohl entscheiden können, die Aussetzung der Strafverfolgung zu verlangen, als auch, sie nicht zu verlangen. Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses könnte daher nicht die unmittelbare und ausschlaggebende Ursache für die vom Kläger geltend gemachte Rufschädigung sein.

## 2. Kosten und Vergütungen

In der Rechtssache *Martin/Parlament* (Urteil vom 16. Dezember 2010, T-276/07, noch nicht veröffentlicht) war das Gericht mit einer Klage auf Aufhebung einer Entscheidung des Generalsekretärs

<sup>39</sup> Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (ABl. 1967, Nr. 152, S. 13).

des Europäischen Parlaments befasst, mit der dieser die Zahlung eines Betrags von 163 381,54 Euro an Sekretariatszulagen an Herrn Martin, Mitglied des Parlaments, für nicht gerechtfertigt erklärt und ihn davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass der Betrag zurückgefordert werde.

Im Interesse der Transparenz hat das Parlament die Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments (KVR) erlassen, nach deren Art. 14 die Mitglieder des Parlaments einen Antrag auf Gewährung der Sekretariatszulage stellen, der u. a. den Namen und die Anschrift, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsland, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Assistenten sowie dessen Unterschrift enthält, mit der dieser die Richtigkeit dieser Informationen bestätigt. Das Gericht hat festgestellt, dass diese Anforderungen im Lauf der Zeit insbesondere durch die Verpflichtung erhöht wurden, dem Antrag eine Kopie des zwischen dem Mitglied des Parlaments und seinem Assistenten geschlossenen Vertrags beizufügen sowie alle den Antrag auf Gewährung der Sekretariatszulage betreffenden Änderungen zu übermitteln. Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass jedes Mitglied des Parlaments bei Amtsantritt eine Kopie der KVR erhält und schriftlich deren Empfang bestätigt. Schließlich übernimmt das Mitglied des Parlaments die förmliche Verpflichtung, dem namentlich benannten Assistenten die Sekretariatszulage von Beginn seiner Tätigkeit an zu zahlen; außerdem wird der Öffentlichkeit eine Namensliste aller parlamentarischen Assistenten zugänglich gemacht.

Aus alledem hat das Gericht abgeleitet, dass die in Art. 14 KVR genannten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Angaben, die der von dem Mitglied des Parlaments gestellte Antrag auf Gewährung in Bezug auf den oder die von ihm beschäftigten Assistenten enthalten muss, von wesentlicher Bedeutung sind. In diesem Fall hatte der Kläger nach den Feststellungen des Gerichts dem Parlament bestimmte Endempfänger von Zahlungen nicht genannt, und das Parlament hatte keine Mitteilung über die Kündigung bestimmter Verträge erhalten. Darüber hinaus hatte der Kläger zum einen die am Jahresende nicht verwendeten Mittel nicht zurückgezahlt und zum anderen die für bestimmte Assistenten ausgezahlten Mittel zur Entlohnung anderer Personen eingesetzt. Der Kläger hat in diesem Fall gegen die KVR verstoßen und konnte sich daher im Rahmen seiner Nichtigkeitsklage nicht auf ein nicht an Bedingungen geknüpftes Recht auf Verwendung der erhaltenen Mittel berufen.

Das Gericht hat darüber hinaus ausgeführt, dass Art. 71 Abs. 3 der Haushaltsordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002<sup>40</sup> dem Parlament die unbedingte Verpflichtung auferlegt, rechtsgrundlos gezahlte Beträge einzuziehen. Diese Verpflichtung gilt nach Art. 27 Abs. 3 KVR auch für den Generalsekretär.

## II. Schadensersatzklagen

### 1. Einstufung eines Rechtsstreits als vertraglicher oder außervertraglicher Natur

Im Urteil vom 16. Dezember 2010, *Systran und Systran Luxemburg/Kommission* (T-19/07, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass seine Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Schadensersatzklage sich danach unterscheidet, ob die geltend gemachte Haftung vertraglicher oder außervertraglicher Natur ist. So ist das Gericht auf dem Gebiet der vertraglichen Haftung nur aufgrund einer Schiedsklausel im Sinne von Art. 238 EG zuständig. Gibt es eine solche Klausel nicht, kann das Gericht auf der Grundlage von Art. 235 EG nicht über eine Klage auf Ersatz eines Schadens vertraglichen Ursprungs entscheiden. Andernfalls würde es seine Zuständigkeit

<sup>40</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

über die Rechtsstreitigkeiten hinaus ausdehnen, deren Entscheidung ihm durch Art. 240 EG abschließend vorbehalten ist, da diese Bestimmung gerade den einzelstaatlichen Gerichten die allgemeine Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitsachen überträgt, bei denen die Gemeinschaft Partei ist. Hingegen ist im Bereich der außervertraglichen Haftung der Gerichtshof zuständig, ohne dass erforderlich wäre, dass die Parteien des Rechtsstreits zuvor ihr Einverständnis bekunden. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ergibt sich nämlich unmittelbar aus den Art. 235 EG und 288 Abs. 2 EG.

Für die Feststellung seiner Zuständigkeit nach Art. 235 EG hat das Gericht zu prüfen, ob der von den Klägerinnen gestellte Schadensersatzantrag in Anbetracht der relevanten Anhaltspunkte in den Akten objektiv und umfassend auf Verpflichtungen vertraglichen oder außervertraglichen Ursprungs beruht. Diese Anhaltspunkte lassen sich u. a. aus der Prüfung des Parteivorbringens, der Ursache des Schadens, dessen Wiedergutmachung beantragt wird, sowie dem Inhalt der vertraglichen oder außervertraglichen Bestimmungen ableiten, die zur Regelung der streitigen Frage herangezogen werden. In diesem Rahmen stellt die Zuständigkeit des Gerichts für Vertragsangelegenheiten eine Ausnahme vom allgemeinen Recht dar und ist daher eng auszulegen, so dass das Gericht nur über Anträge entscheiden kann, die auf den Vertrag gestützt sind oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem Vertrag stehen.

So hat das Gericht in diesem Fall den Inhalt der einzelnen zwischen der Systran-Gruppe und der Kommission geschlossenen Verträge zu prüfen. Dieses Vorgehen gehört zur Zuständigkeitsprüfung, einer unverzichtbaren Prozessvoraussetzung, und kann nicht im Ergebnis dadurch zu einer Änderung der Natur des Rechtsstreits führen, dass sie ihn auf eine vertragliche Grundlage stellte.

Anhand einer eingehenden Prüfung des Parteivorbringens ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der in Rede stehende Rechtsstreit außervertraglicher Natur ist. Es geht nämlich um die Beurteilung, ob die Weitergabe durch ein Eigentumsrecht oder das Know-how geschützter Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten durch die Kommission an einen Dritten nach den allgemeinen, dem einschlägigen Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsgrundsätzen – wie behauptet – pflichtwidrig und schädlich war, nicht aber um die Beurteilung vertraglicher Bestimmungen.

## 2. Kausalzusammenhang

Im Urteil vom 20. Januar 2010, *Sungro u. a./Rat und Kommission* (T-252/07, T-271/07 und T-272/07, Slg. 2010, II-55), hat das Gericht Schadensersatzklagen abgewiesen, die auf Ersatz des Schadens gerichtet waren, der den Klägerinnen durch eine mit Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2006, *Spanien/Rat* (C-310/04, Slg. 2006, I-7285), für nichtig erklärte Regelung staatlicher Beihilfen im Baumwollsektor entstanden sein sollte. Es hat sich insoweit auf die Erwägung gestützt, dass, um den auf ein rechtswidriges Verhalten eines Gemeinschaftsorgans zurückzuführenden Schaden zu bestimmen, die Wirkungen der die Haftung auslösenden Pflichtverletzung zu berücksichtigen sind, nicht aber die Wirkungen der Maßnahme, in deren Zusammenhang die Pflichtverletzung erfolgte, sofern das Organ eine Maßnahme mit gleicher Wirkung hätte treffen können oder müssen, ohne gegen die Rechtsnorm zu verstoßen. Anders gesagt, die Untersuchung des Kausalzusammenhangs darf nicht von der unzutreffenden Prämisse ausgehen, dass das Organ ohne das rechtswidrige Verhalten von einer Maßnahme abgesehen oder eine gegenteilige Maßnahme getroffen hätte – was wiederum ein rechtswidriges Verhalten darstellen könnte –, sondern sie muss anhand eines Vergleichs zwischen der Lage, wie sie sich für den betroffenen Dritten aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens darstellt, und der Lage erfolgen, die sich für ihn aus einem die Rechtsnorm wahren Verhalten des Organs ergeben hätte.



### 3. Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll

Die Feststellung der außervertraglichen Haftung der Union setzt voraus, dass der Kläger einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachweist, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll<sup>41</sup>.

Im Rahmen eines Antrags auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Entscheidung der Kommission entstanden sein soll, mit der sie auf der Grundlage von Art. 15a der Zweiten Richtlinie 75/319/EWG<sup>42</sup> die Rücknahme der Zulassungen von Humanarzneimitteln, die den Stoff Amfepramon enthalten, angeordnet hatte, hat das Gericht im Urteil vom 3. März 2010, *Artegodan/Kommission* (T-429/05, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), darauf hingewiesen, dass mit dem Erfordernis eines hinreichend qualifizierten Verstoßes verhindert werden soll, dass durch das Risiko, die von den betroffenen Unternehmen behaupteten Schäden tragen zu müssen, das fragliche Organ in der Ausübung seiner Befugnisse im Allgemeininteresse eingeschränkt wird.

Es hat weiter ausgeführt, dass in dem Fall, in dem das betreffende Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf null reduzierten Wertungsspielraum verfügt, kein automatischer Zusammenhang zwischen dem mangelnden Ermessen des betreffenden Organs und der Qualifikation der Zuwiderhandlung als hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht besteht. Zwar hat der Umfang des Ermessens der betreffenden Verwaltung bestimmenden Charakter, doch stellt er kein ausschließliches Kriterium dar. Es ist nämlich Sache des Gemeinschaftsrichters, die Komplexität der zu regelnden Sachverhalte, die Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung der Vorschriften, das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift und die Frage zu berücksichtigen, ob der Rechtsfehler unentschuldigbar ist. Daraus folgt, dass nur die Feststellung einer Unregelmäßigkeit, die eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter ähnlichen Umständen nicht begangen hätte, die Haftung der Union auslösen kann.

In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 65/65/EWG<sup>43</sup> beim Erlass einer Entscheidung über die Rücknahme oder Aussetzung einer Zulassung verpflichtend den allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der in den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieser Richtlinie seinen konkreten Ausdruck gefunden hat, zu beachten hat. Dieser Grundsatz verpflichtet sie erstens zur ausschließlichen Berücksichtigung von Erwägungen zum Gesundheitsschutz, zweitens zur Neubewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses eines Arzneimittels, wenn neue Daten Zweifel an dessen Wirksamkeit oder Sicherheit wecken, und drittens zur Anwendung der Beweislastregelung gemäß dem Grundsatz der Vorsorge. In diesem Fall konnte sich die Klägerin daher im Rahmen ihrer Schadensersatzklage nicht auf einen Verstoß gegen Art. 11 der Richtlinie 65/65 berufen. Die Schwierigkeiten, die mit der systematischen Auslegung der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für eine Rücknahme oder Aussetzung einer Zulassung im Licht des gesamten Gemeinschaftssystems der vorherigen Genehmigung von Arzneimitteln zusammenhängen, konnten nämlich mangels eines Präzedenzfalls vernünftigerweise den Rechtsfehler erklären, den die Kommission begangen hatte. Zudem musste die Kommission bei fehlender Erkennbarkeit der

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2000, *Bergaderm und Goupil/Kommission* (C-352/98 P, Slg. 2000, I-5291, Randnrn. 42 und 43).

<sup>42</sup> Zweite Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. L 147, S. 13).

<sup>43</sup> Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 1965, Nr. 22, S. 369).



behaupteten Entwicklung des wissenschaftlichen Kriteriums in den geltenden Leitlinien, das bei der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff Amfepramon enthalten, ausschlaggebend ist, ihre Entscheidung auf der Grundlage einer komplexen Prüfung der aufeinanderfolgenden vorbereitenden wissenschaftlichen Berichte, die im Rahmen des zum endgültigen Gutachten führenden Prüfungsverfahrens in Bezug auf Amfepramon erstellt worden waren, sowie der in diesem endgültigen Gutachten genannten Leitlinien treffen. Unter diesen Bedingungen hat das Gericht den Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als nicht hinreichend qualifiziert angesehen.

Ferner hat das Gericht in Bezug auf die Voraussetzung, dass die behauptete Verletzung eine Rechtsnorm betreffen muss, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, entschieden, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 75/319, die die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Kommission und der Mitgliedstaaten voneinander abgrenzen, nicht bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Diese Bestimmungen zielen nämlich speziell darauf ab, im Bereich des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung nationaler Zulassungen die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Behörden und der Kommission zu regeln. In diesem Fall konnte sich die Klägerin daher im Rahmen ihrer Schadensersatzklage nicht darauf berufen, dass der Kommissionsentscheidung wegen der Unzuständigkeit der Gemeinschaft die Rechtsgrundlage fehle und dass die Klägerin namentlich aus diesem Grund die Nichtigerklärung dieser Entscheidung erwirkt habe.

#### 4. Verletzung von Urheberrechten und Know-how

Im bereits erwähnten Urteil *Systran und Systran Luxemburg/Kommission* wird die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Schadensersatzes und des Schutzes von Urheberrechten und Know-how weiterentwickelt; mit diesem Urteil wurde ein komplexer Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft Systran und der Kommission entschieden, der auf eine Ausschreibung für die Wartung/Pflege und linguistische Verbesserung des maschinellen Übersetzungssystems der Kommission zurückging.

Zwischen dem 22. Dezember 1997 und dem 15. März 2002 passte die Gesellschaft Systran Luxemburg unter der Bezeichnung EC-Systran Unix ihre Software für maschinelle Übersetzungen Systran-Unix an den spezifischen Bedarf der Kommission auf diesem Gebiet an. Am 4. Oktober 2003 brachte die Kommission eine Ausschreibung für die Wartung/Pflege und linguistische Verbesserung ihres maschinellen Übersetzungssystems auf den Weg. Die Dienstleistungen, mit denen der Zuschlagsempfänger für diesen Auftrag von der Kommission betraut wurde, betrafen u. a. die mit der Ausschreibung ins Auge gefassten „Verbesserungen, Anpassungen und Ergänzungen der linguistischen Routinen“, „spezifischen Verbesserungen der Analyse-, Übertragungs- und Syntheseprogramme“ sowie „Aktualisierungen des Systems“.

Auf diese Ausschreibung hin nahm Systran – die Muttergesellschaft der Systran Luxemburg – Kontakt mit der Kommission auf und teilte ihr mit, dass die geplanten Arbeiten ihrem Eindruck nach geeignet seien, ihre Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Nach wiederholtem Austausch mit Systran vertrat die Kommission die Ansicht, Systran habe keine „beweiskräftigen Dokumente“ zum Nachweis der Rechte vorgelegt, die diese Gesellschaft an ihrem maschinellen Übersetzungssystem EC-Systran Unix geltend machen könnte. Die Kommission hielt die Systran-Gruppe daher nicht für berechtigt, sich den Arbeiten zu widersetzen, die von der Gesellschaft auszuführen waren, die im Rahmen der Ausschreibung den Zuschlag erhalten hatte, und erteilte daher den Auftrag, der Gegenstand der Ausschreibung war.

Da Systran und Systran Luxemburg der Ansicht waren, dass die Kommission ihr Know-how unberechtigtweise an einen Dritten weitergegeben und dadurch eine Zuwiderhandlung begangen habe, dass der Zuschlagsempfänger des Auftrags eine nicht genehmigte Weiterentwicklung der Version EC-Systran Unix vorgenommen habe, erhoben sie eine Schadensersatzklage gegen die

Kommission. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass die Kommission, indem sie, ohne zuvor die Zustimmung der Systran-Gruppe eingeholt zu haben, das Recht eingeräumt hat, Arbeiten vorzunehmen, die zu einer Änderung von Elementen der Version EC-Systran Unix führen mussten, rechtswidrig gehandelt und gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die dem einschlägigen Recht der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, verstoßen sowie Urheberrechte und Know-how verletzt hat. Diese Pflichtverletzung, die einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die Urheberrechte und das Know-how der Systran-Gruppe an der Version Systran-Unix der Systran-Software darstellt, ist geeignet, die außervertragliche Haftung der Union auszulösen.

Nach der Feststellung der Pflichtverletzung der Kommission hat das Gericht ausgeführt, dass der geltend gemachte Schaden, nämlich im Wesentlichen eine sich aus dem Verlust potenzieller Kunden und der Erschwerung der Verhandlungen mit den gegenwärtigen Kunden von Systran ergebende Geschäftsschädigung sowie ein sich aus dem Verlust ihrer wirtschaftlichen Anziehungskraft für Investoren und einer Wertminderung ihrer immateriellen Aktiva ergebender finanzieller Schaden, eine unmittelbare Folge der Verletzung der Urheberrechte und des Know-how der Systran durch die Kommission ist.

Das Gericht hat die Entschädigung für den der Gesellschaft Systran entstandenen Schaden auf 12 001 000 Euro festgesetzt; dieser Schadensersatz umfasst die Abgaben, die fällig geworden wären, hätte die Kommission die Zustimmung zur Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums von Systran für die Vornahme der in der Ausschreibung aufgeführten Arbeiten eingeholt, die Auswirkungen, die das Verhalten der Kommission auf den von Systran erzielten Umsatz haben konnte, sowie die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens. Darüber hinaus hat das Gericht ausnahmsweise erläutert, dass auch die Verbreitung einer Pressemitteilung einen natürlichen Ausgleich des immateriellen Schadens ermöglicht, der in der durch das rechtswidrige Verhalten der Kommission ausgelösten Rufschädigung von Systran bestanden hat.

### III. Rechtsmittel

Im Lauf des Jahres 2010 wurden 24 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt, und das Gericht (Rechtsmittelkammer) hat 37 Rechtssachen erledigt. Zwei dieser Sachen verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Erstens hat das Gericht im Urteil vom 8. Juli 2010, *Kommission/Putterie-De-Beukelaer* (T-160/08 P, noch nicht veröffentlicht), zum einen darauf hingewiesen, dass die Unzuständigkeit des Urhebers einer beschwerenden Maßnahme ein das zwingende Recht betreffender Gesichtspunkt ist, den das Unionsgericht erforderlichenfalls von Amts wegen zu prüfen hat, und zum anderen, dass die Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften über den Erlass einer beschwerenden Maßnahme eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften darstellt, die vom Unionsgericht auch von Amts wegen geprüft werden kann. Somit stellt die Ablehnung der Prüfung eines Einspruchs, der in den Verfahrensvorschriften für den Erlass einer beschwerenden Maßnahme vorgesehen ist, eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften dar und kann daher vom Gericht für den öffentlichen Dienst von Amts wegen geprüft werden.

Zweitens ist hervorzuheben, dass das Gericht erstmals mit einer Sache befasst wurde, die der Gerichtshof nach Überprüfung eines im Rechtsmittelverfahren ergangenen Urteils zurückverwiesen hatte. Im Urteil vom 8. Juli 2010, *M/EMA* (T-12/08 P-RENV-RX, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass das Rechtsmittelgericht unter bestimmten Voraussetzungen in der Sache über eine Klage entscheiden kann, obwohl das Verfahren im ersten Rechtszug auf eine Einrede der Unzulässigkeit beschränkt war, der das Gericht dieses Rechtszugs stattgegeben hat.

Dies kann zum einen der Fall sein, wenn die Aufhebung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses zwangsläufig mit einer bestimmten Sachentscheidung über die fragliche Klage verbunden ist, oder zum anderen, wenn die inhaltliche Prüfung der Aufhebungsklage auf Argumenten beruht, die von den Parteien im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens im Anschluss an Ausführungen des Gerichts des ersten Rechtszugs ausgetauscht wurden. Sind solche besonderen Umstände nicht gegeben, ist der Rechtsstreit nicht im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung zur Entscheidung reif. Das Rechtsmittelgericht kann daher die Rechtssache nur an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen, damit dieses über die Sachanträge entscheidet. Somit hat das Gericht seinerseits die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.

#### IV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Beim Präsidenten des Gerichts gingen in diesem Jahr 41 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz ein, was einen deutlichen Anstieg gegenüber der Zahl der im Jahr 2009 gestellten Anträge (24) bedeutet. 2010 wurde über 38 Anträge entschieden, gegenüber 20 im Jahr 2009.

In den Beschlüssen vom 15. Januar und vom 25. November 2010, *United Phosphorus/Kommission* (T-95/09 R II und T-95/09 R III, nicht veröffentlicht), gab der Präsident des Gerichts zwei Anträgen auf Verlängerung der Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung statt, mit der die Vermarktung eines Pflanzenschutzmittelwirkstoffs untersagt worden war. Mit Beschluss vom 28. April 2009, *United Phosphorus/Kommission* (T-95/09 R, nicht veröffentlicht), hatte der Präsident des Gerichts die Dringlichkeit bereits anerkannt und für ausschlaggebend erachtet, dass die Klägerin nach dem Erlass dieser Entscheidung ein neu geschaffenes beschleunigtes Verwaltungsverfahren für die Bewertung eingeleitet hatte, in dem ihre Erfolgsaussichten dem Anschein nach größer waren als in dem Verfahren, das zu der Verbotsentscheidung geführt hatte, und dass die Möglichkeit bestand, dass dieses beschleunigte Verfahren nur wenige Monate nach dem Zeitpunkt abgeschlossen werde, bis zu dem der in Rede stehende Wirkstoff vom Markt genommen werden musste. Er hatte daraus geschlossen, dass es unvernünftig wäre, die Vermarktung eines Wirkstoffs untersagen zu lassen, dessen Zulassung nur wenige Monate später nicht unwahrscheinlich war. Nachdem er das Vorliegen eines *fumus boni iuris* anerkannt und ausgeführt hatte, dass die Interessenabwägung für die Klägerin sprach, hatte der Präsident des Gerichts den Vollzug der Verbotsentscheidung zum 7. Mai 2010 ausgesetzt.

Später erwirkte die Klägerin die Verlängerung der bewilligten Aussetzung mit Beschluss vom 15. Januar 2010 bis 30. November 2010 mit der Begründung, dass sich gezeigt habe, dass das beschleunigte Verfahren nicht vor dem 7. Mai 2010 abgeschlossen sein werde und sich an den Gesichtspunkten, die die ursprüngliche Aussetzung des Vollzugs gerechtfertigt hatten, nichts geändert hatte. Anfang November 2010 reichte die Klägerin einen neuen Verlängerungsantrag ein, den sie darauf stützte, dass das beschleunigte Bewertungsverfahren einen für sie positiven Ausgang nehmen werde. Die Kommission hatte nämlich das Zulassungsverfahren für den in Rede stehenden Wirkstoff eingeleitet, und eine diese Zulassung enthaltende Richtlinie sollte am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Unter diesen Umständen hat der Präsident des Gerichts mit Beschluss vom 25. November 2010 die Aussetzung der Verbotsentscheidung, soweit mit ihr dem in Rede stehenden Wirkstoff die Zulassung verweigert wurde, bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, hat er darauf hingewiesen, dass den Mitgliedstaaten mit der Verbotsentscheidung aufgegeben wurde, die Zulassungen solcher Erzeugnisse zurückzunehmen, und dass die mit den früheren Beschlüssen bewilligte Aussetzung auch die Rücknahme der Zulassungen dieser Erzeugnisse betraf. Aber selbst nach dem Inkrafttreten der Zulassung des in Rede stehenden Wirkstoffs müsste die Klägerin bei den nationalen Behörden für ihre

Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, neue Zulassungsanträge stellen, da diese Erzeugnisse vor der Erteilung der nationalen Zulassungen vom Markt genommen werden müssten. Hierzu hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass die neue Zulassungsrichtlinie keine Bestimmung zur Aufhebung der Verbotsentscheidung enthält, so dass mit dieser in Ermangelung einer Verlängerung der bereits bewilligten Aussetzung die Rücknahme der Zulassungen für Erzeugnisse angeordnet wird, die der Klägerin gegenwärtig zugutekommen. Außerdem enthält die neue Richtlinie keine Bestimmung, die der mit den Beschlüssen vom 28. April 2009 und vom 15. Januar 2010 bewilligten Aussetzung im Hinblick darauf Rechnung trägt, eine Unterbrechung der Vermarktung der erfassten Pflanzenschutzmittel zu vermeiden und eine vernünftige Phase des Übergangs von der Verbotsentscheidung zur Umsetzung der neuen Richtlinie zu gewährleisten. Der Präsident des Gerichts hat daher die zuvor bewilligte Aussetzung hinsichtlich der Rücknahme der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die den in Rede stehenden Wirkstoff enthalten, bis zum 31. Dezember 2011 verlängert und hervorgehoben, dass diese Maßnahme der Tatsache Rechnung trägt, dass dieser Wirkstoff, wie sich letztlich nach Abschluss des beschleunigten Bewertungsverfahrens gezeigt habe, unschädlich ist.

Was Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz betrifft, die auf das angebliche Unvermögen der Antragstellerinnen gestützt waren, von der Kommission wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln festgesetzte Geldbußen zu zahlen, hat der Präsident des Gerichts im Beschluss vom 7. Mai 2010, *Almamet/Kommission* (T-410/09 R, nicht veröffentlicht), erneut die Rechtsprechung bestätigt, wonach der Antragsteller konkrete, durch detaillierte Unterlagen belegte Angaben machen muss, die seine finanzielle Lage wirklichkeitsgetreu und umfassend veranschaulichen und dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter die Beurteilung ermöglichen, welche konkreten Folgen es aller Wahrscheinlichkeit nach für diese Partei hätte, wenn die beantragten einstweiligen Maßnahmen nicht erlassen würden. In Anwendung dieser Rechtsprechung hat es der Präsident für unzureichend gehalten, dass sich der Antragsteller auf eine nur mündlich ausgesprochene Weigerung berufen hat, die ihm von einer Bank entgegengehalten wurde, mit der er Kontakt aufgenommen hatte, um eine Bankbürgschaft zu erhalten. Er hat weiter ausgeführt, dass die Rechtsprechung zur Berücksichtigung der Unternehmensgruppe zwar häufig im Hinblick auf den Mehrheitsaktionär Anwendung gefunden hat, dass aber die ihr zugrunde liegenden Erwägungen nicht ausschließen, dass sie gegebenenfalls in vollem Umfang auch für die Minderheitsbeteiligung von Bedeutung ist, da die Interessen bestimmter Minderheitsaktionäre eine Berücksichtigung ihrer finanziellen Ressourcen in Anbetracht der participationsstruktur ebenso rechtfertigen können. Da sich in diesem Fall die Beteiligung an der antragstellenden Gesellschaft aus zwei großen Anteilseignern zusammensetzte, die 50 % bzw. 30 % des Kapitals hielten, hätte diese Gesellschaft dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter genaue Angaben zu dem Minderheitsaktionär übermitteln müssen, der den Anteil von 30 % hielt<sup>44</sup>.

<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang ist eine weitere – in Anbetracht der Gefahr, den Konkurs der Antragstellerin im Fall der Offenlegung ihrer prekären finanziellen Lage zu beschleunigen, der Vertraulichkeit unterliegende – Rechts-sache zu erwähnen, in der es um einen Antrag auf Befreiung von der durch die Kommission auferlegten Ver-pflichtung ging, als Bedingung dafür, dass die gegen sie verhängte Geldbuße nicht sofort beigetrieben werde, eine Bankbürgschaft zu stellen. Da die Antragstellerin bereits damit begonnen hatte, einen Zahlungsplan mit gestaffelten Zahlungen zugunsten der Kommission durchzuführen, hat der Präsident des Gerichts einen Aus-setzungsbeschluss gemäß Art. 105 § 2 der Verfahrensordnung erlassen, gefolgt von einer Anhörung mit dem Ziel, die Beteiligten zu ermutigen, einen gerichtlichen Vergleich auszuhandeln. Da die Bemühungen der Betei-ligten tatsächlich von Erfolg gekrönt waren, ist das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in dieser Rechts-sache im Register gestrichen worden.

Ferner wurde mit dem ersten im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>45</sup> gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und der Maßnahme aufgeworfen, deren Aussetzung beantragt wurde. Im Beschluss vom 26. März 2010, *SNF/ECHA* (T-1/10 R, nicht veröffentlicht), hat der Präsident des Gerichts den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Aufnahme eines chemischen Stoffes in das „Verzeichnis der äußerst besorgniserregenden Stoffe“ mit der Begründung zurückgewiesen, dass keine Bestimmung der Verordnung Nr. 1907/2006 die Wirkung hat, dass die Herstellung, Vermarktung oder Verwendung dieses Stoffes allein deshalb verboten oder beschränkt ist, weil er in dieses Verzeichnis aufgenommen ist. Hinsichtlich der Besorgnis, das fragliche Verzeichnis werde von der Industrie und den Verbrauchern als „schwarze Liste“ von zu meidenden Stoffen wahrgenommen, wurde ausgeführt, dass mangels jeglichen Automatismus zwischen der Aufnahme des Stoffes in das streitige Verzeichnis und seiner schrittweisen Ersetzung durch andere Stoffe etwaige negative Reaktionen der Kunden der Antragstellerin nicht als Konsequenzen angesehen werden können, die ein Wirtschaftsteilnehmer allein aus der Kennzeichnung des Stoffes als äußerst besorgniserregend vernünftigerweise hätte ziehen können. Der Präsident des Gerichts hat entschieden, dass, unterstellt, diese negativen Reaktionen fänden ihre Erklärung in einer veränderten Politik der fraglichen Wirtschaftsteilnehmer, die auf eine erhöhte Sensibilität gegenüber gefährlichen Substanzen gestützt wäre, es sich um eine eigenständige Entscheidung dieser Wirtschaftsteilnehmer handelte, die die ausschlaggebende Ursache für den behaupteten Schaden bildete.

Aus dem Bereich der Ausschreibungsverfahren ist der Beschluss vom 31. August 2010, *Babcock Noell/Gemeinsames Unternehmen Fusionsenergie* (T-299/10 R, nicht veröffentlicht), zu erwähnen, der in einer Rechtssache erging, die das internationale Vorhaben des Baus eines internationalen thermonuklearen Experimentalreaktors (ITER) betraf, mit dem die wissenschaftliche und technische Gangbarkeit der Fusionsenergie belegt werden soll. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde ein europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER geschaffen, dessen Aufgabe darin besteht, einen Beitrag zur raschen Verwirklichung der Fusionsenergie zu leisten. Zu diesem Zweck vergibt das gemeinsame Unternehmen Aufträge über die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen. Im Rahmen einer Ausschreibung zur Vergabe eines Lieferauftrags für ITER Wicklungspakete toroidaler Feldspulen hatte die Antragstellerin, ein auf dem Gebiet der Nukleartechnologie tätiges Unternehmen, für den fraglichen Auftrag ein Angebot abgegeben, das aufgrund Nichteinhaltung des Lastenhefts abgelehnt wurde. Die Antragstellerin erhob Klage auf Nichtigerklärung der Ablehnungsentscheidung und der Entscheidung über die Vergabe des Auftrags an ein anderes Unternehmen, die sie mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz verband, der zurückgewiesen wurde, weil in diesem Fall keine der für den Erlass der beantragten einstweiligen Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen vorlag.

In Bezug auf die Voraussetzung der Dringlichkeit hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter nicht anerkannt, dass der Ruf der Antragstellerin durch ihren Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren beeinträchtigt würde, da die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung Risiken für alle Teilnehmer mit sich bringt und der Ausschluss des Angebots eines Bieters aufgrund der Vergaberegeln für öffentliche Aufträge als solcher nichts Schädigendes hat. Im Fall des rechtswidrigen Ausschlusses des Angebots eines Unternehmens von einem Ausschreibungsverfahren gibt es umso weniger Anlass, von der Gefahr einer schweren und nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigung seines Rufes auszugehen, als dieser rechtswidrige

<sup>45</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).



Ausschluss in keinem Zusammenhang mit den Kompetenzen des Unternehmens steht und ein anschließendes Nichtigkeitsurteil grundsätzlich die Wiederherstellung eines eventuell geschädigten Rufes ermöglicht. Ferner hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter zur Interessenabwägung ausgeführt, dass das Interesse der Antragstellerin, den fraglichen Auftrag zu Werbezwecken anführen zu können, hinter dem allgemeinen Interesse der Union und das ihrer Bürger an einer raschen Verwirklichung des ITER-Vorhabens zurücktreten muss, dessen vorrangige wirtschaftspolitische Bedeutung daran erkennbar ist, dass dieses Vorhaben auf die Nutzung der Fusion als potenziell unbegrenzter, sicherer, nachhaltiger, umweltschonender und wirtschaftlich wettbewerbsfähiger Energiequelle gerichtet ist, aus der die Union erhebliche Vorteile ziehen könnte<sup>46</sup>.

Schließlich sind die rechtlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Auswirkungen der Beschlüsse vom 30. April, 19. August, 19. Oktober und 25. Oktober 2010 hervorzuheben, die der Präsident des Gerichts in der Rechtssache *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat* (Rechtssachen T-18/10 R, T-18/10 R II, T-18/10 R II INTP und T-18/10 R II, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) erlassen hat. Diese Beschlüsse gehen zurück auf die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009<sup>47</sup>, mit der im Interesse des Tierschutzes und zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Robbenerzeugnissen das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse, mit Ausnahme derjenigen, die aus einer Jagd stammen, die von Inuit-Gemeinschaften traditionsgemäß für ihren Lebensunterhalt betrieben wird, ab dem 20. August 2010 verboten wird. Diese Ausnahme war mit den grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Inuit-Gemeinschaften gerechtfertigt worden, die Robben jagen, da diese Jagd fester Bestandteil der Kultur und der Identität dieser Gemeinschaften sei. Die Genehmigung zugunsten der Inuit-Gemeinschaften sollte über eine von der Kommission zu erlassende Durchführungsverordnung ermöglicht werden.

Im Januar 2010 haben mehrere Robbenjäger und -fallensteller, Verarbeiter von Robbenerzeugnissen und Handelsgesellschaften, die solche Erzeugnisse vermarkten oder für medizinische Zwecke nutzen, eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1007/2009 erhoben und im Februar 2010 einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs dieser Verordnung gestellt. Mit Beschluss vom 30. April 2010 hat der Präsident des Gerichts diesen Antrag zurückgewiesen. Er hat zunächst ausgeführt, dass die Zulässigkeit der Klage in der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden kann und die von den Klägern geltend gemachten Nichtigkeitsgründe hinreichend stichhaltig und schwerwiegend erscheinen, um einen *fumus boni iuris* zu begründen, hat aber die Dringlichkeit verneint und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Kommission die Durchführungsverordnung zur Ermöglichung der Genehmigung zugunsten der Inuit-Gemeinschaften noch nicht erlassen hatte.

Im Juli 2010 stellten die Antragsteller einen neuen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der auf eine neue Tatsache gestützt war, nämlich die Veröffentlichung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung der Kommission. Sie machten geltend, die künftige Durchführungsverordnung, die am 20. August 2010 in Kraft treten werde, sei völlig ungeeignet und entziehe der Genehmigung zugunsten der Inuit-Gemeinschaften jede praktische Bedeutung. Mit Beschluss vom 19. August 2010 hat der Präsident des Gerichts diesem neuen Antrag nach Art. 105 § 2 der Verfahrensordnung stattgegeben und die Durchführung der Verordnung Nr. 1007/2009 ausgesetzt, soweit sie in

<sup>46</sup> Im Bereich der öffentlichen Aufträge sind darüber hinaus die nicht veröffentlichten Zurückweisungsbeschlüsse vom 15. Oktober 2010, *Nexans France/Gemeinsames Unternehmen Fusionsenergie* (T-415/10 R), vom 26. März 2010, *Sviluppo Globale/Kommission* (T-6/10 R), vom 5. Februar 2010, *De Post/Kommission* (T-514/09 R), und vom 20. Januar 2010, *Agriconsulting Europe/Kommission* (T-443/09 R), zu erwähnen.

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286, S. 36).

Bezug auf die Antragsteller das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen beschränkt, und zwar bis zum Erlass des Beschlusses, der das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2010 hat der Präsident des Gerichts das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet und den neuen, im Juli 2010 gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mangels Dringlichkeit zurückgewiesen. Da sich unter den Antragstellern keine öffentlich-rechtliche Einrichtung befand, konnten diese sich nicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Inuit berufen, sondern jeder von ihnen musste nachweisen, dass die Verordnung Nr. 1007/2009 geeignet war, ihm individuell einen schweren und nicht wiedergutmachenden Schaden zuzufügen, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen würde. Diesen Nachweis haben die Antragsteller nicht erbracht. Was die Robbenjäger und -fallsteller bzw. die Verarbeiter von Robbenerzeugnissen angeht, so haben sie nicht genau angegeben, welche Einkünfte sie aus der Jagd oder anderen Tätigkeiten erzielen oder über welches persönliche Vermögen sie verfügen und haben keine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt, aus der sich ihr Anspruch auf eine soziale Unterstützung auf eine Arbeitslosenilfe oder eine andere Form der Zuwendung ergibt, während ein von ihnen selbst vorgelegter Bericht erkennen lässt, dass es in Grönland und Kanada, ihren Herkunftsländern, Beihilfen zur Unterstützung der Robbenjagd gibt. Was die in diesem Zweig tätigen Handelsgesellschaften betrifft, haben sie keine bezifferten Angaben gemacht, die die Beurteilung der Schwere des behaupteten Schadens in Anbetracht der Größe und des Umsatzes jeder einzelnen Gesellschaft erlauben.

Schließlich haben die Antragsteller in Bezug auf die Durchführungsverordnung der Kommission nicht nachgewiesen, dass es unmöglich ist, das mit dieser Verordnung vorgeschriebene System der Rückverfolgbarkeit zu schaffen, das ermöglichen soll, die aus der Jagd durch die Inuit stammenden Robbenerzeugnisse zu ermitteln. Vielmehr ist in dem von ihnen selbst vorgelegten Bericht von Systemen der Rückverfolgbarkeit die Rede, die bereits tatsächliche Anwendung in Grönland finden (Verwendung eines mit einem Strichcode versehenen Etiketts und der Aufschrift „Aus von Inuit-Gemeinschaften traditionsgemäß für ihren Lebensunterhalt betriebener Jagd“). Die Antragsteller haben versäumt, darzulegen, aus welchen Gründen es unmöglich sein soll, diese grönländischen Systeme der Rückverfolgbarkeit den Anforderungen der Durchführungsverordnung anzupassen.



## B – Zusammensetzung des Gerichts



(Protokollarische Rangfolge am 18. November 2010)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Kammerpräsidenten A. Dittich, S. Papasavvas, O. Czúcz und J. Azizi; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsident N. J. Forwood; Kammerpräsidentin I. Pelikánová; Kammerpräsidenten E. Moavero Milanesi und L. Truchot.

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter N. Wahl; Richterinnen K. Jürimäe und I. Wiszniewska-Białecka; Richter F. Dehousse; Richterinnen M. E. Martins Ribeiro und E. Cremona; Richter V. Vadapalas; Richterin I. Labucka; Richter M. Prek.

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter D. Gratsias, J. Schwarcz, K. O'Higgins, S. Soldevila Fragoso, V. M. Ciucă, S. Frimodt Nielsen, H. Kanninen und M. Van der Woude; Kanzler E. Coulon.



## 1. Mitglieder des Gerichts

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)



### Marc Jaeger

Geboren 1954; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Robert-Schuman-Universität Straßburg; Studium am Europakolleg; Zulassung zur luxemburgischen Anwaltschaft (1981); Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général de Luxembourg (1983); Richter am Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (1984); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1986–1996); Präsident des Institut Universitaire International de Luxembourg (IUIL); Richter am Gericht seit dem 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts seit 17. September 2007.



### Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an mehreren anderen Universitäten; Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht seit 18. Januar 1995.



### Arjen W. H. Meij

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht vom 17. September 1998 bis 13. September 2010.

**Mihalis Vilaras**

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974–1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996–1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht vom 17. September 1998 bis 25. Oktober 2010.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University (BA 1969, MA 1973) (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht seit 15. Dezember 1999.

**Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro**

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moitinho de Almeida (1986 bis 2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000 bis 2003); Richterin am Gericht seit 31. März 2003.



### **Franklin Dehousse**

Geboren 1959; Lizentiat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwältler (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'État; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2003.



### **Ena Cremona**

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



### **Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.





### **Irena Wiszniewska-Białecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



### **Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



### **Vilenas Vadapalas**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Ingrida Labucka**

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtin des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerium (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Savvas S. Pappasavvas**

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.





### **Enzo Moavero Milanesi**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität La Sapienza, Rom); Spezialisierung im Gemeinschaftsrecht (Europakolleg, Brügge); Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (1978–1983); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten La Sapienza, Rom (1993–1996), Luiss, Rom (1993–1996 und 2002–2006), und Bocconi, Mailand (1996–2000); Berater für Gemeinschaftsfragen beim italienischen Premierminister (1993–1995); Beamter der Europäischen Kommission: Rechtsberater, dann Leiter des Kabinetts des Vizepräsidenten (1989–1992), Leiter des Kabinetts des für den Binnenmarkt (1995–1999) und den Wettbewerb (1999) zuständigen Kommissionsmitglieds, Direktor in der Generaldirektion Wettbewerb (2000–2002), stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission (2002–2005); Generaldirektor des Beratergremiums für europäische Politik (BEPA) bei der Europäischen Kommission (2006); Richter am Gericht seit 3. Mai 2006.



### **Nils Wahl**

Geboren 1961; Lizentiat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.



### **Miro Prek**

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdienst der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.



### **Teodor Tchipev**

Geboren 1940; Studium der Rechtswissenschaften an der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1961); Doktor der Rechte (1977); Rechtsanwalt (1963–1964); Rechtsberater im Staatsunternehmen für internationale Straßentransporte (1964–1973); Research fellow am rechtswissenschaftlichen Institut der bulgarischen Akademie der Wissenschaften (1973–1988); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1988–1991); Richter am Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer (1988–2006); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–1994); beigeordneter Professor an der Paissij-Hilendarski-Universität Plovdiv (Februar 2001 bis 2006); Justizminister (1994–1995); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der Nov Bulgarski Universitet Sofia (1995–2006); Richter am Gericht vom 12. Januar 2007 bis zum 29. Juni 2010.



### **Valeriu M. Ciucă**

Geboren 1960; Lizenziat der Rechte (1984), Doktor der Rechte (1997) (Alexandru-loan-Cuza-Universität Iasi); Richter am Amtsgericht, Suceava (1984–1989); Richter am Militärgericht Iasi (1989–1990); Professor an der Alexandru-loan-Cuza-Universität Iasi (1990–2006); Stipendium zur Spezialisierung im Zivilrecht an der Universität Rennes (1991–1992); Dozent an der Petre-Andrei-Universität Iasi (1999–2002); beigeordneter Professor an der Université du Littoral Côte d'Opale (LAB. RII) (2006); Richter am Gericht vom 12. Januar 2007 bis zum 26. November 2010.



### **Alfred Dittrich**

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht seit 17. September 2007.



### **Santiago Soldevila Frago**

Geboren 1960; Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983); Richter (1985); seit 1992 Richter für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten am Tribunal Superior de Justicia (Oberstes Gericht) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993) und an der Audiencia nacional (Madrid, Mai 1998 bis August 2007), wo er für Klagen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Mehrwertsteuer), Klagen gegen allgemeine Verordnungen des Wirtschaftsministers und dessen Entscheidungen in Bezug auf staatliche Beihilfen oder die Haftung der Verwaltung sowie Klagen gegen Vereinbarungen der zentralen Regulierungsbehörden für die Sektoren Banken, Börse, Energie, Versicherungen und Wettbewerb zuständig war; Referent am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Richter am Gericht seit 17. September 2007.



### **Laurent Truchot**

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Rechtsreferent am Gerichtshof bei Generalanwalt Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.



### **Sten Frimodt Nielsen**

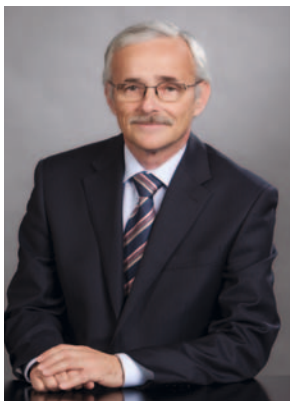
Geboren 1963; Lizentiat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Kevin O'Higgins**

Geboren 1946; Ausbildung am Crescent College, Limerick, Clongowes Wood College, University College Dublin (B.A. und Diploma in European Law) und Kings Inns; Zulassung als Barrister, Bar of Ireland 1968; Barrister (1968–1982); Senior Counsel (Inner Bar of Ireland, 1982–1986); Richter am Circuit Court (1986–1997); Richter am High Court of Ireland (1997–2008); Bencher of Kings Inns; Vertreter Irlands im Consultative Council of European Judges (2000–2008); Richter am Gericht seit 15. September 2008.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki; Referent am Obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am Obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2009; Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.

**Juraj Schwarcz**

Geboren 1952; Doktor der Rechte (Comenius-Universität in Bratislava, 1979); Unternehmensrechtsberater (1975–1990); Leiter des Handelsregisters beim Bezirksgericht Košice (1991); Richter am Bezirksgericht Košice (Januar bis Oktober 1992); Richter und Kammerpräsident beim Regionalgericht Košice (November 1992–2009); abgeordneter Richter beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik, Kammer für Handelsrecht (Oktober 2004 bis September 2005); Präsident des Kollegiums für Handelsrecht beim Regionalgericht Košice (Oktober 2005 bis September 2009); externes Mitglied der Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht der P.J. Šafárik-Universität in Košice (1997–2009); externes Mitglied des Lehrkörpers der Justičná akadémia (2005–2009); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.





### **Marc van der Woude**

Geboren 1960; Lizentiat der Rechte (Universität Groningen, 1983); Studium am Europakolleg (1983–1984); Assistent am Europakolleg (1984–1986); Lehrbeauftragter an der Universität Leiden (1986–1987); Referent bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1989); Rechtsreferent beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1989–1992); Politischer Koordinator bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992–1993); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1995); Rechtsanwalt in Brüssel seit 1995; Professor an der Erasmus-Universität Rotterdam seit 2000; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht seit 13. September 2010.



### **Dimitrios Gratsias**

Geboren 1957; Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1980); Diplôme d'études approfondies (DEA) im öffentlichen Recht der Universität Paris I, Panthéon-Sorbonne (1981); Diplom des Centre universitaire d'études communautaires et européennes (Universität Paris I) (1982); Rechtsberater der Eingangsstufe beim Staatsrat (1985–1992); beigeordneter Rechtsberater beim Staatsrat (1992–2005); Rechtsreferent beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–1996); stellvertretendes Mitglied des griechischen Obersten Sondergerichts (1998 und 1999); Rechtsberater beim Staatsrat (2005); Mitglied des Sondergerichts für Klagen wegen Fehlurteilen (2006); Mitglied des Obersten Rates für Verwaltungsstreitigkeiten (2008); Inspektor der Verwaltungsgerichte (2009–2010); Richter am Gericht seit 25. Oktober 2010.



### **Andrei Popescu**

Geboren 1948; Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bukarest (1971); Postgraduiertenstudium im internationalen Arbeitsrecht und europäischen Sozialrecht, Universität Genf (1973–1974); Doktor der Rechte, Universität Bukarest (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Probe (1971–1973), wissenschaftlicher Mitarbeiter (1974–1985), dann Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht, Universität Bukarest (1985–1990); Forschungstätigkeit am Institut für wissenschaftliche Forschung im Bereich Arbeit und sozialer Schutz (1990–1991); stellvertretender Generaldirektor (1991–1992), dann Direktor (1992–1996) im Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz; Dozent (1997), dann Professor an der Nationalen Hochschule für Politik und Verwaltung, Bukarest (2000); Staatssekretär im Ministerium für Europäische Integration (2001–2005); Abteilungsleiter beim Gesetzgebungsrat von Rumänien (1996–2001 und 2005–2009); Bevollmächtigter der rumänischen Regierung vor den Gerichten der Europäischen Union (2009–2010); Richter am Gericht seit 26. November 2010.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts seit 6. Oktober 2005.





## 2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2010

*Feierliche Sitzung vom 13. September 2010*

Mit Beschlüssen vom 23. Juni 2010 und vom 8. Juli 2010 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Marc Jaeger, Herrn Josef Azizi, Frau Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro, Herrn Ottó Czúcz, Frau Irena Wiszniewska-Białecka, Herrn Franklin Dehousse, Frau Küllike Jürimäe, Herrn Savvas S. Papasavvas, Herrn Sten Frimodt Nielsen, Herrn Heikki Kanninen und Herrn Juraj Schwarcz für die Zeit vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2016 als Richter und Richterinnen am Gericht wiederernannt.

Für Herrn Arjen W. H. Meij haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Beschluss vom 8. Juli 2010 Herrn Marc van der Woude für die Zeit vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2016 zum Richter am Gericht ernannt.

*Feierliche Sitzung vom 25. Oktober 2010*

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Dimitrios Gratsias für die Zeit vom 25. Oktober 2010 bis zum 31. August 2016 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt. Er ersetzt Herrn Mihalis Vilaras.

*Feierliche Sitzung vom 26. November 2010*

Mit Beschluss vom 18. November 2010 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Andrei Popescu für die Zeit vom 26. November 2010 bis zum 31. August 2016 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt. Er ersetzt Herrn Valeriu M. Ciucă.



### 3. Protokollarische Rangfolge

#### vom 1. Januar 2010 bis 14. September 2010

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident  
M. VILARAS, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA,  
Kammerpräsidentin  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
E. MOAVERO MILANESI, Richter  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
T. TCHIPEV, Richter  
V. M. CIUCĂ, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
L. TRUCHOT, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

#### vom 15. September 2010 bis 24. Oktober 2010

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
E. MOAVERO MILANESI, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
M. VILARAS, Richter  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
V. M. CIUCĂ, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOUDE, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

**vom 25. Oktober 2010  
bis 25. November 2010**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
E. MOAVERO MILANESI, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
V. M. CIUCĂ, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOUDE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

**vom 26. November 2010  
bis 31. Dezember 2010**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts  
J. AZIZI, Kammerpräsident  
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident  
O. CZÚCZ, Kammerpräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
E. MOAVERO MILANESI, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
L. TRUCHOT, Kammerpräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin  
F. DEHOUSSE, Richter  
E. CREMONA, Richterin  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
V. VADAPALAS, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
N. WAHL, Richter  
M. PREK, Richter  
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter  
S. FRIMODT NIELSEN, Richter  
K. O'HIGGINS, Richter  
H. KANNINEN, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. VAN DER WOUDE, Richter  
D. GRATSIAS, Richter  
A. POPESCU, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

## 4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts

Edward David Alexander Ogilvy (1989–1992)  
Yeraris Christos (1989–1992)  
Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident von 1989 bis 1995  
Biancarelli Jacques (1989–1995)  
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)  
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)  
Kirschner Heinrich (1989–1997)  
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident von 1995 bis 1998  
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)  
Lenaerts Koen (1989–2003)  
Vesterdorf Bo (1989–2007), Präsident von 1998 bis 2007  
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)  
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)  
Bellamy Christopher William (1992–1999)  
Potocki André (1995–2001)  
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)  
Lindh Pernilla (1995–2006)  
Tiili Virpi (1995–2009)  
Cooke John D. (1996–2008)  
Pirrung Jörg (1997–2007)  
Mengozzi Paolo (1998–2006)  
Meij Arjen W. H. (1998–2010)  
Vilaras Mihalis (1998–2010)  
Legal Hubert (2001–2007)  
Trstenjak Verica (2004–2006)  
Šváby Daniel (2004–2009)  
Tchipev Teodor (2007–2010)  
Ciucă Valeriu M. (2007–2010)

### Präsidenten

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)  
Saggio Antonio (1995–1998)  
Vesterdorf Bo (1998–2007)

### Kanzler

Jung Hans (1989–2005)





## **C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts**

### ***Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts***

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2006–2010)

### ***Neu eingegangene Rechtssachen***

2. Verfahrensart (2006–2010)
3. Klageart (2006–2010)
4. Verfahrensgegenstand (2006–2010)

### ***Erledigte Rechtssachen***

5. Verfahrensart (2006–2010)
6. Verfahrensgegenstand (2010)
7. Verfahrensgegenstand (2006–2010) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2006–2010)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2006–2010) (Urteile und Beschlüsse)

### ***Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen***

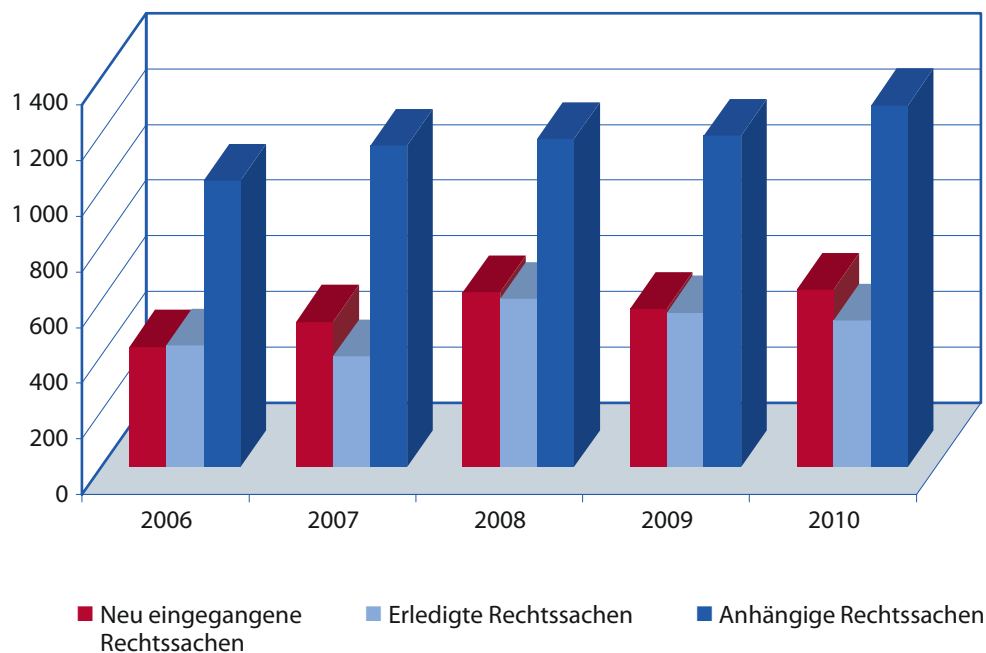
10. Verfahrensart (2006–2010)
11. Verfahrensgegenstand (2006–2010)
12. Spruchkörper (2006–2010)

### ***Verschiedenes***

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2006–2010)
14. Beschleunigte Verfahren (2006–2010)
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2010)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2006–2010)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2010) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2006–2010) (Urteile und Beschlüsse)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2010) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)



## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2006–2010)<sup>1</sup>

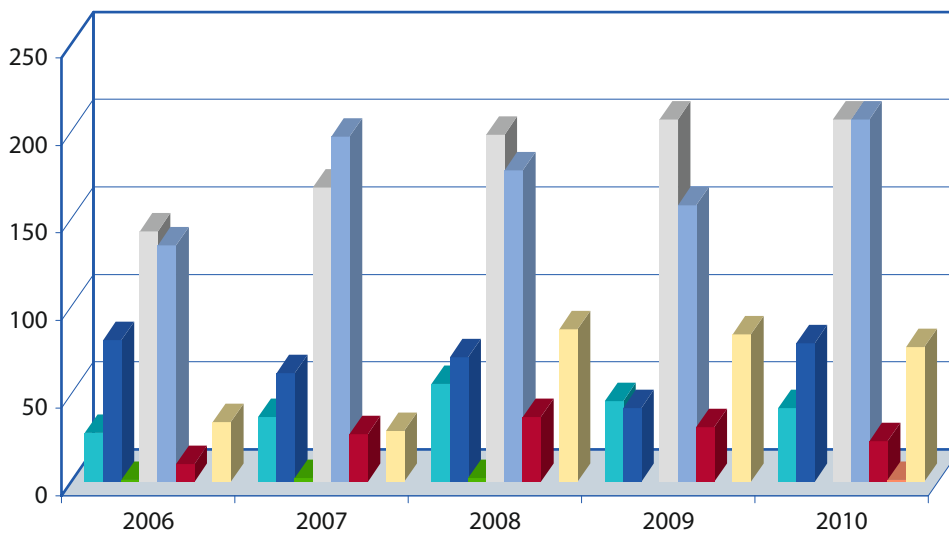


	2006	2007	2008	2009	2010
Neu eingegangene Rechtssachen	432	522	629	568	636
Erledigte Rechtssachen	436	397	605	555	527
Anhängige Rechtssachen	1 029	1 154	1 178	1 191	1 300

<sup>1</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 der Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 der Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 der Verfahrensordnung des Gerichts).

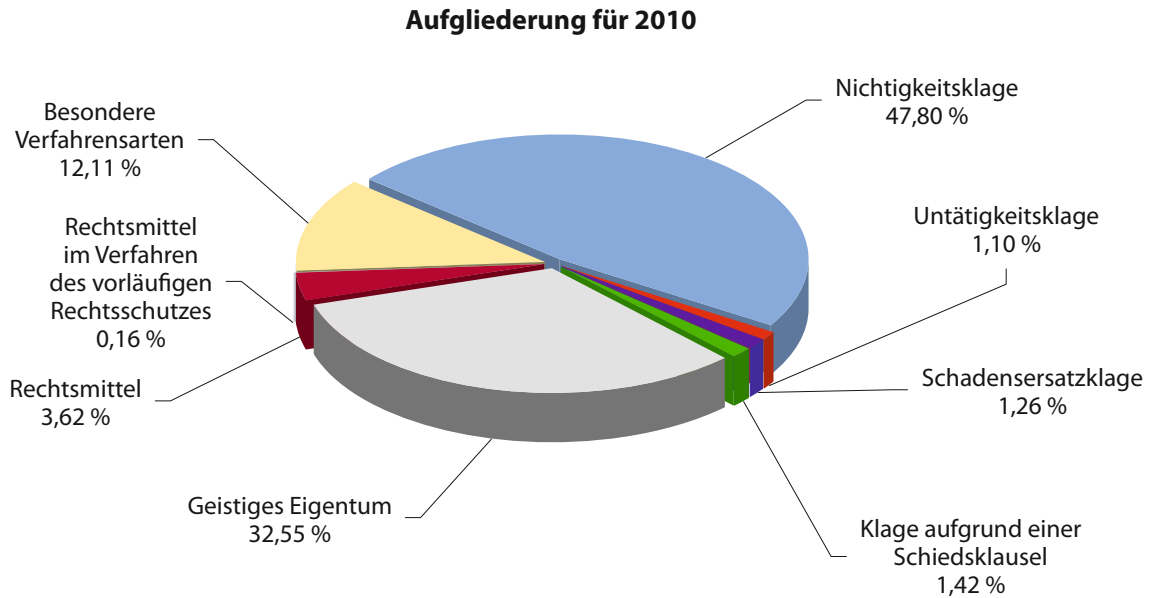
## 2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2006–2010)



■ Staatliche Beihilfen   
 ■ Wettbewerb   
 ■ Öffentlicher Dienst   
 ■ Geistiges Eigentum  
■ Sonstige Klagen   
 ■ Rechtsmittel   
■ Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes   
■ Besondere Verfahrensarten

	2006	2007	2008	2009	2010
Staatliche Beihilfen	28	37	56	46	42
Wettbewerb	81	62	71	42	79
Öffentlicher Dienst	1	2	2		
Geistiges Eigentum	143	168	198	207	207
Sonstige Klagen	135	197	178	158	207
Rechtsmittel	10	27	37	31	23
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes					1
Besondere Verfahrensarten	34	29	87	84	77
<b>Gesamt</b>	<b>432</b>	<b>522</b>	<b>629</b>	<b>568</b>	<b>636</b>

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2006–2010)



	2006	2007	2008	2009	2010
Nichtigkeitsklage	223	251	269	214	304
Untätigkeitsklage	4	12	9	7	7
Schadensersatzklage	9	27	15	13	8
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	8	6	12	12	9
Geistiges Eigentum	143	168	198	207	207
Öffentlicher Dienst	1	2	2		
Rechtsmittel	10	27	37	31	23
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes					1
Besondere Verfahrensarten	34	29	87	84	77
<b>Gesamt</b>	<b>432</b>	<b>522</b>	<b>629</b>	<b>568</b>	<b>636</b>

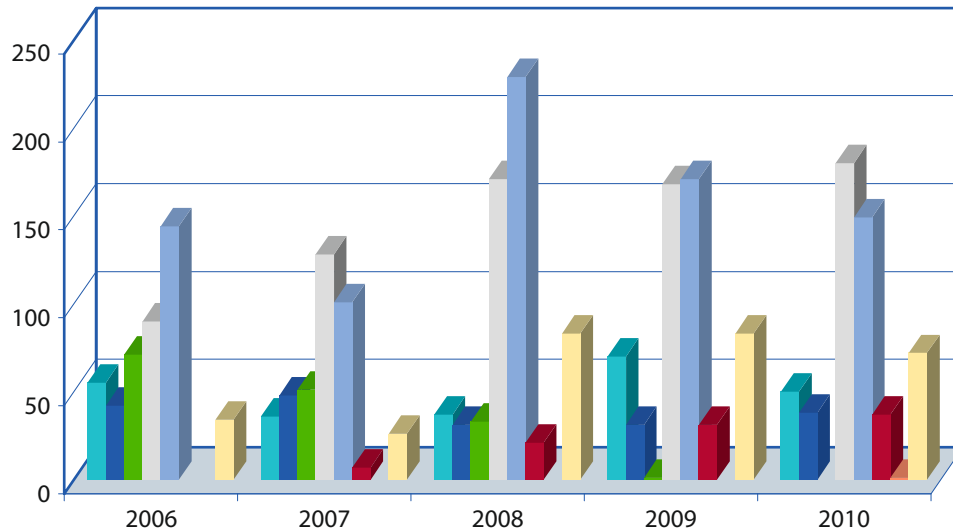


#### 4. *Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2006–2010)*<sup>1</sup>

	2006	2007	2008	2009	2010
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1			
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	1	2	5	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	
Energie				2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	1		1	
Fischereipolitik		5	23	1	19
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		4		6	3
Freier Dienstleistungsverkehr	1		3	4	1
Freier Warenverkehr	1	1	1	1	
Freizügigkeit	4	4	1	1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	145	168	198	207	207
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik					1
Gesundheit der Bevölkerung	1	1	2	2	4
Handelspolitik	18	9	10	8	9
Institutionelles Recht	12	19	23	32	17
Kultur	1	1		1	
Landwirtschaft	26	46	14	19	24
Niederlassungsfreiheit			1		
Öffentliche Aufträge	14	11	31	19	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		3	3	2	
Rechtsangleichung		1			
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)					8
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	5	12	7	7	21
Schiedsklausel	8	6	12	12	9
Sozialpolitik	2	5	6	2	4
Staatliche Beihilfen	28	37	55	46	42
Steuerrecht	1	2			1
Umwelt	9	27	7	4	15
Unternehmensrecht	1			1	
Verbraucherschutz			2		
Verkehr	1	4	1		1
Wettbewerb	81	62	71	42	79
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	16	17	6	6	24
Wirtschafts- und Währungspolitik	2				4
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	2	5	1	5	4
Zugang zu Dokumenten	4	11	22	15	19
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>386</b>	<b>464</b>	<b>502</b>	<b>452</b>	<b>533</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>			<b>1</b>		
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>				<b>1</b>
Beamtenstatut	11	29	39	32	25
Besondere Verfahrensarten	34	29	87	84	77
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>432</b>	<b>522</b>	<b>629</b>	<b>568</b>	<b>636</b>

<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2006–2009 wurden daher überarbeitet.

## 5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2006–2010)



Verfahrensart	2006	2007	2008	2009	2010
Staatliche Beihilfen	55	36	37	70	50
Wettbewerb	42	48	31	31	38
Öffentlicher Dienst	71	51	33	1	
Geistiges Eigentum	90	128	171	168	180
Sonstige Klagen	144	101	229	171	149
Rechtsmittel		7	21	31	37
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes					1
Besondere Verfahrensarten	34	26	83	83	72
<b>Gesamt</b>	<b>436</b>	<b>397</b>	<b>605</b>	<b>555</b>	<b>527</b>

## 6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010)<sup>1</sup>

	Urteile	Beschlüsse	Gesamt
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1		1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	3	4
Energie		2	2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	1	3
Freier Dienstleistungsverkehr		2	2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	132	48	180
Gesundheit der Bevölkerung	2		2
Handelspolitik	8		8
Institutionelles Recht	9	17	26
Landwirtschaft	9	7	16
Öffentliche Aufträge	10	6	16
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	8	2	10
Schiedsklausel	10	2	12
Sozialpolitik	1	5	6
Staatliche Beihilfen	28	22	50
Steuerrecht		1	1
Umwelt	2	4	6
Unternehmensrecht		1	1
Verbraucherschutz		2	2
Verkehr	1	1	2
Wettbewerb	26	12	38
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1	1	2
Wirtschafts- und Währungspolitik		2	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1	3	4
Zugang zu Dokumenten	14	7	21
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>266</b>	<b>151</b>	<b>417</b>
Beamtenstatut	22	16	38
Besondere Verfahrensarten		72	72
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>288</b>	<b>239</b>	<b>527</b>

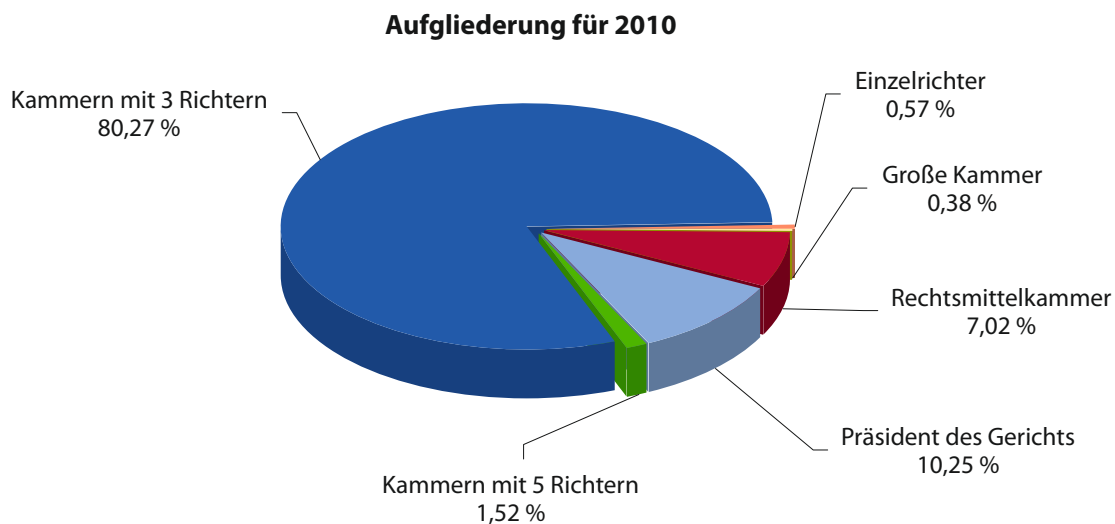
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2006–2009 wurden daher überarbeitet.

## 7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2006–2010)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse)

	2006	2007	2008	2009	2010
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport					1
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	2				
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5	4	2		4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1			1	
Energie					2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	4		2	2	
Fischereipolitik	24	4	4	17	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1	1	1	3
Freier Dienstleistungsverkehr	2	1		2	2
Freier Warenverkehr			2	3	
Freizügigkeit	4	4	2	1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	91	129	171	169	180
Gesundheit der Bevölkerung	3	2	1	1	2
Handelspolitik	13	4	12	6	8
Industriepolitik		1			
Institutionelles Recht	8	10	22	20	26
Kultur			1	2	
Landwirtschaft	27	13	48	46	16
Niederlassungsfreiheit			1		
Öffentliche Aufträge	4	7	26	12	16
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		2	1	3	
Rechtsangleichung		1	1		
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	3	6	8	10
Schiedsklausel	5	10	9	10	12
Sozialpolitik	5	4	2	6	6
Staatliche Beihilfen	54	36	37	70	50
Steuerrecht	1		2		1
Umwelt	11	10	17	9	6
Unternehmensrecht	1	1			1
Verbraucherschutz					2
Verkehr	2	1	3		2
Wettbewerb	42	38	31	31	38
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	6	5	42	3	2
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1	1		2
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>330</b>	<b>302</b>	<b>468</b>	<b>439</b>	<b>417</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>	<b>10</b>			
<b>Summe EAG-Vertrag</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	
Beamtenstatut	71	58	54	32	38
Besondere Verfahrensarten	34	26	83	83	72
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>436</b>	<b>397</b>	<b>605</b>	<b>555</b>	<b>527</b>

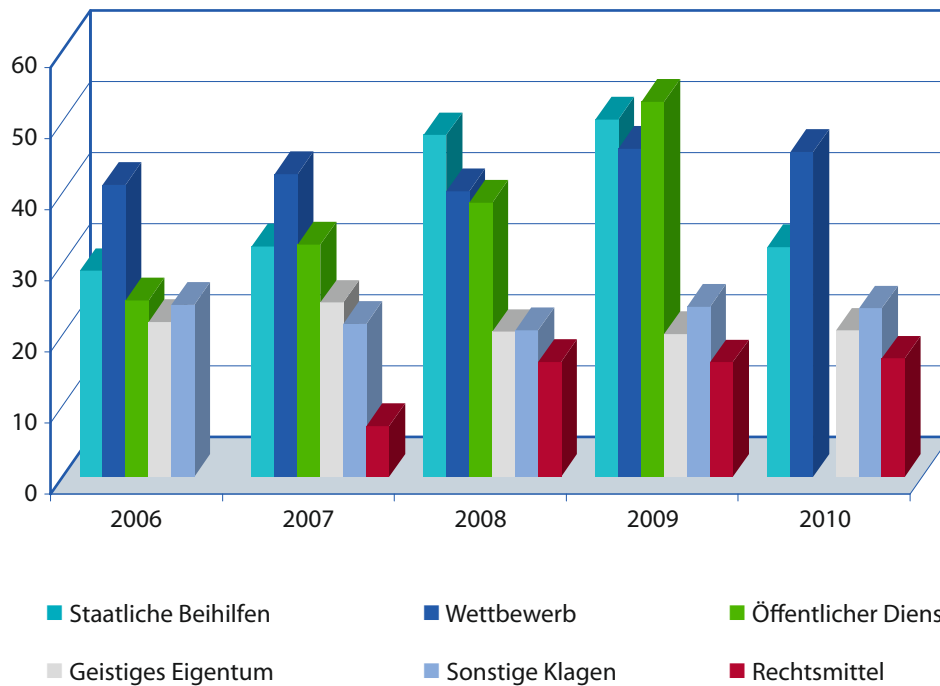
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2006–2009 wurden daher überarbeitet.

## 8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2010)



	2006			2007			2008			2009			2010		
	Urteile	Beschlüsse	Gesamt	Urteile	Beschlüsse	Gesamt	Urteile	Beschlüsse	Gesamt	Urteile	Beschlüsse	Gesamt	Urteile	Beschlüsse	Gesamt
Große Kammer				2		2								2	2
Rechtsmittelkammer				3	4	7	16	10	26	20	11	31	22	15	37
Präsident des Gerichts		19	19		16	16		52	52		50	50		54	54
Kammern mit 5 Richtern	22	33	55	44	8	52	15	2	17	27	2	29	8		8
Kammern mit 3 Richtern	198	157	355	196	122	318	228	282	510	245	200	445	255	168	423
Einzelrichter		7	7		2	2								3	3
<b>Gesamt</b>	<b>227</b>	<b>209</b>	<b>436</b>	<b>247</b>	<b>150</b>	<b>397</b>	<b>259</b>	<b>346</b>	<b>605</b>	<b>292</b>	<b>263</b>	<b>555</b>	<b>288</b>	<b>239</b>	<b>527</b>

## 9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2006–2010)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse)

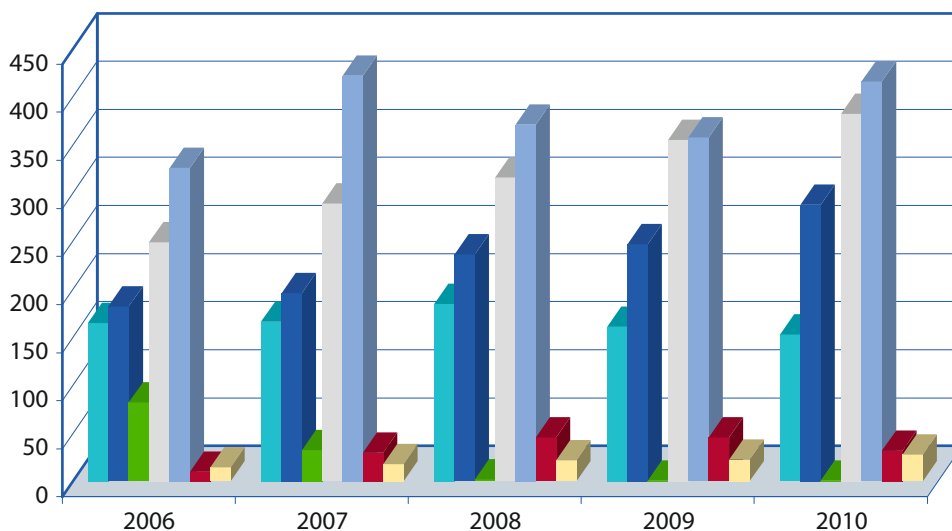


	2006	2007	2008	2009	2010
Staatliche Beihilfen	29,0	32,4	48,1	50,3	32,4
Wettbewerb	41,1	42,6	40,2	46,2	45,7
Öffentlicher Dienst	24,8	32,7	38,6	52,8	
Geistiges Eigentum	21,8	24,5	20,4	20,1	20,6
Sonstige Klagen	24,2	21,5	20,6	23,9	23,7
Rechtsmittel		7,1	16,1	16,1	16,6

<sup>1</sup> Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

## 10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2006–2010)



■ Staatliche Beihilfen     
 ■ Wettbewerb     
 ■ Öffentlicher Dienst     
 ■ Geistiges Eigentum  
■ Sonstige Klagen     
 ■ Rechtsmittel     
 ■ Besondere Verfahrensarten

	2006	2007	2008	2009	2010
Staatliche Beihilfen	165	166	185	161	153
Wettbewerb	182	196	236	247	288
Öffentlicher Dienst	82	33	2	1	1
Geistiges Eigentum	249	289	316	355	382
Sonstige Klagen	326	422	371	358	416
Rechtsmittel	10	30	46	46	32
Besondere Verfahrensarten	15	18	22	23	28
<b>Gesamt</b>	<b>1 029</b>	<b>1 154</b>	<b>1 178</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>

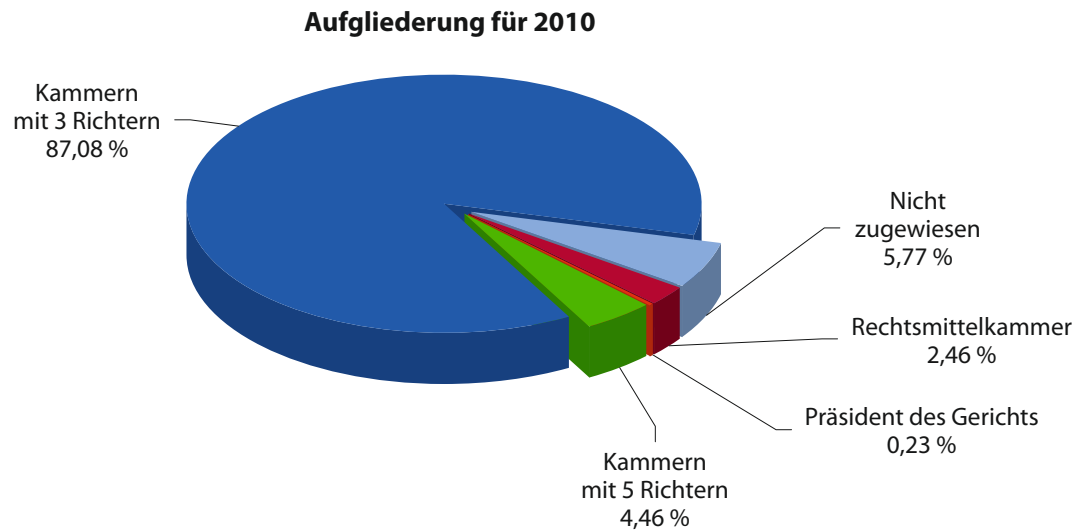


## 11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2006–2010)<sup>1</sup>

	2006	2007	2008	2009	2010
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1	1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	6	3	3	8	5
Energie				2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	4	5	3	2	2
Fischereipolitik	4	5	24	8	27
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	4	3	8	8
Freier Dienstleistungsverkehr	1		3	5	4
Freier Warenverkehr	2	3	2		
Freizügigkeit	3	3	2	2	3
Geistiges und gewerbliches Eigentum	251	290	317	355	382
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik					1
Gesundheit der Bevölkerung	3	2	3	4	6
Handelspolitik	28	33	31	33	34
Industriepolitik	1				
Institutionelles Recht	19	28	29	41	32
Kultur	1	2	1		
Landwirtschaft	85	118	84	57	65
Öffentliche Aufträge	25	29	34	41	40
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		1	3	2	2
Rechtsangleichung	1	1			
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)					8
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	9	18	19	18	29
Schiedsklausel	21	17	20	22	19
Sozialpolitik	5	6	10	6	4
Staatliche Beihilfen	165	166	184	160	152
Steuerrecht		2			
Umwelt	23	40	30	25	34
Unternehmensrecht	1			1	
Verbraucherschutz	1	1	3	3	1
Verkehr	1	4	2	2	1
Wettbewerb	172	196	236	247	288
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	37	49	13	16	38
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	1			2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	14	16	11	6	6
Zugang zu Dokumenten	24	28	35	44	42
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>910</b>	<b>1 072</b>	<b>1 106</b>	<b>1 119</b>	<b>1 235</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>10</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>1</b>
Beamtenstatut	92	63	48	48	35
Besondere Verfahrensarten	15	18	22	23	28
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1 029</b>	<b>1 154</b>	<b>1 178</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>

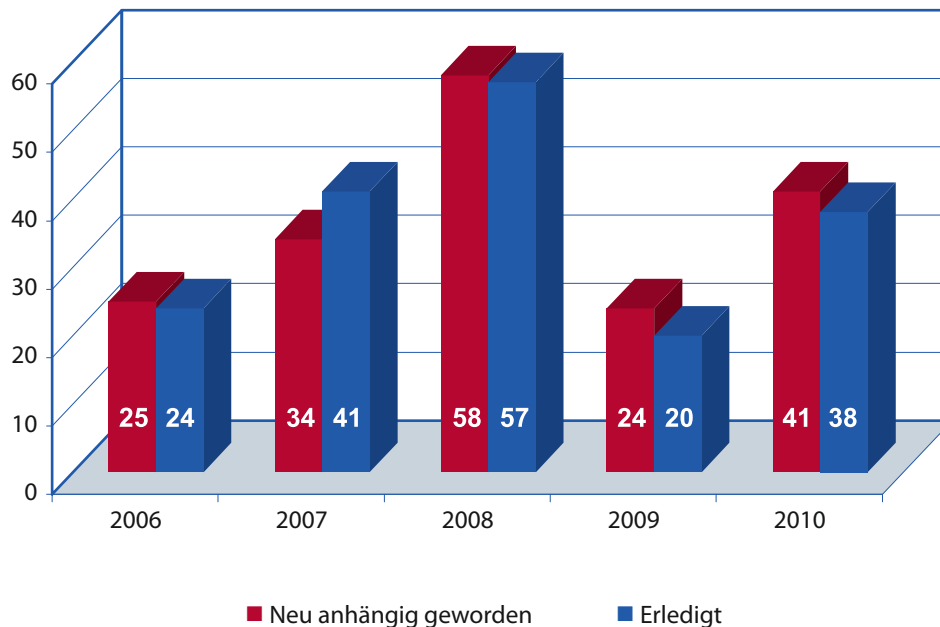
<sup>1</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2006–2009 wurden daher überarbeitet.

## 12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2010)



	2006	2007	2008	2009	2010
Große Kammer	2				
Rechtsmittelkammer	10	30	46	46	32
Präsident des Gerichts	1				3
Kammern mit 5 Richtern	117	75	67	49	58
Kammern mit 3 Richtern	825	971	975	1 019	1 132
Einzelrichter	2			2	
Nicht zugewiesen	72	78	90	75	75
<b>Gesamt</b>	<b>1 029</b>	<b>1 154</b>	<b>1 178</b>	<b>1 191</b>	<b>1 300</b>

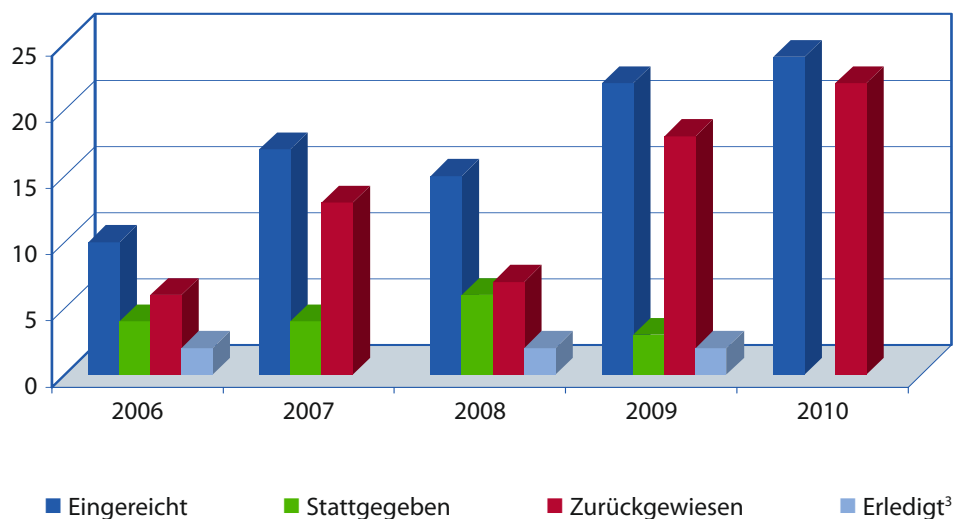
### 13. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2006–2010)



#### Aufgliederung für 2010

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Zurückweisung	Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	1	1		
Beamtenstatut	2	2		1	1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	2	2		
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	1		
Institutionelles Recht	8	8	6		2
Landwirtschaft	3	4	1	2	1
Öffentliche Aufträge	3	5	5		
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1	1	1		
Schiedsklausel	1	2	2		
Staatliche Beihilfen	7	2	2		
Umwelt	2	3	3		
Wettbewerb	8	4	3		1
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2	2	2		
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		1	1		
<b>Gesamt</b>	<b>41</b>	<b>38</b>	<b>30</b>	<b>3</b>	<b>5</b>

## 14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2006–2010)<sup>1,2</sup>



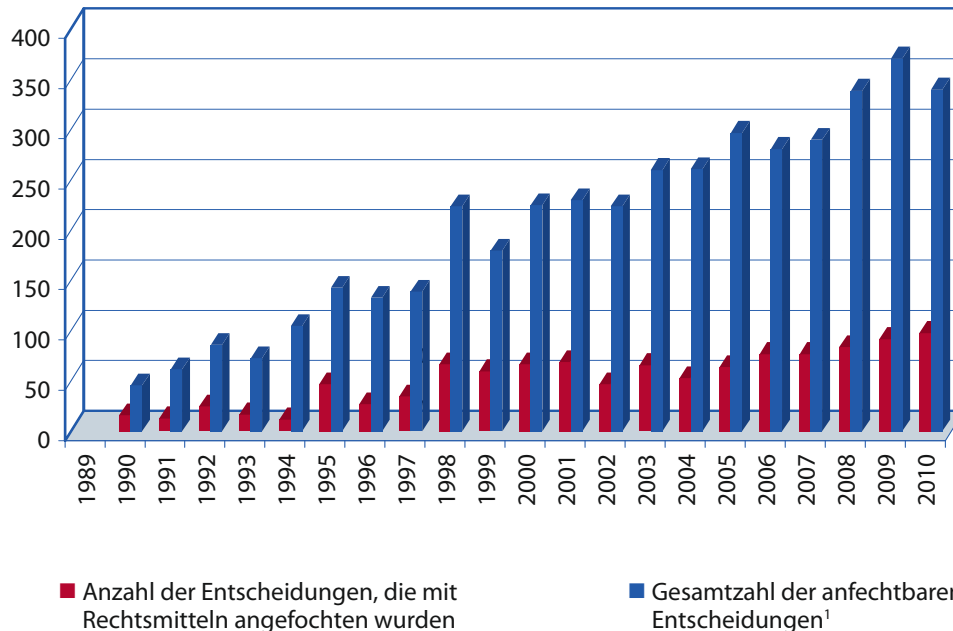
	2006			2007			2008			2009			2010			
	Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			
	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union													1		1	
Beamtenstatut							1			1						
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)				2												
Freier Dienstleistungsverkehr										1	1					
Gesundheit der Bevölkerung										1	1					
Handelspolitik				2	1		1			2	2					
Institutionelles Recht							1		1	1	1					
Landwirtschaft	3	1	3		1	1			2	3						
Öffentliche Aufträge				2	1	3	1	3	2	2	2	2	2	2	2	
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)				3	2	1	4	4	5	1	2	1	10		10	
Schiedsklausel							1		1							
Staatliche Beihilfen	1			1	2	1	1						7		5	
Umwelt	2	1	1	7	1	6			1		1					
Verfahren									1	1						
Wettbewerb	4	2	2	1	1	1	1	1	2	2	3	3				
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt											1	1				
Zugang zu Dokumenten				1	1	2	2	4	4							
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>24</b>

<sup>1</sup> Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2006–2009 wurden daher überarbeitet.

<sup>3</sup> Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## 15. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2010)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1989			
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	224	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	77	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	340	29 %

<sup>1</sup> Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird – für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

## 16. *Verschiedenes* – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2006–2010)

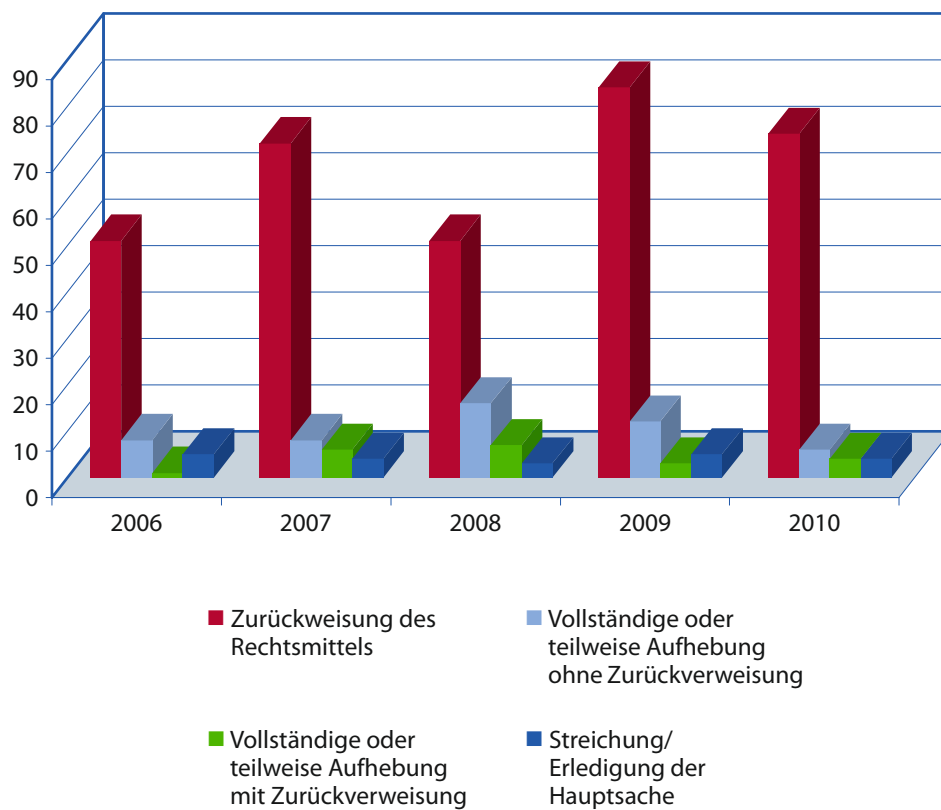
	2006			2007			2008			2009			2010		
	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	5	21	24 %	11	30	37 %	4	19	21 %	23	51	45 %	17	35	49 %
Wettbewerb	14	41	34 %	13	33	39 %	7	26	27 %	11	45	24 %	15	33	45 %
Öffentlicher Dienst	13	62	21 %	10	53	19 %	9	31	29 %	1	3	33 %			
Geistiges Eigentum	18	62	29 %	14	64	22 %	24	105	23 %	25	153	16 %	32	140	23 %
Sonstige Klagen	27	95	28 %	29	110	26 %	40	158	25 %	32	119	27 %	34	132	26 %
<b>Gesamt</b>	77	281	27 %	77	290	27 %	84	339	25 %	92	371	25 %	98	340	29 %

## 17. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2010) (Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückweisung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Gesamt
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport				1	1
Beamtenstatut	3				3
Fischereipolitik	1				1
Freier Warenverkehr	1				1
Freizügigkeit	1				1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	23	1	1	3	28
Handelspolitik	1				1
Institutionelles Recht	20	2	1		23
Landwirtschaft	2				2
Regionalpolitik	2				2
Sozialpolitik	1				1
Staatliche Beihilfen	7		2		9
Umwelt und Verbraucher	1				1
Wettbewerb	8	3			11
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	2				2
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>88</b>



## 18. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2006–2010) (Urteile und Beschlüsse)



	2006	2007	2008	2009	2010
Zurückweisung des Rechtsmittels	51	72	51	84	74
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	8	8	16	12	6
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	1	6	7	3	4
Streichung/Erledigung der Hauptsache	5	4	3	5	4
<b>Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>90</b>	<b>77</b>	<b>104</b>	<b>88</b>

## 19. *Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2010)*

### Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember an- hängige Rechtssachen
<b>1989</b>	169	1	168
<b>1990</b>	59	82	145
<b>1991</b>	95	67	173
<b>1992</b>	123	125	171
<b>1993</b>	596	106	661
<b>1994</b>	409	442	628
<b>1995</b>	253	265	616
<b>1996</b>	229	186	659
<b>1997</b>	644	186	1 117
<b>1998</b>	238	348	1 007
<b>1999</b>	384	659	732
<b>2000</b>	398	343	787
<b>2001</b>	345	340	792
<b>2002</b>	411	331	872
<b>2003</b>	466	339	999
<b>2004</b>	536	361	1 174
<b>2005</b>	469	610	1 033
<b>2006</b>	432	436	1 029
<b>2007</b>	522	397	1 154
<b>2008</b>	629	605	1 178
<b>2009</b>	568	555	1 191
<b>2010</b>	636	527	1 300
<b>Gesamt</b>	<b>8 611</b>	<b>7 311</b>	

<sup>1</sup> 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.  
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.





## Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen Dienst



## A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2010

Von Präsident Paul Mahoney

**1.** Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst zeigen einen erheblichen Anstieg der Zahl der 2010 neu anhängig gemachten Rechtssachen (139) gegenüber der Zahl der Klagen, die in den Jahren 2009 (113) und 2008 (111) eingereicht wurden.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen (129) ist dagegen niedriger<sup>1</sup> als im Vorjahr (155).

Daher ist die Zahl der anhängigen Rechtssachen<sup>2</sup> im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (185 am 31. Dezember 2010 gegenüber 175 am 31. Dezember 2009). Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist ebenfalls gestiegen (18,1 Monate im Jahr 2010 gegenüber 15,1 Monaten im Jahr 2009<sup>3</sup>)<sup>4</sup>.

24 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden mit Rechtsmitteln beim Gericht der Europäischen Union angefochten. Zehn Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat das Gericht der Europäischen Union ganz oder teilweise aufgehoben, wobei sechs Rechtssachen an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen wurden.

Zwölf Rechtssachen wurden durch gütliche Beilegung erledigt, was die höchste Zahl seit der Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst darstellt<sup>5</sup>. Die Statistiken dieses Jahres scheinen also für eine größere Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Art der Streitbeilegung zu sprechen.

**2.** Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Instrumente ist zu verzeichnen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Jahr erstmals von der ihm durch seine Verfahrensordnung eingeräumten Möglichkeit, als Einzelrichter zu entscheiden<sup>6</sup>, Gebrauch gemacht hat<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Der Anstieg des prozentualen Anteils der Erledigungen durch Urteil gegenüber demjenigen der Erledigungen durch das einfachere Beschlussverfahren hat zweifellos zur Verringerung der Zahl der erledigten Rechtssachen beigetragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst wegen der anhaltenden Nichtverfügbarkeit eines der sieben Richter faktisch nicht vollständig war.

<sup>2</sup> Insbesondere sind noch 15 Rechtssachen anhängig, in denen 327 Beamte und sonstige Bedienstete gegen die Organe, bei denen sie beschäftigt sind, auf Aufhebung ihrer berechtigten Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2009 und ihrer Gehaltsabrechnungen seit dem 1. Januar 2010 klagen, soweit in diesen Abrechnungen eine Erhöhung der Bezüge auf der Grundlage eines Satzes von 1,85 % anstelle des Satzes von 3,7 %, der sich aus Art. 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und seinem Anhang XI ergebe, vorgenommen wird. Diese Rechtssachen stehen in engem Zusammenhang mit der Rechtssache *Kommission/Rat* (Urteil vom 24. November 2010, C-40/10), in der der Gerichtshof die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 für nichtig erklärt hat.

<sup>3</sup> Die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet.

<sup>4</sup> Dieser Anstieg der Verfahrensdauer lässt sich zweifellos ebenfalls mit dem gestiegenen prozentualen Anteil der Erledigung durch Urteil gegenüber demjenigen der Erledigung durch Beschluss in Zusammenhang bringen.

<sup>5</sup> Erstmals wurde im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes eine gütliche Beilegung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der beantragten einstweiligen Anordnung erreicht (Rechtssache *De Roos-Le Large/Kommission*, F-50/10 R).

<sup>6</sup> Art. 14 der Verfahrensordnung.

<sup>7</sup> Diese Möglichkeit wurde in der Rechtssache genutzt, in der das Urteil vom 14. Dezember 2010, *Marcuccio/Kommission*, F-1/10, ergangen ist.

3. Da 2010 schließlich das Jahr des fünfjährigen Bestehens des Gerichts für den öffentlichen Dienst war, wurde aus diesem Anlass ein Kolloquium<sup>8</sup> veranstaltet, an dem auf dem Gebiet des europäischen und internationalen öffentlichen Dienstes spezialisierte Richter, Professoren und Rechtsanwälte, Beamte der europäischen Organe und Vertreter von Berufsverbänden und Gewerkschaften teilgenommen haben. Der Austausch im Rahmen dieses Kolloquiums wird sicherlich in die Überlegungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst einfließen, insbesondere wenn es sich mit der Überarbeitung seiner Verfahrensordnung im Licht der seit seiner Errichtung gewonnenen Erfahrung befassen wird. Zu den Veranstaltungen anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Gerichts für den öffentlichen Dienst zählte auch ein Tag der offenen Tür für die Mitarbeiter des Organs.

4. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu Verfahrensfragen und materiell-rechtlichen Fragen dargestellt. Da keine wichtigen Entwicklungen bei den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes<sup>9</sup>, der Frage der Prozess- und Gerichtskosten sowie der Prozesskostenhilfe mitzuteilen sind, fehlen die üblicherweise diesen Bereichen gewidmeten Rubriken im diesjährigen Bericht.

## I. Verfahrensfragen

### Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Vorverfahren: Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Beschwerde und Klage

Im Urteil vom 1. Juli 2010, *Mandt/Parlament* (F-45/07\*)<sup>10</sup>, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst den Grundsatz der Übereinstimmung zwischen der Beschwerde im Vorverfahren und der Klage gelockert, indem es entschieden hat, dass dieser Grundsatz nur dann verletzt ist, wenn die Klage den Gegenstand der Beschwerde oder ihren Grund ändert, wobei der letztere Begriff weit auszulegen ist. Bei einem Aufhebungsantrag ist unter „Grund des Rechtsstreits“ grundsätzlich entweder das Bestreiten der materiellen oder aber das Bestreiten der formellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Handlung zu verstehen. Vorbehaltlich von Einreden der Rechtswidrigkeit (die wesensgemäß rechtlicher Natur und für Nicht-Juristen nicht leicht verständlich sind) und von Amts wegen zu prüfender Gesichtspunkte, liegt daher nur dann eine Änderung des Grundes des Rechtsstreits und damit Unzulässigkeit wegen fehlender Wahrung des Grundsatzes der Übereinstimmung vor, wenn der Kläger, der in seiner Beschwerde nur die formelle Gültigkeit der beschwerenden Maßnahme bestritten hat, in der Klageschrift materiell-rechtliche Klagegründe geltend macht oder, umgekehrt, wenn der Kläger, nachdem er in seiner Beschwerde nur die materielle Rechtmäßigkeit der beschwerenden Maßnahme bestritten hat, eine Klageschrift einreicht, die Klagegründe hinsichtlich ihrer formellen Gültigkeit enthält.

<sup>8</sup> Die Beiträge des Kolloquiums werden im Lauf des Jahres 2011 in der *Revue universelle des Droits de l'Homme* (RUDH), Éditions N. P. Engel, veröffentlicht. Die Redebeiträge des Tages sind bereits jetzt auf der Curia-Website verfügbar.

<sup>9</sup> In diesem Jahr hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst vier Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen (Beschluss vom 23. Februar 2010, *Papathanasiou/HABM*, F-99/09 R, Beschluss vom 14. Juli 2010, *Bermejo Garde/EWSA*, F-41/10 R, Beschluss vom 10. September 2010, *Esders/Kommission*, F-62/10 R, und Beschluss vom 15. Dezember 2010, *Bömcke/EIB*, F-95/10 R und F-105/10 R). In diesen vier Rechts-sachen wurden die Anträge auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen.

<sup>10</sup> Die mit einem Stern gekennzeichneten Urteile werden in sämtliche Amtssprachen der Europäischen Union mit Ausnahme des Irischen übersetzt.



Im Urteil vom 23. November 2010, *Bartha/Kommission* (F-50/08\*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals die Begründetheit eines Klagegrundes bejaht, der in Umsetzung des Urteils *Mandt/Parlament* für zulässig erklärt worden war.

## 2. Begriff „beschwerende Maßnahme“

Im Urteil vom 13. Januar 2010, *A und G/Kommission* (verbundene Rechtssachen F-124/05 und F-96/06\*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Anschluss an das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008, *Mote/Parlament*, T-345/05, das die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments betraf, entschieden, dass die Entscheidung, mit der die Befreiung eines Beamten von der Gerichtsbarkeit aufgehoben wird, für diesen eine beschwerende Maßnahme darstellt. In diesem Fall konnte sich der Kläger im Rahmen einer von ihm erhobenen Schadensersatzklage jedoch nicht mehr auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung berufen, mit der seine Immunität aufgehoben worden war, da er diese Entscheidung nicht innerhalb der in den Art. 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen angefochten hatte.

Mit Urteil vom 23. November 2010, *Gheysens/Rat* (F-8/10\*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Entscheidung, einen befristeten Vertrag nicht zu verlängern, eine beschwerende Maßnahme ist, die gemäß Art. 25 des Statuts begründet werden muss, wenn sie sich von dem betreffenden Vertrag unterscheidet, was insbesondere der Fall ist, wenn sie auf neue Gesichtspunkte gestützt ist oder eine Stellungnahme der Verwaltung darstellt, die auf Antrag des betroffenen Bediensteten ergeht und die in dem Vertrag enthaltene Möglichkeit der Vertragsverlängerung betrifft.

## 3. Rechtsschutzinteresse

Im Urteil vom 5. Mai 2010, *Bouillez u. a./Rat* (F-53/08\*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst bestätigt, dass Beamte, die nach einer bestimmten Besoldungsgruppe befördert werden können, grundsätzlich nicht nur ein persönliches Interesse daran haben, die Entscheidungen anzufechten, sie nicht zu befördern, sondern auch daran, die Entscheidungen anzufechten, mit denen andere Beamte nach dieser Besoldungsgruppe befördert werden.

## 4. Fristen

Im Urteil vom 30. September 2010, *Lebedef und Jones/Kommission* (F-29/09\*), betreffend einen Rechtsstreit, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Bestimmung des Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 1 des Anhangs XI des Statuts ging, wonach der Berichtigungskoeffizient nicht nur für Belgien (Referenzland für die Bestimmung der Lebenshaltungskosten), sondern auch für Luxemburg auf 100 festgesetzt wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst auf die Rechtsprechung hingewiesen, nach der ein Beamter, der es unterlassen hat, die Gehaltsabrechnung, in der erstmals die Umsetzung einer Maßnahme von allgemeiner Tragweite zum Ausdruck kommt, mit der finanzielle Ansprüche festgesetzt werden, innerhalb der Beschwerde- und der Klagefrist anzufechten, nach Ablauf dieser Fristen spätere Gehaltsabrechnungen nicht mehr unter Berufung auf denselben Rechtsverstoß anfechten kann, mit dem die erste Abrechnung behaftet gewesen sein soll. In diesem Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst jedoch festgestellt, dass die Kläger im Wesentlichen gerügt haben, dass die Kommission an der Anwendung des Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 1 des Anhangs XI des Statuts festhalte, ohne eine Untersuchung über eine etwaige Kluft zwischen der Kaufkraft in Brüssel und in Luxemburg vorgenommen zu haben, und das Eintreten neuer wirtschaftlicher Umstände geltend gemacht haben, die die Anwendung dieser Bestimmung insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr rechtfertigten. Außerdem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst auf die prozessualen Schwierigkeiten hingewiesen, auf

die ein Einzelner stoßen würde, der im Wege einer Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV gegen ein Organ vorgehen will, um die Abänderung einer Bestimmung einer vom Unionsgesetzgeber erlassenen Verordnung zu erreichen. Einem Beamten gemäß der oben genannten Rechtsprechung die Möglichkeit zu verwehren, seine Gehaltsabrechnung wegen einer Änderung der tatsächlichen Umstände – etwa einer Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen – anzufechten und in diesem Zusammenhang eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen eine Statutsbestimmung zu erheben, die sich zwar zum Zeitpunkt ihres Erlasses als rechtmäßig darstellte, nach Ansicht des betroffenen Beamten aber wegen dieser geänderten Umstände rechtswidrig geworden ist, würde daher nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst die Erhebung einer Klage, die auf die Einhaltung des durch das Unionsrecht anerkannten allgemeinen Grundsatzes der Gleichbehandlung gerichtet ist, praktisch unmöglich machen und den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz daher unangemessen beeinträchtigen.

Im Beschluss vom 16. Dezember 2010, *AG/Parlament (F-25/10)*, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Zustellung einer Entscheidung per Einschreiben entschieden, dass in Fällen, in denen der Adressat eines Einschreibens, der zum Zeitpunkt des Eintreffens des Briefzustellers nicht zu Hause war, keinerlei Schritte unternimmt oder das Schreiben nicht innerhalb des Zeitraums abholt, in dem es von den Postdiensten üblicherweise aufbewahrt wird, die betreffende Entscheidung nach Ablauf dieses Zeitraums als ihrem Adressaten ordnungsgemäß zugestellt anzusehen ist. Würde nämlich zugelassen, dass ein derartiges Verhalten des Adressaten die ordnungsgemäße Zustellung per Einschreiben hinderte, würden zum einen die durch diese Art der Zustellung gewährten Garantien erheblich abgeschwächt, obwohl sie eine besonders sichere und objektive Art der Zustellung von Verwaltungsakten darstellt. Zum anderen hätte der Adressat einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Beginns der Klagefrist; eine solche Frist kann jedoch nicht zur Disposition der Parteien stehen und muss den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Rechtspflege gerecht werden. Die Vermutung, dass die Entscheidung dem Adressaten nach Ablauf der üblichen Frist für die Aufbewahrung von Einschreiben durch die Postdienste zugegangen ist, gilt jedoch nicht absolut. Ihre Anwendung setzt nämlich voraus, dass die Verwaltung die Ordnungsgemäßheit der Zustellung per Einschreiben nachweist, insbesondere durch die Vorlage einer Mitteilung über die Zustellung an die letzte vom Adressaten angegebene Anschrift. Außerdem ist diese Vermutung nicht unwiderlegbar. Der Adressat kann insbesondere versuchen, den Nachweis zu erbringen, dass er, etwa krankheitsbedingt oder infolge höherer Gewalt, unabhängig von seinem Willen daran gehindert war, rechtzeitig von der Zustellungsmittlung Kenntnis zu nehmen.

### *Vertrauliche Dokumente*

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. April 2010, *Matos Martins/Kommission (F-2/07)*, ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass bestimmte Dokumente, deren Vorlage es im Wege einer prozessleitenden Maßnahme angeordnet hatte, gegenüber dem Kläger vertraulich waren, und die Einsichtnahme in diese Dokumente auf den Anwalt des Betroffenen, unter Ausschluss des Klägers in Person, beschränkt; diese Einsichtnahme musste in den Räumen der Kanzlei erfolgen, wobei es nicht gestattet war, Kopien von den genannten Dokumenten anzufertigen.

Mit zwei Beschlüssen vom 17. März 2010 und vom 20. Mai 2010 in der Rechtssache *Missir Machi di Lusignano/Kommission (F-50/09)*<sup>11</sup> hat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Beklagten aufgegeben, bestimmte als „restreint UE“ eingestufte Dokumente vorzulegen, und die

<sup>11</sup> Die verfahrensbeendende Entscheidung in dieser Rechtssache ist noch nicht ergangen.

Sicherheitsmaßnahmen präzisiert, an die der Zugang zu diesen Dokumenten geknüpft wird. Insbesondere hat es hervorgehoben, dass weder dem Kläger noch seinem Anwalt die Einsichtnahme in diese Dokumente gestattet wird. Sollte das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung des Rechtsstreits auf die fraglichen Dokumente stützen wollen, stellt sich die Frage, wie der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 der Verfahrensordnung in diesem Fall anzuwenden sind, da dieser Grundsatz und diese Bestimmungen möglicherweise voraussetzen, dass der Kläger zumindest teilweise Zugang zu den genannten Dokumenten erhält<sup>12</sup>.

### *Berücksichtigung eines Klagegrundes von Amts wegen*

Mit elf Urteilen vom 29. Juni 2010<sup>13</sup> hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte ein wesentliches Formerfordernis ist, dessen Verletzung von Amts wegen berücksichtigt werden kann, und in diesen Fällen Entscheidungen des Europäischen Polizeiamts (Europol), mit denen den Klägern ein unbefristeter Vertrag verweigert worden war, wegen Verstoßes gegen diesen Grundsatz aufgehoben.

## **II. Materiell-rechtliche Fragen**

### *Allgemeine Grundsätze*

#### **1. Außervertragliche Haftung der Organe**

Im Urteil *Nanopoulos/Kommission* (Urteil vom 11. Mai 2010, F-30/08\*, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die außervertragliche Haftung der Organe, wenn sie auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 236 EG (nach Änderung jetzt Art. 270 AEUV) geltend gemacht wird, nur voraussetzt, dass eine beschwerende Maßnahme (oder ein Verhalten, das keine Entscheidung darstellt) rechtswidrig ist, ohne dass geprüft werden müsste, ob es sich um einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm handelt, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Durch diese Rechtsprechung ist der Richter nicht daran gehindert, den Umfang des Ermessens zu prüfen, über das die Verwaltung in dem betreffenden Bereich verfügt; vielmehr handelt es sich bei diesem Gesichtspunkt um eine bestimmende Größe bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Entscheidung oder Handlung, da sich die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit und deren Intensität nach dem mehr oder weniger weiten Ermessen richten, das der Verwaltung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften und den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Funktionierens zusteht.

Im Urteil vom 9. März 2010, *N/Parlament* (F-26/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nach dem Hinweis darauf, dass die Aufhebung einer von einem Beamten angefochtenen Maßnahme als solche eine angemessene und grundsätzlich hinreichende Wiedergutmachung des immateriellen Schadens darstellt, den dieser erlitten haben kann, klargestellt, in welchen Fällen die Unionsgerichte bestimmte Ausnahmen von dieser Regel zugelassen haben. So kann die Aufhebung einer rechtswidrigen Maßnahme den erlittenen immateriellen Schaden erstens nicht in vollem Umfang wiedergutmachen, wenn diese Maßnahme eine ausdrücklich negative Beurteilung der Fähigkeiten

<sup>12</sup> Beschluss vom 17. März 2010.

<sup>13</sup> Urteile in den Rechtssachen F-27/09, F-28/09, F-34/09, F-35/09, F-36/09, F-37/09, F-38/09, F-39/09, F-41/09, F-42/09, F-44/09.

des Klägers enthält, die diesen verletzen könnte, zweitens, wenn die begangene Rechtsverletzung besonders schwerwiegend ist, und drittens, wenn der Aufhebung der Maßnahme keinerlei praktische Wirksamkeit zukommt.

## 2. Grundrechte und allgemeine Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts

### a) Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Privatwohnung

Im Urteil vom 9. Juni 2010, *Marcuccio/Kommission* (F-56/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Privatwohnung natürlicher Personen in der Rechtsordnung der Union als den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamer allgemeiner Grundsatz gilt und dass darüber hinaus die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), auf die Art. 6 Abs. 2 EUV Bezug nimmt, in ihrem Art. 8 Abs. 1 bestimmt, dass „[j]ede Person ... das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz [hat]“. In diesem Fall wurde festgestellt, dass die Verwaltung dadurch, dass sie die Dienstwohnung des Klägers ohne Einhaltung jeglicher Formvorschriften betreten hat, das Recht des Betroffenen auf Achtung seines Eigentums, seiner Wohnung und seines Privatlebens verletzt hat und dass ein solcher Amtsfehler geeignet ist, die Haftung der Beklagten auszulösen.

### b) Unschuldsvermutung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 23. November 2010, *Wenig/Kommission* (F-75/09), ergangen ist, war das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Klagegrund befasst, mit dem der Kläger geltend machte, die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen, dass sie seine Anträge auf Beistand abgelehnt habe, da diese Ablehnung implizit bedeute, dass die Kommission der Ansicht gewesen sei, er habe tatsächlich bestimmte Handlungen begangen, über die in einem Zeitungsartikel berichtet worden sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich der in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht auf eine Verfahrensgarantie in Strafsachen beschränkt, sondern in seiner Bedeutung weitergeht und verlangt, dass kein Vertreter des Staates jemanden als einer Straftat schuldig bezeichnet, bevor nicht seine Schuld von einem Gericht festgestellt wurde. Dann hat es in diesem Fall entschieden, dass der Betroffene, da es keine Äußerungen der Kommission gegeben hat, die nahelegen, dass er ihrer Ansicht nach eine strafbare Handlung begangen hat oder begangen haben könnte, nicht mit Erfolg geltend machen konnte, dass die Kommission allein dadurch gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen habe, dass sie es abgelehnt hat, ihm Beistand zu leisten.

### c) Fürsorgepflicht

Im Urteil vom 28. Oktober 2010, *U/Parlament* (F-92/09\*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Fürsorgepflicht der Verwaltung gebietet, im Fall von Zweifeln hinsichtlich der medizinischen Ursachen für die Schwierigkeiten eines Beamten bei der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Zweifel zu beseitigen, bevor eine Entscheidung ergeht, diesen Beamten zu entlassen. Zudem sind die Verpflichtungen, die sich aus der Fürsorgepflicht ergeben, erheblich verschärft, wenn es um die Situation eines Beamten geht, an dessen psychischer Gesundheit und folglich an dessen Fähigkeit, seine eigenen Interessen angemessen wahrzunehmen, Zweifel bestehen.

### 3. Anwendung des internationalen Privatrechts durch ein Unionsorgan

Im bereits angeführten Urteil *Mandt/Parlament* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwendung einer auf den Personenstand verweisenden Bestimmung durch ein Organ ausgeführt, dass die Verwaltung das anzuwendende Recht und/oder die anwendbare Rechtsordnung nicht nach der reinen Lehre des internationalen Privatrechts zu ermitteln brauchte, sondern sich darauf beschränken durfte, als Anknüpfungspunkt auf das Bestehen „sehr enger Verbindungen“ zum Rechtsstreit abzustellen.

In dieser Rechtssache beanspruchten zwei Personen in ihrer Eigenschaft als überlebende Ehegatten derselben verstorbenen Beamtin die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung nach Art. 79 des Statuts. Das Parlament hatte in dieser Situation entschieden, diese Versorgung zwischen den beiden Antragstellern zu teilen. Nachdem das Gericht für den öffentlichen Dienst die Klage eines der beiden Antragsteller als unzulässig abgewiesen hatte (Beschluss vom 23. Mai 2008, *Braun-Neumann/Parlament*, F-79/07), hat es die Klage des anderen als unbegründet abgewiesen. Insoweit hat es sowohl den Klagegrund zurückgewiesen, der darauf gerichtet war, dem ersten Antragsteller die Eigenschaft als überlebender Ehegatte abzusprechen (das Gericht für den öffentlichen Dienst hat hierzu ausgeführt, dass diese Person von der Rechtsordnung eines Staates, der eine sehr enge Verbindung sowohl mit dieser Person als auch mit dem Rechtsstreit insgesamt aufweist, als überlebender Ehegatte angesehen wird), als auch den Klagegrund, wonach im Fall zweier überlebender Ehegatten jeder einen Anspruch auf eine vollständige Hinterbliebenenversorgung habe. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat somit festgestellt, dass das Parlament, das sich einer Gesetzeslücke gegenüber sah, dadurch, dass es die oben genannte Lösung gewählt hat, keinen Rechtsfehler begangen hat.

#### *Rechte und Pflichten des Beamten*

##### 1. Beistandspflicht

Im bereits angeführten Urteil *Wenig/Kommission* wurde entschieden, dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, einem Beamten, der aufgrund genauer und stichhaltiger Angaben verdächtigt wird, in schwerwiegender Weise gegen seine beruflichen Verpflichtungen verstoßen zu haben, und deshalb disziplinarrechtlich verfolgt wird, im Rahmen eines Strafverfahrens Beistand zu leisten, auch wenn dieser Verstoß durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter begünstigt wurde.

##### 2. Zugang eines Beamten zu ihn betreffenden Unterlagen

Im bereits angeführten Urteil *A und G/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst den Zusammenhang zwischen den Bestimmungen des Art. 26 des Statuts über den Zugang des Beamten zu seiner Personalakte, den Bestimmungen über den Zugang des Beamten zu ihn betreffenden medizinischen Unterlagen, wie sie in der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten vorgesehen sind, und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) präzisiert.

## Laufbahn des Beamten

### 1. Auswahlverfahren

Im Urteil vom 15. Juni 2010, *Pachtitis/Kommission* (F-35/08\*, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO), mit der der Kläger von dem Verzeichnis der Bewerber ausgeschlossen wurde, die bei den Zulassungstests eines allgemeinen Auswahlverfahrens die besten Noten erzielt hatten, wegen der fehlenden Befugnis des EPSO zum Erlass einer solchen Entscheidung aufgehoben. In Ermangelung einer Änderung des Statuts, mit der ihm ausdrücklich Aufgaben übertragen werden, die bisher dem Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren obliegen, verfügt das EPSO nicht über die Befugnis für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, insbesondere derjenigen, die bei der Einstellung von Beamten die Festlegung des Inhalts der Prüfungen und deren Korrektur berühren, einschließlich der Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Fragen, auch wenn diese Tests als Tests für die „Zulassung“ der Bewerber zu den schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens bezeichnet werden.

Im bereits angeführten Urteil *Bartha/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst einige Erläuterungen zu der in Art. 3 Abs. 5 des Anhangs III des Statuts vorgesehenen Bestimmung gegeben, wonach einem Prüfungsausschuss, der mehr als vier Mitglieder zählt, mindestens zwei Mitglieder jedes Geschlechts angehören müssen. Es hat u. a. ausgeführt, dass diese Regel bei der Bildung des Ausschusses, wie er sich aus der von dem Organ oder den Organen, die das Auswahlverfahren organisieren, veröffentlichten Liste ergibt, überprüft werden muss und dass nur die ständigen Mitglieder des Ausschusses zu berücksichtigen sind.

### 2. Beförderungsverfahren

Im bereits angeführten Urteil *Bouillez u. a./Rat* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass das Maß der von den beförderungsfähigen Beamten getragenen Verantwortung nach Art. 45 Abs. 1 des Statuts einen der drei entscheidenden Gesichtspunkte darstellt, die die Verwaltung bei der Abwägung der Verdienste dieser Beamten zu berücksichtigen hat. Der in Art. 45 Abs. 1 Satz 4 des Statuts verwendete Ausdruck „gegebenenfalls“ bedeutet lediglich, dass bei Bediensteten derselben Besoldungsgruppe zwar grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie Aufgaben mit gleichwertiger Verantwortung wahrnehmen, dass aber, wenn dies im Einzelfall nicht so ist, dieser Umstand im Beförderungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat hier den Klagegrund des Verstoßes gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts als begründet angesehen und zunächst darauf hingewiesen, dass das Gericht nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte, wenn die aufzuhebende Maßnahme einen Dritten begünstigt – was bei der Aufnahme in eine Reserveliste oder einer Beförderungs- oder Ernennungsentscheidung der Fall ist –, vorab zu prüfen hat, ob die Aufhebung nicht eine im Hinblick auf die geschehene Rechtsverletzung übermäßige Maßnahme wäre. Ferner nimmt der Unionsrichter bei Beförderungen eine Einzelfallprüfung vor. Als Erstes berücksichtigt er die Art des begangenen Rechtsverstoßes. Als Zweites nimmt er eine Interessenabwägung vor. Bei der Interessenabwägung berücksichtigt er zunächst das Interesse, das die betreffenden Beamten daran haben, wieder rechtmäßig und vollständig in ihre Rechte eingesetzt zu werden, sodann die Interessen der rechtswidrig beförderten Beamten und schließlich das dienstliche Interesse.

Im Urteil vom 15. Dezember 2010, *Almeida Campos u. a./Rat* (F-14/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Anstellungsbehörde die Verdienste von Beamten derselben Besoldungsgruppe nicht danach getrennt prüfen durfte, ob diese nach dem alten Statut der



Laufbahngruppe A oder der Sonderlaufbahn Sprachendienst angehörten, da der Gesetzgeber entschieden hat, dass nach dem neuen Statut sowohl die einen als auch die anderen zur einheitlichen Funktionsgruppe Administration gehören sollen.

### *Arbeitsbedingungen des Beamten*

Nach dem Urteil vom 30. November 2010, *Taillard/Parlament* (F-97/09), kann wegen des evolutiven Charakters von Krankheiten nicht geltend gemacht werden, dass die Ergebnisse der Stellungnahme eines unabhängigen Arztes, in der die Arbeitsfähigkeit eines Beamten festgestellt wurde, weiter Bestand hätten, wenn der Beamte nachträglich ein neues ärztliches Attest vorlegt. Zur Gefahr der Umgehung des Verfahrens der ärztlichen Kontrollen durch die Vorlage von aufeinanderfolgenden ärztlichen Attesten, die dieselbe Krankheit betreffen, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass sich das betroffene Organ, wenn es sich als notwendig erweist – insbesondere wenn Anzeichen für einen Missbrauch durch den Kläger vorliegen –, der angemessenen Disziplinarverfahren bedienen kann.

### *Besoldung und soziale Rechte des Beamten*

#### 1. Bezüge

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. Oktober 2010, *W/Kommission* (F-86/09\*), ergangen ist, war das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung der Kommission befasst, mit der einem Bediensteten die Zahlung der Haushaltszulage mit der Begründung verweigert wurde, dass dieser Bedienstete und sein nichtehelicher Partner gleichen Geschlechts die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. iv des Anhangs VII des Statuts nicht erfüllten, da sie in Belgien eine gesetzliche Ehe schließen könnten. Der Kläger, der die belgische und die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzt, hielt der Verwaltung jedoch entgegen, dass diese Eheschließung aufgrund seiner marokkanischen Staatsangehörigkeit unmöglich sei, da er sich durch die Schließung der Ehe mit einer Person gleichen Geschlechts in Marokko strafrechtlicher Verfolgung nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs aussetze, der Homosexualität unter Strafe stelle. Gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Regelungen des Statuts, die den Anspruch auf die Haushaltszulage auf Beamte erstrecken, die als feste Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingetragen sind, so auszulegen sind, dass gewährleistet ist, dass dieser Anspruch nicht theoretisch bleibt, sondern sich als konkret und wirksam erweist. In diesem Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass eine nationale Vorschrift wie Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, ohne überhaupt nach dem Ort zu unterscheiden, an dem diese Handlungen begangen werden, eine Eheschließung und damit den Anspruch auf eine Haushaltszulage zu einer bloß theoretischen Möglichkeit zu machen droht. Es hat daher die Entscheidung der Beklagten aufgehoben, mit der dem Kläger die Zahlung dieser Zulage verweigert wurde.

#### 2. Soziale Sicherheit

Im Urteil vom 1. Juli 2010, *Füller-Tomlinson/Parlament* (F-97/08, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst eine Einrede zurückgewiesen, mit der die Klägerin die Rechtswidrigkeit der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität geltend gemacht hat, die integraler Bestandteil der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten ist.



Im Urteil vom 14. September 2010, *AE/Kommission* (F-79/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, das mit einer Haftungsklage befasst war, mit der die unangemessen lange Dauer des Verfahrens zur Anerkennung einer Berufskrankheit geltend gemacht wurde, darauf hingewiesen, dass es in der Verantwortung der Kommission als Organ liegt, die Mitglieder der Ärzteausschüsse auf ihre Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Im Urteil vom 23. November 2010, *Marcuccio/Kommission* (F-65/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst eine Einrede der Rechtswidrigkeit zurückgewiesen, die sich gegen die Kriterien zur Definition einer schweren Krankheit im Sinne des Art. 72 des Statuts richtete, nämlich ungünstige Lebenserwartung, chronischer Verlauf, Notwendigkeit aufwändiger Diagnose- und/oder Therapiemaßnahmen und Vorhandensein oder Risiko einer schweren Behinderung. Mit diesem Urteil wurde auch präzisiert, dass der Begriff „Geisteskrankheiten“ im Sinne des Art. 72 des Statuts nur Krankheiten erfassen kann, die objektiv von gewisser Schwere sind, nicht aber jedes psychologische oder psychiatrische Problem, unabhängig von seiner Schwere.

Nach dem Urteil vom 1. Dezember 2010, *Gagalis/Rat* (F-89/09), sind sowohl Art. 73 Abs. 3 des Statuts als auch Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 der Regelung zur Sicherung bei Unfällen dahin auszulegen, dass sie, nach Erstattung des unter die Regelung der Krankheitsfürsorge fallenden Teils der Kosten, lediglich eine Ergänzung der Kostenerstattung für Leistungen vorsehen, die durch Art. 72 des Statuts gedeckt sind. Die Regelung zur Sicherung bei Unfällen tritt ergänzend hinzu und sieht keine Erstattung von Kosten für Leistungen vor, die nicht durch die Regelung der Krankheitsfürsorge gedeckt sind, mit Ausnahme der Leistungen, die nach Art. 9 Abs. 2 der Regelung zur Sicherung bei Unfällen vorgesehen sind und aus diesem Grund im Rahmen der Regelung der Krankheitsfürsorge nicht übernommen wurden.

### *Disziplinarordnung*

Im bereits angeführten Urteil *A und G/Kommission* wurde entschieden, dass der europäische Richter dadurch, dass das Disziplinarverfahren ohne die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen den betreffenden Beamten eingestellt worden ist, nicht daran gehindert ist, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen diesen Beamten zu überprüfen. Zum Schutz der Rechte des betroffenen Beamten ist davon auszugehen, dass die Anstellungsbehörde ihre Befugnisse nicht nur dann rechtswidrig ausgeübt hat, wenn nachweislich ein Fall von Ermessensmissbrauch vorliegt, sondern auch, wenn es an hinreichend genauen relevanten Anhaltspunkten dafür fehlt, dass der Betroffene eine disziplinarrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Außerdem wurde in diesem Urteil der Grundsatz bestätigt, dass ein Disziplinarverfahren innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden muss. Die Sorgfaltspflicht der Disziplinarbehörde betrifft sowohl die Eröffnung als auch die Durchführung des Disziplinarverfahrens.

### *Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union*

#### **1. Entlassung eines Bediensteten mit unbefristetem Vertrag**

In den Urteilen vom 9. Dezember 2010, *Schuerings/ETF* (F-87/08) und *Vandeuren/ETF* (F-88/08), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst ausgeführt, dass es der Beständigkeit, die unbefristete Verträge kennzeichnet, und dem Wesen dieser Art von Verträgen zuwiderlaufen würde, dem Arbeitgeber zu erlauben, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ohne berechtigten Grund zu beenden, und sodann entschieden, dass die Einschränkung des Tätigkeitsfelds einer Agentur als zu einer Kündigung berechtigender Grund angesehen werden kann, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Agentur nicht über eine Stelle verfügt, auf die der betroffene Bedienstete

versetzt werden könnte. Bei der Prüfung, ob ein Bediensteter auf eine andere – bestehende oder zu schaffende – Stelle versetzt werden kann, muss die Verwaltung das dienstliche Interesse, das die Einstellung der Person gebietet, die für die Besetzung der Stelle am besten geeignet ist, gegen das Interesse des Bediensteten abwägen, dessen Entlassung beabsichtigt ist. Hierbei muss sie im Rahmen ihres Ermessens verschiedene Kriterien berücksichtigen wie etwa, welche Anforderungen die Stelle im Hinblick auf die Fähigkeiten und das Potenzial des Bediensteten beinhaltet, ob der Arbeitsvertrag des betroffenen Bediensteten vorsieht, dass dieser zur Besetzung einer bestimmten Stelle eingestellt wurde, seine Beurteilungen sowie sein Alter, sein Dienstalter und die Zahl der Jahre, für die er noch Beiträge leisten muss, bis er seine Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann.

## 2. Entlassung eines Bediensteten nach der Probezeit

Im Urteil vom 24. Februar 2010, *Menghi/ENISA* (F-2/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Entlassung eines Bediensteten auf Zeit nach seiner Probezeit einige Präzisierungen zu Entlassungsentscheidungen vorgenommen. Der Nachweis, dass ein Bediensteter gemobbt wurde, führt erstens nicht dazu, dass jede Entscheidung, die den betreffenden Bediensteten beschwert und vor dem Hintergrund dieses Mobbings ergeht, von vornherein rechtswidrig ist. Darüber hinaus muss auch ein Zusammenhang zwischen dem fraglichen Mobbing und der Begründung der angefochtenen Entscheidung ersichtlich sein. Zweitens kann der Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 24 des Statuts, der die Beistandspflicht betrifft, nicht mit Erfolg gegenüber einer Entlassungsentscheidung geltend gemacht werden. Nur Verwaltungsentscheidungen, die inhaltlich mit der Beistandspflicht in Zusammenhang stehen, d. h. Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf Beistand abgelehnt wird, oder unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen das Unterlassen, einem Bediensteten unaufgefordert Beistand zu leisten, können gegen diese Pflicht verstoßen. Der Gegenstand einer Entlassungsentscheidung fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 24 des Statuts und steht daher nicht mit der in dieser Vorschrift vorgesehenen Beistandspflicht in Zusammenhang. Schließlich bieten die Bestimmungen des Art. 22a Abs. 3 des Statuts, wonach dem Beamten, der Informationen weitergegeben hat, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen oder Verhaltensweisen vermuten lassen, die möglicherweise eine schwerwiegende Verletzung der Dienstpflichten der Beamten der Union erkennen lassen, „seitens des Organs keine nachteiligen Auswirkungen ... erwachsen [dürfen] ... , sofern er dabei in Treu und Glauben gehandelt hat“, dem Beamten, der nach Art. 22a Abs. 1 des Statuts Informationen weitergegeben hat, die rechtswidrige Handlungen vermuten lassen, keinen Schutz gegen jede Entscheidung, die ihn beschweren könnte, sondern nur gegen Entscheidungen, die wegen einer solchen Weitergabe erlassen wurden.



## B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2010)

*Von links nach rechts:*

Richter S. Van Raepenbusch und H. Kreppel; Kammerpräsident H. Tagaras; Präsident P. Mahoney; Kammerpräsident S. Gervasoni; Richterinnen I. Boruta und M. I. Rofes i Pujol; Kanzlerin W. Hakenberg.



## 1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



### Paul J. Mahoney

Geboren 1946; Studium der Rechtswissenschaften (Master of Arts, Universität Oxford, 1967; Master of Laws, University College London, 1969); Lehrbeauftragter am University College London (1967–1973); Barrister (London, 1972–1974); Verwaltungsrat, Hauptverwaltungsrat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1974–1990); Gastprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Saskatchewan, Saskatoon, Kanada (1988); Personalleiter beim Europarat (1990–1993); Abteilungsleiter (1993–1995), Hilfskanzler, (1995–2001), Kanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001–September 2005); Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



### Horstpeter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar–September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



### Irena Boruta

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łodz, 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łodz (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Haris Tagaras**

Geboren 1955; Lizenziat der Rechte (Universität Thessaloniki, 1977); Fachlizenziat im Europarecht (Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (Universität Thessaloniki, 1984); Sprachjurist beim Rat der Europäischen Gemeinschaften (1980–1982); Forschungstätigkeit am Zentrum für internationales und europäisches Wirtschaftsrecht Thessaloniki (1982–1984); Verwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1986–1990); Professor für Gemeinschaftsrecht, internationales Privatrecht und Menschenrechte an der Universität Panteion Athen (seit 1990); externer Mitarbeiter für europäische Angelegenheiten beim Justizministerium und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Lugano-Übereinkommens (1991–2004); Mitglied der nationalen Wettbewerbskommission (1999–2005); Mitglied der nationalen Kommission für Telekommunikation und das Postwesen (2000–2002); Mitglied der Anwaltschaft von Thessaloniki, Anwalt mit Zulassung beim Kassationsgericht; Gründungsmitglied des Europäischen Anwaltsvereins; assoziiertes Mitglied der Académie internationale de droit comparé; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Sean Van Raepenbusch**

Geboren 1956; Lizenziat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizenziat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005); zahlreiche Veröffentlichungen im europäischen Sozialrecht und im Verfassungsrecht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.





### Stéphane Gervasoni

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Mitglied des Conseil d'État (Berichterstatter in der Streitsachenabteilung, 1993–1997, und in der Abteilung für Soziales, 1996–1997); Maître des requêtes (1996–2008); Conseiller d'Etat (seit 2008); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (September 2001–September 2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision der NATO (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



### Maria Isabel Rofes i Pujol

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften (licenciatura en derecho, Universidad de Barcelona, 1981); Spezialisierung im Bereich Internationaler Handel (Mexiko, 1983); Studien zur europäischen Integration (Handelskammer Barcelona, 1985) und zum Gemeinschaftsrecht (Escola d'Administració Pública de Catalunya, 1986); Beamtin der Generalitat de Catalunya (Mitglied des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Industrie und Energie, April 1984–August 1986); Anwältin in Barcelona (1985–1987); Verwaltungsrätin und anschließend Hauptverwaltungsrätin in der Abteilung Recherche und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1986–1994); Rechtsreferentin beim Gerichtshof (Kabinett des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer, Januar 1995–April 2004; Kabinett des Richters Löhmus, Mai 2004–August 2009); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten, juristische Fakultät der Universität Autònoma de Barcelona (1993–2000); zahlreiche Veröffentlichungen und Kurse auf dem Gebiet des europäischen Sozialrechts; Mitglied der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (2006–2009); seit dem 7. Oktober 2009 Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamtin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 30. November 2005.

## **2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2010**

Im Jahr 2010 hat es in der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst keine Änderungen gegeben.



### **3. Protokollarische Rangfolge**

#### **vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010**

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts

H. TAGARAS, Kammerpräsident

S. GERVASONI, Kammerpräsident

H. KREPPEL, Richter

I. BORUTA, Richterin

S. VAN RAEPENBUSCH, Richter

M. I. ROFES i PUJOL, Richterin

W. HAKENBERG, Kanzlerin



## **4. Ehemaliges Mitglied des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

Kanninen Heikki (2005–2009)





## **C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

### ***Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst***

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2006–2010)

### ***Neu eingegangene Rechtssachen***

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2006–2010)
3. Verfahrenssprache (2006–2010)

### ***Erledigte Rechtssachen***

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2010)
5. Ergebnis der Entscheidungen (2010)
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2006–2010)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2010)

### ***Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen***

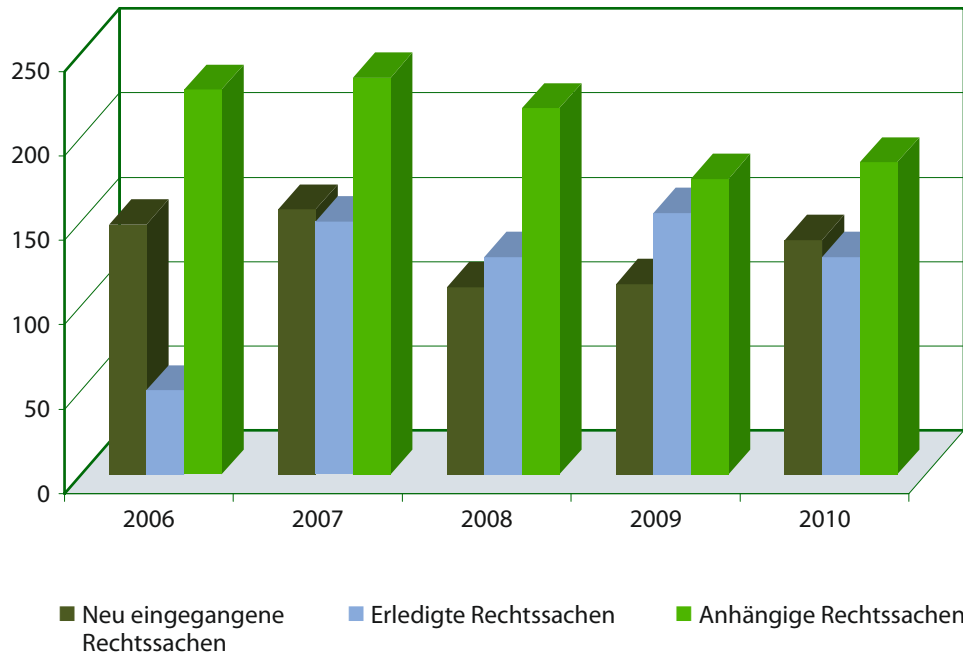
8. Spruchkörper (2006–2010)
9. Zahl der Kläger (2010)

### ***Verschiedenes***

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2006–2010)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2006–2010)



## 1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2006–2010)



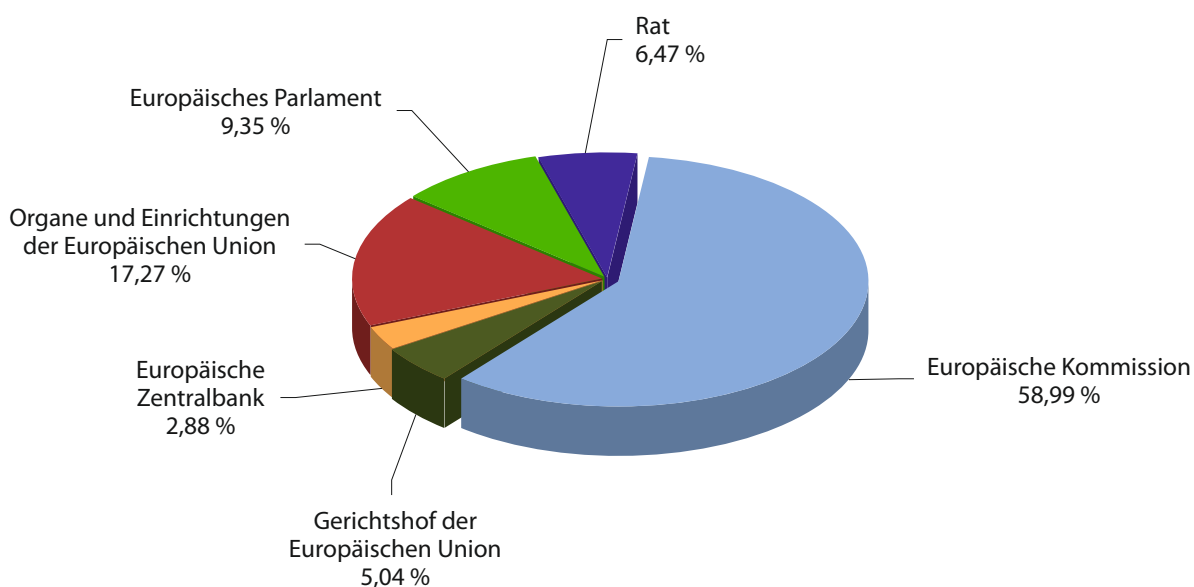
	2006	2007	2008	2009	2010
Neu eingegangene Rechtssachen	148	157	111	113	139
Erledigte Rechtssachen	50	150	129	155	129
Anhängige Rechtssachen	228	235	217	175	185 <sup>1</sup>

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

<sup>1</sup> Darunter 14 ausgesetzte Rechtssachen.

## 2. *Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2006–2010)*

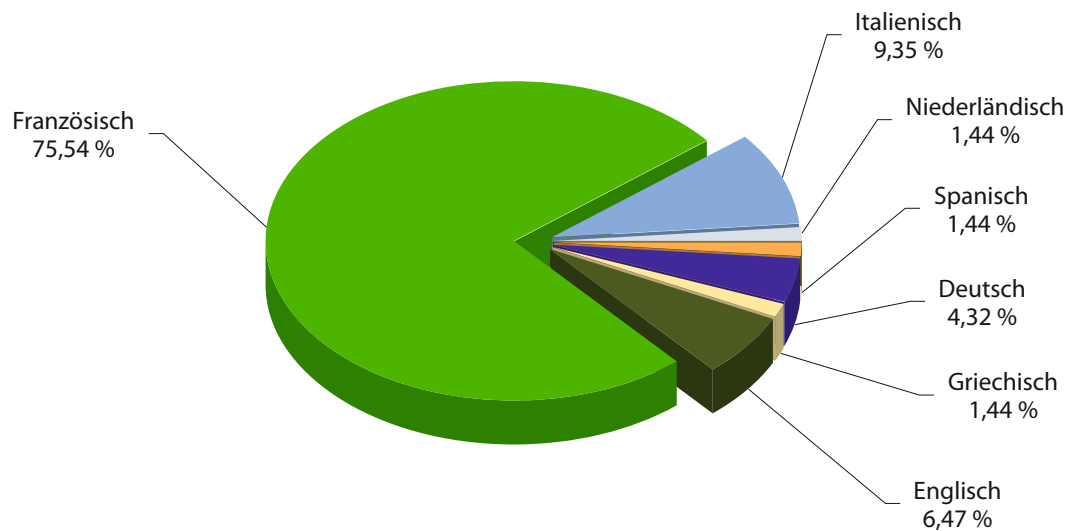
### Prozentuale Anteile an der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (2010)



	2006	2007	2008	2009	2010
Europäisches Parlament	7,48 %	15,29 %	14,41 %	8,85 %	9,35 %
Rat	5,44 %	4,46 %	4,50 %	11,50 %	6,47 %
Europäische Kommission	72,79 %	63,69 %	54,95 %	47,79 %	58,99 %
Gerichtshof der Europäischen Union	4,08 %	3,82 %		2,65 %	5,04 %
Europäische Zentralbank		1,27 %	2,70 %	4,42 %	2,88 %
Rechnungshof	2,72 %	2,55 %	5,41 %	0,88 %	
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	7,48 %	8,92 %	18,02 %	23,89 %	17,27 %
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

### 3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2006–2010)

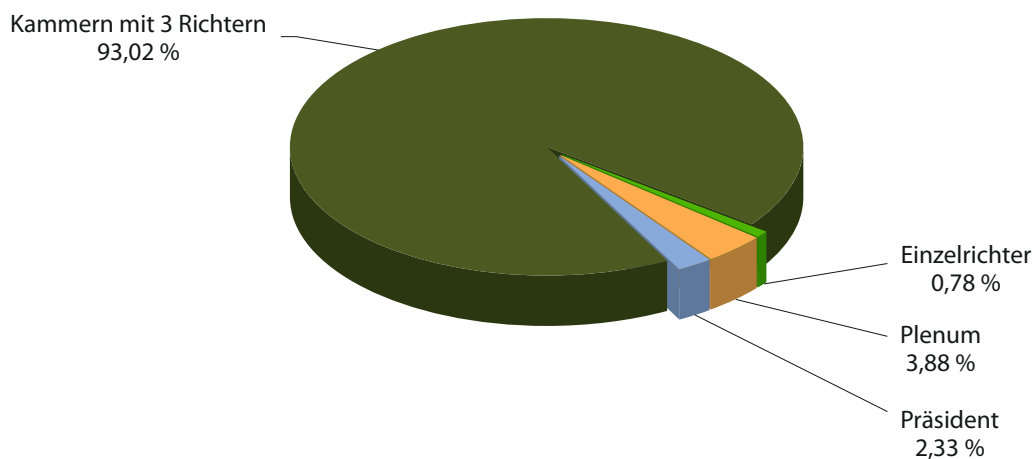
Aufgliederung für 2010



Verfahrenssprache	2006	2007	2008	2009	2010
Bulgarisch		2			
Spanisch	1	2	1	1	2
Tschechisch				1	
Deutsch	2	17	10	9	6
Griechisch	3	2	3	3	2
Englisch	8	8	5	8	9
Französisch	113	101	73	63	105
Italienisch	10	17	6	13	13
Litauisch		2	2		
Ungarisch	2	1	1		
Niederländisch	7	4	8	15	2
Polnisch			1		
Portugiesisch			1		
Rumänisch		1			
Slowenisch	1				
Finnisch	1				
<b>Summe</b>	<b>148</b>	<b>157</b>	<b>111</b>	<b>113</b>	<b>139</b>

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

#### 4. Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2010)



	Urteile	Streichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung <sup>1</sup>	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum	4	1		5
Präsident			3	3
Kammern mit 3 Richtern	84	11	25	120
Einzelrichter	1			1
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>12</b>	<b>28</b>	<b>129</b>

<sup>1</sup> Im Jahr 2010 gab es 12 weitere Versuche der gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die erfolglos blieben.



## 5. Erledigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidungen (2010)

	Urteile			Beschlüsse				Summe
	Klagen, denen im vollem Umfang stattgegeben wurde	Klagen, denen teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Dienstliche Verwendung/Umsetzung		1	1	1				3
Auswahlverfahren	3	2	6					11
Arbeitsbedingungen/Urlaub	1	1	1		1			4
Beurteilung/Beförderung	1	3	5		3	8		20
Ruhegehalt und Invalidengeld			3		1			4
Disziplinarverfahren		2						2
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	2	1	16	1	2	5		27
Dienstbezüge und Zulagen	2		3		2			7
Kündigung des Vertrags eines Bediensteten	11	4	7	2	1			25
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle		2	4	1	1	1		9
Andere		5	2	5	1	2	2	17
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>48</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>129</b>

## 6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2006–2010)

Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung		
	Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2006	2		2
2007	4		4
2008	4		4
2009	1	1	
2010	6		4
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>14</b>
			<b>2</b>

## 7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2010)

		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Urteile		Durchschnittliche Dauer	Durchschnittliche Dauer
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	81	21,4	19,7
Zunächst beim Gericht neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	8	62,4	34,9
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>25,1</b>	<b>21</b>

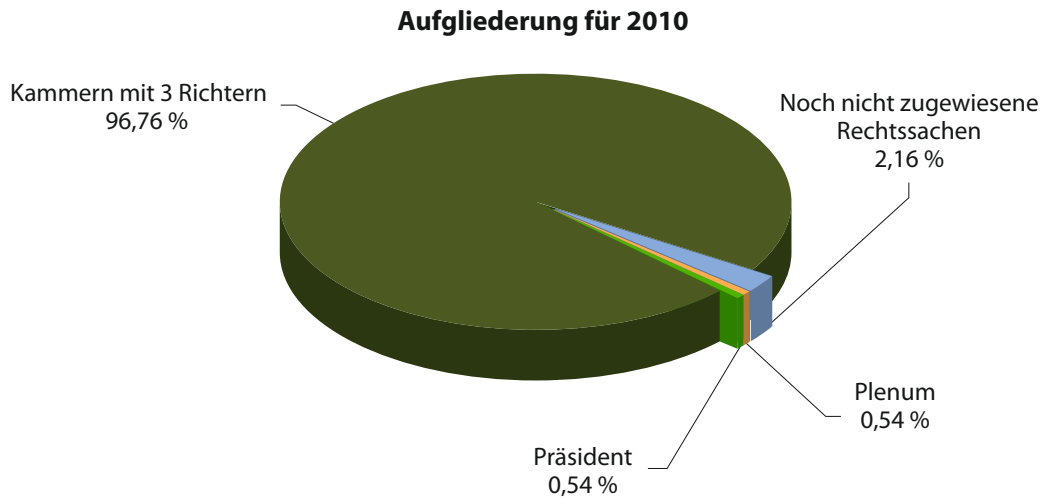
		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Beschlüsse		Durchschnittliche Dauer	Durchschnittliche Dauer
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	37	17,1	10,1
Zunächst beim Gericht neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	3	66,5	28,9
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>20,8</b>	<b>11,5</b>

<b>GESAMTSUMME</b>	<b>129</b>	<b>23,8</b>	<b>18,1</b>
--------------------	------------	-------------	-------------

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

<sup>1</sup> Zu Beginn der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat das Gericht 118 Rechtssachen an dieses verwiesen.

## 8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2010)



	2006	2007	2008	2009	2010
Plenum	2	3	5	6	1
Präsident	4	3	2	1	1
Kammern mit 3 Richtern	212	206	199	160	179
Einzelrichter					
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	10	23	11	8	4
<b>Summe</b>	<b>228</b>	<b>235</b>	<b>217</b>	<b>175</b>	<b>185</b>

## 9. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger (2010)

### Die anhängigen Rechtssachen mit den meisten Klägern

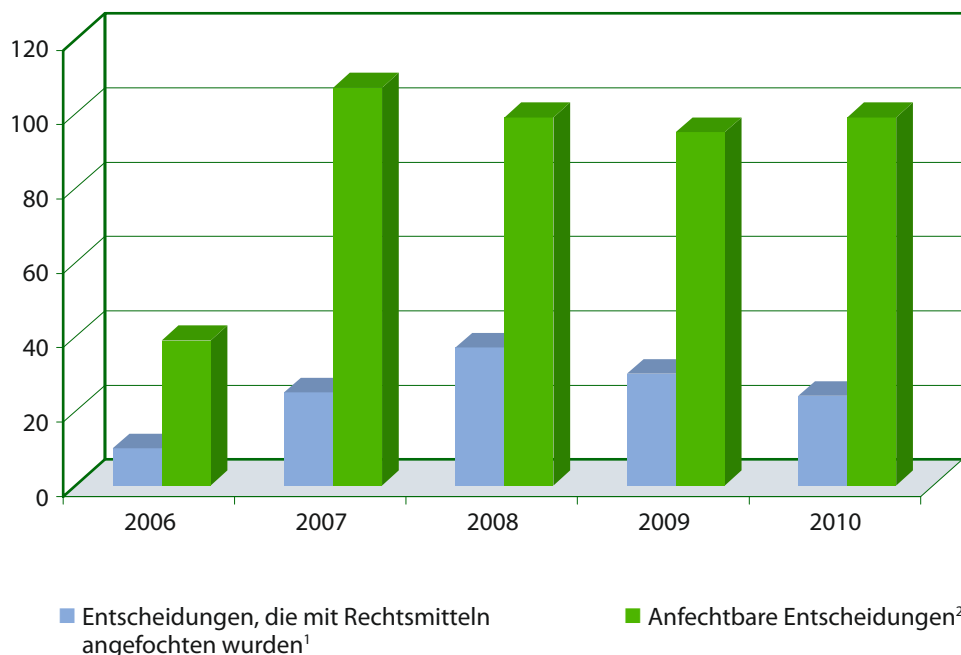
Zahl der Kläger	Sachgebiete
327 (15 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten – Art. 65 des Anhangs XI des Statuts – Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009
169	Statut – Bedienstete der EZB – Reform des Versorgungssystems
35	Statut – EIB – Ruhegehälter – Reform von 2008
26 (3 Rechtssachen)	Statut – Neueinstufung – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in die Reserveliste eines internen Auswahlverfahrens aufgenommen wurden – Einstufung in die Besoldungsgruppe nach weniger günstigen Bestimmungen – Übergangsvorschriften des Anhangs XIII des Statuts – Verlust von Beförderungspunkten
18	Statut – Dienstbezüge – Vertragsbediensteter, der bei einem Sicherheitsdienst oder bei der Koordinierung in Krisen und Notfällen dienstlich verwendet wird – Vergütung von Arbeitnehmern, die regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzt sind – Art. 56b des Statuts
16 (2 Rechtssachen)	Statut – Vertragsbediensteter – Klausel über die Beendigung des Vertrags für den Fall, dass der Bedienstete nicht in die Reserveliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wurde – Kündigung des Vertrags eines Bediensteten
14	Statut – Ernennung – Angestellte eines Bewachungsunternehmens – Antrag auf Zuerkennung der Bediensteteneigenschaft
13	Statut – Hilfskraft – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

### Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
<b>2006</b>	1 652	228
<b>2007</b>	1 267	235
<b>2008</b>	1 161	217
<b>2009</b>	461	175
<b>2010</b>	812	185

## 10. *Verschiedenes* – Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2006–2010)



	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden¹	Anfechtbare Entscheidungen²	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden³	Prozentualer Anteil der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Verfahren der gütlichen Beilegung⁴
<b>2006</b>	10	39	25,64 %	22,22 %
<b>2007</b>	25	107	23,36 %	21,93 %
<b>2008</b>	37	99	37,37 %	34,91 %
<b>2009</b>	30	95	31,58 %	30,93 %
<b>2010</b>	24	99	24,24 %	21,62 %

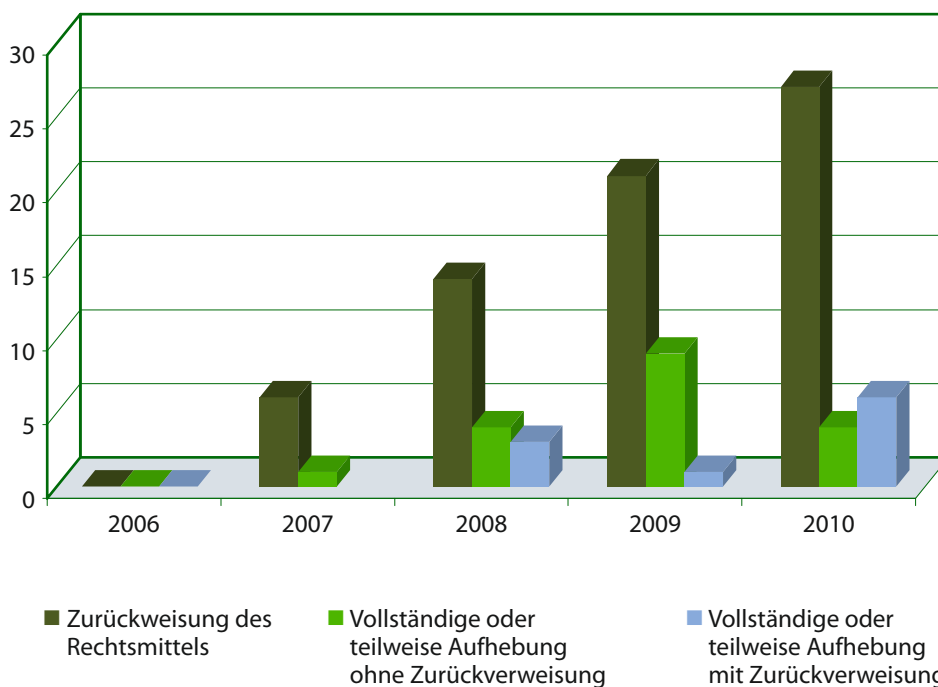
<sup>1</sup> Entscheidungen, die von mehreren Parteien mit Rechtsmitteln angefochten wurden, sind nur einmal berücksichtigt. Im Jahr 2007 wurden zwei Entscheidungen mit jeweils zwei Rechtsmitteln angefochten.

<sup>2</sup> Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

<sup>3</sup> Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

<sup>4</sup> Das Gericht für den öffentlichen Dienst bemüht sich, der Aufforderung durch den Gesetzgeber entsprechend die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. Jedes Jahr wird eine ganze Reihe von Rechtssachen auf diesem Wege erledigt. Diese Rechtssachen führen nicht zu „mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen“, die im Jahresbericht üblicherweise die Grundlage für die Berechnung des „Prozentsatzes der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden“ namentlich für den Gerichtshof und das Gericht bilden. Da aber der „Prozentsatz der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden“, als Wiedergabe des „Anteils beanstandeter Entscheidungen“ eines Gerichts angesehen werden kann, würde dieser Prozentsatz die Lage getreuer wiedergeben, wenn er nicht nur unter Berücksichtigung der mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen errechnet würde, sondern auch derjenigen, bei denen dies gerade deshalb nicht der Fall ist, weil durch sie die Streitsache gütlich beigelegt worden ist. In dieser Spalte wird das Ergebnis dieser Berechnung wiedergegeben.

### 11. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2006–2010)



	2006	2007	2008	2009	2010
Zurückweisung des Rechtsmittels		6	14	21	27
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung		1	4	9	4
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung			3	1	6
<b>Summe</b>		<b>7</b>	<b>21</b>	<b>31</b>	<b>37</b>



## **Kapitel IV**

Begegnungen und Besuche





## A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst

### Gerichtshof

25. und 26. Januar	Delegation der Judiciary of England and Wales, Scotland and Northern Ireland
29. Januar	Delegation der spanischen Präsidentschaft der Ratsgruppe „Gerichtshof“
7. bis 9. Februar	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika und von Professoren der SMU Dedman School of Law
23. Februar	Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments
2. März	M. Šefčovič, Vizepräsident der Europäischen Kommission
9. März	A. Merkel, Kanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
22. und 23. März	Seminar für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Zypern, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal und Vereinigtes Königreich)
19. April	C. Kart, Botschafter der Republik Türkei im Großherzogtum Luxemburg
19. bis 21. April	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Republik Slowenien
26. April	Sitzung der Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Organe der Europäischen Union
26. bis 28. April	Delegationen des Gerichtshofs der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA), des Gerichtshofs der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) und des Gerichtshofs der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (CEDEAO)
4. Mai	Delegation des Ausschusses Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments
17. und 18. Mai	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Republik Türkei
31. Mai	P. Étienne, Ständiger Vertreter der Französischen Republik bei der Europäischen Union
3. Juni	J.-M. Bockel, Justizstaatssekretär der Französischen Republik
7. und 8. Juni	Kolloquium und Generalversammlung der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union
9. Juni	H. Trüpel, Berichterstatterin des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments
14. Juni	A. Ronchi, Europaminister der Italienischen Republik
20. bis 22. Juni	Delegation des Hoge Raad des Königreichs der Niederlande
28. und 29. Juni	Delegation des obersten Gerichtshofs der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM)
1. und 2. Juli	Delegation des obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien
6. und 7. September	„4. Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Unionsrechts“ unter Teilnahme der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
20. bis 22. September	Delegation des Obersten Rates der Magistratur und des nationalen Instituts der Magistratur von Rumänien
7. Oktober	T. de Maizière, Innenminister der Bundesrepublik Deutschland

7. Oktober	L. Barfoed, Justizminister des Königreichs Dänemark
7. Oktober	K. Jäger, Botschafter des Fürstentums Liechtenstein im Königreich Belgien und bei der Europäischen Union
12. Oktober	Ständige Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
25. Oktober	M. Radović, Justizminister von Montenegro, und A. A. Pejović, Botschafter von Montenegro bei der Europäischen Union
8. November	L. Mosar, Präsident der Abgeordnetenversammlung des Großherzogtums Luxemburg, und Mitglieder des Rechtsausschusses der Abgeordnetenversammlung des Großherzogtums Luxemburg
8. und 9. November	Delegation des EU Select Committee of the House of Lords
10. November	A. Pipan, Botschafterin der Republik Slowenien im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg
15. November	Seminar für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn, Malta, Österreich, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden)
18. November	Delegation von Richtern und Staatsanwälten des Königreichs Saudi-Arabien unter Leitung von Prinz Dr. Bandar bin Salman bin Mohammed Al Saud, Berater des Königs, Präsident des Saudi Arbitration Team
23. November	M. Manevski, Justizminister der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM), und Botschafter Nikola Popovski, Leiter der Mission der FYROM bei der Europäischen Union
24. und 25. November	K. Prost, Ombudsfrau des Ausschusses 1267 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
2. Dezember	J.-U. Hahn, stellv. Ministerpräsident und Minister für Justiz, Integration und Europa des Landes Hessen (Deutschland)

### Gericht

29. Januar	Besuch einer Delegation der spanischen Präsidentschaft der Ratsgruppe „Gerichtshof“
7. bis 9. Februar	Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika und von Hochschulprofessoren
23. Februar	Besuch einer Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments
16. März	Besuch einer Delegation der spanischen Comisión nacional de la Competencia (Spanien)
26. April	Sitzung der Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Organe der Europäischen Union
12. Oktober	Besuch einer Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
27. Oktober	Besuch von N. Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter
28. Oktober	Besuch der Villa Vauban durch Mitglieder der drei Gerichte
8. November	Besuch des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung des Großherzogtums Luxemburg und von Mitgliedern des Rechtsausschusses der Abgeordnetenversammlung des Großherzogtums Luxemburg
8. bis 9. November	Besuch einer Delegation des EU Select Committee of the House of Lords (Vereinigtes Königreich)

---

24. und 25. November	Besuch von K. Prost, Ombudsfrau des Ausschusses 1267 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
2. Dezember	Besuch von J.-U. Hahn, stellv. Ministerpräsident und Minister für Justiz, Integration und Europa des Landes Hessen (Deutschland)

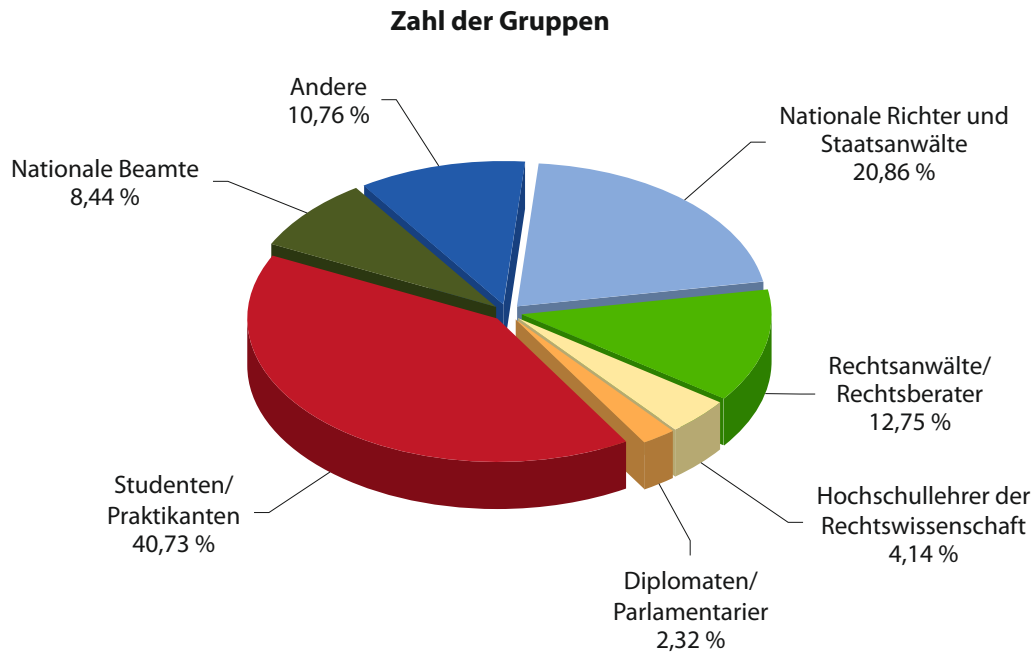
**Gericht für den öffentlichen Dienst**

25. März	Besuch von M. de Sola Domingo, Leiterin der Schlichtungsstelle der Europäischen Kommission
20. April	Besuch von A. Schneeberg, Rechtsanwalt und Mediator
30. September	Besuch von A. Zack, Präsident des Dienstgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank
1. Oktober	Kolloquium zum fünfjährigen Jubiläum des Gerichts für den öffentlichen Dienst
26. Oktober	Besuch von N. Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter



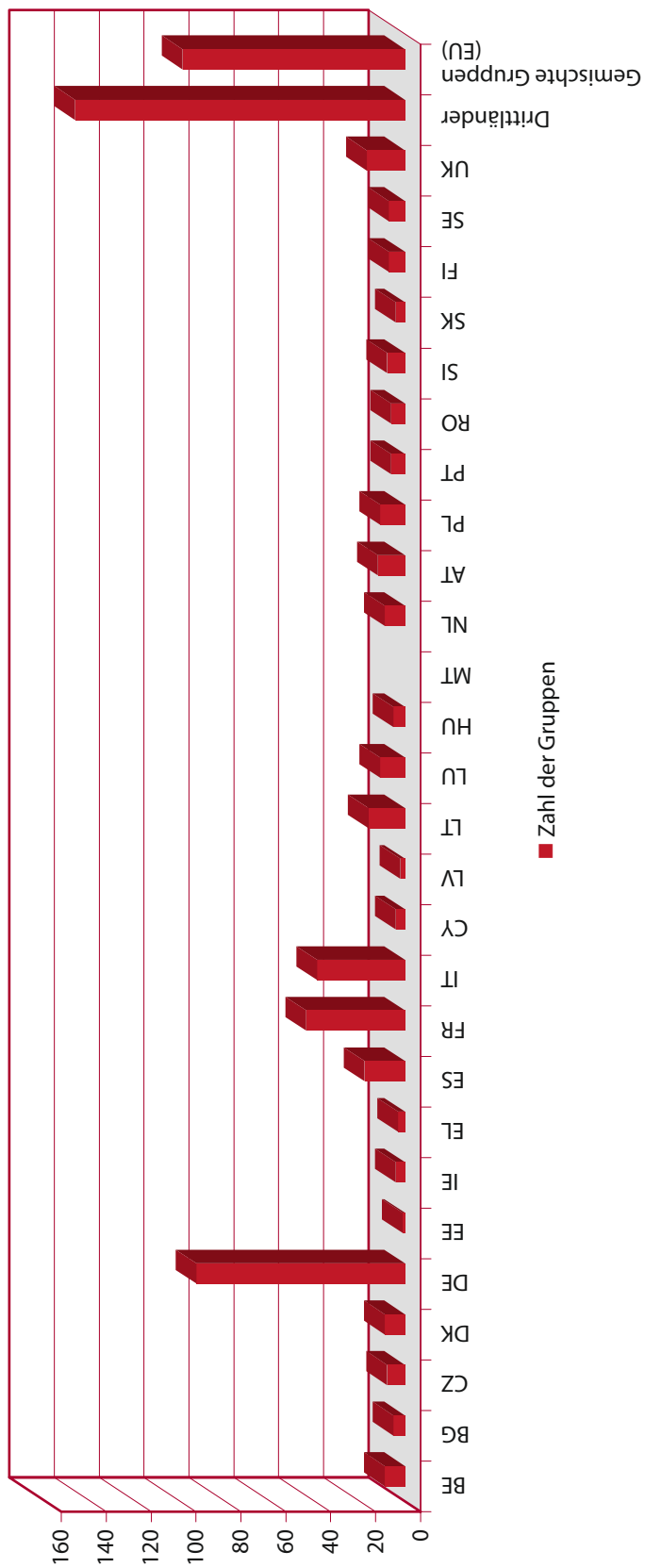
## B – Studienbesuche (2010)

### 1. Aufgegliedert nach Art der Gruppen



	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
<b>Zahl der Gruppen</b>	126	77	25	14	246	51	65	604

**2. Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2010)**





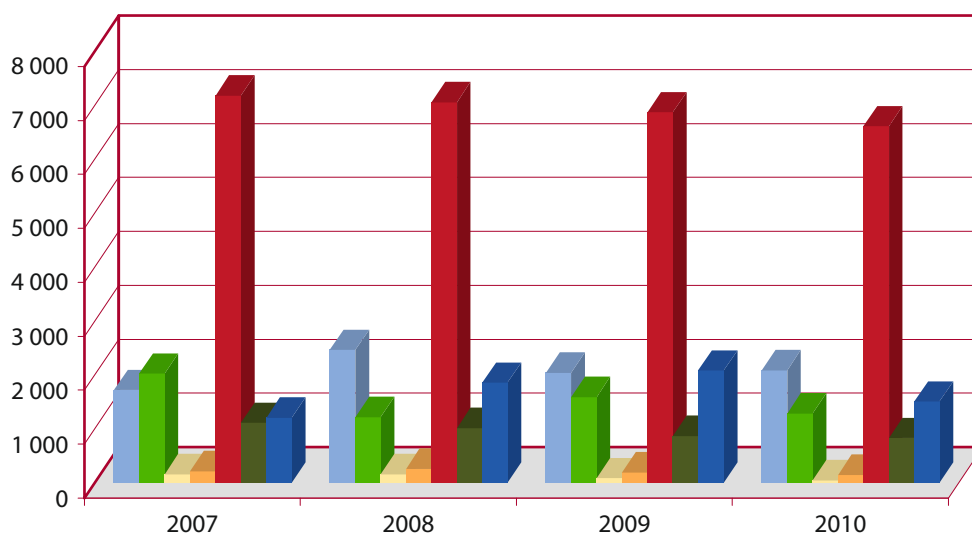
	Zahl der Besucher							Zahl der Gruppen	
	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/ Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/ Parlamentarier	Studenten/ Praktikanten	Nationale Beamte	Andere		Gesamtsumme
BE	10				208	25	32	275	9
BG	59	35						94	5
CZ	15	24			84			123	8
DK	5	24			100	21	29	179	9
DE	291	260		56	795	166	606	2 174	93
EE		40						40	1
IE	16				48			64	4
EL	12				35			47	3
ES	97	71	19		128		51	366	18
FR	176	65			534	12	143	930	44
IT		23	10		597			630	39
CY	8				16			24	4
LV		11						11	2
LT			11		5			16	16
LU	23				63	49	102	237	11
HU	78		6		39			123	5
MT								0	0
NL	32	57			39	23	25	176	9
AT		16			144		79	239	12
PL	62	94			21		35	212	11
PT	135				2			137	6
RO	16						4	20	6
SI					93	5		98	8
SK	42				12			54	4
FI	11			27	60		40	138	7
SE	93	13				27	12	145	7
UK	58	35	1		109			203	17
Drittländer	368	81		56	1 414	95	175	2 189	147
Gemischte Gruppen (EU)	480	439		7	2 061	407	174	3 568	99
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2 087</b>	<b>1 288</b>	<b>47</b>	<b>146</b>	<b>6 607</b>	<b>830</b>	<b>1 507</b>	<b>12 512</b>	<b>604</b>

### 3. Studienbesuche – Nationale Richter und Staatsanwälte (2010)

#### Kolloquium

BE	8	DK	4	IE	4	FR	16	LV	2	HU	8	AT	6	RO	8	FI	4
BG	3	DE	17	EL	7	IT	19	LT	4	MT	1	PL	16	SI	2	SE	5
CZ	8	EE	2	ES	12	CY	2	LU	2	NL	7	PT	8	SK	4	UK	11
<b>Gesamtsumme</b>										<b>190</b>							

### 4. Entwicklung der Zahl und der Art der Besucher (2007–2010)



- Nationale Richter und Staatsanwälte
- Rechtsanwälte/Rechtsberater
- Hochschullehrer der Rechtswissenschaft
- Diplomaten/Parlamentarier
- Studenten/Praktikanten
- Nationale Beamte
- Andere

#### Zahl der Besucher

	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
<b>2007</b>	1 719	2 025	157	213	7 178	1 111	1 206	13 609
<b>2008</b>	2 463	1 219	156	262	7 053	1 016	1 854	14 023
<b>2009</b>	2 037	1 586	84	193	6 867	870	2 078	13 715
<b>2010</b>	2 087	1 288	47	146	6 607	830	1 507	12 512

## C – Feierliche Sitzungen

1. Februar	Feierliche Sitzung zum Gedenken an Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer
8. März	Feierliche Sitzung zum Gedenken an die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs Lord Slynn of Hadley, K. Bahlmann und M. Diez de Velasco
15. März	Feierliche Sitzung zum Gedenken an den ehemaligen Kanzler des Gerichts erster Instanz Hans Jung
3. Mai	Feierliche Verpflichtung des Präsidenten und der Mitglieder der Europäischen Kommission in Anwesenheit SS.KK.HH. des Großherzogs und der Großherzogin sowie des Präsidenten des Europäischen Parlaments J. Buzek
10. Juni	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Richter C. W. A. Timmermans aus dem Amt und seiner Verabschiedung und des Amtsantritts von S. Prechal als Richterin beim Gerichtshof
28. Juni	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung neuer Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs
13. September	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Richter A. W. H. Meij aus dem Amt und seiner Verabschiedung sowie des Amtsantritts von M. van der Woude als Richter am Gericht
6. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Richter P. Kūris aus dem Amt und seiner Verabschiedung sowie des Amtsantritts von E. Jarašiūnas als Richter am Gerichtshof sowie des Ausscheidens des Kanzlers des Gerichtshofs R. Grass aus dem Amt und seiner Verabschiedung sowie des Amtsantritts von A. Calot Escobar als Kanzler des Gerichtshofs
25. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung von C. Ashton, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, und von N. Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter, sowie des Ausscheidens von Richter M. Vilaras aus dem Amt und seiner Verabschiedung sowie des Amtsantritts von D. Gratsias als Richter am Gericht
26. November	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Richter V. M. Ciucă aus dem Amt und seiner Verabschiedung sowie des Amtsantritts von A. Popescu als Richter am Gericht



## D – Besuche oder Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

### Gerichtshof

4. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang der Cour de cassation in Brüssel
11. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang des Conseil d'État in Brüssel
14. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum 90-jährigen Jubiläum des obersten Gerichtshofs der Republik Estland in Tartu
18. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs der Cour d'appel in Paris
29. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am Seminar „The Convention is yours“ und an der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg
29. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der Veranstaltung zur Eröffnung des Gerichtsjahrs der Corte Suprema di Cassazione in Rom
4. bis 6. Februar	Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne
8. Februar	Vertretung des Gerichtshofs an der offiziellen Feier zum 15. Jahrestag des Beitritts der Republik Finnland zur Europäischen Union auf Einladung des Leiters der Vertretung der Europäischen Kommission in Finnland Eikka Kosonen, Helsinki
9. Februar	Vertretung des Gerichtshofs am Rechtspolitischen Neujahrsempfang 2010 auf Einladung der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in Berlin
12. Februar	Delegation des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang am großherzoglichen Hof
7. bis 11. März	Vertretung des Gerichtshofs beim 10. Kongress der Internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte, Sydney
15. März	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an der vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte veranstalteten Anhörung des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Jean-Paul Costa in Straßburg
18. März	Vertretung des Gerichtshofs bei einer vom Ausschuss für Konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments veranstalteten Anhörung zu den „Institutionellen Aspekten des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ in Brüssel
19. März	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Kolloquium des Netzwerks der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union zu dem Thema „Praktische Aspekte der Unabhängigkeit der Justiz“ in Dublin
14. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Generalversammlung des Verfassungsgerichtshofs in Warschau
17. und 18. April	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zur Beisetzung des Präsidenten der Republik Polen Lech Kaczyński in Warschau

23. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Jahresversammlung der EELA (European Employment Lawyers Association) in Luxemburg
8. bis 10. Mai	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an einem Besuch in Prag und Brno auf Einladung der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik Iva Brožová mit einer Vertretung des Gerichtshofs
9. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feier zum 60. Jahrestag der Erklärung von Robert Schuman am Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg
19. bis 22. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der internationalen Konferenz des ICEF (International Court of the Environmental Foundation) zum Thema „Global Environmental Governance“ in Rom
3. und 4. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung der Generalversammlung des European Network of Councils for the Judiciary zum Thema „Hin zu einer europäischen Rechtspflegekultur“ in London
6. bis 8. Juni	Vertretung des Gerichtshofs beim Kolloquium „Preventing backlog in administrative justice“ und bei der Sitzung des Verwaltungsrats und der Generalversammlung der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in Luxemburg
10. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum 25-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs der Republik Polen in Warschau
23. Juni	Luxemburgischer Nationalfeiertag, Feierliches Te Deum und anschließender Empfang am großherzoglichen Hof
1. Juli	Vertretung des Gerichtshofs bei der Beisetzung des ehemaligen Präsidenten der Republik Litauen A. Brazauskas in Vilnius
24. Juli	Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des 36. Jahrestags der Restitution der Republik in Athen
16. August	Vertretung des Gerichtshofs bei der Beisetzung des ehemaligen Präsidenten der Republik Malta G. de Marco in Valletta
17. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der Konferenz REGLEG („Access of regions with legislative powers to the European Court of Justice“) in Saragossa
26. und 27. September	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim Opening of the Legal Year auf Einladung des Lord Chancellor in London
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim „Jubiläum – 90-jähriges Bestehen der Bundesverfassung Österreichs“ in Wien
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum „Tag der Deutschen Einheit“ in Bremen
21. bis 23. Oktober	Offizieller Besuch bei den obersten Gerichten der Slowakischen Republik auf Einladung des Präsidenten des obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik Štefan Harabin und Treffen mit Vertretern des Parlaments und der Regierung in Bratislava
22. und 23. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der vom Institut universitaire international Luxembourg veranstalteten Konferenz „Criminal Justice in Europe: Challenges, Principles and Perspectives“ in Luxemburg

3. bis 6. November	Teilnahme am 24. FIDE-Kongress in Madrid
18. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung anlässlich des 130-jährigen Bestehens des Obersten Kassationsgerichtshofs der Republik Bulgarien in Sofia
18. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Umwelt) veranstalteten „Conference for the 25 <sup>th</sup> anniversary of the EIA Directive“ in Löwen
18. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Einführung von Robert Bieber in sein Amt als Procureur général d'État de la Cour supérieure de justice de Luxembourg
22. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Brüssel
25. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der außerordentlichen akademischen Sitzung anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Fondation du Mérite Européen in Luxemburg

### **Gericht**

1. Januar	Vertretung des Gerichts beim traditionellen Neujahrsempfang des Präsidenten der Republik Malta in Valletta
14. Januar	Vertretung des Gerichts bei den Feierlichkeiten zum 90-jährigen Bestehen des Obersten Gerichtshofs der Republik Estland in Tartu
9. Februar	Vertretung des Gerichts beim Rechtspolitischen Neujahrsempfang 2010 der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland in Berlin
12. Februar	Vertretung des Gerichts im Rahmen einer Delegation des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang am großherzoglichen Hof
9. April	Vertretung des Gerichts bei dem von der Präsidentin des Richterrats der Republik Litauen zum 20. Jahrestag der Restitution des litauischen Staates und 15. Jahrestag der Wiedereinsetzung des Berufungsgerichts der Republik Litauen und der Bezirksgerichte veranstalteten feierlichen Richterkongress in Vilnius
16. bis 18. April	Vertretung des Gerichts bei der nationalen Trauerfeier für den Präsidenten der Republik Polen Lech Kaczyński und seine Gattin
12. Mai	Teilnahme an dem von der Comisión Nacional de la Competencia veranstalteten „Día Europeo de la Competencia“ in Madrid
1. Juni	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Italienischen Republik zum Nationalfeiertag in Rom
23. Juni	Vertretung des Gerichts beim feierlichen Te Deum und anschließenden Empfang am großherzoglichen Hof zum luxemburgischen Nationalfeiertag
24. Juli	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des 36. Jahrestags der Restitution der Republik in Athen
16. bis 19. September	Teilnahme an dem vom Forschungsinstitut „Mentor group“, Boston, veranstalteten „Seminar for the EU and US judiciary“ unter der Schirmherrschaft des Richters am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika Justice Antonin Scalia und des Richters A. Borg Barthet in Berlin



1. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zum 90-jährigen Bestehen der Verfassung der Republik Österreich
1. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zur Eröffnung des Gerichtsjahrs in der Westminster Abbey, London
3. Oktober	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland zum Nationalfeiertag
22. und 23. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der vom Institut universitaire international Luxembourg veranstalteten Konferenz „Criminal Justice in Europe: Challenges, Principles and Perspectives“ in Luxemburg
28. bis 29. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Sitzung zur Amtseinführung von R. Grass als Conseiller bei der Cour de cassation in Anwesenheit des Präsidenten der Cour de cassation in Paris
3. bis 6. November	Vertretung des Gerichts beim 24. FIDE-Kongress in Madrid
25. November	Vertretung des Gerichts bei der außerordentlichen akademischen Sitzung anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Fondation du Mérite Européen in Luxemburg
6. Dezember	Vertretung des Gerichts beim offiziellen Empfang der Präsidentin der Republik Finnland und ihres Gatten zur Feier der Unabhängigkeit der Republik Finnland

#### **Gericht für den öffentlichen Dienst**

23. März	Teilnahme von Kanzlerin W. Hakenberg am Symposium zum 30-jährigen Bestehen des Dienstgerichts der Weltbank in Washington
15. Dezember	Treffen der Richter Tagaras und Kreppel mit den Richtern des Dienstgerichts der Vereinten Nationen in Genf
16. Dezember	Besuch von Richter Kreppel beim Dienstgericht der Weltarbeitsorganisation in Genf



## Organigramm (Kurzfassung)







Gerichtshof der Europäischen Union

**Jahresbericht 2010 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 – 260 S. – 21 x 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-11-001-DE-C

ISBN 978-92-829-1055-9

doi:10.2862/52849

ISSN 1831-841X



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-928291055-9



9 789282 910559



## **WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?**

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission.  
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu>  
oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### **Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*):**

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union ([http://publications.europa.eu/eu\\_bookshop/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm)).



